1.

Edikt und Hausgesetz über die Veräußerung der Königl. Domainen vom 17ten Dezember 1808, nebst Publikandum vom 6ten November 1809.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Durch das Edikt vom 13ten August 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät, die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die preußische Monarchie bilden, auf den Grund eines, in Unserm Königlichen Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten, Familien-Fideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzet. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souverainen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiß- und Primogeniturgesetz Unsers Königlichen Hauses, (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souverainetätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen, und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unsers Königlichen Hauses, so weit es nöthig in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung,

mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königlichen Hauses, in so weit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souverainetätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen Unsers Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirthschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst Verkaufs an Privateigenthümer, oder Erbverpachtung, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl, und für Unser und Unsers Königlichen Hauses Interesse, nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unsers Landrechts Th. 2. Tit 14. §. §. 16. und folgende, nach welchen Domanialgüter nur in soweit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen wir fest:

a. daß eine Verschenkung der Domainen nicht statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger wiederrufen werden könne;

b. daß der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andern einzelnen Pertinenzien gegen Entgeld, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums, oder Erbverpachtung, oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeldlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß befindet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die Verordnung vom 27sten Jul.

1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c. daß dem Souverain, auch in Absicht der übrigen Domanial-Grundstücke, Gefälle und Rechte, die Veräußerungen gegen Entgeld, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde, oder dem erliehenen Kapital, Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden, und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegeskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen, nach §. 3. lit. b. c. veräusserten, Domanialgrundstücks, oder eines dinglichen Rechts, soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des, über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen, Kontrakts, unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit, gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5. Damit aber über die Frage: ob eine, auf den Grund des §. 3. lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene, Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe, so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unsers, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Majestät abstammenden, Königlichen Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordnete Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser

Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des, zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbeizuschaffenden, Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines, von Unserm Großkanzler zu beglaubigenden, Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des, im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen, Beitrags einer andern Provinz fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Belauf der, von ihnen zur Berichtigung der Kriegskontribution ausgestellten, Wechsel ausgefertiget haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt, noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit, in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetze nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Edikt Unsers Herrn Aeltervaters Majestät vom 13ten August 1713, welches die Alienation aller der Krone und Kur inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, untersagt, auf den Verkauf und die Verpfändung, oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll. Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Edikt Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unsers Königlichen Hauses, und dem, für die minorennen Prinzen bestellten, Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrei-

ben, auch Unser, der Prinzen und der Stände, Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg
den 17ten Dezember 1808.

L. S. Friedrich Wilhelm. L. S. Heinrich, Prinz von Preußen. L. S. Wilhelm, Prinz von Preußen. Ferdinand, Prinz von Preußen, des ritterlichen St. Johanniter-Ordens der Balley Brandenburg Heermeister, auch als Vormund der minorennen Prinzen des Königlichen Hauses. L. S. L. S. August, Prinz von Preußen.

Schrötter.

Gemäß der, von Seiner Königlichen Majestät von Preußen ꝛc., meinem allergnädigsten Herrn, mir aufgetragenen, interimistischen Verwaltung der Geschäfte des Chefs der Justiz, werden des Herrn Prinzen Ferdinand von Preußen Königliche Hoheit, als von Sr. Majestät dem Könige am 17ten d. M. für diesen Akt ernannter Vormund des Herrn Kronprinzen Friedrich Wilhelm von Preußen, und der übrigen minorennen Prinzen des Königlichen Hauses, namentlich der Herrn Friedrich Wilhelm Ludwig und Friedrich Karl Alexander, Prinzen von Preußen, Söhne Sr. Majestät des Königs, und des Herrn Prinzen Friedrich Wilhelm Ludwig von Preußen, hinterbliebenen Sohnes des in Gott ruhenden Herrn Prinzen Ludwig von Preußen, Bruder Sr. Majestät des Königs, von Obervormundschaftswegen hiermit ersucht, dem am 17. d. M. Allerhöchst vollzogenen Edikt und Hausgesetz, die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen betreffend, in der Eigenschaft als Vormund beizutreten, und solches mit zu vollziehen. Gleichergestalt werden Seine Königliche Hoheit hiermit ersucht, als ernannter Vormund für die, innerhalb des 302ten Tages nach dem 17ten d. M. etwan zur Welt kommenden, Prinzen des Königlichen Hauses, dem erwähnten Edikt und Hausgesetz beizutreten, und solches mit zu vollziehen.

Gegeben zu Königsberg in Preußen,
den 26sten Dezember 1808.

L. S.

Auf Sr. Königl. Maj. allergn. Spezialbefehl.

Schrötter.

Obervormundschaftliche Autorisation.

Publikandum.

Nachdem Wir das Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königlichen Domainen, zu Königsberg am 17ten Dezember 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unsers Königl. Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilet, wie auch dieses Unser Edikt und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen, und der Stände, Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiermit allen und jeden Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Obertribunal, Kammergericht, Unsern Oberlandesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten, und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jedermänniglich, sich nach diesem Unsern Edikt und Hausgesetz auf das pünktlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiziren, zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß, von irgend jemand, demselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zu Urkunde haben Wir das gegenwärtige Publikandum Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm anhangenden Königl. Insiegel bestärken lassen. So geschehen und gegeben Königsberg den sechsten November des Eintausend achthundert und neunten Jahres, Unserer Königlichen Regierung im zwölften Jahre.

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenstein. Dohna. Beyme.

2.

Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens, vom 9. Januar 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat, und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Seegnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf unsern Königlichen Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maaßgabe der, durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten, Fälle, geführet werden soll.

Lit. A. Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel, und
Lit. B. in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere und kleinere Wappen im Schema, so wie unter
Lit. C. Lit. C. die Beschreibung dieser Wappen bei;
Lit. D. nicht minder unter Lit. D. ein Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß, von jetzt an, diese Unsere Königliche Verordnung in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich, unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel, ausgefertiget, und gegeben zu Berlin am 9ten Januar des Eintausend achthundert und siebenzehnten Jahres, und Unserer Königlichen Regierung im zwanzigsten Jahre.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Lit. A. Größerer Titel. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu

Brandenburg; souverainer und oberster Herzog von Schlesien, so wie auch der Grafschaft Glatz; Großherzog vom Niederrhein und von Posen; Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen; Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz; Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin; Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt; Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen; Herr der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg und Bütow.

Mittlerer Titel. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souverainer und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen; Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz, Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern ꝛc.

Kürzerer Titel. Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Lit. B.

Größeres Wappen.

1. Schlesien.	2. Niederrhein	3. Posen. 4. Sachsen. Königl. Krone.		5. Engern.	6. Westphalen.
7. Geldern.	8. Magdeburg.	Preußen. 9. Cleve.	10. Jülich.	11. Berg.	12. Stettin.
13. Pommern.	14. Cassuben.	15. Wenden.	16. Mecklenburg.	17. Crossen.	18. Thüringen.
19. Ober-Lausitz.	20. Nieder-Lausitz.	Brandenburg. 21. Oranien u. Neufchatel.	22. Rügen.	23. Paderborn.	24. Halberstadt.
25. Münster.	26. Minden.	27. Camin.	28. Wenden Fürstenth.	29. Schwerin.	30. Ratzeburg.
31. Mörs.	32. Eichsfeld.	Burggr. Nürnberg 33. Erfurth.	34. Nassau.	35. Henneberg.	36. Ruppin.
37. Mark.	38. Ravensberg	39. Hohenstein.	40. Tecklenburg	41. Schwerin, Grafschaft.	42. Lingen.
43. Sain.	44. Rostock.	Hohenzollern. 45. Stargard.	46. Grafschaft Arensberg.	47. Grafschaft Barby.	48. Regalien.

Mittleres Wappen.

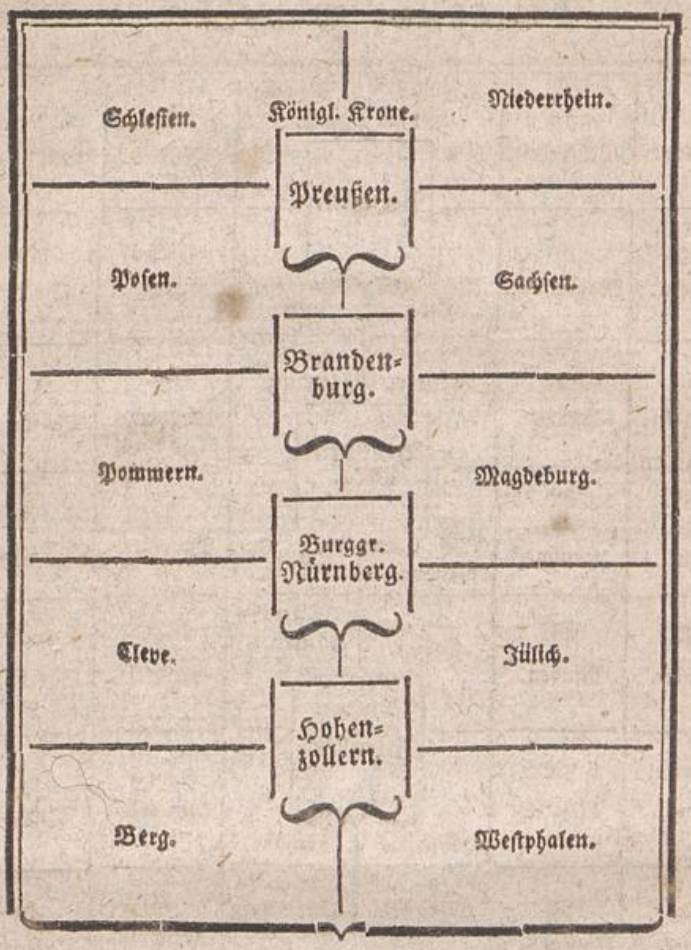

Kleineres Wappen.

Lit. C. Beschreibung des Königl. Preuß. größeren Wappens.

Es bestehet aus vier Mittelschilden und aus den acht und vierzig Feldern des Hauptschildes.

Das erste und oberste Mittelschild ist oben mit der Königl. Krone geziert, und hat im silbernen Felde den Königlich Preußischen schwarzen Adler mit der Königlichen Krone auf dem Haupt, goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, dem goldenen Namenszuge F. R. auf der Brust, goldenem Schnabel, goldenen Klauen, rother Zunge, in der rechten Klaue den goldenen Zepter, auf dessen obern Spitze ein schwarzer Adler, und in der linken Klaue den blau und goldenen Reichsapfel; wegen des Königreichs Preußen.

Das zweite Mittelschild hat im silbernen Felde einen rothen Adler mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, goldenem Schnabel und goldenen Krallen; wegen der Mark Brandenburg.

Das dritte Mittelschild hat im goldenen Felde, welches eine Einfassung von abwechselnd roth und silbernen Vierecken hat, einen schwarzen, rothgekrönten Löwen; wegen des Burggrafthums Nürnberg.

Das vierte Mittelschild ist von Silber und Schwarz geviertet, so daß das erste Viertheil silbern ist; wegen Hohenzollern.

Die acht und vierzig Felder des Hauptschildes, sind nach der Folgeordnung des Schema folgende:

1) Wegen Schlesien. Im goldenen Felde ein schwarzer gekrönter Adler mit goldenem Schnabel, goldenen Krallen, mit einem silbernen halben Mond auf der Brust, dessen Spitzen aufwärts nach den Flügeln hin gehen, und zwischen welchen Spitzen ein silbernes Kreuz sich befindet.

2) Wegen des Großherzogthums Niederrhein. Im silbernen Felde der Königlich Preuß. Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen grünem Felde ein silberner Strom ist. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die großherzogliche Krone. Der silberne Strom fließet schräg durch das grüne Feld des Schildes.

3) Wegen des Großherzogthums Posen. Im silbernen Felde der Königl. Preußische schwarze Adler mit einem Schilde auf der Brust, in dessen rothem Felde ein weißer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen sich befindet. Ueber diesem Schilde auf der Brust ist die Großherzogliche Krone.

4) Wegen des Herzogthums Sachsen. Im von Schwarz und Gold zehnmal quer gestreiften Felde ein schräg rechts gelegter grüner Rautenkranz.
5) Wegen des Herzogthums Engern. Im silbernen Felde drei rothe Schröterhörner.
6) Wegen des Herzogthums Westphalen. Im rothen Felde ein springendes silbernes Roß.
7) Wegen Geldern. Ein goldener springender Löwe im blauen Felde.
8) Wegen Magdeburg. Ein von roth und Silber quer getheiltes Feld, dessen rothe Hälfte oben ist.
9) Wegen Cleve. Im rothen Felde ein silbernes Schildlein, aus welchem acht goldene Lilienstäbe, in Form eines gewöhnlichen und Andreas-Kreuzes, hervorgehen.
10) Wegen Jülich. Im goldenen Felde ein schwarzer Löwe.
11) Wegen Berg. Im silbernen Felde ein rother Löwe mit einer blauen Krone.
12) Wegen Stettin. Im blauen Felde ein rother gekrönter Greif.
13) Wegen Pommern. Im silbernen Felde ein rother Greif.
14) Wegen Cassuben. Im goldenen Felde ein schwarzer Greif.
15) Wegen Wenden (Herzogthum). Im silbernen Felde ein etlichemal grün und roth quer gestreifter Greif.
16) Wegen Mecklenburg. Im goldenen Felde ein vorwärts gekehrter abgerissener schwarzer Büffelskopf, mit rother Krone, silbernen Hörnern und Ring in der Nase.
17) Wegen Crossen. Im goldenen Felde ein schwarzer Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, silbernem aufsteigenden halben Mond auf der Brust, und in der Höhlung des halben Mondes ein silbernes Kreuz.
18) Wegen Thüringen. Im blauen Felde ein silberner goldgekrönter und mit vier rothen Querstreifen bezeichneter Löwe.
19) Wegen der Ober-Lausitz. Im blauen Felde eine goldene Zinnenmauer mit schwarzen Mauerstrichen.
20) Wegen der Nieder-Lausitz. Im silbernen Felde ein rother Stier mit einem weißen Bauche.
21) Wegen Oranien und Neufchatel. Dieses Feld ist geviertet, und hat ein Mittelschild; im ersten rothen

Quartier ist ein goldener Schrägbalken, in Hinsicht des Hauses Chalon. Im zweiten und dritten goldenen ist ein blaues links gekehrtes Jagdhorn mit rothem Band, wegen Oranien. Im vierten goldenen ein rother mit drei silbernen Sparren besetzter Pfahl, wegen Neufchatel. Das Mittelschildlein hat von Gold und blau geschacht, neun Felder, wegen des Herzogthums Genf.

22) Wegen Rügen. Ein durch eine Querlinie getheilter Schild, in dessen unterer Hälfte eine Treppe von fünf Stufen, in der obersten aber ein aufgehender halber gekrönter Löwe mit gedoppeltem Schweif. Der Löwe ist schwarz und hat eine rothe Krone. Er stehet im goldenen Felde, die fünf Stufen sind von Ziegelsteinen im blauen Felde.

23) Wegen Paderborn. Ein goldenes Kreuz im rothen Felde.

24) Wegen Halberstadt. Ein von Silber und Roth in die Länge getheiltes Feld. Die Hälfte rechts ist silber, die Hälfte links ist roth.

25) Wegen Münster. Ein goldener Querbalken im blauen Felde.

26) Wegen Minden. Im rothen Felde zween in der Form eines Andreas-Kreuzes gelegte silberne Schlüssel.

27) Wegen Camin. Im rothen Felde ein silbernes Anker-Kreuz.

28) Wegen des Fürstenthums Wenden. Im blauen Felde ein goldener Greif.

29) Wegen des Fürstenthums Schwerin. Ein quer getheiltes Feld, oben blau mit einem goldenen Greif, unten roth mit silberner Einfassung.

30) Wegen Ratzeburg. Im rothen Felde ein schwebendes silbernes Kreuz.

31) Wegen Mörs. Im goldenen Felde ein schwarzer Querbalken.

32) Wegen Eichsfeld. Im silbernen Felde ein rother Adler mit goldenem Schnabel und goldenen Krallen, mit einem silbernen Kreuz und Zirkel auf der Brust.

33) Wegen Erfurth. Im rothen Felde ein silberner Zirkel und in diesem ein gewöhnliches und ein Andreas-Kreuz von Silber.

34) Wegen der Nassauischen Lande. Im blauen mit goldenen schrägen Vierecken bestreueten Schilde ein goldener gekrönter Löwe.

35) Wegen Henneberg. Im goldenen Felde eine schwarze Henne auf einem grünen Hügel.

36) Wegen Ruppin. Im rothen Felde ein silberner Adler.

37) Wegen der Grafschaft Mark. Im goldenen Felde ein von Roth und Silber in drei Reihen geschachter Querbalken.

38) Wegen Ravensberg. Im silbernen Felde drei rothe Sparren.

39) Wegen Hohenstein. Ein von Roth und Silber in vier Reihen geschachtes Feld.

40) Wegen Tecklenburg. Im silbernen Felde drei rothe Herzen.

41) Wegen der Grafschaft Schwerin. Im rothen Felde ein aus dem linken Schildesrande aus einer silbernen Wolke hervorgehender in Silber geharnischter Arm, welcher einen goldenen Ring, in dem ein Edelstein gefaßt ist, in der Hand hält.

42. Wegen Lingen. Im blauen Felde ein goldener Anker.

43) Wegen Sayn. Im rothen Felde ein aufgerichteter goldener Löwe, mit vorwärts gekehrtem Kopf und gedoppeltem Schweif.

44) Wegen Rostock. Im goldenen Felde ein schwarzer Büffelskopf mit rother Krone, ausgeschlagener rother Zunge und silbernen Hörnern.

45) Wegen Stargard. Ein Feld von Roth und Gold quer getheilt, so daß das Rothe oben ist.

46) Wegen der Grafschaft Arensberg. Im blauen Felde ein silberner Adler.

47) Wegen der Grafschaft Barby. Zween goldene gekrönte, mit dem Rücken gegeneinander gekehrte Fische, mit vier goldenen Rosen auf den vier Seiten begleitet, im blauen Felde.

48) Wegen der Regalien, ein rothes Feld.

Beschreibung des Königlich Preußischen mittleren Wappens.

Dieses ergiebt sich aus dem Schema, und die Beschreibungen der einzelnen Schilde und Felder kommen oben bereits vor.

Beschreibung des Königl. Preußischen kleineren Wappens.

Hiermit verhält es sich eben so.

Beschreibung des Wappenzeltes und der äußern Verzierungen des Königl. Preuß. Wappens.

Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen Preußischen Adler gezierter, roth ausgeschlagener, mit einer Königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und in weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind, zween mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Gesicht gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind silbern mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen, und nach außen gekehrt. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschriebenen Königlich Preußischen schwarzen Adler, die linker Hand den oben beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von außen von purpurfarbenem Sammet, worauf wechselsweise schwarze Adler und Königliche Kronen sich befinden. Inwendig ist das Wappenzelt mit Hermelin bekleidet. Oben ist es mit einem goldenen Reife eingefaßt, welchen Edelsteine zieren, und auf welchem viele goldene Adler, vorwärts gekehrt, sitzen. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestickte Gipfel ist gleich dem Helme mit der Königlichen Krone bedeckt. Ueber derselben befindet sich das Königl. Preußische silberne Reichspanier, auf welchem der Königl. Preußische schwarze Adler, eben so wie im Wappen, zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine Königliche Krone und die Querstange faßt mit beiden Füßen ein Königl. Preuß. schwarzer Adler, welcher zum Auffluge bereite Flügel hat. Der Fuß des Wappens ist golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen sich auf beiden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte stehet mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: **Gott mit uns.**

Lit. D. Reglement über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königlichen Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königlichen Wappens.

I. Das Königl. Pavillon-Insiegel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem Königlichen größeren vollständigen Wappen, mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: Gott mit uns: wird gebraucht:

zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königlichen Hauses;

zu Ratifikations-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;

zu Standes-Erhöhungs-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;

bei eigenhändiger Königlicher Vollziehung, und Anwendung des größeren Königlichen Titels.

II. Eben dieses vollständige größere Königliche Wappenschild, aber im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königlichen Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adlerordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Gesetzen, Verordnungen, Edikten u. s. w., ferner bei minder feierlichen, von Seiner Königlichen Majestät zu vollziehenden Urkunden, zum Beispiel, Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königliche Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige Königliche Wappen, jedoch so wie es unter No. II. beschrieben ist, im Durchmesser des Insiegels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen, und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder, aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Ober-Tribunals.

IV. Die Ober-Präsidenten, ferner die Regierungen, die Ober-Landesgerichte, sollen ein Königliches Insiegel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeu-

len,

len, Ordenskette, ganz so wie unter II. und III. beschrieben ist. Das Wappenschild soll aber nur die Felder des mittleren Königlichen Wappens haben.

V. Die Insiegel I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königlichen Titels, so weit der Raum zureichet.

VI. Der Staatsrath, der Staatskanzler und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Insiegel von ein bis anderthalb Zollen im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Herkuleskeulen abgebildet ist, und im Schilde nur der Königlich Preußische Adler des kleinern Königlichen Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

VII. Das Kammergericht, das Ober-Tribunal, die Ober-Präsidenten, die Regierungen, die Ober-Landesgerichte, haben zu kleineren Insiegeln von einem starken Zoll im Durchmesser, bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königliche Wappen, nämlich den Schild, worin der Königlich Preußische schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königliche Krone, die Schildhalter mit den Herkuleskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

VIII. Da aber die Anfertigungen neuer Siegel bei den Ministerien, Ober-Präsidien und Landes-Kollegien, viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählig eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Seiner Königlichen Majestät Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Büreau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, so wie im Kabinet, werden die neuen Insiegel sogleich eingeführt.

IX. Seine Majestät der König behalten Sich vor, annoch Allerhöchstihre Befehle darüber zu ertheilen, welche Insiegel, enthaltend:

1) das vollständige Königliche größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern, Fahnen,
2) das mittlere, und
3) das kleinere Königliche Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchstihrem Gebrauch, und zum Gebrauch in Höchstihrem Kabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

X. Im Großherzogthume Posen soll, sowohl von dem Ober-Präsidenten, als von den Regierungen und Ober-Landesgerichten, das Königlich Preußische, Großherzoglich Posensche Wappen so geführt werden, daß das in der Beilage B. der heutigen Verordnung beschriebene Wappenschild des Großherzogthums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des Königlich Preußischen schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königl. Preußischen, mit der Königlich Preußischen Krone bedeckten Wappenschildes ist.

3.

Statuten des Königlichen Preuß. Ordens vom schwarzen Adler. Vom 18. Januar 1701*).

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Kurfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf von Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Daß Wir bei Annehmung der Königlichen Würde des von uns gestifteten Königreichs Preußen, unter andern auch für nöthig erachtet, einen Königlichen Preußischen Ritter-Orden darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Générosité, den wir noch als Prinz, und in Unserer zarten Jugend gestiftet, zeuget genugsam, wie sehr wir auch schon damals geneigt gewesen, Rittermäßige Personen und Thaten von andern zu unterscheiden;

---

*) Die Zeitverhältnisse haben bei einigen dieser ursprünglichen Stiftungs-Gesetze Aenderungen herbeigeführt, die sich aus der nachfolgenden Erweiterungs-Urkunde von 1810 und Darstellung der jetzigen Ordens-Verfassung ergeben.

Und da es nachgehends der Güte des Allerhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu bringen, und nunmehro gar in den Königlichen Stand zu erheben:

So haben Wir, wenigstens bei Unserer itzigen Erhöhung, nicht wohl ermangeln können, die in Unserer Jugend gehabte gute Intention anitzo völliger an den Tag zu legen, und einen rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beides das Absehen Unsers neu gestifteten Reiches und Ordens, und die Pflicht derer von Uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzu hat uns der Orden vom Schwarzen oder dem Preußischen Adler, (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedaucht: nicht allein, weilen die meiste Königliche Orden von einem gewissen Thier den Namen führen: sondern weilen auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weilen Er ein König des Geflügels, und ein Sinnebild der Gerechtigkeit ist, und bei dem allem das Preußische Reichs-Wappen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königlichen Würde, weßwegen Wir ihm auch eine Königliche Krone auf das Haupt gesetzet.

Als Unser Reichs-Wappen bezeichnet er um so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Ordens, um alsobald vor andern Orden erkannt zu werden: Und als ein Bild der Gerechtigkeit, zeiget er eben den Endzweck Unsers Reiches und Ordens an, und worauf beides abgezielet; nämlich Recht und Gerechtigkeit zu üben, und jedweden das Seine zu geben;

Weches desto deutlicher auszudrücken, Wir dem Adler in der einen Klaue einen Lorbeer-Kranz, in der andern Donner-Keile, und über dem Haupt, Unsern gewöhnlichen Wahl-Spruch:

SUUM CUIQUE

zur Ueberschrift verordnet:

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der Belohnungen, mit den Donner-Keilen die Gerechtigkeit der Strafen, und mit dem SUUM CUIQUE die allgemeine Unpartheilichkeit anzudeuten, nach welcher nicht nur einem und dem andern, sondern allen durchge-

hends und einem jedweden nach Verdiensten das Seine geleistet werden sollte.

Zu geschweigen, daß weilen der Adler, wie bekannt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget, und nach nichts geringem noch niedrigem trachtet, Er mit diesen Eigenschaften Uns auch im Geistlichen zum Sinnbilde dienen und anzeigen kann: Wie Wir und Unsere Ritter Unsere Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu Gott dem Allerhöchsten erheben, und durch das SUUM CUIQUE nicht allein den Menschen, was den Menschen gehöret, sondern auch selbst dem Allerhöchsten das Seine, und Gott was Gottes ist zu geben, Uns mit einander verbunden; nämlich zu einer Pflicht, die Wir Unseren Rittern vor allen andern Pflichten auferlegt und angepriesen haben wollen.

Bei solcher Beschaffenheit dieses Ordens sind Wir gewiß, daß nicht allein die Edlen Unseres Reiches es für eine Gnad und Ehre; sondern auch selbst andere Potentaten es für etwas angenehmes schätzen werden, in eine Gemein- und Brüderschaft dieses Ordens mit Uns einzutreten:

Jene zu einem offenbaren Zeugniß Ihres Wohlverhaltens,

Diese zu einer Erinnerung des gleichen Berufes, den sie mit Uns von Gott dem Herrn haben, über Recht und Gerechtigkeit an Gottes Statt zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit mehrerem aus Unsern Ordens-Statuten ersehen, die Wir sowohl dem Orden zu desto besserer Ordnung, als auch Unsern Rittern zu desto genauerer Nachricht der Ihnen obliegenden Pflicht in folgenden Articuln abfassen lassen;

I. Anfänglich; Weilen Wir der Stifter und Urheber dieses Ordens sein, selbigen auch seines oberwähnten Absehens halber in sonderbaren Ehren gehalten wissen wollen,

So erklären Wir Uns, und Unsere künftig nach Gottes Willen habende Erben und Nachkommen an der Preußischen Kron, zum Oberhaupte, Souverain und Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür erkannt, verehret und also genannt sein.

Und gleich wie Wir diesen Orden eben bei Fundirung Unsers Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unsern

Nachkommen an der Preußischen Kron ausdrücklich aufgegeben, und sie verbunden haben, daß sie zum Andenken des Stifters und der neugestifteten Krone, auch den mit dieser Krone zugleich gestifteten Orden unverändert beibehalten, und selbigen dem Königreich Preußen auf ewig einverleibt sein lassen sollen.

II. Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, womit wenige beehret werden, demjenigen vorziehet, so vielen wiederfahren kann,

Sondern es auch die Erfahrung gegeben, daß gewisse ritterliche Orden, durch die große Menge derer, so dazu gelanget, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen und erloschen,

Also wollen wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses Ordens auf dreißig hiemit gesetzet und beschränket haben, dergestalt, daß solche Zahl ohne gar erhebliche, und zu Unsers Königlichen Hauses und des Ordens sonderbaren Ehren und Nutzen gereichende Ursachen nicht überschritten werden soll;

Die Söhne aber und Brüder des jedesmal regierenden Königs in Preußen, welche des Ordens geborne Mitglieder sind, werden unter solche dreißig Ritter nicht gezählet.

III. Unser, und derer künftig in Preußen regierenden Könige Prinzen haben zwar, wie jetzt erwähnet, durch ihre Geburt ein Recht, dieses Ordens Mitglieder zu sein, zu dessen Bezeugung Ihnen auch, sofort nach ihrer Ankunft auf die Welt das Orangefarbe Band, samt dem blauen Kreuze, allermassen solches unten beschrieben wird, angelegt werden soll, die solenne Investitur aber und Einkleidung in den Orden geschiehet erst alsdann, wann sie zuvörderst zu der Communion des H. Abendmahls zugelassen worden.

IV. Könige, Kurfürsten und Fürsten, so in diesen Orden treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zurücklegung der Minderjährigkeit gebunden sein, sondern je zu allen Zeiten, wann es Uns und den künftigen Ordens-Souverainen beliebet, durch Anlegung des Orange-farben Bandes und blauen Kreuzes in den Orden genommen werden können; Die völlige Einkleidung aber und Auslieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit dergleichen Hohen Standes-Rittern eben wie mit den Prinzen Unsers Königlichen Hauses eher nicht, als bis dieselbe zuförderst das

Abendmahl des Herrn genossen, und dadurch in die Gemeinschaft der christlichen Kirchen, welche der Grund dieses Unsers Ordens billig sein muß, völlig eingetreten;

Jedoch wollen wir diejenige Vorrechte, welche Wir in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande, vermittelst dieser Statuten beigeleget, nur von den regierenden Reichsfürsten, und denen, so Reichsfürstlichen Häusern zu vergleichen sein, verstanden haben.

V. Die übrige Fürsten aber, auch Grafen, Freiherrn und Adeliche, sie sein Unsere Vasallen und Unterthanen, oder Fremde, welche Wir, nach Befindung ihrer Tugend und Meriten, mit diesem Unserm Orden beehren und begnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazu gelassen werden, das dreißigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI. Alle und jede, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, sollen aus rechtem aufrichtigem altem adelichen rittermäßigem Geschlecht entsprossen und Herkommen sein, sich auch, ehe sie noch einige Ordenszeichen bekommen, durch Beibringung und Beweis der auf sie abstammenden acht Ahnen, vier von der väterlichen und vier von der mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII. Damit auch dieser Unser Königl. Orden, und dessen sämtliche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurf sein, so soll Niemand zu demselben gelassen werden,

Der unehelicher Geburt sein möchte, oder dem wegen seines vorhin geführten Lebens und Wandels, mit Fug etwas Schimpfliches oder Verkleinerliches vorgerückt werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen sein, welche

Gott gelästert, Uns und Unserm Königlichen Hause untreu worden, oder die sonst wider Ehre, Recht und Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen sein.

VIII. Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenommen werden sollen, behalten Wir Uns und Unsern Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souverainen, lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses

Zeichen Unserer Zuneigung, Vertrauens und Gnade sein soll, nicht durch andere ungebührliche Wege erlangt werden könne, sondern jedesmal aus Unserm eigenen Trieb und Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst, oder durch andere darum ansuchen, gänzlich davon ausgeschlossen haben, es sei denn, daß dieselbe Reichsfürstlichen Standes sein, als welchen das bezeigende Verlangen, in den Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise hinderlich sein soll.

IX. Gleichwie Wir bei Unserer heutigen Krönung mit Benennung gewisser Ritter den Anfang gemacht, und Unsern Sohn den Kronprinzen, samt Unserer Brüder Lbd. Lbd. Lbd., wie auch verschiedene andere fürstliche, gräfliche, freiherrliche und adeliche Personen in diesen Orden versetzet haben, also soll auch hinkünftig dieser, nämlich der 18. des Monats Januarii, und dann ebenfalls der 12. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst angeschauet haben, jährlich gewidmet seyn, bei einer alsdann angestellten capitularischen Versammlung, diejenige, welche diesem Orden künftig zugesellet werden, ordentlich einzukleiden.

Wir halten Uns auch versichert, daß, gleichwie diejenige, so neben Unserm Sohn und Brüdern jetzo dieses Ordens zu allererst gewürdiget worden, in Krieg- und Friedensgeschäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben, also Sie auch in solchem ihrem rühmlichen Verhalten und an ihnen verspürter Gottesfurcht, Tapferkeit, Treue und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unsers Hauses weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiesenen Ehre noch würdiger machen, auch damit allen künftigen Mitgliedern dieses Unsers Ordens zum Muster und Exempel einer tugendvollen Nachfolge dienen werden.

X. Alle diejenige, so in diesen Orden aufgenommen werden, sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten schwören, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen Ordenseide angeloben.

XI. Durch den auf dieses Ordens Statuta leistenden Eid sollen die Ordens-Ritter absonderlich verbunden sein:

Ein christliches, tugendhaftes, Gott und der ehrbaren Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch

Andere mit dazu aufzumuntern und anzufrischen.

Die Erhaltung der wahren christlichen Religion überall, absonderlich aber wider die Ungläubigen, zu befördern.

Armer, verlassener, bedrückter Wittwen und Waisen, auch anderer, Gewalt und Unrecht leidender Leute sich anzunehmen,

Ueber die Ehre Unsers Königlichen Hauses und des Ordens, absonderlich aber über Unsere Königl. Prärogativen, und was denselben anhanget, zu halten, und nicht allein daran so viel an ihnen ist, keinen Abbruch geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch weiter auszubreiten,

Ueberall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stiften und zu erhalten,

Mit Männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordensbrüdern, in gutem brüderlichen Vernehmen zu leben, und

Derselben Ehre, zeitliches Glück und guten Namen wider alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst nachgestellet werden möchte, treulich und ungescheut zu verthätigen, und was der eine davon erfährt, seinen Ordensbrüdern nicht allein sofort zu eröffnen, sondern sich auch sonst desselben dawider anzunehmen, und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beobachten, was einem tugendhaften, ehrlichen und rechtschaffenen Ritter eignet und gebühret.

XII. Zum Abzeichen mehrgedachten Unsers Königlichen Preußischen Ordens, haben Wir genommen ein blauemaillirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreuz, in dessen Mitte der einen Seite Unser Name:

FRIEDERICUS REX.

Mit den beiden ersten Buchstaben F R zusammen gezogen; in einer jeden von denen vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem orangefarben breitem Bande, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigtem silbernen gesticktem Stern, tragen soll; In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer fliegender Adler vorgestellt, welcher in der einen Klaue den Lorbeerkranz, und in der andern ei-

nen Donnerkeil hält, mit dem beigefügten Symbolo: SUUM CUIQUE.

XIII. Ein solches Ordenskreuz samt dem Ordensbande soll jeder Ritter, sobald Wir ihn dazu benennet, und noch vor der Investitur bekommen. Wann er aber wirklich eingekleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er Gott zu Ehren, und zum Unterhalte des, in dieser Unserer Residenz Königsberg neuangelegten Waisenhauses funfzig Ducaten, zu Handen Unsers Ordens-Schatzmeister baar erlegt hat, von Unserm Ordenskanzler und den übrigen Ordensoffizieren die ganze Ordenskleidung, von Uns aber Selbsten die Ordenskette angelegt, in welcher völligen Ordenskleidung er auch hernach bei allen dazu benannten solennen Capitulsversammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV. Diese ganze Ritterkleidung Unsers schwarzen Adlerordens, wie so wohl Wir selber, als die übrige Mitglieder des Ordens, selbige tragen wollen, soll beschaffen sein, wie folget:

Nämlich, es legt ein jeder Ritter einen Unterrock an von blauem Sammet, und über demselben einen Mantel von incarnat-rothem Sammet, mit himmelblau-farben Moor gefüttert, jedoch mit dem Unterschied, daß Unser und des jedesmaligen Kronprinzen Mantel lange, die Ritter aber an den Ihrigen ganz kurze Schleppen haben, und wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am Ende starke Quäste habenden Schnüren auf der Brust zusammen gebunden;

Ueber solchen Mantel haben sowohl Wir selbst, als die sämmtliche Ritter, die große Ordenskette auf beiden Schultern befestiget; diese Kette ist von der Chiffre Unsers Namens und von Adlern, so Donnerkeile in den Klauen halten, wechselsweise an einander gefügt, und hängt an der Mitte selbiger Kette, vorn auf der Brust, das obgedachte, gewöhnliche und eigentliche blaue Ordenskreuz. Auf der linken Seite des Mantels wird ein großer silberner gestickter Stern, so wie er bereits oben im 12. Artikel beschrieben, angeheftet, und endlich trägt ein Ritter bei dieser Einkleidung einen schwarzen sammeten, mit einem weißen Federbusch ausgezierten Hut.

XV. Bei anderwärtigen Solennitäten aber, als Beilagern, Kindtaufen und Begräbnissen, so in Unserer Königl. Familie vorgehen, ingleichen wann Wir

am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage des Morgens, in Begleitung der jedesmal in Unserm Hoflager sich befindenden Ordensglieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters ordentlicher Kleidung, die großen Ordenskette gehängt, und selbigen Tag getragen werden.

XVI. Wann aber sonst bei Privattrauren oder Reisen die Ritter gemeine Mäntel, so den Orden bedecken, anlegen, so können sie zu desselben Anzeige, einen großen silbernen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen Mänteln tragen.

XVII. Der ganze obbeschriebene Ordensornat, bestehend in dem güldenen blauemaillirten Kreuze, der güldenen Kette, dem sammeten Ober- und Unterkleide, dem Hute mit Federn, und dem Ordensdegen, welche Wir, nebst dem Statutenbuche, jedem Ritter, bei seiner Einkleidung gegen seinen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bei tödtlichem Hintritt eines jedweden Ritters, innerhalb drei Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben, gegen Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens bestelltem Schatzmeister wieder eingeliefert werden:

Es stehet aber doch denen Erben des Abgelebten frei, bei der Leichbestattung des verstorbenen Ritters, zu desselben Ehren, das Ordenskreuz und die Kette auf einem incarnatfarben sammeten Küssen der Leiche mit vortragen und nächst dem Sarge bei währender Leichpredigt niederlegen zu lassen.

Wie Wir dann auch

XVIII. wohl geschehen lassen können, daß ein jeder Ritter, zu Bezeigung, daß er ein Mitglied dieses Unsers Ordens sei, sein angebornes gewöhnliches Wappen und Insiegel mit dieses Ordens Kette, und unten anhangendem Kreuze auszieren möge.

XIX. Damit aber bei denen capitularischen Zusammenkünften, sowohl bei der Prozession zur Kapelle, als bei dem Sitzen, Votiren, Unterschreiben, und sonsten der Ordnung halber, zwischen den Ordensbrüdern kein Mißverstand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe und Einigkeit unter denselben um so vielmehr erhalten und befördert werden möge, so soll, jedoch ohne daß dieses sonsten dem einen oder dem andern an seinen habenden und vermeinten Befugnissen und Vorrechten zum Nachtheil gereichen könne,

ein jeder Ritter, bei obgedachten Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Orden seinen Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage an gerechnet werden, da dem neuangehenden Ritter das orangefarbe Band mit dem Kreuze zugestellet worden;

Doch sind hievon die Könige, Churfürsten und Fürsten ausgenommen, und behalten dieselbe die nach ihrem Stande unter Ihnen hergebrachte Ordnung.

XX. Zu beständigen Ordenskapellen, in welchen die Ritter, im Namen des Allerhöchsten, jedesmal einzukleiden, und zugleich des Ordens Gottesdienst zu verrichten, haben Wir, sowohl in diesem Unserm Königreich Preußen, als auch in Unserer Kur- und Mark-Brandenburg, die in den Residenzen beider Lande befindliche Schloßkapellen gewidmet, damit wann, bei einfallenden Kapitulstagen, Wir Uns allhier, oder in der Mark-Brandenburg befinden, sowohl an dem einen als dem andern Ort, die Solennia des Ordens desto bequemlicher und anständiger begangen werden können.

XXI. Welchergestalt aber bei solchen kapitularischen Versammlungen, sowohl die Prozession nach der Ordenskapelle einzurichten, als auch, wie es mit der Einkleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabei zu beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremoniel verfassen lassen, dem darunter jedesmal nachzugehen.

XXII. Wenn Wir königlichen, kur- und fürstlichen Personen, ohne daß sie in Unserm Hoflager zugegen sein, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch ein Schreiben, so von dem Souverain unterschrieben, und von dem Ordenskanzler contrasigniret, bekannt gemacht, und läßt entweder solcher König, Kurfürst und Fürst durch eine an Uns, als des Ordens Souverain, thuende Abschickung, die Insignia des Ordens abholen, oder aber, Wir wollen ihm dieselbe durch Unsern Ordens-Ceremonienmeister zusenden, und überliefern lassen;

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen werden, müssen, zu Empfangung der Investitur, bei Unserm Hofe persönlich sich gestellen.

XXIII. Der neue Ritter soll sofort bei seiner Aufnehmung in den Orden nicht allein seinen von zwei oder mehr Adelichen eidlich bekräftigten Stammbaum,

sondern auch sein auf einer kupfernen Tafel mit allen Farben und Zierarthen ausgestrichenes Wappen, samt dessen Helmzeichen und Schilddecke, dem Ordens-Sekretario einsenden, und hat derselbe alsdann den Stammbaum in sein Ordensprotokoll einzutragen, das Wappen aber läßt der Ordens-Ceremonienmeister in Unserer Ordenskapelle an behörigem Ort anheften.

XXIV. Ein jeder Ritter soll täglich das Ordenskreuz an einem orangefarben Bande tragen, und wo er dem zuwider handelte, und ohne das Ordenszeichen öffentlich erschiene, vor das Erstemal, da solches geschieht, dem von Uns allhier in Königsberg gestifteten neuen Waisenhause 50 Ducaten, und das Anderemal 100 Ducaten erlegen, zum Drittenmal aber des Ordens gar verlustig erklärt werden.

XXV. Alle die, welche in diesen Unsern Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenigen Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zuvor ablegen, sondern auch nachgehends dabei keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Kurfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück Ihren freien Willen lassen, hierunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den ritterlichen Johanniterorden, so weit derselbe unter die in Unserer Kur- und Mark Brandenburg belegene Ballei Sonnenburg gehört, von dieser Regel ausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit Unserm Orden de la Générosité begnadigt gewesen, selbigen, wann Sie in diesen unsern großen Orden treten, ablegen und zurückgeben,

So ist doch Unsere Meinung nicht, gedachten Unsern Orden de la Générosité dadurch gar aufzuheben, sondern gleich wie derselbe vielmehr denen, so ihn lange gehabt, unter andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden dienen soll, also soll auch Niemand den großen Orden bekommen, der nicht vorher, wenigstens eine kurze Frist, den Orden de la Générosité getragen.

XXVI. Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und Unterthanen, welche Wir mit diesem Unserm Orden begnadigen, bei vorfallenden Ordens- und andern Angelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an der Hand haben mögen, so soll

keinem von denselben freistehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an einen andern über zwanzig Meilen von demselben abgelegenen Ort zu reisen, ohne daß er zuvörderst Uns Nachricht davon gegeben habe.

XXVII. Keine Ritter dieses Ordens vom schwar- Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Unterthanen sein, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und Ueberfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen an der Krone, von andern befehdet und überzogen werden, gebrauchen lassen, und in keine Wege wider Uns und Unser königliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, daß ihr Ober- und Landesherr selber und persönlich in solchem Kriege mit zugegen wäre, auf welchem Fall sie auch den Ordensornat wieder zurück zu geben gehalten sein.

XXVIII. Gleichwie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in diesen Unsern Orden theils bereits angenommen, theils künftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch Hülfe und Beistand in ihren billigen Angelegenheiten versprechen und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen oberstes Haupt Wir Selber sein, wider männiglich kräftigst annehmen wollen,

Also sind Wir auch entschlossen, wo nicht allen und jeden Ordensrittern, jedoch nach und nach einigen von den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon versehen sind, die künftig in Unsern Landen zuerst sich erledigende Prälaturen und Canonicate, zu welchen sie sich alsdann gebührend zu qualifiziren haben, vor allen andern zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bei diesem Unserm Orden besondere Commenthureien zu stiften;

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu dergleichen Beneficiis gelangen, von deren Einkommen jährlich etwas Gewisses, zu dem Unterhalt des in Unserer hiesigen Residenz von Uns gestifteten Waisenhauses zahlen, auch nach Ihrem Tode das Einkommen des sogenannten Gnadenjahres demselben überlassen.

XXIX. Wir wollen auch einem jeden Ritter dieses Ordens in Unsern, an denselben abgehenden, allergnädigsten Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen, aus allen Unsern Kanzeleien, den Titul:

Unsers schwarzen Adlerordens Ritter, ertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das

Prädikat: Edel, beilegen, und ihnen insgesammt eben den Platz und den Vorsitz geben lassen, welchen die General-Lieutenants Unserer Armee hergebracht haben. Denen Ordensbedienten soll auch der Titul ihrer, bei dem Orden habenden Charge aus Unsern Kanzeleien jedesmal gegeben werden.

XXX. Sollte zwischen denen Ordensgliedern, wegen Ehrensachen, oder das point d'honneur betreffend, Irrung und Streit entstehen, so sollen diejenige Ritter, so zuerst davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen, und die Sache in der Güte brüderlich beizulegen, allen möglichsten Fleiß anwenden;

Dafern aber solches nicht zu erhalten, so werden solche und dergleichen Sachen billig zu des Ordens capitularischen Erörterung ausgestellet, da es denn bei demjenigen, so im versammelten Ordenskapitel, als einem souverainen Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferneres Einwenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen, was ihm dabei zuerkannt und auferlegt worden, schlechterdings nachkommen muß.

XXXI. Dafern auch, über alles Verhoffen, einer oder ander von den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen, und übel verhalten sollte, daß er dem ganzen Orden ein Aergerniß und Schandfleck würde; so soll darüber ebenfalls von einem gesamten Ordenskapitel geurtheilet, dem Verbrecher behörige Strafe zuerkannt, und, gestalten Sachen nach, bis zu wirklicher Abnehmung des Ordens, geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht geduldet, sondern dessen wieder beraubt werden,

Welcher sich als einen Gotteslästerer und Atheisten aufgeführet,

Des Criminis Laesae Majestatis schuldig worden,

In einer Kriegesbegebenheit schändlich durchgangen,

Oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehandelt.

XXXII. Gleichwie es einem wohleingerichteten Orden nicht allein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rechte und dabei vorfallende Verrichtungen sorgenden absonderlichen Bedienten versehen ist,

Also ordnen und setzen Wir hiermit, daß auch

dieser Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäfte und Angelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

1) Einen Ordenskanzler.
2) Einen Ordens-Ceremonienmeister.
3) Einen Ordens-Schatzmeister.
4) Einen Ordens-Sekretarium und
5) Zwei Ordens-Herolde.

XXXIII. Zum Ordenskanzler, welcher jedesmal ein Mitglied des Ordens sein muß, haben Wir vor diesesmal Unsern obersten Staatsminister, Oberkämmerer, Oberstallmeister, General-Oekonomie-Direktor, Oberhauptmann aller Chatoul-Aemter, General-Erb-Postmeister, Marschalk von Preußen, wie auch Protector aller Unser Akademien, den Grafen von Wartenberg, vornämlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem Werk der nunmehr, durch Gottes Segen, in Unser Haus glücklich gebrachten Königlichen Würde, als dem Grunde und Ursprung dieses Unsers Königl. Ordens, Uns große Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bei vorgehenden kapitularischen Zusammenkünften, außer seiner droben beschriebenen ritterlichen Ordenskleidung und Ornat, jedesmal das große Ordenssiegel in einem viereckigtem sammeten Beutel, auf welchem auswendig das Ordenswappen gestickt, am linken Arm an einer güldenen Schnur, allernächst Unser, als des Ordenssouverain, tragen, außerdem auch dieses Ordenssiegel, wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seiner Verwahr haben, und alles, was in Ordenssachen ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegeln lassen;

Es soll auch derselbe alles, was bei Kapitelstagen vorzustellen, und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtung der Ordens-Satzungen und Statuten genaue Acht haben, und die übrige Ordensbediente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebührend anhalten, und wo dem etwa in einigem Stück zuwider gehandelt würde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellet werde.

XXXIV. Der Ordenssekretarius hält über alles, was in Ordenssachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protokoll, die Patenta, so jedem Ritter, bei seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und wassonst in Ordenssachen zu schreiben vorfällt, fertiget er aus,

Er hält eine ordentliche Martikul von allen Ordensrittern, in welcher eines jeden Name und Wappen, samt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet,

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Dokumenten, Briefschaften und Urkunden.

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wappen, so ein jeder Ritter zu der Ordensregistratur einschicken muß, und daß dieselbe in gehöriger Form eingerichtet werden, Sorge tragen, und deshalb bei dem Ordenskanzler nöthige Erinnerung thun.

XXXV. Der Ceremonien-Meister hat bei vorgehenden Ordenssolennitäten die Ceremonien unter des Kanzlers Direktion zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Konfusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einkleidung nach Hofe zu holen, und zu introduziren, derselben einkommende Wappen an ihren Ort aufhängen zu lassen, die von der Ordens-Ritter Tode erhaltende Nachrichtung dem Ordenskanzler zu hinterbringen, wegen Abnehmung derselben Wappen aus der Ordenskapelle Anstalt zu machen, auch von denen, unter des Ordens Gliedern entstehenden Streitigkeiten, so bald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Kanzler zu benachrichtigen.

XXXVI. Der Schatzmeister soll diejenige Gelder, so Wir zu des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden, in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber führen. Alle Ordenskleider, Ketten und übrige Ordenszeichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahr halten, auch dieselbe, wenn sie ausgegeben werden, von sich stellen, und, daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zurückgeliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch dahin sehen, daß dasjenige, was bei Einnehmung der Ritter in den Orden gezahlet wird, und was Wir an Strafen und sonsten zu dem allhie gestifteten neuen Waisenhause durch diese Statuta verordnet haben, und ferner verordnen werden, demselben richtig gereicht und abgefolget werde.

XXXVII. Die beide Herolden sollen bei Prozessionen mit ihren Heroldsstäben vorangehen, wenn Kapitulstage gehalten werden, zur Hand sein, und vor dem Zimmer, in welchem die Deliberationes gepflogen werden, aufwarten, auch zu Verschickungen in Ordens-

sachen

sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVIII. Alle diese Ordensbediente müssen sich Uns, Unsern Nachkommen, auch sämmtlichen Orden, mit einem Eide verwandt machen, und schwören, daß sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Statuten und der Bestallung, die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

XXXIX. Das Ordenssiegel soll folgendergestalt beschaffen sein: Auf der einen Seite stellet solches Unser Königl. Wappen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der großen Ordenskette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinnbild des Ordens, mit dem Symbolo: SUUM CUIQUE, wie solches oben Art. XII. beschrieben, und die Umschrift: MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILAE BORUSSICAE.

XL. Und ob gleich Unsere gnädigste und ernste Willensmeinung ist, daß über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Uns und Unsern Nachkommen, Königen in Preußen, und dieses schwarzen Adlerordens Souverainen, genau und eigentlich gehalten, der Orden bei denen ihm darin verliehenen Privilegien, Rechten und Prärogativen geschützet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll,

So behalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, sothane Aenderung zu machen, auch bei vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschränkter Macht, solches gutfinden werden.

Des zur Urkunde, haben Wir diese Ordensstatuta mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königliches Ordenssiegel daran hangen lassen. So geschehen in Unserer Königlichen Residenz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 18. Januarii nach Christi Unsers Erlösers Geburt im Ein tausend sieben hundert und ersten Jahre.

4.

Bestätigungsurkunde des erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerordens. Vom 12. Junius 1792.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Römisch. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glatz; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfriesland und Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, rc.

Urkunden und bekennen hiermit: daß, da Wir geneigt sind, die Mittel, ausgezeichnete Tugenden und Verdienste aufzumuntern und zu belohnen, eher zu vermehren als zu vermindern, Wir die Entschließung gefaßt haben, bei dem Antritt Unserer Regierung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken, den von des Herrn Markgrafen von Brandenburg Anspach und Baireuth Liebden im Jahre 1777 erneuerten und wiederhergestellten rothen Adlerorden, mit einigen Abänderungen zu bestätigen, und zum zweiten Ritterorden Unsers Königlichen Hauses und Hofes, Uns und Unsere Nachfolger an der Krone aber, für dessen Oberhaupt und Großmeister zu erklären.

Wir thun solches auch hiermit und Kraft dieses, und bestätigen den erneuerten Brandenburgischen rothen Adlerorden dergestalt und also: daß dessen Insignien bestehen sollen

in einem weiß emaillirten, mit acht Spitzen und oben mit einer Königl. Krone versehenen Kreuze, zwischen dessen mit zackigter Goldarbeit ausgefüllten Spitzen der Brandenburgische rothe Adler, und in der Mitte die verzogenen Anfangsbuchstaben Unsers Namens F. W. R. zu sehen sind. Dieses Kreuz wird an einem handbreiten, an beiden Rändern mit einer schmalen weißen Einfassung und darneben mit einem

daumbreiten orangefarbenem Streif versehenen, weiß gewässerten Bande, als Cordon, von der linken zur rechten Seite getragen. Der gleichfalls zu diesem Orden gehörige Stern ist von Silber gestickt, mit acht Spitzen und in der Mitte mit dem rothen Brandenburgischen Adler geziert, welcher auf der Brust den Zollernschen Schild, und in den Klauen einen grünen Kranz hält, mit der Umschrift in goldenen Buchstaben: Sincere et constanter, und wird an der linken Seite des Oberkleides an der Brust getragen.

Gleichwie Wir nun diesen solchergestalt beschriebenen Brandenburgischen rothen Adlerorden zum zweiten Ritterorden Unsers Königl. Hauses und Hofes, auch Uns und Unsere Nachfolger an der Krone für dessen Oberhaupt und Großmeister erklären, so werden Wir des Jahres einmal selbst mit dessen Insignien und Band öffentlich erscheinen.

Wir ertheilen mehrgedachten Orden hiermit auch allen Rittern des schwarzen Adlerordens, jedoch in der Maße, daß diese das Ordenskreuz an einem schmalen Bande, von der Farbe des Cordons, um dem Halse tragen sollen; wie denn auch in Zukunft niemand den schwarzen Adlerorden erhalten soll, der nicht vorhin mit dem rothen Adlerorden bekleidet gewesen, die Prinzen Unsers Königlichen Hauses, Souverains und regierende alte Reichsfürsten allein ausgenommen.

Wir versprechen uns von denjenigen Personen, welche wir mit diesem Orden zu bekleiden gut finden werden, daß sie solchen als ein öffentliches Merkmal Unserer besondern Zuneigung, Huld und Gnade ansehen, und in so fern sie in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, darin eine Aufmunterung finden werden, ihre Pflichten gegen Unsere Höchste Person und gegen Unsern Staat mit desto größerm Eifer und Treue zu erfüllen.

Die Ordensinsignien haben die Ritter von Unserm geheimen Kabinetssekretair, jetzt dem Geh. Sekretair Ritz junior, zu empfangen, und Ihm für diese Insignien dreißig Stück Friedrichsd'or zu erlegen*).

---

*) Die Ordenszeichen besorgt jetzt die Ordenskommission. Verleihungsgebühren finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 12. Junius 1792.

Friedrich Wilhelm.

Schulenburg. Alvensleben.

5.

Verordnung wegen der Verdienstmedaillen bei dem Militair. Vom 30. September 1806.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben sich durch eine mehrjährige Erfahrung von dem Nutzen überzeugt, welche die in Ihrer Armee bestehende Einrichtung, das Kriegerverdienst durch Ehrenmedaillen auszuzeichnen, dem Staate geleistet hat. Der Muth Ihrer Truppen hat darin einen neuen Antrieb gefunden, in Thaten zu wetteifern, um sich dieser Auszeichnung werth zu machen, und die Gerechtigkeit erheischt, ihnen solche zu erhalten. Allerhöchstdieselben erachten es demnach dem hohen Ehrgefühl der Vertheidiger des Staats angemessen, nicht nur die Bedingungen, unter welchen ihren Thaten ein gegründeter Anspruch auf die Verdienstmedaille zustehet, öffentlich bekannt zu machen, und dadurch zu beweisen, daß nur Gerechtigkeit, nicht Willkühr, bei der Verleihung herrschen dürfe, sondern auch dieser Belohnung den höchsten Werth dadurch zu geben, daß sie als ein unbezweifeltes Merkmal einer ausgezeichneten kriegerischen That geehrt werden müsse.

Um diesen großen Zweck desto sicherer zu erreichen, setzen Seine Majestät hiermit folgende Vorschriften fest:

1) Nur der allein kann die Verdienstmedaille erhalten, der sich durch eine besondere tapfere Handlung hervorgethan hat. Nicht Raubbegierde, noch sonst eine unedle Absicht, darf ihn dazu vermogt haben, die That muß vielmehr lediglich zum Besten des Dienstes oder der Kameraden unternommen worden sein. In der Regel kann kein während der Action in Reih und Glied gehender Mann Ansprüche auf das Ehrenzeichen machen, es sei denn, daß er sich persönlich auf eine ganz vorzügliche Art ausgezeichnet hätte. Persönliche Auszeichnung ist unumgänglich erforderlich, und damit keine Begünstigungen statt finden

können, die That auch auf keine Weise zweideutig bleibe, so muß sie durch das Zeugniß, nicht allein der Vorgesetzten, sondern auch selbst der Kameraden bestätigt sein.

2) Hat sich jemand durch eine kühne, besonders tapfere, Handlung persönlich ausgezeichnet, und ist sie auf vorbestimmte Art bestätigt, so wird sie dem kommandirenden Generale angezeigt, und wenn dieser sie des Ehrenzeichens würdig erkennt, so empfängt der, der sie beging, aus den Händen seines Kommandeurs in der Versammlung der ganzen Kompagnie, und zwar das erstemal, ohne Rücksicht, ob er Unteroffizier oder Gemeiner ist, die silberne Medaille an einem schwarzen weißgeränderten Bande. Zeichnet sich ein solcher zum zweitenmale noch vorzüglich aus, so erhält er auf eben die feierliche Art, gleichfalls ohne Unterschied, ob Unteroffizier oder Gemeiner, gegen Rückgabe der silbernen, die goldene Medaille, die ebenfalls an einem schwarzen weißgeränderten Bande getragen wird.

Auf diese Weise hört die bisherige Einrichtung, nach welcher der Unteroffizier jedesmal die goldene, der Gemeine aber die silberne Medaille erhielt, von jetzt an, gänzlich auf. Die letztere wird nunmehr zur Aufmunterung dienen, sich auch der erstern würdig zu machen.

3) Mit der goldenen Medaille soll eine Zulage von 1 Rthlr. monatl. verbunden sein, welche das Ober-Kriegeskollegium anweisen wird.

Ein Invalider, der die goldene Medaille besitzt, behält mit derselben seine Zulage, auch wenn er eine Militairversorgung, als: den Gnadenthaler, im Invalidenhause, bei einer Invalidenkompagnie u. s. w. erhält; wenn aber ein solcher mit einer Civilbedienung versorgt wird, so behält er zwar die Medaille, verliert aber die Zulage.

Jeder Soldat, der, ohne invalide zu sein, verabschiedet wird, behält zwar die Medaille, der mit der goldenen Medaille versehene verliert aber die damit verbundene Zulage; diejenigen Kantonisten ausgenommen, welche wegen 20jähriger Dienstzeit entlassen werden; diese sollen mit ihrer goldenen Medaille auch die Zulage behalten.

Ein Beurlaubter oder im Lazareth befindlicher Kranke, erhält seine Zulage unverkürzt, wenn gleich ihm das Tractement abgerechnet wird.

4) Stirbt ein Soldat mit der goldenen oder silbernen Medaille, so muß sie dem Chef zugestellt werden, der sie an das Ober-Kriegeskollegium einschickt: hinterläßt derselbe aber Weib und Kind, so fällt ihnen die Medaille zu.

Ein gleiches gilt auch von den bereits verabschiedeten Soldaten.

5) Ein Soldat mit der Medaille darf keine Stockschläge erhalten, sondern wird höchstens mit Fuchtel bestraft.

6) Wenn sich aber ein solcher grobe Excesse erlauben sollte, auf welche Spießruthenstrafe steht, so wird ihm die Medaille und die damit verbundene Zulage abgenommen; verkauft oder verspielt jemand seine Medaille, so verliert er mit der goldenen auch zugleich seine Zulage.

7) Wird ein Soldat, welcher die Medaille hat, zum Offizier befördert, so trägt er sie auch als solcher noch, er verliert aber, wenn er die goldene besitzt, die damit verknüpfte Zulage.

8) Um endlich alle diejenigen, welche sich die Medaille erworben haben, öffentlich noch mehr auszuzeichnen, und sie zum immerwährenden Andenken auch noch den Nachkommen im Gedächtniß zu erhalten, sollen die Namen derselben von einem jeden Regimente oder Bataillon besonders, ungefähr in der Art, wie die Anlage besagt, auf einer Tafel verzeichnet werden, welche in der Kirche aufgehängt wird, zu welcher sich das Regiment oder Bataillon in der Friedensgarnison hält.

Da nun bei dieser neuen Einrichtung vielerlei Vorzüge mit dem Besitze der Verdienstmedaille verknüpft sind, so soll bei Austheilung derselben einzig und allein nach obigen Bestimmungen verfahren werden, und machen Seine Königliche Majestät die kommandirenden Offiziere hauptsächlich für die strengste Unpartheilichkeit verantwortlich.

Uebrigens tragen alle diejenigen, welche bereits Medaillen besitzen, sie wie bisher an einem schwarzen Bande, und können auf die Zulagen, so wie auf die übrigen mit den neuen Medaillen verknüpften Vorzüge

keine Ansprüche machen; sie sollen aber denen gleichgeachtet werden, welche nach diesen neuen Bestimmungen die silberne Medaille erhalten haben, und also, wenn sie sich wieder auszeichnen, ohne Unterschied, ob sie die goldene oder silberne Medaille haben, gegen Rückgabe derselben, die neue goldene Medaille und die damit verbundene Zulage erhalten. —

Hauptquartier Naumburg an der Saale den 30. Sept. 1806.

Friedrich Wilhelm.

6.

Königl. Kabinetsordre an das Oberkriegskollegium vom 24. März 1807 wegen der Militair-Verdienstmedaillen.

Seine Majestät der König haben als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienstmedaillen annoch festzusetzen geruhet, daß derjenige, welcher einen General gefangen nimmt, eine Kanone erobert, oder eine Fahne erbeutet, ohne Rücksicht, ob er schon die silberne Medaille besitzt oder nicht, die goldene Verdienstmedaille und die damit verbundene Zulage, derjenige aber, welcher einen Offizier geringern Grades zum Gefangenen macht, die silberne Medaille erhalten soll, und machen solches Dero Ober-Kriegskollegio mit dem Bemerken bekannt, daß Allerhöchstdieselben den General-Lieutenant von L'Estocq hiervon Selbst unterrichtet haben. Memel den 24. März 1807.

Friedrich Wilhelm.

7.

Königl. Kabinetsordre an das Oberkriegskollegium vom 28. Febr. 1808, wegen der Militair-Verdienstmedaillen.

Seine Königl. Majestät von Preußen haben durch ein Gesuch des Staabsrittmeisters von Hymmen vom Husarenregiment von Blücher, neben dem erhaltenen Verdienstorden die in seinem Junkerstande sich erworbene Verdienstmedaille tragen zu dürfen, Sich veranlaßt gefunden, im Allgemeinen festzusetzen: daß, wenn Offiziere, die Verdienstmedaillen haben, den Orden fürs Verdienst erhalten, sie diese Medaille nicht, wie bisher geschehen ist, ablegen, sondern mit dem Verdienstorden fernerhin tragen sollen, und machen solches

dem Oberkriegskollegio als Nachtrag zu der Verordnung wegen der Verdienstmedaillen hierdurch bekannt.

Königsberg den 28. Febr. 1808.

Friedrich Wilhelm.

8.

Erweiterungsurkunde für die Königlichen Preußischen Ehrenzeichen. Vom 18. Januar 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Bei dem Werth, welchen das Nationalverdienst jeder Art für Uns und den Staat hat, wollen Wir es auch allgemein durch öffentliche Auszeichnung ehren, belohnen und ermuntern.

Zu diesem Zwecke fügen Wir den bestehenden Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie hierdurch noch eine zweite und dritte Klasse des rothen Adlerordens, und Verdienstmedaillen an dem Bande dieses Ordens hinzu.

§. 1. Die Orden und Ehrenzeichen unsers Staats zerfallen daher künftig in zwei Hauptabtheilungen. Die erste wird im Allgemeinen das ausgezeichnete Verdienst um den Staat, die zweite insbesondere das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst ehren, belohnen und ermuntern.

§. 2. Zur ersten Hauptabtheilung gehören: der schwarze Adlerorden, der rothe Adlerorden erster, zweiter und dritter Klasse, die goldene und silberne Verdienstmedaille an dem Bande des rothen Adlerordens.

§. 3. Zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung, findet die so eben ausgesprochene Abstufung von oben herab statt.

§. 4. Der schwarze Adlerorden verbleibt in seiner bisherigen Verfassung auf den Grund der Statuten vom 18. Januar 1701.

§. 5. Bei dem rothen Adlerorden gilt für die erste Klasse desselben die Bestätigungsurkunde vom 12. Junius 1792, und die seitherige Verfassung; jedoch werden Wir künftig, statt des bis dahin üblichen Kreuzes, ein Kreuz von gleicher Farbe und Größe, aber ohne Spitzen und ohne goldene Ausfüllung, ertheilen. Dieses weißemaillirte Kreuz soll in dem runden Mittelschilde auf der einen Seite den rothen Ad-

ler, und auf der andern Unsern Namenszug F. W. führen.

Die zweite jetzt neugestiftete Klasse des rothen Adlerordens soll dasselbe neue Kreuz, jedoch etwas kleiner, an einem schmalen Bande von der Farbe des mit der ersten Klasse verbundenen Kordons, um den Hals tragen.

Die dritte, jetzt neuerrichtete, Klasse trägt eben dieses neue Kreuz mit demselben etwas schmalern Bande am Knopfloche.

Ein Stern auf der Brust ist mit diesen neuen Klassen nicht verbunden.

Wie eine Klasse ohne, oder mit der andern zusammengetragen werden soll, wird noch besonders bestimmt werden.

§. 6. Die allgemeine Verdienstmedaille, sowohl die goldene als die silberne, wird mit dem Bande des rothen Adlerordens am Knopfloche getragen. Das Band ist also weiß gewässert mit einem orangefarbenen Streifen auf jedem Rande.

Diese beiden Medaillen bilden in sich ein Ganzes, so daß die goldene die silberne aufhebt.

§. 7. Zur zweiten Hauptabtheilung gehören: der schon bestehende Orden pour le mérite, die seitherige goldene und silberne Medaille am schwarzen weißgeränderten Bande.

§. 8. Auch zwischen diesen Orden und Ehrenzeichen der zweiten Hauptabtheilung findet die so eben angegebene Ordnung von oben herab statt, doch bilden nur die dazu gehörigen Medaillen in sich ein Ganzes.

§. 9. Der Orden pour le mérite soll künftig nur für das im Kampf gegen den Feind erworbene Verdienst erworben werden können.

§. 10. Mit gleicher Bestimmung gilt für die goldenen und silbernen Verdienstmedaillen am schwarzen weißgeränderten Bande die Verordnung vom 30. September 1806.

§. 11. Die Orden und Ehrenzeichen der ersten Hauptabtheilung können mit denen der zweiten zusammengetragen werden.

§. 12. Unsere sämmtlichen Orden und Ehrenzeichen geben ihren Besitzern das Recht, außer den Amtsverhältnissen, als die Ersten ihres Ranges und Standes geehrt zu werden.

§. 13. Allen Inhabern des schwarzen Adlerordens und der ersten Klasse des rothen bewilligen Wir hierdurch die Militairhonneurs, und zwar so, daß die Schildwachen das Gewehr präsentiren, außerdem aber vor dem schwarzen Adlerorden die Wachen, ohne das Gewehr aufzunehmen, heraustreten sollen.

Das Kriegsverdienst zu ehren, ist Beruf des Militairs; die Schildwachen sollen also vor den militairischen Verdienstmedaillen Front, Gewehr im Arm, vor dem Orden pour le mérite aber Front mit geschuldertem Gewehr machen.

Fordert das persönliche Militairverhältniß eines Inhabers höhere Auszeichnung, so tritt diese ein.

§. 14. Das Wappen mit den Ordens- und Ehrenzeichen zu umgeben, steht jedem Inhaber frei; auch können diese noch bei dem Leichenbegängniß zur Ehre des Verstorbenen dienen; so wie dann sein Diplom als ehrenvolles Andenken der Familie verbleibt.

§. 15. Die Verleihung aller Orden und Ehrenzeichen geschiehet von Uns Allerhöchstselbst nach der schon bestehenden oder analogen Verfassung.

Das Detail der dahin einschlagenden Angelegenheiten aber wollen Wir einer besondern Behörde anvertrauen, deren Geschäft und Pflicht es sein soll, die Ordenszeichen und Medaillen zu besorgen, vollständige Listen der Inhaber zu führen, Abgang und Zuwachs nachzutragen, Auszüge davon vorzulegen, und in so fern Wir es verlangen, Berichte zu erstatten, und Aufträge auszurichten.

So weit hierbei Kosten vorfallen, werden Wir den Bedarf dazu anweisen.

§. 16. Damit aber die Orden und Ehrenzeichen Unserer Monarchie stets eine hohe Auszeichnung bleiben, so werden Wir die Zahl ihrer Inhaber nur auf eine angemessene kleine Zahl bestimmen, ohne jedoch in außerordentlichen Verhältnissen des Staats dem Verdienste die Aussicht zur öffentlichen Anerkennung zu beschränken.

Eben deshalb wollen Wir auch von den neuen Klassen des rothen Adlerordens für jetzt nur die dritte verleihen, und die Ertheilung der zweiten Uns für die Zukunft, für das fortschreitende Verdienst, vorbehalten.

§. 17. So wie die Verleihung Unserer Orden und Ehrenzeichen von Uns Allerhöchstselbst geschieht, eben so

wird auch der Verlust derselben nur von Uns Allerhöchstselbst ausgesprochen. Bevor dies nicht geschehen, darf an dem Inhaber derselben keine Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafe (Festungsarrest und Gefängniß ausgenommen) vollzogen werden.

Mit dem Verlust der Orden und Ehrenzeichen werden Wir Allerhöchstselbst alle, den Begriffen der Ehre zuwiderlaufende Handlungen, und vornämlich solche bestrafen, wodurch Uns Unterthanen, die in Unsern Militair- und Civildiensten stehen, irgend einen Mangel an Muth, an Pflichttreue und an Unbescholtenheit zeigen. Dieser Verlust soll der gewöhnlichen Strafe des Gesetzes hinzutreten, und Wir behalten Uns dagegen vor, diese im einzelnen Fall darnach und den Umständen nach zu ermäßigen.

Sollten wider Verhoffen Inhaber von Unsern Orden und Ehrenzeichen sich solcher Handlungen schuldig machen, so sollen Uns davon die Landesbehörden und Vorgesetzten, die Gerichtshöfe aber von ihren rechtskräftigen Erkenntnissen Anzeige machen; dagegen ist kein Richter befugt, auf den Verlust Unserer Orden und Ehrenzeichen selbst zu erkennen, vielmehr heben Wir die Gesetze, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen möchten, in so weit hierdurch auf.

Urkundlich unter Unserer allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Geschehen und gegeben Berlin den 18. Januar 1810.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

9.

Königl. Kabinetsordre an die General-Ordenskommission vom 18. Januar 1811 über das Zusammentragen der Klassen vom rothen Adlerorden.

Ich finde mich gegenwärtig bewogen, die in der Erweiterungsurkunde für die Orden und Ehrenzeichen vom 18. Januar v. J. noch vorbehaltene Bestimmung, wie die eine Klasse des rothen Adlerordens mit der andern zusammengetragen werden soll, hierdurch zu geben, und der General-Ordenskommission zu eröffnen.

Alle zu ernennende Ritter der zweiten Klasse des rothen Adlerordens, welche zuerst Ritter der dritten Klasse gewesen sind, tragen zur Bezeichnung dessen noch, außer dem in der Urkunde vorgeschriebenen Kreuz und Band um den Hals, drei goldene Eichen-

blätter an dem zur Befestigung des Bandes dienenden Ringe.

Die zu ernennenden Ritter erster Klasse, welche zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, erhalten eben diese drei Eichenblätter sowohl am Ringe, der das große Ordensband befestigt, als auch auf dem Stern in der obern Spitze.

Bei allen Rittern der ersten Klasse, die nicht zuvor in der dritten und zweiten Klasse gewesen sind, und bei denen der zweiten Klasse, die nicht zuerst in der dritten Klasse gewesen, haben Stern und Ring diese Eichenblätter nicht.

Berlin den 18. Januar 1811.

Friedrich Wilhelm.

10.

Urkunde über die Errichtung des Königl. Preuß. St. Johanniterordens. Vom 23. Mai 1812.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Durch Unser Edikt vom 30. Oktbr. 1810 sind, aus den darin angeführten Gründen, so wie in Gemäßheit dieses Edikts, durch Unsere Urkunde vom 23. Januar 1811, die Ballei Brandenburg des Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Kommenden derselben gänzlich aufgelöset, und die sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Ballei sind, als Staatsgüter, eingezogen worden.

Wir bestätigen

I. durch Unsere gegenwärtige Urkunde diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Ballei Brandenburg des Johanniterordens, des Herrenmeisterthums und der Kommenden derselben, so wie die Einziehung der sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Ballei, als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II. errichten Wir hiermit zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelöseten und erloschenen Ballei

des St. Johanniterordens, einen neuen Orden in der Eigenschaft und unter der Benennung:

Königlich Preußischer St. Johanniterorden;

welcher von nun an zu Unsern Königl. Preuß. Orden gehören soll.

III. Wir erklären hierdurch Allergnädigst, daß Wir Höchstselbst souverainer Protektor dieses Ordens sind.

IV. Derselbe soll aus einem von Uns Höchstselbst abhängigen Großmeister, und aus einer, von Unserm Höchsten Willen abhängenden Anzahl von Rittern, bestehen.

V. Die Ernennung des Großmeisters geschieht durch Uns Höchstselbst.

VI. In Hinsicht der großen Verdienste, welche Unsers freundlich geliebten Großoheims, des Prinzen Ferdinand von Preußen Königl. Hoheit und Liebden, sowohl um Unsere Monarchie, als insbesondere um das ehemalige Herrenmeisterthum der aufgelöseten Ballei Brandenburg, haben, welchem Sie in einer langen Reihe von Jahren und bis zu desselben Auflösung rühmlich vorgestanden, ernennen Wir hierdurch gedachten Unsern freundlich geliebten Großoheim, den Prinzen Ferdinand von Preußen, zum Großmeister des Königl. Preuß. St. Johanniterordens.

VII. Auf den Fall gedachter Seiner Königlichen Hoheit und Liebden dereinstigen Ablebens, welches die göttliche Vorsehung noch lange entfernen wolle, und für die Zeit von diesem Ableben an, ernennen Wir hiermit Unsers freundlich geliebten Bruders, des Prinzen Heinrich von Preußen, Königliche Hoheit und Liebden, welcher, bis zur Auflösung der Ballei, Coadjutor im Herrenmeisterthum derselben war, zum Großmeister des Königlich Preußischen St. Johanniterordens.

VIII. Ernennen Wir hiermit zu Rittern dieses Ordens alle diejenigen, welche, als wirklich eingekleidete Ritter des Johanniterordens der aufgelöseten Ballei Brandenburg, zur Tragung der Ehrenzeichen des eben gedachten alten Ordens vorhin berechtigt waren.

IX. Behalten Wir Uns vor, die mit ehemaligen, jetzo aufgelöseten Anwartschaften versehenen Mitglieder der erloschenen Ballei Brandenburg, auf vorgängige Prüfung und nach Befinden der speziellen Umstände

eines jeden einzelnen Falles, zu Rittern des Königlich Preußischen Johanniterordens allergnädigst zu ernennen.

Diese ehemaligen Anwarter können sich mit ihren Bittschriften um diese Ernennung, an Uns unmittelbar, oder an den Großmeister wenden, und Wir wollen sodann, auf den Antrag des Großmeisters, oder auf ihre unmittelbare Bitte, nach Unserm Gutfinden, entweder sofort entscheiden, oder den Bericht Unserer General-Ordenskommission erfordern, und auf diesen Bericht Unsern Beschluß ertheilen.

X. Werden Wir, nach Unserm Wohlgefallen, solchen Personen, welche sich um Uns, um Unser Königliches Haus, und um Unsere Monarchie, verdient gemacht haben, Unsern Königlich Preußischen Johanniterorden, sowohl aus Höchsteigener Bewegung ertheilen, als, auf die Anträge des Großmeisters, nach geschehener Prüfung, zu ertheilen Uns vorbehalten, auch, wenn Wir es es gut finden, Berichte Unserer General-Ordenskommission über diesen Gegenstand erfordern.

XI. Die Insignien dieses Ordens sollen bestehen, in einem goldenen achtspitzigen, weißemaillirten Kreuz ohne die bisherige große Krone darüber, in dessen vier Winkeln der mit einer goldenen Krone gekrönte Königl. Preußische schwarze Adler sich befindet, und welches an einem schwarzen Bande um den Hals getragen wird, desgleichen in einem auf der linken Seite des Kleides befindlichen weißen Kreuz.

XII. Der Großmeister trägt ein größeres Kreuz an einem breiteren Bande, wie auch ein größeres gesticktes Kreuz. Die Ritter tragen ein kleineres Kreuz an einem schmaleren Bande, wie auch ein kleineres Kreuz auf der linken Seite des Kleides.

XIII. Dem Großmeister und den Rittern ertheilen Wir die Befugniß zur Tragung der in der Anlage Lit. A. beschriebenen Uniform.

XIV. Die bisherigen Ritter behalten die alten Insignien.

XV. Den im IX. und X. Artikel der gegenwärtigen Urkunde bezeichneten, von Uns allergnädigst zu Rittern künftig zu ernennenden Personen werden Wir

durch Unsere General-Ordenskommission bekannt machen lassen, was sie gegen Erhaltung der Insignien des Königlich Preußischen Johanniterordens zu entrichten haben.

XVI. Wir erweitern hiermit die, durch Unsere Urkunde vom 18. Januar 1810 Unserer Generalkommission in Angelegenheiten der Königlich Preußischen Orden und Ehrenzeichen ertheilten Aufträge, Amtspflichten und Amtsbefugnisse, dahin, daß dieselben sich auf Unsern Königlich Preußischen Johanniterorden mit erstrecken sollen, und behalten Uns vor, einen Ritter dieses Ordens zum Mitgliede dieser Unserer General-Ordenskommission dergestalt zu ernennen, daß die Angelegenheiten dieses Ordens von Unserer ganzen General-Ordenskommission, mit Zuziehung des gedachten Mitgliedes, bearbeitet werden sollen.

XVII. Der Verlust Unsers Königl. Preußischen Johanniterordens soll, in denselben Fällen, und auf dieselbe Weise, von Uns Höchstselbst ausgesprochen werden, welche in Unserer Erweiterungsurkunde vom 18. Januar 1810 für die Königlichen Preußischen Orden und Ehrenzeichen, im 17. Paragraph der gedachten Erweiterungsurkunde bezeichnet sind.

Urkundlich, unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Unserm anhangenden Königlichen größeren Insiegel, geschehen und gegeben zu Berlin den drei und zwanzigsten Mai des Eintausend achthundert und zwölften Jahres.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
von Hardenberg.

Die Uniform des St. Johanniterordens besteht aus einem rothen Rock; der Kragen, die Aufschläge, das Unterfutter, die Weste und die Unterkleider sind weiß. Auf Kragen und Aufschlägen befinden sich goldene Litzen. Der Rock hat goldene Epaulets. Die Knöpfe sind gelb und das Kreuz des Ordens ist auf denselben befindlich.

11.

Urkunde über die Stiftung des eisernen Kreuzes. Vom 10. März 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

In der jetzigen großen Katastrophe, von welcher für das Vaterland Alles abhängt, verdient der kräf-

tige Sinn, der die Nation so hoch erhebt, durch ganz eigenthümliche Monumente geehrt und verewigt zu werden. Daß die Standhaftigkeit, mit welcher das Volk die unwiderstehlichen Uebel einer eisernen Zeit ertrug, nicht zur Kleinmüthigkeit herabsank, bewährt der hohe Muth, welcher jetzt jede Brust belebt und welcher nur auf Religion und auf treue Anhänglichkeit an König und Vaterland sich stützend ausharren konnte.

Wir haben daher beschlossen, das Verdienst, welches in dem jetzt ausbrechenden Kriege entweder im wirklichen Kampf mit dem Feinde, oder außerdem im Felde oder daheim, jedoch in Beziehung auf diesen großen Kampf um Freiheit und Selbstständigkeit, erworben wird, besonders auszuzeichnen, und diese eigenthümliche Auszeichnung nach diesem Kriege nicht weiter zu verleihen.

Demgemäß verordnen Wir wie folget.

1. Die nur für diesen Krieg bestehende Auszeichnung des Verdienstes Unserer Unterthanen um das Vaterland ist das eiserne Kreuz von zwei Klassen und einem Großkreuz.

2. Beide Klassen haben ein ganz gleiches in Silber gefaßtes schwarzes Kreuz von Gußeisen, die Vorderseite ohne Inschrift, die Kehrseite zu oberst Unsern Namenszug F. W. mit der Krone, in der Mitte drei Eichenblätter, und unten die Jahreszahl 1813., und beide Klassen werden an einem schwarzen Bande mit weißer Einfassung, wenn das im Verdienst im Kampf mit dem Feinde erworben ist, und an einem weißen Bande mit schwarzer Einfassung, wenn dies nicht der Fall ist, im Knopfloch getragen; die erste Klasse hat neben dieser Dekoration noch ein Kreuz von schwarzem Bande mit weißer Einfassung auf der linken Brust; und das Großkreuz, noch einmal so groß als das der beiden Klassen, wird an dem schwarzen Bande mit weißer Einfassung um den Hals getragen.

3. Die Militair-Ehrenzeichen erster und zweiter Klasse werden während der Dauer dieses Krieges nicht ausgegeben; auch wird die Ertheilung des rothen Adlerordens zweiter und dritter Klasse, so wie des Ordens pour le mérite, bis auf einige einzelne Fälle, in der Regel suspendirt. Das eiserne Kreuz ersetzt

diese

diese Orden und Ehrenzeichen und wird durchgängig von Höheren und Geringeren auf gleiche Weise in den angeordneten zwei Klassen getragen. Der Orden pour le mérite wird in außerordentlichen Fällen mit drei goldenen Eichenblättern am Ringe ertheilt.

4. Die zweite Klasse des eisernen Kreuzes soll durchgängig zuerst verliehen werden; die erste kann nicht anders erfolgen, als wenn die zweite schon erworben war.

5. Daraus folgt, daß auch diejenigen, welche Orden oder Ehrenzeichen schon besitzen, und sich in diesem Kriege auszeichnen, zunächst nur das eiserne Kreuz zweiter Klasse erhalten können.

6. Das Großkreuz kann ausschließlich nur für eine gewonnene entscheidende Schlacht, nach welcher der Feind seine Position verlassen muß, desgleichen für die Wegnahme einer bedeutenden Festung, die nicht in feindliche Hände fällt, der Kommandirende erhalten.

7. Die jetzt schon vorhandenen Orden und Ehrenzeichen werden mit dem eisernen Kreuz zusammen getragen.

8. Alle Vorzüge, die bisher mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse verbunden waren, gehen auf das eiserne Kreuz über. Der Soldat, der jetzt schon das Ehrenzeichen zweiter Klasse besitzt, kann bei anderweitiger Auszeichnung nur zuerst das eiserne Kreuz der zweiten erhalten; jedoch behält er mit demselben zugleich die mit dem Besitz des Ehrenzeichens erster Klasse verbundene monatliche Zulage, die aber fernerhin nicht weiter vermehrt werden kann.

9. In Rücksicht der Art des verwirkten Verlusts dieser Auszeichnung hat es bei den in Ansehung Unserer übrigen Orden und Ehrenzeichen gegeben Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Breslau den 10. März 1813.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

12.

Verordnung über die Stiftung eines bleibenden Denkmals für die, so im Kampfe für Unabhängigkeit und Vaterland blieben. Vom 5. Mai 1813.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Unsere Urkunde über die Stiftung des Ordens vom eisernen Kreuze bestimmt die Belohnung für ausgezeichnetes Verdienst in dem gegenwärtigen entscheidenden Kampfe für Ehre und Unabhängigkeit.

Um aber auch das Andenken derjenigen Helden zu ehren und der Nachwelt zu überliefern, denen der Orden nicht mehr zu Theil werden kann, weil sie für das Vaterland fielen, finden Wir Uns veranlaßt, als Zusatz zu der Urkunde vom 10. März d. J. zu verordnen, wie folget:

§. 1. Jeder Krieger, der den Tod für das Vaterland in Ausübung einer Heldenthat findet, die ihm nach dem einstimmigen Zeugniß seiner Vorgesetzten und Kameraden den Orden des eisernen Kreuzes erworben haben würde, soll durch ein, auf Kosten des Staats in der Regimentskirche zu errichtendes Denkmal auch nach seinem Tode geehrt werden.

§. 2. Es soll zu dem Ende in jeder Regimentskirche eine einfache Tafel, oben mit dem Kreuze des Ordens in vergrößertem Maaßstabe verziert, auf Kosten des Staats errichtet werden. Sie soll die Aufschrift enthalten:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland.

Es starben den Heldentod aus dem ...Regiment, und unter derselben die Namen der Gebliebenen mit Bezeichnung des Ortes und des Tages, die Zeugen ihres rühmlichen Muthes waren.

§. 3. Außerdem soll für alle, die auf dem Bette der Ehre starben, in jeder Kirche eine Tafel auf Kosten der Gemeinde errichtet werden, mit der Aufschrift:

Aus diesem Kirchspiel starben für König und Vaterland:

unter dieser Aufschrift werden die Namen aller zu dem Kirchspiel gehörig gewesenen Gefallenen eingeschrieben. Obenan die, welche das eiserne Kreuz erhalten, oder desselben würdig gewesen wären.

§. 4. Zu ihrem Andenken wird nach geendigtem Feldzuge eine kirchliche Todtenfeier gehalten. Bei der-

selben werden die Namen der Gebliebenen von dem Prediger genannt, und es wird alles Merkwürdige und Löbliche aus ihrem Leben und über ihren Tod der Gemeinde zur Nacheiferung mitgetheilt.

§. 5. Nach dem Gottesdienste dieser Todtenfeier legen die Prediger und die Gemeindevorsteher öffentlich Rechenschaft ab, von dem was für die etwa hinterlassenen Wittwen und Waisen der Gebliebenen geschehen ist, und verabreden das, was zu ihrer Unterhaltung oder Erziehung ferner geschehen muß, damit, wenn die Gemeinden dazu unvermögend sind, der Staat die nöthigen Kosten übernehme.

§. 6. Der Prediger und die Vorsteher reichen ihre Vorschläge darüber dem Magistrate der Stadt, oder dem Landrathe des Kreises ein, welcher die dazu nöthigen Anordnungen treffen, und die Genehmigung der höhern Behörden sogleich nachsuchen muß.

Die kommandirenden Generale müssen die erforderlichen Nachrichten den Regierungs-Präsidenten der Provinzen mittheilen, und diese haben für die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen Sorge zu tragen und die etwa noch nöthigen besondern Anweisungen von Unserm Staatskanzler einzuholen.

Gegeben Dresden den 5. Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.
von Hardenberg.

13.

Stiftung der Denkmünze. Frankfurt a. M. den 24. Decbr. 1813.

An mein Kriegesheer.

Das verhängnißvolle Jahr 1814 neigt sich seinem Ende. In seinen thatenreichen Abschnitten wurde der schwere Kampf für die gerechte Sache auf eine unvergeßlich glorreiche Weise, unter Gottes Beistand, bis an den Rhein vollbracht. Der Feind ist über den Rhein gewiesen, und die von ihm noch besetzten Vesten fallen.

Alle meine tapfern Krieger haben sich eines Andenkens dieses ewig denkwürdigen Jahres würdig bewiesen. Für Auszeichnung des Einzelnen ist das eiserne Kreuz gestiftet. Aber jeder, der in diesem Kampfe vorwurfsfrei mitgefochten hat, verdient ein ehrendes Denkzeichen, vom dankbaren Vaterlande geweiht, und ich habe deshalb beschlossen, eine solche

Denkmünze aus dem Metall eroberter Geschütze, mit einer passenden Inschrift und mit der Jahreszahl 1813, prägen zu lassen, die an einem Bande, dessen Farbe Ich noch bestimmen will, am Knopfloche getragen werden, und die nach errungenem ehrenvollen Frieden jeder Meiner Krieger ohne Ausnahme erhalten soll, der im Felde oder vor einer Festung wirklich mitgefochten, und der während der Dauer des jetzigen Krieges seinen Pflichten treu geblieben ist, und sich keines Excesses schuldig gemacht hat. Das Jahr 1814 wird — wir dürfen es unter Gottes fernerem Beistande hoffen — die Thatenreihe glorreich schließen, und dann ist dieses ehrende Denkzeichen auch diesem Jahre geweiht. Wer in beiden Jahren mitgekämpft, erhält die Denkmünze auch mit der zweifachen Jahreszahl.

Die General-Ordenskommission hat unterm 31. August 1814, zu dem Zwecke, daß das eiserne Kreuz und die Denkmünze nur von denjenigen getragen werden dürfen, welche dazu berechtigt sind, auf Befehl des Königs verordnet, daß zwar sowohl das Band zu den Denkmünzen, als das Band zu dem eisernen Kreuze, und die eisernen Kreuze selbst verkauft werden dürfen. Seine Majestät haben dabei erklärt: daß dieses um so unbedenklicher sei, da die im Dienste befindlichen Militairpersonen unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten stehen, die also von selbst darauf wachen werden, daß niemand unbefugt eine Auszeichnung trage. Nur bei verabschiedeten Militairpersonen und bei Civilpersonen muß, nach dem ausdrücklichen Befehle des Königs, die Einschränkung eintreten, daß ihnen Kreuze und Bänder zu denselben, und Bänder zu den Denkmünzen nicht ohne Vorzeigung von Zeugnissen verkauft werden dürfen, welche Zeugnisse in Ansehung der eisernen Kreuze von der General-Ordenskommission, in Ansehung der Denkmünzen von den Militairbehörden ertheilt werden sollen.

14.

Königliche Kabinetsordre wegen Vererbung der eisernen Kreuze, vom 12. März 1814.

Unter den im jetzigen Kriege wegen Tapferkeit und Wohlverhalten Mir namhaft empfohlenen Soldaten meines Heeres sind viele, die durch Ertheilung des

eisernen Kreuzes nicht haben ausgezeichnet werden können. Um auch ihren Anspruch auf das bleibende Andenken an ihr erworbenes Verdienst nicht ganz verloren gehen zu lassen, setze Ich hierdurch fest, daß die eisernen Kreuze aller Soldaten, welche im Laufe des Krieges vor dem Feinde bleiben oder mit Tode abgehen, in den Regimentern verbleiben sollen, wenn es darin noch Soldaten giebt, welche ihres ausgezeichneten Benehmens wegen Mir namhaft empfohlen worden sind, ohne das Kreuz erhalten zu haben. Die Wahl der Würdigsten unter ihnen, auf welche diese erledigten Kreuze übergehen, geschieht vom Regiment oder Bataillon, und in der Art, daß die Kreuze der Offiziere wieder an Offiziere, die der übrigen Soldaten aber, an Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine, ohne Unterschied des Ranges vergeben werden.

Nur in dem Fall, daß die Regimenter keine, Mir für Auszeichnung empfohlene Soldaten, mehr haben, welche das Kreuz nicht erhalten hätten, werden die, durch Todesfälle während des Krieges erledigten Kreuze an die General-Ordenskommission zurückgesandt. Die Regimenter müssen von dieser Vererbung der Kreuze genaue Listen führen, und bei jedesmaliger Veränderung, der General-Ordenskommission mit dem Bemerken — bei welcher Gelegenheit die neuen Empfänger sich ausgezeichnet haben, und Mir empfohlen worden sind, Anzeige machen. In Beziehung auf die Offiziere erwarte Ich diese Anzeige Selbst auf dem vorschriftsmäßigen Wege. Der General-Ordenskommission trage Ich auf, diese Verfügung zur Kenntniß der Militairbehörden zu bringen.

Hauptquartier Chaumont den 12. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
Die General-Ordenskommission zu Berlin.

Kabinetsordre vom 20. April 1814.

Da schon Anfragen geschehen sind, welchem Regimente ein eisernes Kreuz zu Theil werden muß, wenn ein Ritter des Kreuzes von dem Regimente, bei welchem er sich dasselbe erworben hat, zu einem andern Regimente versetzt wird, und hier mit Tode abgehet, und dergleichen Fälle künftig noch öfter vor-

kommen können; so setze Ich hiermit fest, daß das eiserne Kreuz jedesmal dem Regimente zur Disposition überlassen sein soll, bei welchem der Ritter mit Tode abgegangen ist. Ich trage, mit Bezug auf Meine Ordre von 12 v. M. in Betreff der Vererbung des eisernen Kreuzes, der General-Ordenskommission auf, diese Bestimmung noch nachträglich der Armee bekannt zu machen.

Hauptquartier Paris den 20. April 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordenskommission zu Berlin.

Kabinetsordre vom 31. Mai 1814.

Auf mehrere deshalb geschehene Anfragen bestimme Ich hierdurch, daß die Verordnung vom 12. März wegen Vererbung der eisernen Kreuze, nicht nur auf die, nach diesem Tage eingetretenen Fälle, sondern für die Dauer des Krieges überhaupt, in Anwendung kommen soll. Die General-Ordenskommission hat diese Bestimmung der Armee bekannt zu machen und nach derselben zu verfahren.

Hauptquartier Paris den 31. Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
Die General-Ordenskommission zu Berlin.

Kabinetsordre vom 16. November 1814.

Der General der Infanterie, Graf Bülow von Dennewitz hat darum angefragt, wie es mit der Vererbung eiserner Kreuze bei solchen Leuten gehalten werden soll, welche aus der Gendarmerie im Laufe des Krieges bei der Landwehr angestellt waren und nun in die Gendarmerie zurückversetzt sind. Da der von mir genehmigte Grundsatz, daß die eisernen Kreuze bei dem Truppentheil vererbt werden sollen, wo der Ritter mit Tode abgegangen ist, sich nur bei Truppenabtheilungen anwenden läßt, die in dem beendigten Kriege vor den Feind gekommen sind, so kann bei der Gendarmerie keine Vererbung der Kreuze statt finden; um aber das Andenken an den beendigten Krieg so viel als möglich zu erhalten, und da es überdieß Meine

Absicht ist, die Vererbung der eisernen Kreuze noch weiter auszudehnen, so bestimmte Ich für jetzt in dieser Hinsicht ferner:

1) daß in allen Fällen, wo ein Inhaber des eisernen Kreuzes in ein Verhältniß versetzt wird, in welchem aus dem angeführten Grunde keine Vererbung eintreten kann, die Ansprüche darauf dem Regimente verbleiben sollen, bei welchem das Kreuz erworben ist.

2) Daß die Vererbung der eisernen Kreuze zweiter Klasse, welche nach den bisherigen Verordnungen nur bei den, vor dem Frieden eintretenden Todesfällen zulässig war, auch nach diesem Zeitpunkte und ferner in allen Fällen statt finden soll, wo ein eisernes Kreuz 2ter Klasse durch den Tod seines Besitzers erledigt wird.

Um nun die Regimenter in den Stand zu setzen, ihre Ansprüche auf die, hiernach an sie zurückfallenden eisernen Kreuze, geltend zu machen, hat die General-Ordenskommission die Einleitung zu treffen, daß alle eiserne Kreuze zweiter Klasse, deren Besitzer in einem Verhältniß verstorben, wo die Vererbung nicht statt findet, durch die betreffenden Militair- und Civilbehörden, mit der Bemerkung eingesandt werden, bei welchem Regimente der Verstorbene das Kreuz erworben hat, um sodann diesem Regimente davon Kenntniß zu geben.

Dabei wiederhole Ich jedoch als unerläßliche Bedingung, daß die erledigten Kreuze nur auf Leute in den Regimentern übergehen können, welche im Laufe des beendigten Krieges schon einmal dazu in Vorschlag gebracht worden sind. Die General-Ordenskommission hat daher auf die Erfüllung dieser Bedingung genau zu wachen und in Vererbungsfällen von den Regimentern immer den Nachweis zu fordern, bei welcher Gelegenheit die, zum Besitz des Kreuzes empfohlene Militairperson im Kriege zu dieser Auszeichnung in Vorschlag gebracht ist.

Wenn in der Folge der Fall eintritt, daß in den Regimentern keine Subjekte mehr vorhanden sind, die im Kriege zum Kreuz vorgeschlagen wurden, so erwarte ich zur ferneren Entschließung darüber Bericht.

Die General-Ordenskommission hat diese Bestimmungen der Armee und den betreffenden Behörden bekannt zu machen.

Wien den 16. November 1814.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordenskommission zu Berlin.

Kabinetsordre vom 1. Januar 1815.

Auszug.

Das dritte Ostpreußische Infanterieregiment hat zwar auch den Seconde-Lieutenant Imhoff II. zur Vererbung eines erledigten eisernen Kreuzes erster Klasse vorgeschlagen; dieser Antrag kann aber nicht bestätigt werden, weil die Vererbung der ersten Klasse des eisernen Kreuzes überhaupt nicht statt findet.

Wien den 1. Januar 1815.

Friedrich Wilhelm.

Kabinetsordre vom 15. Januar 1817., nebst Circulare an die kommandirenden Generale der Armee.

Die General-Ordenskommission erhält in der Anlage Meinen Beschluß, wie es künftig bei Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes zweiter Klasse in dem stehenden Heere gehalten werden soll. Ich habe die Truppenbefehlshaber angewiesen, danach zu verfahren, eröffne aber der General-Ordenskommission in Beziehung darauf, und die mir vorgelegten Anfragen derselben, zu ihrer Achtung folgendes:

Da Ich den Truppentheilen einmal das Recht der Wahl in Vererbungsfällen des eisernen Kreuzes ertheilt habe, so muß es ferner dabei verbleiben, Ich finde es aber angemessen, daß die General-Ordenskommission die Aufsicht darüber führe, ob diese Wahlen den Vorschriften gemäß geschehen, und will daher, daß auch in Fällen, die Meiner Bestätigung bedürfen, die Wahlprotokolle ebenfalls vorher durch dieselbe geprüft, und Mir dann erst zur Entscheidung vorgelegt werden. Ich verweise die General-Ordenskommission in dieser Hinsicht auf die schon gegebenen Vorschriften und auf den Inhalt der beiliegenden Verfügnng. Da-

bei beauftrage Ich dieselbe, die Einleitungen zu treffen, daß den Truppentheilen ihre Ansprüche auf diejenigen Auszeichnungen erhalten werden, welche nach dem von Mir festgestellten Grundsatz, an sie zurückfallen, und die Civilbehörden zu veranlassen, daß in Todesfällen der Besitzer eiserner Kreuze, jedesmal dem Truppentheil davon Nachricht gegeben werde, wo dieselben das eiserne Kreuz erworben haben.

Bei der Artillerie findet zuvörderst die Wahl nach den bestehenden Grundsätzen, in der Batterie, und wenn kein Wahlfähiger mehr darin vorhanden ist, in der Brigade statt.

Bei den nicht regimentirten Offizieren, also auch Adjutanten und Generalstaabsoffizieren, kann unter sich, wie die General-Ordenskommission vorschlägt, keine Vererbung statt finden; sie nehmen dagegen, wie die andern, aus den Regimentern geschiedenen Offiziere, an der Vererbung Theil, und es ist die Sache der General-Ordenskommission, darauf zu sehen, daß gegen sie keine Zurücksetzungen statt finden.

Sollten in den letzten Kriegen, Vorschläge von Generalen für ihre Adjutanten unberücksichtigt geblieben sein, so ist die General-Ordenskommission, durch Meine früheren Verfügungen, schon authorisirt, besonders verdiente und nicht berücksichtigte Personen Mir noch zur nachträglichen Belohnung zu empfehlen, wodurch hierbei jedes Mißverhältniß ausgeglichen wird. Uebrigens kann der Aufenthalt im Auslande von dem Rechte zur Ererbschaft eines Kreuzes nicht ausschließen; die Kreuze der Generalität, und die am weißen Bande, vererben aber nicht.

Berlin den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
die General-Ordenskommission.

Circulare an die kommandirenden Generale der Armee.

Da die bisherigen Grundsätze über die Vererbung des eisernen Kreuzes zweiter Klasse am schwarzen Bande der veränderten Organisation des stehenden Heeres nicht mehr entsprechen, so finde Ich Mich veranlaßt, über diesen Gegenstand folgende Bestimmungen festzusetzen.

1) Die Vererbung des eisernen Kreuzes findet nicht weiter bei dem Truppentheil statt, wo der Besitzer mit Tode abgegangen ist, vielmehr soll jedes erledigte eiserne Kreuz zweiter Kasse im Vererbungsfall dem Truppentheil wieder zufallen und darin vererbt werden, wo es erworben ist.

2) Diejenigen eisernen Kreuze, welche bisher gegen diesen Grundsatz vererbt worden sind, verbleiben ihren Besitzern, sie fallen aber bei künftiger Erledigung, der obigen Bestimmung gemäß, dem Truppentheil wieder zu, bei welchem sie erworben wurden.

3) In Ansehung der Wahl des neuen Besitzers, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften Ich mache aber die Truppenbefehlshaber dafür verantwortlich, daß nur solche Individuen dazu gelassen werden, welche im Kriege von 1813. 1814. und 1815. zur Belohnung mit dem eisernen Kreuze durch ihre damaligen Vorgesetzten schon vorgeschlagen worden sind, und sich dieser Auszeichnung späterhin nicht unwerth gezeigt haben; so wie Ich erwarte, daß die Wahl selbst nur durch das größere Verdienst, ohne Rücksicht darauf bestimmt werde, ob der zu wählende noch im Regiment wirklich im Dienst, oder demselben nur verpflichtet, oder ob er aus demselben schon ausgeschieden, und entweder zur Landwehr übergetreten, oder ganz verabschiedet ist.

Die Wahlprotokolle sollen aber künftig allemal, auch da, wo die Wahl einen Offizier betrifft, der General-Ordenskommission eingesandt werden, welche, in den Fällen, die, nach den bisherigen Vorschriften, Meiner Bestätigung bedürfen, solche bei Mir einholt. Die General-Ordenskommission ist dieserhalb von Mir mit Instruktion versehen worden, und wird darauf wachen, daß den Truppentheilen ihre Ansprüche auf die Kreuze erhalten werden, welche durch die Vererbung aus ihrer Mitte entfernt worden sind.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen den Truppen in Ihrem General-Kommando bekannt zu machen.

Berlin den 15. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

15.

Urkunde über die Stiftung des Louisenordens. Potsdam den 3. August 1814.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w.

Als die Männer Unserer tapferen Heere für das Vaterland bluteten, fanden sie in der pflegenden Sorgfalt der Frauen Labsal und Linderung. Glaube und Hoffnung gab den Müttern und Töchtern des Landes die Kraft, die Besorgniß um die Ihrigen, die mit dem Feinde kämpften, und den Schmerz um die Verlornen, durch ausdauernde Thätigkeit für die Sache des Vaterlandes zu stillen; und ihre wesentlichen Hülfsleistungen für den großen Zweck wurden nirgends vermißt. Unmöglich ist es, diese Handlungen des stillen Verdienstes bei Allen öffentlich zu ehren, die ihr Leben damit schmückten; aber Wir finden es gerecht, denjenigen unter ihnen eine Auszeichnung zu verleihen, deren Verdienst besonders anerkannt ist.

Wir verordnen hierdurch Folgendes:

1) Die gedachte Auszeichnung soll unter dem bedeutungsvollen Namen

Louisen-Orden,

den Wir hiermit stiften, in einem kleinen schwarz emaillirten goldenen Kreuze bestehen. Das auf beiden Seiten himmelblau emaillirte runde Schild in der Mitte des Kreuzes hat auf der Außenseite den Buchstaben L. und um denselben einen Sternenkranz; auf der Rückseite die Jahreszahlen 1813 und 1814.

2) Dieser Orden wird an dem weißen Bande des eisernen Kreuzes mit einer Schleife auf der linken Brust getragen.

3) Die Verleihung desselben geschieht ohne Rücksicht auf verheiratheten oder ledigen Stand; jedoch können ihn nur solche Personen erhalten, welche dem Vaterlande durch Geburt oder Verheirathung angehören oder sonst nationalisirt sind.

4) Die Zahl derselben ist auf Ein Hundert beschränkt.

5) Zu ihrer Auswahl verordnen Wir hierdurch ein Kapitel, welches, unter dem Vorsitze der Frau Prin-

zessin Wilhelm Königl. Hoheit, aus vier Frauen, der Staatsministerin Gräfin von Arnim, der Generalin von Boguslawsky, der Ehegattin des Kaufmanns Welper und der Wittwe des Bildhauers Eben bestehen soll.

6) Das Kapitel wird aus allen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Vaterlande jetzt erst wieder gewonnen sind, möglichst vollständige Nachrichten über die im Eingange dieser Stiftungsurkunde angedeuteten verdienstlichen Handlungen des weiblichen Geschlechts einziehen, solche sorgfältig prüfen, aus der Gesammtzahl diejenigen, welche entschieden die würdigsten sind, bis auf die obgedachte Zahl, auswählen, und Uns solche zur Bestätigung, die Wir Uns ausdrücklich vorbehalten, anzeigen. Die Ausfertigung der Verleihung erfolgt alsdann, in Beziehung auf Unsere Bestätigung, unter der Unterschrift der Frau Prinzessin Wilhelm Königl. Hoheit.

7) Zu der dieserhalb erforderlichen Geschäftsführung bestellen Wir hierdurch den Hofmarschall Grafen v. d. Gröben.

8) Ueber den Verlust des Ordens werden Wir, nach eingeholtem Gutachten des Kapitels, Allerhöchstselbst entscheiden, wenn, wider Erwarten, Verschuldungen vorkommen sollten, die, nach den gegebenen allgemeinen Vorschriften, den Verlust der Orden und Ehrenzeichen nach sich ziehen.

16.

Denkmünze für die Nichtkombattanten. Kabinetsordre von 14. Decbr. 1814.

Auf den Bericht, welchen die General-Ordenskommission in Folge der Kabinetsordre vom 7. Febr. c., nach genommener Rücksprache mit dem Kriegsministerio, über diejenigen Individuen erstattet hat, denen die für Nichtkombattanten bestimmte Denkmünze zu verleihen sein werde, bestimme ich hiermit: daß alle die Beamten, welche, des Dienstes wegen, der fechtenden Armee ins Feld gefolgt sind, die gedachte Denkmünze erhalten, und zum Tragen derselben in der vorgeschriebenen Art berechtiget sein sollen, in so fern sie mit Eifer und Treue gedient haben, und darüber die Zeugnisse ihrer Vorgesetzten beibringen können. Wenn es unter ihnen einige geben sollte, welche sich

durch ihre frühern Dienste als Kombattanten bereits die für diese bestimmte Denkmünze erworben haben: so setze ich zugleich fest, daß es für solche bei dieser einen Denkmünze sein Bewenden behalten soll, und neben dieser nicht noch die andere Denkmünze getragen werden darf. Ich überlasse der General-Ordenskommission, bei Vertheilung der Denkmünze für Nichtkombattanten danach zu verfahren, und indem ich in Absicht der Beschaffenheit derselben auf die darüber bereits gegebenen Bestimmungen verweise, bemerke ich, daß das genehmigte Band nicht breiter als das für die andere Denkmünze sein darf.

Berlin den 14. Decbr. 1815.

Friedrich Wilhelm.

17.

Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Okt. 1807, nebst dessen Erklärung vom 28. Okt. 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nach eingetretenem Frieden hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es, bei der allgemeinen Noth, die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hülfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerlaßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaß seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils im Besitz und Genuß des Grundeigenthums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters, Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegen wirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigenthums und den Credit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher bei-

des auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinsame Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

§. I. Freiheit des Güterverkehrs. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besondern Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adeliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern Gesetzen sein Verbleiben.

§. II. Freie Wahl des Gewerbes. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus den Bürger- in den Bauerstand zu treten.

§. III. In wiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näherrecht annoch statt findet. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näherrecht soll fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert wird.

§. IV. Theilung der Grundstücke. Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberech-

tigten (§. III.) zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtiget.

§. V. Erbverpachtung der Privatgüter. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommißbesitzer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht blos einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Obereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder, bei Lehnen und Fideikommissen, in etwaniger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz, oder von der Landespolizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sey.

§. VI. Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter. Wenn ein Gutsbesitzer meint, die auf einen Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrere Höfe in Eine bäuerliche Besitzung, als mit Vorwerksgrundstücken, gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr statt findet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instruktion versehen werden.

§. VII. Werden die Bauerhöfe aber erblich, erbpacht- oder erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besitzers, sei es durch

Veräußerung desselben an die Gutsherrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. VI. ein.

§. VIII. Verschuldung der Lehns- und Fideicommißgüter, wegen der Kriegesschäden. Jeder Lehns- und Fideicommißbesitzer ist befugt, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht blos auf die Revenüen derselben, hypothekarisch anzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direktion attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der kontrahirten Schuld, ist der Besitzer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst, jährlich wenigstens den funfzehnten Theil abzutragen.

§. IX. Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommisse, durch Familienschlüsse. Jede, keinem Obereigenthümer unterworfene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideicommißstiftung, kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreußischen (mit Ausschluß der Ermeländischen) Lehne, bereits im Ostpreußischen Provinzialrecht, Zusatz 56., verordnet ist.

§. X. Auflösung der Gutsunterthänigkeit. Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. XI. Mit der Publikation der gegenwärtigen Verordnung hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder erbzinsweise, oder erbpächtlich besitzen, wechselseitig gänzlich auf.

§. XII. Mit dem Martinitage Eintausend Achthundert und Zehn (1810.) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämmtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810. giebt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst ver-

versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten, vermöge des Besitzes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landeskollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige Verordnung allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift. So geschehen Memel den 9. Oktbr. 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

18.

Verordnung in Bezug auf die vorige.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. rc. Wir vernehmen, daß das Edikt vom 9. Oktober 1807. wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit in Absicht der gutsherrlichen Gefälle und Leistungen, besonders in Schlesien, noch an einigen Orten mißverstanden werde, indem man hie und da glaubt, daß mit dem 1. November d. J. die Verpflichtung zu Diensten und jenen Abgaben aufhöre.

Wir finden Uns dadurch veranlaßt, hierdurch nochmals zu erklären: daß mit diesem Zeitpunkt bloß diejenigen Verpflichtungen aufhören, welche in jenem Edikt, als zur Gutsunterthänigkeit gehörig, ausdrücklich und namentlich bezeichnet, und in der besonders für Schlesien vom 8. April d. J.*) ergangenen Verordnung ganz bestimmt benannt sind; daß aber alle übrige Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältnisse entspringen, in allen Provinzen Unserer Monarchie fortdauern, und deshalb insbesondere diejenigen Naturaldienste, welche unter dem Namen Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, ferner unweigerlich so lange geleistet werden müssen, bis sich die Gutsherren und Bauern wegen deren Aufhebung gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen.

*) Siehe No. 27. weiter unten.

Sollten demungeachtet diese Dienste, oder solche Gefälle, die nicht ausdrücklich aufgehoben sind, verweigert werden, so werden die Widerspenstigen ohne Nachsicht bestraft, und mit Nachdruck zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden.

Signatum Potsdam den 24. Oktbr. 1810.

Friedrich Wilhelm.
von Hardenberg.

19.

Edikt über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie, vom 30. Oktbr. 1810.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen. ꝛc. ꝛc.

In Erwägung daß

a. die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;

b. daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maaßregeln ergriffen haben;

c. daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;

d. daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleien und Kommenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Edikts an dürfen

a. keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;

b. ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;

c. keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;

d. keine neue Pachtkontrakte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommene Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen, und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden, oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Gegeben Berlin den 30. Oktbr. 1810.

Friedrich Wilhelm.
von Hardenberg.

20.

Verordnung über die Domanialabgaben jeder Art. Vom 16. März 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Um die Ablösung der Domanialabgaben aller Art möglichst zu erleichtern, haben Wir über das dabei zu beobachtende Verfahren Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Monopolien, Geld- und Naturalprästationen, sind Gegenstände der Ablösung, die Domaine mag dabei zum Empfange berechtigt, oder zur Leistung verpflichtet sein. Doch muß im letzten Fall vorzüglich auf Kompensation und Abfindung ohne baare Geldzuschüsse Rücksicht genommen werden. Unbeständige Gefälle, welche nicht von bestimmten Hofbesitzern geleistet, und, wie z. B. Fleischzehnt, wenigstens in jener Hinsicht als beständige Hebungen betrachtet werden können; desgleichen Gerichtsbarkeit, Patronatsrecht, Societäts- und Kommunallasten, Naturaldeputate an Schulen, Kirchen, Geistliche und Schullehrer, bleiben jedoch jetzt von der Ablösung ausgeschlossen.

§. 2. Die abzulösende Summe wird 25mal genommen oder mit 4 Prozent zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren nach dem Nennwerthe bezahlt. Zu diesen gehören

1) die im Edikte vom 27. Oktober verzeichneten Obligationen der ausländischen und der holländischen Anleihe;
2) Banknoten;
3) Bank-Obligationen;
4) Bergwerks-Obligationen;
5) Brennholz-Obligationen und Hauptnutzholz-Obligationen;
6) Bons über die russischen Forderungen;
7) General-Salzkassen-Obligationen,
8) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 Prozent Abzug;
9) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der $1\frac{1}{2}$ Millionen vom Februar 1810;
10) Münzscheine;
11) Obligationen der Labesschen Anleihe;
12) Scheidemünz-Obligationen;
13) Seehandlungs-Aktien;
14) Seehandlungs-Obligationen;
15) Tabacksaktien;
16) Tresorscheine; endlich sollen auch
17) Pfandbriefe angenommen werden, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden.

Nach erfolgtem Austausche der inländischen Staatspapiere treten die neuen Staatsschuldscheine an deren Stelle.

Die vom 1. Januar 1811 laufenden Zinsen derjenigen Papiere, für welche die Zahlung vom 1. Juli 1811 ab in halbjährigen Terminen versprochen ist, werden nach vollen Monaten mit in Anrechnung gebracht; dagegen können Zinsen von Papieren, die erst später berichtiget werden sollen, und wohin also die Zinsen der Bons für die russischen Forderungen gehören, nicht zum Kapital geschlagen werden.

Bisherige Goldzahlungen werden mit koursmäßigem Agio zu Kourant berechnet.

§. 3. Getreidepächte werden nach den Durchschnittspreisen in der nächsten bedeutenden Marktstadt für die letzten 30 Jahre von 1805 an zurückberechnet; andere Naturalien nach Lokalpreisen und billigen Sätzen. Sollten diese Durchschnittspreise wegen der frühern

theuern Jahre zu hoch ausfallen, so können den Umständen nach bis 10 Prozent nachgelassen werden. Für den Transport bis zum Ablieferungsort oder bis zur nächsten Marktstadt, darf nur bei größerer Entfernung und bei außerordentlichen Umständen etwas zu Gute geschrieben werden. Garbenzehnten reducirt man nach dem Erdrusch auf Getreidefälle, und kompensirt Stroh und Spreu mit der Anfuhr und den Dreschkosten. Zehnjährige Durchschnitte werden bei solchen unbeständigen Gefällen zum Grunde gelegt, die sich fixiren und dauernd von denselben Personen verlangen lassen. Ueber die Ablösung der Dienste sind bereits besondere Vorschriften ertheilt.

§. 4. Die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, wird für das Stück mit 8 Gr. Kapital abgelöset, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden sind. In diesem Fall richtet sich die Ablösungssumme nach der Größe der Begünstigung.

§. 5. Zur Erleichterung der Zahlungspflichtigen ist die theilweise Ablösung bis zum Betrag einer jährlichen Rente von 12 Gr. nachgelassen. Bei Ablösungsobjekten von 50 Thlrn. jährlicher Rente und darüber ist aber jene Summe höher festzusetzen. Die Abschreibung an der jährlichen Zahlungssumme kann nur halbjährig zum 1. Juni und 1. Decbr. erfolgen.

§. 6. Bei Ablösung der niedern und mittlern Jagd, welche jedoch einzelnen Besitzern im Gemenge liegender Grundstücke, nicht gestattet werden kann, wird, wenn gütliche Unterhandlungen nicht zu vortheilhaften Resultaten führen, die bisherige wirkliche oder nach Wahrscheinlichkeit zu berechnende Rente mit 3 Prozent zu Kapital berechnet. Ob die hohe Jagd mit zu überlassen, oder Lokalverhältnisse halber die Konservation einzelner Reviere nöthig ist, bleibt dem Ermessen der Regierungen überlassen, doch darf in der Regel die hohe Jagd mit hinweg gegeben werden. Niemand soll dagegen das Jagdrecht auf fremden Grundstücken, z. B. den Gemeinde-Feldmarken, erblich erhalten.

§. 7. Die Bedingung, sich von Zeit zu Zeit der Erhöhung des Kanons nach Getreidepreisen zu unterwerfen, wird in der Art abgelöset, daß der Kanon

nach den Durchschnittspreisen der festgesetzten Umlaufsperiode von 12, 15 oder 30 Jahren rc. berechnet, und dann der Betrag mit 4 Prozent zu Kapital ausgeworfen wird. Die Durchschnittspreise werden von 1805 an zurückgerechnet. Erbpächter befreien sich von der Bedingung der Erhöhung der Kammertaxe durch Ablösung nach den mäßigsten Sätzen der neuen Kammertaxe jeder Provinz, sofern in ihren Kontrakten nicht bereits höhere Preise stipulirt sind, oder ganz ungewöhnliche Verhältnisse statt finden. Der im §. 3. bestimmte Nachlaß von 10 Procent kann auch hier aus gleichen Gründen eintreten.

§. 8. Bei der Verpflichtung, Laudemien zu entrichten, muß zuvörderst ausgemittelt werden, in welchen Fällen sie statt findet, und nach welchem Prinzip die Zahlung geschehen muß. Hiernach wird der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und der Betrag derselben berechnet, dieser aber auf sämmtliche Jahre des Zeitraums vertheilt. Hierbei gelten folgende Regeln:

a. Der Werth des Dominii utilis oder der Erbpachtsgerechtigkeit wird nach den letzten Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in Ermangelung derselben nach der letzten gerichtlichen Werthschätzung in diesem Zeitraum, wo aber beides fehlt, nach einer neuen Abschätzung bestimmt.

b. Es wird angenommen, daß die Abgabe alle 15 Jahre gezahlt wird, wenn sie bei jeder Besitzveränderung fällig ist; alle 25 Jahr, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen sind.

c. Wenn der Satz der Abgabe nach verschiedenen Prinzipien bestimmt ist, z. B. für den Fall der Vererbung nach dem Kanon, für den Fall der Veräußerung nach der Quote des Werths, so ergiebt der Durchschnitt den als Fixum anzunehmenden Geldbebetrag.

§. 9. Nebenbedingungen der Erbpachtkontrakte, z. B. Einschränkungen wegen Verschuldung und Vererbung, Vorbehalt des Vorkaufsrechts rc. sind Gegenstände gütlicher Kompensation, sofern nicht allgemeine Gesetze sie ohne Ersatz aufheben.

§. 10. Solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern sollen aufhören, und jedem sein Antheil am Rechte und

an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet, und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.

§. 11. Die anliegende Anweisung für die Gerichtsbehörden, enthält die Vorschriften, welche von denselben bei den Ablösungen selbst, und bei der Aufnahme von Kapitalien Behufs der Ablösungen, zu beobachten sind.

§. 12. Das anliegende Formular zeigt, wie in der Regel, und wenn nicht durch besondere Umstände Abweichungen nöthig werden, die Urkunden über die erfolgten Ablösungen zu fassen sind.

Nach diesen Vorschriften haben Unsere Regierungen, Gerichtsbehörden, so wie jeder Unserer Unterthanen, welchen dieselben betreffen können, sich gebührend zu achten.

Berlin den 16. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg. von Kircheisen.

21.

Anweisung für die Gerichtsbehörden, betreffend das Verfahren bei Ablösung der auf Domainengrundstücken haftenden Lasten.

Nachdem den Besitzern der Domainengrundstücke freigelassen ist, die auf selbigen haftenden Abgaben und Lasten durch Bezahlung eines nach richtigen und billigen Grundsätzen zu berechnenden Kapitals abzulösen und sich auf immer davon zu befreien, so ist für nöthig erachtet worden, über das hierbei von den Gerichten und Hypothekenbuch führenden Behörden zu beobachtende Verfahren und dessen rechtliche Wirkungen Nachstehendes festzusetzen:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Domainengrundstücks das Ablösungskapital aus eigenen Mitteln oder auch durch ein, auf seinen Kredit angeschafftes Darlehn, jedoch ohne das Grundstück selbst mit einer neuen Realverbindlichkeit zu beschweren, getilgt hat; so ist er befugt, zu verlangen, daß die dadurch aufgehobene Abgabe oder Last, wenn solche vorher in dem Hypothekenbuch eingetragen war, sofort gelöscht werde.

§. 2. Die Hypothekenbehörde kann die Löschung nicht verweigern, sobald der Besitzer eine von der

Provinzialregierung für ihn ausgefertigte Urkunde vorlegt, in welcher der Gegenstand der Ablösung und der Betrag des Ablösungskapitals deutlich ausgedrückt und eine Quittung über die vollständige Zahlung des Kapitals enthalten ist.

§. 3. Findet sich der Besitzer nicht im Stande, das Ablösungskapital auf andere Art, als durch Beschwerung des Grundstücks mit einer neuen Realverbindlichkeit, zu berichtigen; so ist es nothwendig, daß vorher der Besitztitel für ihn im Hypothekenbuch schon berichtiget sei, oder noch berichtiget werde. An Orten, wo bisher die Anlegung vorschriftsmäßiger Hypothekenbücher vernachlässiget sein sollte, muß daher solche unverzüglich erfolgen, und dieses Geschäft nach aller Möglichkeit zum Besten der Unterthanen erleichtert und befördert werden.

§. 4. Der eingetragene Besitzer ist alsdann berechtigt, zur Zahlung des Ablösungskapitals sich ein Darlehn auf eine hypothekarische Schuldverschreibung zu verschaffen und diese Verschreibung unter der dritten Rubrik im Hypothekenbuch nach der Zeitfolge eintragen zu lassen, so daß der neue Gläubiger unmittelbar hinter den schon früher eingetragenen Gläubigern zu stehen kommt. Eine andere und vorzügliche Eintragung kann dem neuen Gläubiger von der Hypothekenbehörde in der Regel niemals bewilligt werden.

§. 5. Von dieser Regel soll jedoch eine Ausnahme in dem Fall statt finden, wenn der Gegenstand der Ablösung in solchen beständig fortlaufenden Lasten und Pflichten und darunter begriffenen Geld- oder Naturalprästationen und Diensten bestehet, welche nicht aus Kontrakten oder einem andern besondern Titel, sondern nach den Verfassungen eines jeden Orts oder Kreises, oder einer Provinz, von dem Domainen-Grundstückbesitzer dem Fisko auch als Gutsherrschaft zu leisten und zu entrichten sind, und weshalb diesem, nach der A. G. O. Th. I. Tit. 50. §. 357. der Vorzug in der zweiten Klasse gebühret.

§. 6. In diesem §. 5. beschriebenen Falle soll nämlich das Ablösungskapital an die Stelle des abgelöseten Gegenstandes dergestalt treten, daß dasselbe unter der zweiten Rubrik im Hypothekenbuch für den Gläu-

biger eingetragen und aller Vorzugsrechte, welche Fiskus selbst vor der Ablösung gehabt hat, theilhaftig werde.

Nicht nur dem Kapital und den zweijährigen Zinsrückständen ist daher bei etwan künftiger Konkurseröffnung, nach Anleitung der Allg. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 356. 357., ein Platz in der zweiten Klasse anzuweisen, sondern es haben auch die laufenden Zinsen nach §. 270. a. a. O. das Vorrecht der kurrenten öffentlichen und gemeinen Lasten zu genießen, und nur die mehr als zweijährigen, von der Konkurseröffnung rückständig gebliebenen Zinsen gehören, nach §. 404., ebendaselbst in die vierte Klasse.

§. 7. Der Gang des hierbei zu beobachtenden Verfahrens ist folgender. Der Regierung liegt es ob, zuvörderst das Ablösungskapital nach den ihr vorgeschriebenen Grundsätzen auszumitteln und zu bestimmen, und, wenn der Domainen-Grundstückbesitzer damit einig und zur Ablösung bereitwillig ist, demselben ein vorläufiges Attest dahin zu ertheilen, daß die Ablösnng der zu benennenden Gegenstände durch Erlegung des ausgemittelten Kapitals bewirkt und diesem Kapital nebst Zinsen die im §. 6. bemerkten Vorrechte zu Theil werden können.

§. 8. Der Besitzer meldet sich alsdann mit dem erhaltenen Atteste bei dem Hypothekenrichter, welcher die etwa schon eingetragenen Gläubiger unverzüglich davon zu benachrichtigen und auf einen nahen Termin zu ihrer Erklärung vorzuladen hat.

§. 9. Diejenigen Gläubiger, welche in dem Termin erscheinen, haben nun zwar kein Recht, der Ablösung selbst nach der Eintragung des zu diesem Behuf aufzunehmenden Kapitals zu widersprechen, wenn die in der Verordnung vom 16. dieses Monats vorgeschriebenen Grundsätze der Berechnungsart beobachtet sind. Es steht ihnen aber frei, gegen die Höhe des Ablösungskapitals Erinnerungen zu machen, wenn sie auszuführen sich getrauen, daß die Regierung bei der Ausmittelung und Festsetzung des Kapitals den vorgeschriebenen Grundsätzen zuwider gehandelt habe.

§. 10. Damit jedoch, wenn dergleichen Erinnerungen gemacht werden, das Ablösungsgeschäft nicht verzögert werde, so müssen solche zu einem besondern Verfahren verwiesen, die Gläubiger aber zu einer be-

stimmten Erklärung über diejenige Höhe des Ablösungskapitals, welche, wenn auch ihre Erinnerungen gegründet sein sollten, doch als unstreitig gelten müßte, angehalten werden.

§. 11. Der Hypothekenrichter ist demnächst verpflichtet, den unbestrittenen oder nach vernünftigem Ermessen für unstreitig zu erklärenden Betrag des sonst gegen jeden Widerspruch gesicherten Ablösungskapitals auf das §. 7. erwähnte Attest, in einer kurzen Registratur zur vermerken, und das Attest dem Besitzer zurückzugeben, welcher auf den Grund desselben das erforderliche Darlehn sich zu verschaffen hat.

§. 12. Der neue Gläubiger erlegt hierauf das von ihm bewilligte Kapital, wenn er solches dem Grundbesitzer nicht anvertrauen will, selbst bei der Regierung, und empfängt zu seiner einstweiligen Sicherheit die für den letztern auszufertigende Urkunde. Der Besitzer hingegen vollzieht für die Gläubiger eine, auf das vorgeschossene Kapital nebst Zinsen lautende Schuldverschreibung und Cessionsurkunde, worin er nach beiderseitigem Uebereinkommen Sicherheit bestellt, und besonders die von dem Fisko ihm cedirte Rechte auf den Gläubiger überträgt.

§. 13. Die Gläubiger und Schuldner präsentiren endlich dem Hypothekenrichter die §. 12. erwähnten Dokumente, worauf die wirkliche Eintragung und zwar in Ansehung des unstreitigen Betrags des Ablösungskapitals sofort, in Ansehung des streitig gebliebenen und auf Verlangen des Gläubigers allenfalls besonders sicher zu stellenden Ueberrestes aber nach erfolgter Hebung der von den Gläubigern gemachten Erinnerungen, sub Rubr. 11. des Hypothekenbuchs erfolgen muß.

§. 14. Auf diesem Wege können und dürfen daher auch gerichtliche und Pupillendeposita belegt werden.

Berlin den 16. März 1811.

Friedrich Wilhelm.

von Hardenberg. von Kircheisen.

22.

Formular zum §. 12. der Verordnung über die Ablösung der Domanialabgaben gehörig.

Auf dem zu N. in dem N. Kreise gelegenen Domainengrundstück N. haben, nach der Verfassung des Orts (oder des Kreises, oder der Provinz), folgende beständig fortlaufende Lasten und Pflichten bisher gehaftet:
welche vorstehende Geld- und Natural-Prästationen den in der Verordnung vom 16. März 1811 vorgeschriebenen Grundsätzen gemäß, auf
Rthlr. Gr. Pf. zu Kapital angeschlagen sind. Nachdem nun der gegenwärtige Besitzer N. N. auf den Grund der angeführten Verordnung zur Ablösung verstattet, und von ihm das ganze Kapital von Rthlr. Gr. Pf. heute vollständig zur N. N. Kasse gezahlt worden; so wird demselben nicht nur über die geschehene richtige Zahlung diese Quittung ertheilt, sondern es werden ihm auch alle Rechte und Vorzüge, welche Fiskus selbst in Ansehung der oben verzeichneten Geld- und Naturalprästationen an dem Domainengrundstück N. gehabt hat, dergestalt abgetreten und übereignet, daß er von nun an darüber nach freier Willkühr zu verfügen berechtiget, und mithin wohl befugt sein soll, solche entweder in dem Hypothekenbuch löschen zu lassen, oder auch einem Dritten abzutreten, und die Eintragung dieser Abtretung und des Ablösungskapitals in die zweite Rubrik des Hypothekenbuchs an die Stelle des Fisci zu fordern; wie denn überhaupt im Namen des Fisci allen fernern Ansprüchen und Forderungen wegen jener abgelöseten Geld- und Naturalprästationen zu Gunsten des N. N. und seiner Nachfolger im Besitz des in Rede stehenden Domainengrundstücks gänzlich hiermit entsagt, und dieses Grundstück für völlig und auf immer befreiet von der Verbindlichkeit, die erwähnten Prästationen dem Fisko zu leisten, in Kraft dieses erklärt wird. Urkundlich unter Vordruckung ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. Regierung.

23.

Edikt wegen der Mühlengerechtigkeit, und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. thun kund und fügen hiermit zu wissen. In Verfolg des Edikts vom 27. Okt. über die künftige Finanzverwaltung verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen und schroten, oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, auf.

§. 2. Da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher Berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbverpächter, noch der Zeitverpächter, noch der Zwangpflichtige verbunden sein, für jene Aufhebung Eviction zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

§. 3. Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können; so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung nach folgenden Vorschriften leisten.

Der Berechtigte weiset nach:

a) den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege nach genau geführten Büchern statt fand;

b) den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren, von Aufhebung der Bannrechte an gerechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede sein, da die Zeit erst den Erfolg der Aufhebung der Bannrechte lehren kann.

c) daß der liquidirte Ausfall (welcher übrigens nie präsumirt wird) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats statt fand, sondern lediglich als un-

mittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, weniger Getreide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sei, als verhältnißmäßig in jener frühern Periode. Verringerung des Debits aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnuug gezogen werden.

Der Ausfall, welcher hiernach dennoch statt findet, wird nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen berechnet und ersetzt. Ein prozessualisches Verfahren kann hierüber nicht eingeleitet werden.

§. 4. Da, wo auf Unsern Domainen seit dem 1. Januar 1808 der Mahl- und Getränkezwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangspflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

§. 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtiget ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte, oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien, mit Beobachtung der erlassenen, und noch zu erlassenden Polizeivorschriften in Absicht der Feuersicherheit.

Jedoch darf ohne Genehmigung der Landespolizeibehörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6. Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizeibehörde mit Einreichung des Plans, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-, Unterschlägige, oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in den Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst grenzenden Grundstücke.

§. 7. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgedachten Bekanntmachung an, sowowohl bei der Landespolizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat, als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maaße entzieht, oder letzteres aufstauet, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letzteren Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 8. Die Landespolizeibehörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

a) die Anlage in allgemeiner landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Besten unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstandes,

b) ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.

Gegen die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

§. 9. Handmühlen, wodurch Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

Berlin den 28. Oktbr. 1810.

L. S. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

24.

Mühlenordnung für die gesammte Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. bestimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Müller und Mahlgäste künftighin in folgender Art:

§. 1. Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorhergegan-

gen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das hisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre.

Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

§. 2. In jeder Mühle, wo keine Mühlwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich, und spätestens bis zum ersten April 1811 bei 5 Rthlr. Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Waagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig; wo keine vorhanden sind, bedient sich der Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers.

§. 3. Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlenwaagetabelle vom 26sten September 1804. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es jedem in die Augen fällt, und jeder es lesen kann.

Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungesäumt vertheilen zu lassen.

§. 4. Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrootet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides abzureiben.

§. 5. Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann.

Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Landkonsumtionssteuer vorgeschriebenen Steuerquittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfseinnehmer sind (der Name des Mahlgastes

mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermanns bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht ein Thaler Strafe für jeden Fall.

§. 6. Diese Mühlenordnung muß gleich der Mühlenwaagetabelle in den Mühlen aufgehangen werden, und können die Müller Exemplare bei Unsern Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten.

Signatum Berlin den 28. Oktober 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

25.

Edikt über den Vor- und Aufkauf in der ganzen Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc. Da die Gesetze wider die Vor- und Aufkäuferei

a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Konsumtion beschränken,

b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem im Widerspruch stehen;

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufsedikt vom 17. November 1747. sowohl, als die Verordnung für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen über diesen Gegenstand vom 18. Nov. 1808, und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere Verordnungen ohne Unterschied werden Kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbeschein zum Handel gelöset hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen, und, nachdem er von den einer Konsumtionsabgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objekten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Aufkauf, die Anlegung von Niederlagen

lagen und die Versendungen unsern der Landesgränze, an den Seeküsten und den größern Strömen sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung Unserer Zoll-Intraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen in und vor den Thoren, so wie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte, außer dem Markt, untersagt, in so fern das Objekt unter 5 Rthlr. werth ist, bei Strafe der Konfiskation. Hat das Objekt höhern Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Geldstrafe von 5 bis 100 Thaler statt. Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besondern Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Vorkaufsrechte einzelner Klassen werden hierdurch aufgehoben, so daß ein völlig freies Marktverkehr statt findet.

Gegeben Potsdam den 20. Novbr. 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

26.

Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9. Oktbr. 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen. Königsberg den 14. Febr. 1808.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. bestimmen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6 und 7. des Edikts vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend, zur allgemeinen Achtung und zur Instruktion für die Krieges- und Domainenkammern in Ost- und Westpreußen Folgendes:

§. 1. Ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainenkammer der Provinz darf keine Veränderung in Absicht der Zusammenziehung bäuerlicher Ländereien oder deren Benutzung als Vorwerksland, bei Vermeidung der darauf gesetzt gewesenen Strafe, vorgenommen werden. Die Landräthe sind besonders deshalb verantwortlich*).

§. 2. Will ein Gutsbesitzer bäuerliche Grundstücke zusammenziehen, oder deren Ländereien in Vorwerksland verwandeln, so ist zur Begründung seines Konsensgesuches, insofern er vor Martini 1810 angebracht wird, wesentlich erforderlich: die Beibringung

a) entweder eines Attestes des Gerichtshalters, daß auf dem Gut, wozu die Ländereien, mit denen eine Veränderung vorgenommen werden soll, gehören, keine Erbunterthänigkeit statt finde, oder

b) wenn noch Erbunterthanen da sind, eines Reverses, in welchem der Gutsbesitzer mit Erlangung des Konsenses alle noch vorhandene Erbunterthanen auf dem Gute ohne alles Loskaufsgeld, für freie Leute erklärt.

Konsensgesuche, welche nicht in dieser Art begründet sind, sollen von der rc. sogleich zurückgewiesen werden.

§. 3. Wird das eine oder das andere bei dem Gesuche eingereicht, oder wird das Gesuch erst nach Martini 1810 angebracht, so ist die rc. Kammer der Provinz verpflichtet, durch den Landrath des Kreises, mit Zuziehung des Gerichtshalters, durch Inspicirung der Patrimonial-Gerichtsverhandlungen, der Besitz- oder Annehmungsbriefe, auch Vernehmung der bisherigen Besitzer solcher Bauerländereien untersuchen zu lassen:

a) ob an dem Lande, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, dem bisherigen Besitzer oder dessen Erben oder sonst Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht oder nicht. Ein Erbrecht haben z. B. alle Besitzer bäuerlicher Grund-

---

*) Friedrich II. hatte den Befehl, keine Bauer- oder Kossäthenhöfe einzuziehen oder einziehen zu lassen, mit Ein Hundert Dukaten Strafe zur Invalidenkasse verpönt. Edikt vom 12. August 1749.

stücke, welche gesetzlich zeither, nicht auf den Grund einer bloßen rechtzeitig geschehenen Aufkündigung, sondern nur aus besondern gesetzlichen Ursachen durch Urtheil und Recht aus dem Besitz ihrer Ländereien gesetzt, oder deren Kindern nur auf diese Art die Succession in der Besitzung ihrer Eltern, wider ihren Willen entzogen werden konnte, welche also nicht zu der Klasse der im Ostpreußischen Provinzialrecht (Zusatz 80 und 118) bezeichneten bäuerlichen Besitzungen gehören, und

b) ob das in Rede stehende Land erst seit dem Jahre 1732 in Ostpreußen mit Inbegriff der ursprünglich dazu gehörigen, aber zum Westpreußischen Kammerdepartement gezogenen Hauptämter Marienwerder und Riesenburg, und Erbhauptämter Schönberg und Deutsch Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und der Provinz Ermland, als Bauerland benutzt ist, oder schon früher.

§. 4. Wird durch diese Untersuchung erwiesen:

a) daß auf das Land, mit dem die Veränderung vorgenommen werden soll, Niemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, und

b) daß solches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den genannten resp. Haupt- und Erbhauptämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und in Ermland als Bauerland benutzt ist, so hat die rc. Kammer, unter dem Vorbehalt, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers auch beendigt sei, den Konsens zur Zusammenziehung solcher bäuerlicher Ländereien zu andern Besitzungen oder zu einem Vorwerk zu ertheilen.

Mittelt sich bei dieser Untersuchung aber

§. 5. aus, daß auf das in Rede stehende Land, welches erst seit dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den gedachten resp. Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau, und seit dem Jahre 1774 in Westpreußen und dem Ermlande Bauerland ist, irgend Jemanden ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht zusteht, so ist der Gutsherr, in Gemäßheit des §. 7. des Edikts vom 9. Oktbr. 1807, verbunden, bevor ihm der Konsens zu der Veränderung, die er zu machen wünscht, ertheilt werden kann, nachzuweisen, daß diejenigen, welchen

nach der gehaltenen Untersuchung Ansprüche auf den Besitz solcher Ländereien zustehen, auf diese gerichtlich Verzicht geleistet haben. Nur erst alsdann, wenn diese Verzichtleistung beigebracht ist, darf in diesem Falle der Konsens, unter dem §. 4. bemerkten Vorbehalt wegen der Zeitbesitzer, ertheilt werden.

§. 6. Ergiebt sich bei der Untersuchung (§. 3.), daß auf das in Rede stehende Bauerland Niemand ein Erbrecht, Erbpacht- oder Erbzinsrecht hat, und ist dieses Land schon vor dem Jahre 1752 in Ostpreußen und den respektiven Haupt- und Erbämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau und vor dem Jahre 1774 in Westpreußen und in dem Ermlande Bauerland gewesen, so ist die ꝛc. Kammer der Provinz gehalten, unter dem Vorbehalt der Gerechtsame derer, welche etwa auf den Zeitbesitz dieses Landes Ansprüche haben:

a) die Zusammenziehung mehrerer Bauerhöfe in dem Fall zu gestatten, wenn von den dadurch neu zu errichtenden Etablissements, nicht jedes mehr als 4 Hufen in der Niederung und 8 Hufen Magdb. auf der Höhe an Flächeninhalt erhält, und

b) im Fall aus dem Bauerlande Vorwerksland werden soll, den Konsens dazu nur alsdann zu ertheilen, wenn von der bisherigen Fläche des Bauerlandes, in Absicht dessen die Veränderung eintreten soll, wenigstens eben so viel Bauerland, als zu Vorwerksland eingezogen oder gebildet werden soll, Erbzins- oder Erbpachtsweise, ohne Dienst-, Mühlen- oder Getränkezwang in Etablissements von 4 bis 8 Hufen Magdb. nach der Qualität des Landes und dem Ermessen der ꝛc. Kammer der Provinz, gebildet und Annehmer dazu nachgewiesen werden.

§. 7. Es kann dem Gutsbesitzer, wenn er solches für sich zuträglich findet, zwar nachgelassen werden, in einem einzelnen Bauerdorfe mehr als die Hälfte, oder auch sämmtliche Bauerländereien zum Vorwerk einzuziehen, er muß aber alsdann auf einem andern ihm zugehörigen Gute oder Vorwerke ein dem Flächeninhalte, um welches er in jenem Bauerdorfe die Hälfte überschreiten will, an Größe und Güte möglichst gleichkommendes Terrain zu den nach §. 6. b. auszuthuenden oder zu veräußernden Etablissements hergeben, so daß im Allgemeinen die Regel nicht alterirt wird,

daß von den resp. vor 1752 und 1774 existirten Bauerländereien nur die Hälfte in Vorwerksland umgeschaffen werden kann.

§. 8. Doch kann bei dieser Operation (§. 7.) der Mangel an Güte des Bodens durch Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, nach dem Ermessen der rc. Kammer der Provinz, ausgeglichen werden. Auch in dem Fall, wenn die Etablissements in demselben Dorfe verbleiben, hat die rc. Kammer der Provinz darauf zu sehen, daß die zu Bauerländereien bestimmte Hälfte nicht bloß der Größe, sondern auch der Güte nach, der zum Vorwerk zu ziehenden Fläche möglichst gleich sei.

§. 9. Bei außergewöhnlich schlechtem Boden, oder vorzüglich ungünstiger Lage und etwa besonders stattfindenden Umständen, bleibt es in einzelnen Fällen den rc. Kammern überlassen, ausnahmsweise die Größe des Etablissements auch auf 10 bis 12 Hufen Magdb. anzunehmen.

§. 10. In jedem Fall, wo die rc. Kammern den Konsens ertheilen und ein Revers wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit (§. 2. b.) dazu eingereicht ist, hat die rc. Kammer der Provinz die Pflicht, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit bei Ertheilung des Konsenses allen Gutseinsassen bekannt zu machen.

§. 11. Die rc. Kammern sind verpflichtet, wenn ein Gutsbesitzer die Erfüllung der §. 6. b. vorgeschriebenen Bedingung nicht binnen 6 Monaten durch Beibringung der gerichtlichtlichen Kontrakte nachgewiesen hat, nach Ablauf dieser Zeit die Eintheilung der Etablissements aus den für sie bestimmten Ländereien vornehmen und die einzelnen Etablissements, Dienst-, Getränke- und Mühlenzwangsfrei öffentlich im Wege der Subhastation an den Meistbietenden eigenthümlich verkaufen zu lassen. Der Gutsbesitzer muß sich nicht allein die diesfällige Eintheilung der rc. Kammer gefallen lassen, sondern auch mit dem Meistgebot zufrieden sein.

§. 12. Die Zusammenziehung städtischer Ländereien wird ohne alle Einschränkung gestattet. Auf die aber schon existirenden städtischen Kämmerei- oder Bauerdörfer finden obige Vorschriften wegen Zusammenziehung der einzelnen Bauerhöfe Anwendung.

§. 13. Die rc. Kammern sorgen dafür, daß durch

die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societätslasten, so wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehen.

§. 14. Alle Verfügungen der rc. Kammern und Unterbehörden in den hier bestimmten Fällen sind exklusive der Dieten der Kommissarien bei Lokaluntersuchungen, kostenfrei zu erlassen. Hiernach haben sich die rc. Kammern in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen zu achten.

Gegeben Königsberg den 14. Februar 1808.

Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Stein.

27.

Publikandum v. 8. April 1809, betr. die, durch das sub dato Memel den 9. Oktbr. 1807 ergangene Edikt, erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Seine Königliche Majestät von Preußen rc. rc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der durch das sub Dato Memel den 9. Oktbr. 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigenthums ergangene Edikt, in den §§. 10. 11. und 12. erfolgten Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allerhöchstdieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Gutsbesitzern und mehreren Dorfgemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen, hiermit folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist, der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthume haftende gutsherrliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spanndienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Naturalzinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu

entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und promt zu entrichten.

§. 2. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laudemium, Marktgroschen, oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks, dem Gutsherrn als Inhaber der Gerichtsbarkeit zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unverweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3. Jeder, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben nicht etwas anders verordnet worden, auch hinführo das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgeld mit 10 pCt. vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschoß, unter der im §. 152. des ersten Anhangs zum allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Einschränkung, zu fordern.

§. 4. Ueberall, wo es zeither noch statt gefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerkszins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch insofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzuthun im Stande ist.

§. 5. Es stehet auch jedem Gutsbesitzer, in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6. Dagegen sind durch die in den §§. 10. 11. und 12. des sub Dato Memel den 9. Oktober 1807 ergangenen Edikts erfolgte Aufhebung der persönlichen

Erbunterthänigkeit, auch alle und jede aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herfließenden Gerechtsame der Gutsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7. Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern;

b) das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeitherigen Unterthanen drei Jahre lang gegen das Zwangsgesindelohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;

c) das Recht, von denjenigen Unterthanen-Kindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub b) erwähnte Zwangsgesindedienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schutzverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangsgesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hof- und Dreschgärtnern, welchen die Gutsherrschaft selbige als Gesinde überläßt und zuweiset, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;

e) das Recht, von den auswärts dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

f) das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Gutsherren einzuheben nachgelassenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbei versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie, beispielsweise, an verschiedenen Orten mit Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

g) das Recht, jedwedem Unterthanen nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;

h) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehre-

ren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;

i) das Recht, auf Ermäßigung des von dem Erblasser eines robothpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherren, als Folgen und Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martinitage 1810 zu sein aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8. Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und andern fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherrschaftlichen Konsenses weiter nicht.

§. 9. Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zu Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 10. Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinführo verbunden, sich mittelst Handschlag dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11. Es ist daher auch jeder Dorfeinwohner, welcher, insofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 12. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten

der Dienstherrschaften und des Landgesindes, müssen auch hinführo nach den bereits bestehenden Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. V., insoweit solche auf das Landgesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde zustehenden Züchtigungsrechts, soll es auch vor der Hand bei den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im ersten Anhange zum allgemeinen Landrechte fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Gutsherren und Dorfgemeinden in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf das allergenaueste zu achten.

Seine Königliche Majestät wollen dem zufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch unbesonnener Weise beikommen lassen wird, dem Gutsherrn die Ableistung der auf den robothpflichtigen Rustikalstellen haftenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spanndienste, desgleichen auch die Entrichtung der schuldigen Geld-, Getreide- und Naturalzinsen, wie sie auch immer benannt sein mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königliche Majestät ermahnen sämmtliche Dorfgemeinden zur unweigerlichen, pünktlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besitzes robothpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben auf das ernstlichste, und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Landgesinde, nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welche jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Dienstbote seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Majestät Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsherren die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und der von Seiner Majestät Oberlandesgerichten und Regierungen

ihnen dieserhalb zugehenden Weisungen und Belehrungen ungeachtet, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung frecher Weise zu stören, sollen als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des Gesetzes bestraft werden. So geschehen und gegeben zu Königsberg, den 8. April 1808.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf zu Dohna. Beyme.

28.

Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Gegeben Berlin den 14. Sept. 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden Kö-

Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Gegeben Berlin den 29. Mai 1816

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Zur Erledigung mehrerer Anträge und Zweifel über die Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, finden Wir Uns veranlaßt, nach eingeholtem Rath der interimistischen Landesrepräsentanten und Erstattung des Gutachtens einer zur Prüfung ihrer Vorschläge angeordneten Generalkommission, dasselbe in folgenden Sätzen näher zu bestimmen und zu ergänzen.

Art. 1. Wir erklären zuvörderst, daß Unser im Edikt geäußerter Wille, wonach den Besitzern bäuerlicher Nahrungen das Eigenthum derselben verliehen und Naturaldienste und sonstige Leistungen gegen billige und gerechte Entschädigung aufgehoben werden sollen, unabänderlich ist, warnen aber auch wiederholt jeden Besitzer solcher Nahrungen, das Eigenthum eigenmächtig zu ergreifen und die Dienste und sonstige Leistungen zu verweigern. Wir befehlen ihnen vielmehr ernstlich, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe und Widersetzlichkeit bestimmten Strafen, mit der Leistung ihrer Dienste und der Abführung ihrer Abgaben so lange pünktlich fortzufahren, bis die Abfindung des Berechtigten durch Vergleich, oder durch die bestellte Generalkommission, regulirt und der Zeitpunkt der Ausübung der Regulirung gekommen ist.

Art. 2. Wir erklären ferner, daß das Edikt vom 14.

nig von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir durch die bisher sowohl auf Unsern Domainen, als von den verschiedenen Rittergutsbesitzern gemachten Erfahrungen noch mehr überzeugt worden sind,

wie die Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum, da wo solches bisher noch nicht statt fand, und die Ablösung der Naturaldienste und Berechtigungen gegen billige und gerechte Entschädigungen zum wahren Besten sowohl der Berechtigten als Verpflichteten gereiche.

Zur Beförderung desselben und aus landesväterlicher Sorgfalt für das Wohl Unserer getreuen Unterthanen, verordnen Wir daher, nachdem Wir über diese wichtige Angelegenheit das Gutachten erfahrener Landwirthe und Sachverständigen aus allen Provinzen und Ständen Uns vortragen lassen, Folgendes:

§. 1. Es sollen die bisher nicht eigenthümlich verliehenen bäuerlichen Besitzungen, unter den in der ge-

---

Sept. 1811 und die in Folgendem ertheilten näheren Bestimmungen desselben auf die Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, denen bereits durch die Verordnung vom 27. Juli 1808 das Eigenthum ihrer Höfe verliehen ist, nicht Anwendung findet. Eben so wenig können dieselben auf andere Besitzer bäuerlicher Stellen, welchen diese bereits als Eigenthum, Erbzinsgüter, oder zu Erbpachtsrecht überlassen sind, angewendet werden. Sind aber von solchen bäuerlichen Stellen Naturaldienste zu leisten; so soll es sowohl dem Berechtigten, als Verpflichteten, frei stehen, auf Ablösung derselben und Berichtigung ihrer gegenseitigen Verhältnisse nach den Grundsätzen der neuen baldigst bekannt zu machenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung anzutragen, sobald solche erschienen sein wird.

Art. 3. Auch können die Vorschriften dieser Deklaration auf Regulirungen, welche vor Publikation derselben statt gefunden haben, nicht angewendet, und solche auf den Grund derselben weder angefochten, noch abgeändert werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß darauf Bezug habende ausdrückliche Vorbehalte und Abreden in den Auseinandersetzungsverträgen ihre rechtliche Wirkung behalten.

Art. 4. zu den §§. 1 und 2. des Edikts. Um das Schwankende des Begriffes der bäuerlichen Stellen zu

genwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschriften und Bedingungen, in Eigenthum verwandelt und die auf

---

ergänzen, verordnen Wir, daß den Bestimmungen des Edikts diejenigen bäuerlichen Stellen unterliegen, bei welchen sich gleichzeitig folgende Eigenschaften finden:

a) daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren:

b) daß sie in den Steueranschlägen der Provinz, überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;

c) in den Normaljahren der Provinz, als in den Marken und Pommern schon am 15. Febr. 1763, in Schlesien schon vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und in den resp. Haupt- und Erbhauptämtern, Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch Eylau vor dem Jahre 1752, und in Westpreußen und Ermeland vor dem Jahre 1774, mit besondern bäuerlichen Wirthen besetzt, und

d) bei Publikation des Edikts vom 14. September 1811 noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer, dieselben mit besondern Wirthen besetzt zu erhalten, belastet waren.

Art. 5. Es sind also davon ausgeschlossen:

a) die Dienstfamilien-Etablissements im Gegensatze der Ackernahrungen (Art. 4. a.).

Müssen von der Stelle des Gutsherrn Spanndienste geleistet werden, oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirthschaftung Zugvieh gehalten; so ist sie eine Ackernahrung.

Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirthschaftung derselben kein Zugvieh gehalten, und ist auch solches zur Bewirthschaftung derselben nicht erforderlich; so gehört sie zur Klasse der Dienstetablissements.

b) die aus Vorwerksland, es sei kultivirtes Land, oder Forstgrund, gebildeten, für sich bestehenden Ackernahrungen;

c) solche Ackernahrungen, welche, obwohl sie nur von dem Umfange sind, daß deren Wirthe nach landüblicher Wirthschaft mitarbeiten müssen, dennoch entweder in den Provinzialsteuerrollen als bäuerliche Stellen nicht katastrirt, oder erst nach der obengedachten Normalzeit etablirt sind, wenn auch die Besitzer derselben, gleich den wirklichen Bauern, gutsherrliche und öffentliche Lasten abführen müssen;

d) diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Regierungen den Konsens ertheilt haben.

Art. 6. Wenn die Stelle an sich dem Edikt unter-

solchen ruhenden Dienstbarkeiten und Berechtigungen gegen wechselseitige billige Entschädigungen abgelöset werden. Zur Vermeidung aller Mißdeutung und Unordnung setzen Wir jedoch ausdrücklich fest, daß kein Besitzer dieser bäuerlichen Nahrungen dies Eigenthum eigenmächtig ergreifen, noch die bisherigen Verbindlichkeiten zu Leistung und Abführung seiner Dienste und Abgaben verweigern darf, bis die Abfindung in Gemäßheit der hier folgenden Vorschriften entweder durch Vergleich oder durch die hierzu verordneten Behörden bestimmt ist, bei Vermeidung der in den Gesetzen auf unerlaubte Selbsthülfe geordneten Strafen.

§. 2. Wir werden die nähern Bestimmungen hierüber in zwei Hauptabschnitten ertheilen, wovon der erste von dem jetzt schon ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen, der zweite aber von den unerblichen bäuerlichen Gütern handeln soll.

Erster Abschnitt.

Die bisher ohne Eigenthum erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 3. Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Descendenz oder Seitenverwandten bisher vererbt wurden, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen. Güter, welche ohne diese Verpflichtung auf unbestimmte Zeit, oder auf bestimmte Jahre, oder auf Lebenszeit zur Benutzung überlassen worden, gehören nicht in diese Klasse, sondern müssen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. 21. §. 628—630. als Zeitpachten betrachtet werden.

---

liegt; so kommt es nicht darauf an, ob sie zu einer Kämmerei, geistlichen Stiftung oder zu einer Domaine, zu einem Ritter- oder zu irgend einem andern Privatgute, z. B. zu einem Kölmischen Gute in Preußen, oder zu einer Scholtisei in Schlesien, gehörig ist, indem auf alle mit den obgedachten Eigenschaften versehene Nahrungen das Edikt Anwendung findet.

Art. 7. Pfarr- und Kirchenländereien, wenn sie gleich in Kultur gegeben, oder verpachtet sind, desgleichen Pfarrbauerhöfe, unterliegen dem Edikt nicht.

Der gegenwärtige Abschnitt handelt also von diesen Zeitpachtgütern nicht, und eben so wenig finden seine Verfügungen auf bereits eigenthümliche Besitzungen Anwendung, in Absicht derer es vielmehr bei den allgemeinen gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmungen, rücksichtlich des Eigenthums, lediglich verbleibt.

§. 4. Allen jetzigen Inhabern jener erblichen Bauerhöfe und Besitzungen, sie mögen Ganz-, Halbbauern, Einhüfner oder Kossäthen heißen, oder einen andern Provinzialnamen führen, zu geistlichen Domainen, Kämmerei- oder Privatgütern gehören, wird das Eigenthum ihrer Höfe übertragen, unter der Verpflichtung, die Gutsherren dafür, wie nachstehend verordnet ist, zu entschädigen.

Unter derselben Bedingung sollen auch die Naturaldienste, mit alleiniger Ausnahme der im §. 16. näher bestimmten Hülfsdienste, gegen Entschädigung aufgehoben werden.

Dagegen soll der Anspruch der Verpflichteten an die Gutsherrschaft auf die Instandhaltung der Gebäude, und Ertheilung der Hofwehr, auf Unterstützungen anderer Art und auf Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Lasten ebenfalls aufhören, und ihnen durch Berücksichtigung des Werths davon bei jenen Ausgleichungen vergütet werden.

Die übrigen Abgaben und Leistungen müssen, wenn es sich thun läßt, bei der Auseinandersetzung mit ausgeglichen werden. Sie können aber auch bleiben und es ist nur dahin zu sehen, daß sie, so wie die neue Entschädigungsabgabe, selbst vertheilbar auf die einzelnen Bestandtheile der Güter gemacht werden, damit sie der Vereinzelung derselben nicht im Wege sind.

Art. 8. Sind mit einem Bauerhofe besondere, nicht auf den Landbau, sondern auf andere Nahrungen abzweckende Etablissements oder Gerechtigkeiten, als: Mühlen, Schmieden, Krüge u. s. w. verbunden; so finden die Vorschriften des Edikts zwar auf die Bestandtheile des Bauerhofes Anwendung, wegen der zugelegten Nahrungen und deren Zubehör behält es aber bei dem besondern deshalb bisher bestandenen Rechtsverhältniß sein Bewenden.

§. 5. Wir wünschen, daß hiernach die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und ihren bisherigen Unterthanen durch gütliche Vereinigung erfolge, und lassen ihnen dazu vom Tage dieses Edikts an zwei Jahre Frist. Kommt sie aber bis dahin nicht zu Stande, so soll sie auf die in den nächsten §§. zu bestimmende Weise geschehen und, in Ermangelung einer Provokation, von Seiten des Staats erfolgen.

§. 6. Die gewöhnlichen Gegenstände, welche hierbei zum Grunde liegen, und mithin zur Ausgleichung kommen, sind:

a) an Rechten von Seiten des Gutsherren:
1) das Eigenthumsrecht;
2) der Anspruch auf Dienste;
3) die Geld- und Naturalabgaben;
4) die Hofwehr;
5) die Berechtigungen oder Servituten auf den Grundstücken;

b) an Rechten von Seiten der Verpflichteten:

1)

Art. 9. zu dem §. 5. Wenn gleich die in diesem §. bestimmte Frist zur gütlichen Vereinigung verstrichen ist; so wollen Wir doch vor der Hand noch die Auseinandersetzungen von amtswegen nicht vornehmen lassen. Sobald aber einer von beiden Theilen, und selbst ein dienstpflichtiger Einsasse, bei der Generalkommission darauf anträgt, muß diese sie durch zu ernennende Kommissarien bewirken lassen, und kann nur eine Suspension der Regulirung in den Fällen statt finden, wo nach den gesetzlichen Vorschriften eine Suspension des Prozesses statt findet.

Es steht auch nach wie vor den Interessenten frei, ohne Mitwirkung der verordneten Behörde, sich gütlich auseinander zu setzen. Es muß aber in jedem Falle der Auseinandersetzungsprozeß gerichtlich vollzogen und der Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

Art. 10. zu dem §. 6. Unter den Lit. a No. 3. bemerkten Abgaben, welche durch die ediktmäßige Entschädigung ausgeglichen werden, sind auch der an den Gutsbesitzer zu entrichtende Fleischzehent, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner begriffen.

Art.

1) der Anspruch auf Unterstützungen bei Unglücksfällen;
2) der Anspruch auf Raff- und Leseholz, oder sonstige Waldberechtigungen;
3) die Verpflichtung des Gutsherrn zum Aufbau und zur Reparatur der Gebäude;
4) die weitere Verpflichtung, bei entstehendem Unvermögen, die Steuern und andern öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten;
5) die Hütungs- und Waldgerechtsame.

§. 7. Von diesen Gegenständen sind nur wenige, und namentlich bloß die Geld- und Naturalabgaben, die Hofwehr und die Servituten, einer bestimmten oder doch ziemlich genauen Schätzung fähig. Die übrigen können nach Gutdünken gewürdigt werden, da es dazu an einem sichern Anhalt fehlt. Dahin gehört vorzüglich

a) das Eigenthumsrecht, welches nach Verschiedenheit der Umstände bald mehr bald weniger werth sein kann;
b) der Werth der Dienste, die, wenn sie auch bestimmt sind, doch durch die Art der Leistung eine ungleiche Nutzung gewähren;
c) die meisten Leistungen des Gutsherrn, die ihrer Natur nach einmal oft und viel nöthig werden, ein andermal gar nicht vorkommen, und deren Werth um so schwerer zu bestimmen ist, da die Vergangenheit wegen des ungleichen Bedürfnisses und der eben so ungleichen Leistung keinen Maßstab dazu darbietet;
d) der Betrag der Steuervertretung, die ebenfalls in einer Zeit lange ruhen, zu einer andern aber oft vorkommen kann.

Um nun eine feste Grundlage zur Ausgleichung zu erhalten, und den wohlthätigen Zweck nicht durch unauflösliche Schwierigkeiten zu vereiteln, finden Wir nöthig, für jene Gegenstände noch spezielle Normen zu ertheilen, und solche aus der Verfassung und den dadurch bisher gegründeten allgemeinen Grundsätzen zu entnehmen.

§. 8. Die letzteren bestimmten,

a) daß bei den erblichen Bauergütern die gutsherrlichen Abgaben und Lasten nicht erhöht werden dürften;

b) daß sie im Gegentheil gemindert werden sollten, wenn der Besitzer nicht bestehen kann;

c) daß die Höfe in kontributionsfähigem Stande erhalten werden müßten.

Hiernach und nach allgemeinen staatswirthschaftlichen Grundsätzen ist das Recht des Staats auf ordentliche und außerordentliche Steuern und Leistungen vorherrschend, und die Leistungen an den Gutsherrn unterliegen der Einschränkung, daß die Gutsherren den Unterthanen Mittel lassen müssen, selbst bestehen und den Staat befriedigen zu können.

§. 9. Wir ergänzen hiermit den bis jetzt fehlenden Begriff dieses Bestehens und der Fähigkeit zur vollen Steuerleistung und setzen ihn dahin fest:

daß beides außer Zweifel sein soll, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Gutsnutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen.

§. 10. Es soll daher, mit Ausnahme der hiernächst zu bemerkenden Fälle, Regel sein:

daß bei erblichen Besitzern die Gutsherren für das Eigenthum der Höfe, für die Dienst- und gewöhnlichen Abgaben davon, abgefunden sein sollen, wenn

---

Art. 11. zu den §§. 10 und 12. Der rechtmäßige Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14. Sept. 1811. dient zur Norm bei Entscheidung der Frage: welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören und von welchen dem Gutsherrn der ediktmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu gehören; so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt; so kann der Gutsherr den Ueberschuß vorweg nehmen, insofern der bäuerliche Besitzer darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungsrecht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuerkataster angegeben worden.

Art. 12. Die in Rente zu gewährende Entschädigung wird zwar auf Korn berechnet, jedoch, wenn sich die Interessenten deshalb nicht anders einigen, nach den im Zusatz Artikel 46. zum §. 20. getroffenen Bestimmungen im Verhältniß mit den Getreidepreisen, in Gelde abgeführt.

ihnen die Unterthanen den dritten Theil ihrer sämmtlichen Gutsländereien abtreten, und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, Hofwehr, Bauhülfen und auf die Steuervertretung Verzicht leisten.

§. 11. Indem wir den Gutsherren die letztere hiermit erlassen, und sie verpflichten, sich mit dieser Entschädigung zu begnügen; so verordnen wir zugleich, daß ihre bisherigen Unterthanen verbunden sein sollen, sie zu geben, und ertheilen desfalls folgende nähere Vorschriften.

§. 12. Es ist zwar allgemeine Regel, daß die Entschädigung durch $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Ländereien an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung gewährt werden muß; indeß soll den Interessenten frei stehen, sich auch auf eine Vergütung in Kapital, oder durch Rente in Naturalien oder Gelde, zu einigen.

Sollte darüber keine Einigung erfolgen; so soll es von dem Gutsherrn abhangen, sich nach den Bestimmungen des §. 20. in Körnern entschädigen zu lassen. Verlangt er aber Land zur Entschädigung und

---

Art. 13. Wenn der Gutsherr die Entschädigung in Rente vorzieht, so ist er, im Fall der Errichtung eines Kreditinstituts zur Bepfandbriefung bäuerlicher Güter, berechtigt zu verlangen, daß die Rente, wenn auch die Regulirung schon früher erfolgt war, ebenfalls nach den dabei alsdann allgemein geltenden Vorschriften in Pfandbriefe umgeschrieben werde.

Art. 14. Die nach §. 12. des Edikts der Generalkommission im Fall eines Streits gebührende Entscheidung, über die Art der Abfindung des Gutsherrn, kann nur dahin gehen, ob die Entschädigung in Land, oder in Kornrente (Artikel 12.) oder theils in Land, theils in Kornrente (Artikel 12.), geschehen soll. Die Norm der Entscheidung ist in den §§. 21. 34. und in den Zusätzen zu diesen §§. enthalten. Reichen diese in einem konkreten Falle nicht zu, so muß mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse und des Zwecks der Auseinandersetzung nach dem Ermessen der Generalkommission die Entscheidung erfolgen.

Eine Entschädigung in Land, Kapital oder unveränderlicher Geldrente, kann jedoch dem Gutsherrn wider seinen Willen, außer den, in dem Zusatzartikel 67. zu dem §. 83. und Artikel 109. zum §. 59. bemerkten Fällen, nicht aufgedrungen werden.

die Verpflichteten verweigern solches; so hat die §. 59. angeordnete Generalkommission zu entscheiden, ob es dennoch gegeben werden soll.

§. 13. Erfolgt die Entschädigung

A. durch Land,

so wird sie a) bei den Aeckern auf dreierlei Art bewerkstelligt. Entweder es wird

1) eins von den vorhandenen drei Feldern ganz abgetreten, oder man nimmt
2) von jedem Felde $\frac{1}{3}$ ab, und wählt dazu die Stücke, welche am Seitenrande beisammen liegen.

Geht dieß nicht wohl an: so wird

3) der Gutsherr von jedem Verpflichteten einzeln be-

Art. 15. zum §. 13. Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften, zur Anweisung der Abfindung in Land, sind im Ganzen keine unabänderliche Normen. Unabänderlich bei der Abfindung in Land, nach dem Normalsatze, sind die Vorschriften, daß der berechtigte Gutsherr ein Drittel der in diesem und dem §. 12. und den Zusätzen zu demselben bemerkten bäuerlichen Ländereien erhält; und daß nach dem Verhältniß der Landtheilung die öffentlichen und Realabgaben auf den Gutsherrn übergehen und bei der bäuerlichen Nahrung verbleiben.

Alles übrige sind Fingerzeige oder Belehrungen für die Kommission, um auf die kürzeste und wenigst kostbare Art zum Zweck zu gelangen, und die oft mit Nutzen werden angewendet werden können.

Art. 16. Wir lassen es bei jenen unabänderlichen Vorschriften für den vorausgesetzten Fall bewenden, bemerken jedoch, daß unter den Reallasten, welche nach der Landtheilung vertheilt werden, die Realgaben an die Pfarre und Kirche, als der Pfarrzehent und das Meßkorn begriffen sind, die persönlichen Abgaben an selbige aber, auch der etwa an die Pfarre zu entrichtende Fleischzehent, dem bäuerlichen Besitze verbleiben.

Im übrigen ertheilen Wir über diesen Gegenstand folgende, das Ganze mehr umfassende Vorschriften:

Art. 17. Es muß bei der Anweisung der Entschädigung in Land möglichst dahin gewirkt werden, daß der Gutsherr solche, sie bestehe in Acker, Wiesen, Hütung, Wörthen, Holzung, möglichst im wirthschaftlichen Zusammenhange mit seinen bisherigen Besitzungen, oder doch, wenn dieses nach örtlichen Verhältnissen ohne seinen oder der bäuerlichen Interessenten erheblichen Nachtheil nicht möglich ist, in einem besondern von den Be-

friedigt, indem solcher von dem Lande, welches er in jedem Felde besitzt, drei Theile macht und nun den Gutsherrn durch Wahl oder das Loos entscheiden läßt, welche Portion er übernehmen will.

4) Wird in zwei, vier oder noch mehrern Feldern gewirthschaftet, so muß in der Regel zu einer völligen Separation der herrschaftlichen und Bauerländereien geschritten werden, oder diese doch in Absicht der Antheile statt finden, welche der Gutsherr zur Entschädigung erhält. Konvenirt es ihm indeß, von jedem Felde einen Theil oder von jedem Verpflichteten die ad 3. bemerkte einzelne Befriedigung anzu-

---

sitzungen der Bauergemeine abgesonderten Distrikte erhält.

Art. 18. Es muß dabei die Güte und Kultur des Bodens berücksichtigt werden. Ein Ausfall in der Qualität wird durch einen Zusatz in der Quantität, und so umgekehrt, ein Ausfall an der Quantität, durch bessere Güte ersetzt.

Art. 19. Es ist gerade nicht nöthig, daß jeder Theil den ihm gebührenden Antheil von jeder Gattung der Grundstücke in Natur erhält. Es kann vielmehr, zur Beförderung der Auseinandersetzung und einer zweckmäßigen Lage, ein Ausfall in der einen Gattung durch einen Zuwachs in einer andern, unter den in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorgeschriebenen Maaßgaben, ersetzt werden.

Art. 20. Sind Grundstücke schon vorhandener Eigenthümer oder Nießbraucher, die an der Auseinandersetzung keinen Theil haben, dem unter Art. 17. gedachten Zwecke hinderlich, weil sie zwischen den abzutretenden Grundstücken liegen; so müssen die Besitzer der erstern sich eine Vertauschung derselben gefallen lassen, insofern sie hinsichtlich der Lage und Güte hinlänglich entschädigt werden.

Art. 21. Ist es nach der Beschaffenheit und Größe der Feldmark, um eine zweckmäßige Lage jedem Theile zu verschaffen, erforderlich, daß einige oder alle Dienseinsassen translocirt werden; so müssen sie sich die Versetzung sowohl auf derselben Feldmark, als auch auf ein zum Hauptgute gehöriges benachbartes Vorwerk, gefallen lassen. Es müssen jedoch, wenn der Zustand des Hypothekenbuchs, des Hauptguts und des Vorwerks, verschieden sind, solche Modalitäten getroffen werden, daß die Rechte der hypothekarischen Gläubiger und andre-

nehmen; so versteht es sich von selbst, daß ihm hierüber eine gütliche Einigung mit den Verpflichteten frei stehe, und in deren Ermangelung die Entscheidung des Generalkommissarius erfolgen müsse.

b) Die Theilung der Wörthen, Wiesen, Hütung und Holzung geschieht auf eben diese Weise durch Verloosung.

c) In Absicht der Waldweide hat der Gutsherr das Revier auf den Bedarf für $\frac{2}{3}$ des bisherigen Viehstandes einzuschränken, und dabei die Wahl, ob er solches durch Ausschließung der Unterthanen von $\frac{1}{3}$ der bisher behüteten Reviere bewerkstelligen, oder durch schiedsrichterliche Entscheidung die Fläche festsetzen lassen will, welche zu jenem Zweck, d. h. zum **wirklichen** Bedarf, erforderlich ist.

---

rer Interessenten dadurch nicht gefährdet werden. In jedem Falle findet die Translokation nur unter den Bedingungen statt, daß der Gutsherr die Kosten derselben trägt, und die bäuerlichen Einsassen wegen des ihnen Gebührenden vollständig entschädigt werden.

Art. 22. Ergiebt sich bei einer Regulirung auf einem bereits separirten Gute, daß die Vorschriften des Edikts unter a. 1. und 2. b. und c. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils nicht angewendet werden können; so muß nach den obigen Vorschriften verfahren werden, wogegen jene Bestimmungen des Edikts zur Anwendung kommen müssen, wenn entweder beide Theile darin einig sind, oder daraus einem oder dem andern Theile kein erheblicher Nachtheil erwächst.

Die Bestimmung unter Lit. c. des Edikts, wegen der Beschränkung der Waldweide auf zwei Drittel des bisherigen Viehstandes, ist jedoch dahin zu verstehen, daß nicht der wirklich gehaltene, sondern der Viehstand, welchen die Diensteinsassen zu halten berechtigt sind, und das Ein Drittel nicht von der Hütung der gesammten Dorfseinsassen, sondern von dem Antheil, welcher den auseinandergesetzten Diensteinsassen davon zusteht, zu berechnen ist.

Art. 23. Wird die Regulirung auf einem Gute vorgenommen, worauf noch keine Separation statt gefunden hat; so muß die Kommission die Interessenten aufmuntern, dazu zu schreiten. Sowohl die Gutsherrschaft, als die bäuerlichen Besitzer sind dieselbe zu fordern be-

Bei Laubholz-Revieren kann die Hütung, welche hier beinahe immer schädlich und verderblich ist, gegen Abtretung eines Theils zur willkührlichen privativen Benutzung ganz aufgehoben werden. Erfolgt über die Größe des abzutretenden Reviers keine Einigung, so sollen die für die Gemeinheits-Theilungssache angeordneten Schiedsrichter darüber entscheiden.

---

fugt. Wollen sie gleichwohl noch in Gemeinheit bleiben; so können die Vorschriften des Edikts §. 13. Lit. a. No. 1. und 2. in den Fällen zur Anwendung kommen, wenn sie zu keiner erheblichen Verletzung in Rücksicht der Güte des Bodens führen.

Wird hiernach der Gutsbesitzer durch Ueberlassung eines Feldes, oder zusammenhängender Randtheile von jedem der drei Felder abgefunden; so können auch die Vorschriften Lit. b. und c. §. 13. des Edikts, jedoch mit Rücksicht auf die zu c. im Art. 22. dieser Deklaration ertheilten nähern Bestimmungen, angewendet werden. Es muß aber in diesem Falle der Viehstand, mit welchem die Interessenten den gemeinschaftlich bleibenden Theil der Hütung fernerhin zu benutzen befugt sind, nach Verhältniß der Grundstücke, die der Gutsbesitzer annoch in der Gemeinheit behält, und die bäuerlichen Interessenten bei ihren Stellen besitzen, mit Rücksicht auf die in dieser Verordnung zum §. 14. des Edikts getroffene nähere Bestimmung festgesetzt werden. Kommt die Vorschrift Lit. a. No. 3. zur Anwendung; so kann auch die Vorschrift Lit. b. in Rücksicht der Wörthen, Wiesen und Holzung zur Ausübung kommen. Die Ackerhütung kann aber nicht getheilt werden; sondern es kann dem Gutsbesitzer nur nachgelassen werden, so viel Vieh auf die Gemeineweide mehr zu bringen, als ihn der vermehrte Landbesitz nach den Gesetzen dazu berechtigt, wogegen die auseinandergesetzten Diensteinsassen nach Verhältniß des verminderten Landbesitzes den Viehstand, mit welchem sie vor der Auseinandersetzung zu hüten berechtigt waren, vermindern müssen. Es können jedoch in diesem Falle die Bestimmungen des §. 11. ff. des Edikts vom 14. Sept. 1811. wegen Beförderung der Landkultur zur Ausübung gebracht werden.

Art. 24. Wollen die Interessenten in dem unter Art. 23. gedachten Falle zur Separation schreiten; so muß damit, nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung verfahren werden. Die Abfindung für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse wird dabei den bis-

d) Die öffentlichen Realabgaben werden ebenfalls getheilt, und zu $\frac{2}{3}$ von den bisherigen Kontribuenten beihalten, zu $\frac{1}{3}$ aber von dem Gutsherrn übernommen.

§. 14. Die Ueberlassung eines ganzen Feldes nach §. 13. 1), oder eines zusammenhängenden Randtheils von jedem Felde nach §. 13. 2), geschieht mit Verzicht auf die Hütungsbefugniß; dagegen verliert der Guts-

---

herigen gutsherrlichen Besitzungen hinzugerechnet, und der Viehstand jedes Interessenten wird nach dem Landbesitz, wie er nach der Regulirung seiner Verhältnisse zu stehen kommt, bestimmt.

Art. 25. In allen Fällen muß die Kommission, bei der Anweisung der gutsherrlichen Abfindung in Land, dafür sorgen, daß die neue Feldeintheilung und die Ausgleichung der Mitglieder der Gemeine, unter sich, gegen den Vollziehungstermin zweckmäßig bewirkt werde, und diese erforderlichen Falles selbst bewirken.

Art. 26. zum §. 14. Sind die Gutsherrschaft und Bauern noch nicht separirt; so werden, in den hier vorausgesetzten Fällen, auch diejenigen Vorwerksländereien, welche zwischen dem zur Abfindung der Gutsherrschaft bestimmten Bauerlande belegen sind, von dem Hütungsrechte der Bauern frei. Den letztern muß der hieraus entspringende Abgang an Hütung aber anderweitig, sei es durch Verminderung des Viehstandes, mit welchem die Herrschaft die gemeinschaftlich bleibende Hütung fernerhin benutzen darf, oder durch gänzliche Befreiung mehrerer, als der im Edikte gedachten bäuerlichen Ländereien von dem Hütungsrechte der Gutsherrschaft, oder durch Anweisung privativer Hütungstheile aus den beständigen Hütungen vergütet werden.

Art. 27. Wird in dem Falle, wenn beide Theile noch nicht separirt sind, nach den Vorschriften §. 13. Lit. a. No. 3. des Edikts verfahren; so finden die Vorschriften dieses §. 14. nicht Anwendung, die Hütung bleibt nach wie vor gemeinschaftlich, und es kann nur das statt finden, was zu dem §. 13. im Artikel 23. der Deklaration wegen Vermehrung und Verminderung des Viehstandes und der hutfreien Ausweisung eines Drittels der Ländereien festgesetzt worden.

Art. 28. Wollen sich die Interessenten bei der Regulirung zugleich separiren, dann muß auch möglichst alle Hütungskommunion mit Rücksicht auf die Vorschriften im Art. 24. der Deklaration in Rücksicht der zu berechnenden

herr solche auf $\frac{1}{3}$ des den Unterthanen verbliebenen Landes, und dieß selbst in dem Fall, daß er die Schaafhütung ausschließlich ausübt.

§. 15. Die statt gehabten Waldberechtigungen der Unterthanen, insofern sie bloß zur Befriedigung des eigenen Bedarfs an Brennmaterial bestimmt sind, bleiben ihnen zu diesem Behuf vorbehalten und werden von der allgemeinen Ausgleichung, insofern sie nicht freiwillig von beiden Theilen erfolgt, ausgeschlossen. Eben dieß gilt von jedem sonstigen Empfang an Brennmaterial zum eignen Bedarf, also mit Ausnahme des Falles, wo eigene Holzdistrikte diesen Bedarf gewähren. Die Bauern müssen aber die Forstdienste oder sonstigen Leistungen, welche bisher wegen dieser Berechtigungen üblich gewesen sind, ferner prästiren; auch müssen sie sich gefallen lassen, daß da, wo eine unbestimmte Abgabe statt fand, solche auf den wahren Bedarf fixirt werde.

Das üblich gewesene Sammeln des Raff- und Leseholzes kann der Gutsherr einstellen, wenn er den Ersatz durch eine bestimmte Abgabe von Klafter-, Busch- oder Sprockholz oder Torf leisten will.

Die Unterthanen bleiben dabei zur Abholung und zum Selbstsammeln des Raff- und Leseholzes verpflichtet, und müssen sich da, wo solches von dem Forstherrn verlangt oder nachgegeben wird, den Anordnungen desselben, welche zu Abstellung der Mißbräuche getroffen werden, unbedingt unterwerfen.

Viehstände aufgehoben werden, ohne daß dem Gutsherrn oder bäuerlichen Besitzer in Rücksicht der Verfügung dieses §. des Edikts, etwas im Voraus berechnet werden kann.

Art. 29. Sind sie schon völlig separirt und hat der Gutsherr keine Hütungsbefugniß mehr auf den Ländereien der Gemeine; so erhält derselbe allerdings auch das Entschädigungsland hütungsfrei. Die bäuerlichen Besitzer können aber auch deshalb, weil ihnen dieser Vortheil bei der Regulirung nicht ertheilt werden kann, von jenem keine Entschädigung oder andere Vortheile verlangen.

Art. 30. zum §. 15. Bei dem Anschlage des aus eigenen Holzdistrikten zu entnehmenden Bedarfs, kommen nur solche Forststücke in Rechnung, welche die bäuerlichen Wirthe als Zubehör ihrer erblichen Höfe besitzen.

Dahin gehört z. B. die Bestimmung: daß nur an bestimmten Holztagen, unter Aufsicht eines Forstbedienten, Raff- und Leseholz gesammelt werden darf; daß es da, wo der Letztere anweiset, gesucht werden muß, und daß diejenigen, welche ihren bestimmten Bedarf für das laufende Jahr erlangt haben, von Besuchung des Waldes an den noch übrigen Holztagen ausgeschlossen werden.

§. 16. Der Hof und dazu gehörige Garten kömmt nicht zur Theilung, sondern verbleibt den Bauern ausschließlich. Die Vergütigung deshalb, so wie für die Schaafhütung auf $\frac{1}{3}$ des Ackers, nach §. 14. und für das Brennholzmaterial nach §. 15., geschieht von Seiten der Bauern:

a) durch alleinige Uebernahme oder vielmehr Beibehaltung der bisherigen oder künftigen Kommunallasten:

Art. 31. Wenn den Raff- und Leseholzberechtigten die unbedingte Unterwerfung unter die Anordnungen des Waldeigenthümers zur Pflicht gemacht worden; so ist dabei vorausgesetzt, daß durch jene Anordnungen die Benutzung des Rechts des Berechtigten nicht vereitelt wird.

Art. 32. zu dem §. 16. Unter Hof wird hier die ganze Hoflage nebst den darauf befindlichen oder dazu gehörigen, zur Bewohnung des Besitzers und seiner Hausgenossen erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, verstanden.

Art. 33. Sind auf dem Hofe außerdem besondere, dem Gutsherrn gehörige Gebäude, z. B. Tagelöhnerwohnungen ꝛc.; so verbleiben diese dem Gutsherrn. Der bäuerliche Besitzer des Hofes kann aber verlangen, daß sie auf herrschaftlichen Grund versetzt werden; er muß jedoch in diesem Falle entweder die Versetzungskosten bezahlen, oder solche auf seine Kosten abbrechen und auf dem ihm angewiesenen Ort aufbauen lassen. Bleibt das Gebäude nach der Auseinandersetzung stehen, und ist es künftig neu aufzubauen; so kann es nur auf herrschaftlichen Boden gesetzt werden.

Art. 34. Die Hirtenhäuser verbleiben dem bisherigen Eigenthümer. Als solcher wird derjenige vermuthet, der sie gebauet, oder die Baukosten dazu gegeben hat. Die bloße Leistung von Hand- und Spanndiensten, bei dem Bau oder der Reparatur derselben, hat auf die Frage

b) durch einige Hülfsdienste, welche für dringende Bedürfnisse, z. B. für die Ernte oder Saatzeit rc. vorbehalten werden dürfen, und bei Gespannbauern den Betrag von „zehn dreispännigen Spanntagen, und zehn Mannes-Handtagen" nicht übersteigen sollen.

Bei bloß Handdienstpflichtigen werden zehn Mannes- und zehn Frauenstage zugelassen.

Von allen diesen Diensten dürfen wöchentlich nicht mehr als zwei Tage verlangt werden, und diese auch nicht unmittelbar auf einander folgen, wenn sich der Pflichtige nicht freiwillig dazu versteht.

---

des Eigenthums keinen Einfluß. Gehören hiernach die Hirtenhäuser dem Gutsherrn; so findet in Rücksicht der Konservation derselben an dem bisherigen Orte und deren Versetzung eben das statt, was in Rücksicht der unter Artikel 33. gedachten Gebäude verordnet worden. Die zu den Hirtenhäusern gehörigen Gärten, Aecker und Wiesen werden als Eigenthum der Dorfgemeine betrachtet und verbleiben derselben, insofern sie nicht erweislich vom Vorwerkslande genommen sind.

Art. 35. Uebrigens kann unter dem Vorwande, daß nach der durch die Regulirung erfolgenden Verkleinerung der bäuerlichen Nahrung die Wohn- und Wirthschaftsgebäude nicht mehr in dem bisherigen Umfange erforderlich sind, so wenig eine theilweise Entschädigung für deren gänzliche Ueberlassung, als eine Mitbenutzung, verlangt werden.

Art. 36. Die unter a) §. 16. des Edikts enthaltene Verfügung wegen der Kommunallasten, bezweckt keine Aufbürdung derjenigen Kommunallasten, wozu der Gutsherr beizutragen verpflichtet war. Sie geht dahin, daß, nach erfolgter Regulirung, die Einsassen unter dem Vorwande, daß sie einen Theil ihrer Ländereien an den Gutsherrn abtreten, diesen nicht zum Beitrage zu denjenigen Kommunallasten, wozu jene verpflichtet waren, auffordern können.

Art. 37. In Rücksicht der Hülfsdienste erklären Wir, daß die unter Lit. b.), §. 16. des Edikts gedachten Hülfs- und Spanndienste an Orten, wo vier- und zweispännige Dienste üblich sind, auch in eben der Art reversirt werden können.

Solchemnach werden acht vierspännige, oder dreizehn zweispännige statt der zehn dreispännigen geleistet.

Art. 38. Wenn gleich nach dem Edikt keine mehrere

Eine Ausnahme machen jedoch solche Arbeitshülfen, wobei eine Masse von Kräften auf eine bestimmte Zeit konzentrirt werden muß, wie bei Bauten, Fischereien ꝛc. Im Wege freiwilliger Einigung wird eine größere Zahl der Diensttage nachgelassen, jedoch nicht auf ewige Zeit, sondern nur von 12 zu 12 Jahren.

§. 17. Diese Hülfsdienste können auch da, wo kein Brennmaterial gegeben wird, vorbehalten werden. Der Gutsherr ist dann aber zur besondern Vergütigung verpflichtet, und soll solche mit

sechs Berliner Metzen Roggen für einen dreispännigen Spanntag,

zwei Metzen Roggen für einen Mannes-Handtag, und

eine und eine halbe Metze Roggen für einen Frauens-Handtag leisten.

Bei hohen Preisen ist eine Geldvergütigung zulässig,

---

als die am angeführten Orte bemerkten Hülfsdienste zulässig sind, indem die dort bemerkte Ausnahme sich nicht auf die Zahl derselben, sondern auf die Art der Leistung bezieht; so wollen Wir es doch, um den Uebergang von der alten Verfassung zur neuern möglichst zu erleichtern, ausnahmsweise und nur in Fällen des von der Generalkommission als dringend anerkannten Bedürfnisses, dem Gutsbesitzer nachlassen, außer den in dem Edikt gedachten Hülfsdiensten noch auf längstens 12 Jahre einige Handdienste gegen die im §. 17. des Edikts bestimmte Vergütung, sich vorzubehalten. Einigen sich die Interessenten über die Zahl und Dauer dieser Dienste nicht; so bestimmt solche die Generalkommission aus dem Gesichtspunkte, wie weit einerseits das Bedürfniß des Gutsherrn und anderseits die Belästigung des Bauerwirths größere Berücksichtigung erfordert.

Art. 39. Außer diesen gegen Vergütung zu reservirenden Hülfshanddiensten, sind die auseinandergesetzten Diensteinsassen verpflichtet, ein für allemal zu denjenigen Bauten, welche in Gefolge der Regulirung von dem Gutsherrn ausgeführt werden müssen, in Verhältniß ihres Gespannes unentgeldlich die erforderlichen Fuhren zu verrichten. Die Frist, binnen welcher solche zu leisten sind, und das Beitragsverhältniß, regulirt die Kommisson.

Art. 40. zum §. 17. Die ediktmäßigen Hülfsdienste (§. 16. Lit. b. des Edikts) werden nur in dem Falle vergütet, wenn kein Brennmaterial gegeben wird.

und es tritt deshalb die Bestimmung des §. 27. ein. Uebrigens sind diese Dienste nach zwölf Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablöslich, welche die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorschreibt.

§. 18. Wenn die Hofwehr dem Gutsherrn gehört, so muß sie zurückgegeben, oder nach der ursprünglichen alten Taxe vergütet werden. Ist diese nicht vorhanden, so muß bei der Taxation Rücksicht auf den Geldwerth, den diese Inventarienstücke zur letzten Ueberlieferung hatten, genommen werden. Eine Vergütigung der Saaten findet nicht statt.

§. 19. Wollen die Interessenten zu einer völligen Separation schreiten, oder die Huthausgleichung über das im §. 14. bemerkte $\frac{1}{3}$ der Aecker ausdehnen, so geschiehet solches nach Vorschrift der nächstens zu examinirenden neuen Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Art. 41. Die ediktmäßige Vergütung ist übrigens dahin zu verstehen, daß für jedes Pferd zwei Metzen Berliner Maaß Roggen und außer diesen für den Knecht zwei Metzen, mithin für einen dreispännigen Spanntag acht Metzen gegeben werden.

Art. 42. Die bei diesem §. allegirte Vorschrift des §. 27. des Edikts kommt nicht in Anwendung. Ist aber dem Gutsherrn eine mit dem Kornpreise steigende und fallende Rente vorbehalten; so wird die für die Hülfsdienste zu leistende Vergütung nach gleichen Preisen zu Gelde gerechnet und auf jene in Abrechnung gebracht.

Art. 43. zum §. 18. Bei der Zurückgabe der Hofwehr steht

a) dem Gutsherrn die Wahl zu: ob er sie zurücknehmen, oder bezahlt haben will.
b) Es wird dabei die Taxe zum Grunde gelegt, nach welcher der jetzige Besitzer die Hofwehr erhalten hat.
c) Nach dieser Taxe wird auch, im Fall der Gutsherr die Hofwehr in Natur zurücknimmt, der mehrere oder mindere Werth der einzelnen Stücke ersetzt.
d) Ist bei der letzten Uebergabe keine Taxe aufgenommen; so treten die jeden Orts hergebrachten rechtlichen Grundsätze wegen Rückgewähr der Hofwehr ein.

Art. 44. In Rücksicht der Saat und des Düngers, finden Wir Uns veranlaßt, die Disposition des Edikts dahin zu ergänzen:

a) Die Hofwehrsaat wird nach Verhältniß des Ackers, welchen der Gutsherr zur Entschädigung erhält und

§. 20. Erfolgt statt einer Landentschädigung
B. die in Kapital-Rente,
und die Interessenten einigen sich über den Betrag davon, so hat es dabei sein Bewenden. Einigen sie sich aber nicht darüber, so soll die Entschädigung in Körnern regulirt, und

a) in Absicht des Ackers bei der Dreifelderwirthschaft durch den reinen Ertrag desjenigen Feldes bestimmt werden, welches die mittlere Güte hat, und zu dem Ende abgeschätzt werden muß. Entsteht über die Auswahl dieses Feldes Streit, so soll solches durchs Loos entschieden werden.

Bei einer andern Eintheilung, als der in drei Feldern, wird der dritte Theil des Ertrags des ganzen Bauerhofes zur Entschädigung bestimmt, und zu dem Ende bei Höfen von verschiedener Art, als Vierhüfnern, Zweihüfnern u. dgl., von jeder dieser Klassen ein Hof von mittlerem Werthe ausgewählt und speziell abgeschätzt.

b) Für die übrigen Ländereien an Wiesen und Hütung wird eine besondere Vergütung durch Sachverständige ausgemittelt.

---

bei der bäuerlichen Nahrung verbleibt, getheilt, und der Antheil des ersten wird nach dessen Wahl entweder in Natur zurückgegeben, oder nach dem Marktpreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt vergütet.

b) Nach eben diesem Verhältniß wird der seit der letzten Erndte bis zur Vollziehung gewonnene Dünger getheilt.

c) Hat der bäuerliche Besitzer bei der Uebernahme des Hofes die Saat ganz oder zum Theil bestellt erhalten; so muß er sie nach Verhältniß der Landtheilung bestellt zurückliefern.

Art. 45. zum §. 20. Wo eine Ungleichheit der Felder an Größe und Güte es schwierig macht, durch Abschätzung von einem Felde die Rente gehörig auszumitteln, werden sämmtliche Zubehörungen des Hofes, welche zur Naturaltheilung kommen würden, abgeschätzt, und der dritte Theil des sich ergebenden reinen Ertrages, nach Abzug der Reallasten, bestimmt die Rente. Für Kommunallasten und Unterhaltung der Gebäude, wird dabei vom Ertrage nichts abgezogen.

Art. 46. Die Rente wird, wenn sich die Interessen-

c) Die Steuerentrichtung bleibt, da kein Land abgetreten wird, ganz bei dem Bauergute.

§. 21. So wie die Landentschädigung bei Höfen über funfzig Morgen Mittelboden für die ermessendste zu erachten ist, und daher, wenn nicht sonst Bedenken entgegen stehen, Regel sein muß; so verdient bei kleinern Gütern eine Körnervergütung den Vorzug, daher bei solchen die Auseinandersetzung darauf gerichtet werden soll.

Die Ausmittelung geschieht zwar, in Ermangelung einer gütlichen Einigung, ebenfalls durch Abschätzung $\frac{1}{3}$ der sämmtlichen Ländereien, jedoch werden hier auch die Gärten mit eingerechnet, da solche bei diesen Gütern gewöhnlich eine bedeutende Größe haben, und oft den Hauptbestandtheil derselben ausmachen.

§. 22. Dagegen kommen bei größern Gütern die Gärten nicht mit in die Theilung, so wie denn auch die Holzdistrikte, welche bloß den eigenen Feuerungsbedarf liefern, aus den im §. 15. bemerkten Gründen, davon ausgenommen werden.

---

ten nicht anderweitig auf eine in Körnern abzuführende oder auf eine festbestimmte Geldabgabe einigen, auf eine bestimmte Quantität Getreide festgesetzt, jedoch nur in Gelde abgeführt. Das ermittelte Maaß von Getreide wird nämlich nach dem zehnjährigen Durchschnitt der Martinipreise der nächsten für die Gegend gewöhnlichen Marktstadt zu Gelde angeschlagen, und dieser Geldbetrag in den nächsten zehn Jahren als unveränderliche Rente entrichtet. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Geldrente auf gleiche Weise nach dem während desselben bestandenen Preise, für einen gleichen Zeitraum anderweitig festgesetzt, und mit diesen Regulirungen von zehn zu zehn Jahren fortgefahren, dergestalt, daß der Getreidepreis in den verflossenen zehn Jahren den Betrag der Geldabgabe für die nächstfolgende Periode bestimmt.

Art. 47. zum §. 21. Die Gutsherrschaft ist ihre Entschädigung in Rente zu nehmen verpflichtet, wenn der Hof nach der Landabtretung nicht groß genug bleiben würde, um für ein Gespann von zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren.

Art. 48. zu §. 22. Auch in dem Falle, wo die Entschädigung in Rente gegeben wird, sind die Vorschriften des Edikts §. 15. wegen der Waldberechtigung, §. 16.

§. 23. Wie bald diese Auseinandersetzungen auch erfolgen mögen: so bewilligen Wir doch zur Vollziehung eine Frist von vier Jahren, die mit dem ersten Umzugstermin der Dienstleute des Jahres 1812. ihren Anfang nehmen sollen. Diese Zeit ist nöthig, damit beide Theile Zeit gewinnen, die erforderlichen neuen wirthschaftlichen Einrichtungen zu treffen.

Er=

---

wegen der Kommunallasten und Hülfsdienste, §. 18. wegen der Hofwehr, und die nähern Bestimmungen dieser Deklaration zu den genannten §§. anwendbar. Die Verordnung §. 14., wegen der Befreiung von Schaafhütung, kann in diesem Falle nur insofern zur Anwendung kommen, als sie nach den Zusätzen zu gedachtem §. überhaupt anwendbar ist.

Art. 49. zum §. 23. Da die im Edikt bestimmte Frist zur Ausführung der Auseinandersetzung nunmehr beinahe verstrichen ist; so wird es den Interessenten überlassen, sich über den Zeitpunkt, mit welchem die regulirte und bestätigte Auseinandersetzung in Ausübung kommen soll, zu einigen. Erfolgt diese Einigung nicht; so bestimmt die Generalkommission diesen Zeitpunkt; sie kann jedoch wider den Willen eines Interessenten die Ausführung nicht länger als Ein Jahr, von dem nächsten nach der Konfirmation des Rezesses eintretenden Umziehungstermin des Gesindes gerechnet, hinaussetzen.

Art. 50. Um alle Verkürzungen durch die Feldbestellung in der Zeit der Regulirung und zwischen dieser und der Ausführung bei einer Entschädigung in Land zu verhüten, wird Folgendes festgesetzt:

a) Die Diensteinsassen müssen bis zur Ausführung die Bestellung ihrer Aecker in der hergebrachten Art fortsetzen, insbesondere den Dünger dahin fahren, wo er nach bisheriger Feldordnung seine Stelle findet.

b) Im Uebergangsjahre müssen sie den Theil der Saat, welchen sie nach dem Zusatz Art. 44. zum 18. §. bestellt zu gewähren haben, in eben der Art geackert und gedüngt, wie sie solche empfangen haben, abliefern, und auf Verlangen des Gutsherrn, auch auf andern als den abgetretenen Ländereien, jedoch nur auf solchen, welche in eben der Feldmark belegen sind, bestellen.

c) Wegen des verschiedenen Düngungszustandes des vertheilten Landes, welcher aus der herkömmlichen Feld-

bestel=

Erfolgt die Regulirung früher, so soll doch der Anspruch auf die Dienste diese vier Jahre hindurch geltend bleiben, es wäre denn,

a) daß die Zurückgabe der Hofwehr die Anschaffung neuer Ackergespanne und Ackergeräthe entbehrlich mache, und

b) daß Platz vorhanden sei, dieses mehrere Vieh unterzubringen.

In diesem Falle kann die Aufhebung früher verlangt werden, auch soll sie gewährt werden, wenn die Abfindung durch Kapital geschieht, oder sich die Pflichtigen dazu verstehen, auf drei Jahre ein Kapital vorzuschießen, welches hinreicht, das erforderliche Spannvieh anzuschaffen, und Stallung dafür zu bauen.

Bei Handdiensten kann die Aufhebung nur dann früher verlangt werden, wenn der Verpflichtete kurz und überzeugend nachweiset, daß dem Berechtigten der Ersatz leicht ist, oder, wenn er sich anheischig macht, diesen durch die vollständigste Entschädigung in Stand zu setzen, sich solchen zu verschaffen. Auf Verlangen des Gutsherrn kann die Vollziehung der Auseinandersetzung gleich nach der Regulirung geschehen, doch muß er sich erforderlichen Falles billige Fristen, in Absicht der von den Pflichtigen ihm zu leistenden Zahlungen, gefallen lassen.

§. 24. Sind auch die berechtigten Güter verschuldet; so sollen deren Eigenthümer doch befugt sein, von dem Lande, welches sie zur Entschädigung erhalten, so viel zu verkaufen, daß von dem Kaufgelde

---

Feldbestellung erwächst, findet in der Regel keine besondere Ausgleichung statt. Behauptet aber einer von beiden Theilen, in Rücksicht des Düngungszustandes verletzt zu sein; so muß die Kommission hierauf gehörige Rücksicht nehmen und gegründeten Beschwerden abhelfen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß wenn wider die Bestimmung unter Lit a. dem herrschaftlichen Antheil der ihm gebührende Dünger entzogen worden, dem Gutsherrn deshalb Schadloshaltung geleistet werden muß.

Zum §. 24. Art. 51. Mit diesem §. 24. sind die §§. 55. und 56. des Edikts zu vereinigen, indem diese

der eben erwähnte Vorschuß ersetzt, oder da, wo solcher nicht gemacht ist, jener Aufwand damit bestritten werden kann, ohne daß den Gläubigern ein Widerspruch dagegen zustehen soll.

Verfügungen allgemein sind und also auch für die Auseinandersetzung wegen der erblichen Höfe gelten. Was in diesen Gesetzstellen dem Gutsbesitzer in Rücksicht der Abfindung in Land nachgelassen worden, findet auch in Absicht der Abfindung durch Rente, sie sei Korn oder Geld, und durch Kapital, statt.

Art. 52. Es bedarf, wegen solcher Dispositionen, weder der Zuziehung und des Konsenses der Hypothekgläubiger, noch bei Lehnen oder Fideikommissen der Anwarten. Um jedoch Verkürzungen dieser Interessenten abzuwenden, wird Folgendes festgesetzt:

Art. 53. Der Gutsbesitzer kann von jenen Entschädigungen nur so viel verkaufen, oder prioritätisch verpfänden und resp. verwenden, als zu der im Gefolge der Regulirung erforderlichen neuen Einrichtung nothwendig ist.

Art. 54. Er legt zu dem Ende der zur Regulirung angeordneten Kommission den Anschlag der erforderlichen Kosten, in welchem Materialien und Dienste, die aus dem Gute genommen werden können, nicht in Berechnung kommen, vor. Diese untersucht ihn und reicht ihn mit ihrem Gutachten der Generalkommission ein, welche den Betrag festsetzt.

Art. 55. Der Gutsbesitzer muß der Generalkommission die Verwendung jenes Betrages nachweisen, und diese ertheilt ihm nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Revision ein Attest über die Verwendung.

Art. 56. Die das Hypothekenbuch führende Behörde trägt auf das zu Art. 55. gedachte Attest oder Festsetzungsverfügung bis zum Betrage der dadurch als nothwendig bewahrheiteten Summe die Hypothekverschreibung oder Veräußerung mit der Bemerkung ein:

„daß die Verwendung des Anlehns oder des Kaufgel-
„des noch nachgewiesen werden müsse,"

und die Erledigung dieser Bemerkung wird auf das zu Artikel 55. gedachte Attest in das Hypothekenbuch eingetragen.

Art. 57. So lange der im Artikel 56. gedachte Vorbehalt nicht gelöscht ist, haben die Darleiher nur ein bedingtes Vorzugsrecht vor den bereits eingetragenen ältern Gläubigern. Verzögert sich der Nachweis der ord-

Erhalten die Gutsherren die Hofwehr nach der Taxe vergütet, oder bekommen sie einen Theil ihrer Entschädigung in Kapital (§. 12.), so können sie beide Objekte, so weit es erforderlich ist, ebenfalls zu jenem Behuf anwenden.

---

nungsmäßigen Verwendung über eine Frist von zwei Monaten nach der Ausführung der Auseinandersetzung; so sind die ältern Gläubiger auf richterliche Bestimmung der Frist, innerhalb welcher derselbe beigebracht werden muß, anzutragen befugt. Bei dieser Bestimmung müssen die in der Sache liegenden Hindernisse der gesetzmäßigen Verwendung und die obwaltenden Anstände der Beweisführung billig erwogen werden. Wird der Nachweis in der von dem Richter bestimmten Frist nicht beigebracht; so erlischt das dem Darleiher eingeräumte Vorzugsrecht, und dasselbe muß auf den Antrag der älteren Gläubiger im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Art. 58. Auf gleiche Weise bleibt der Käufer der veräußerten Grundstücke den eingetragenen Gläubigern wegen der Kaufgelder verhaftet, dergestalt, daß derselbe sich, wenn die vorschriftsmäßige Verwendung derselben in der vom Richter bestimmten Frist nicht nachgewiesen wird, gegen die Ansprüche derselben weiterhin mit dem Nachweise der Zahlung und gesetzmäßigen Verwendung nicht schützen kann.

Art. 59. Bei Lehnen und Fideikommissen sind die Agnaten und Anwarter nach dem Anfall des Lehns oder Fideikommisses in den nach Art. 57. zu bestimmenden Fristen den Nachweis der gesetzmäßigen Verwendung zu erfordern befugt. Die Versäumung derselben hat für den Gläubiger den Verlust des Hypothekenrechts, für den Käufer aber die Verpflichtung zur nochmaligen Zahlung des betreffenden Theils der wiederum zum Lehn oder Fideikommiß anzulegenden Kaufgelder zur Folge.*)

---

*) In Unserm Edikt vom 14. Sept. 1811 die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, haben Wir §. 56. verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissen gewisse Verfügungen über von ihnen besessene Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt sein sollen.

Wir haben diese Verordnung in Unserer Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 56 bis 59. dahin näher bestimmt, daß die unbestimmte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen

§. 25. Wenn auf den Bauerhöfen Schulden haften, so müssen solche von den Besitzern allein vertreten werden, da der Werth der Höfe durch die Landabtretung oder Abgabenveränderung nicht vermindert, sondern im Gegentheil wegen der hinzugekommenen Eigenthumsverleihung erhöht wird.

Zum §. 25. Art. 60. Unter den Schulden, welche der Besitzer der bäuerlichen Nahrung zu vertreten hat, sind hier diejenigen zu verstehn, welche er selbst in Bezug seines Besitzrechts und auf den Werth der ihm etwa eigenthümlich gehörenden Gebäude kontrahirt hat. Von persönlichen Schulden versteht sich die alleinige eigne Ver-

---

Darlehns oder Kaufgeldes abhängig sein solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen; so verordnen Wir hierüber, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommißgutes die ihm in den genannten Verordnungen verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will, so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die Generalkommission in der Art zu bewirken, wie sie in der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt und von der Generalkommission attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingt eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes unabhängig ist.

§. 3. Die Generalkommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4. Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Successionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommiß zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der §. 3. gegebene Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch gegenwärtige Verordnung wird demnach Unsere Deklaration vom 29. Mai 1816 §. 56—59. insofern darin von Lehn- und Fideikommißgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin den 9. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

§. 26. Wenn die Entschädigung in Körnern regulirt wird, solche aber nicht ordentlich abgeführt werden; so soll der Gutsherr berechtigt sein, den Abtrag durch Dienstleistungen zu verlangen. Der Vergütungssatz wird hierdurch für

1 Manns-Handtag	auf	2	Berliner	Metzen	Roggen
1 Frauens-	"	" 1½	"	"	"
1 Pferd auf		2	"	"	"

bestimmt.

§. 27. Der Theil den Naturalzinses, der nicht abverdient wird, kann auch nach dem Marktpreise der

---

tretung von selbst. Was insonderheit die aus rückständigen Prästationen entstehenden Forderungen des Gutsherrn betrifft; so findet wegen der rückständigen Dienstleistungen nur insofern eine Entschädigung statt, als der Grund ihrer Nichtleistung in Widersetzlichkeit zu setzen ist.

Art. 61. In Hinsicht der rückständigen Kornabgaben an den Gutsbesitzer, behält es zwar bei dem, was in den Hofbriefen oder mittelst besonderer Verträge, oder durch rechtskräftige Erkenntnisse, bestimmt worden, und in deren Ermangelung, bei der rechtlichen Verfassung jeden Orts, sein Bewenden; in Rücksicht der bis zum 1. Januar 1815. rückständigen Korn- und Geldabgaben aber, wird dem bäuerlichen Besitzer vom 1. Jan. 1816 an, eine fünfjährige Frist in der Art bewilligt, daß er jährlich ein Fünftheil nebst den laufenden Abgaben abtragen muß, insofern er nach der bestehenden rechtlichen Verfassung auf keinen Erlaß Anspruch machen kann.

Zum §. 26. Art. 62. Die dem Gutsherrn bewilligte Befugniß, den Abtrag der rückständigen Kornernte durch Dienstleistungen zu verlangen, schließt die Befugniß, die Körner oder deren Geldwerth nach dem Marktpreis zu fordern, nicht aus.

Art. 63. Auch in dem Fall, wenn die Rente nicht in Körnern, sondern nach der Bestimmung in dem Zusatz Art. 46. zum §. 20. des Edikts, in einer mit dem Geldpreis steigenden und fallenden Geldrente abzuführen ist, kann die Gutsherrschaft die Abführung der Reste durch Dienste verlangen. In diesem Falle wird die nach §. 26. des Edikts in Körnern bestimmte Vergütung nach denselben Preisen, welche für den damaligen Zeitraum bei der Rente des Gutsherrn statt finden, zu Gelde berechnet, und auf diese Rente in Abzug gebracht.

Art. 64. zum §. 27. Die im §. 27. des Edikts enthaltene Bestimmung findet nach der im Zusatz Art. 46.

nächsten gewöhnlichen Marktstadt bezahlt werden. Steigt solcher aber über 1 Rthlr. 12 Gr. für den Berliner Scheffel Roggen, oder 18 Gr. für den Berliner Scheffel Hafer, so kann der Gutsherr mehr als diese Preise nicht fordern.

§. 28. Uebrigens soll die Körnerabgabe die Vereinzelung des Hofes niemals hindern; daher sie, wenn diese erfolgt, auf die einzelnen Stücke vorher repartirt werden muß.

Eben dies gilt von der Grundsteuer.

Bei der Repartition wird bloß auf Grundstück und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen.

§. 29. Damit auch die Vereinzelung nicht durch hypothekarische Schulden erschwert werde, so setzen Wir hiermit fest:

a) daß die Bauergüter über $\frac{1}{4}$ ihres Werths mit dergleichen Schulden niemals belastet werden sollen;

b) daß, bei einer nicht höhern Verschuldung die Parcelirung bis auf $\frac{1}{4}$ der jetzt vorhandenen oder nach der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn beim Hofe verbleibenden Grundstücke geschehen darf, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand aber die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abbezahlt wird;

c) daß, zur Vermeidung weitläuftiger Untersuchungen und Abschätzungen die Taxe der Höfe distriktsweise normiret, solche aber bloß zur Ausmittelung und Festsetzung des zu a. bemerkten Werthviertels benutzt werden soll.

---

zum §. 20. des Edikts ertheilten Vorschrift nicht mehr Anwendung.

Art. 65. zum §. 29. Da die große Verschiedenheit der Bauerhöfe die vorgeschriebene Normalabschätzung des Werths schwierig macht; so soll

a) der Werth des Hofes gleich bei der Regulirung von der Kommission ausgemittelt und festgesetzt und darnach im Hypothekenbuch eingetragen werden.

b) Die Rente, welche der Gutsherr erhält, wird bei der Abschätzung vom Werthe des Hofes abgezogen und als Reallast in Rubr. II. des Hypothekenbuchs eingetragen.

c) Die Einschränkung, in Betreff der Verschuldung

§. 30. Die allgemeine Regel im §. 10., daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch $\frac{1}{3}$ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll, setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte und Größe ihrer Landbesitzungen richten.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering sind, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch hier $\frac{1}{3}$ Land oder Landnutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

Diese Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulirung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen, oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich also in den Niederungsgegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung statt finde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeine Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen bloß fest:

---

von bäuerlichen Gütern, hat keine größere Wirkung, als daß der Hof nicht über $\frac{1}{4}$ seines Werthes mit Hypothekenschulden belastet, also über diesen Betrag durch Eintragung kein Vorzugsrecht unter mehreren Gläubigern begründet werden kann. Uebrigens bleibt der Hof sonst ein unbeschränktes Exekutionsobjekt für die vom Besitzer kontrahirten Verpflichtungen.

Zu §. 30. Art. 66. So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittelung einer geringern, als der Normalentschädigung, anzutragen; eben so soll es dem Gutsherrn nachgelassen sein, auf die Ausmittelung einer höheren, als der Normalentschädigung, zu provociren. Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften:

Art. 67. Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendi-

a) daß solche eben so, wie in den übrigen Fällen, binnen zwei Jahren erfolgen muß;
b) daß, wenn sie bis dahin nicht statt findet, die Auseinandersetzung nachher durch schiedsrichterliche Kommissionen nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung geschehen soll.
c) daß die Provokation auf die geringere Entschädigung als zu $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß, welches die Umstände, so die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

---

gung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt, daß einer der Interessenten durch die Normalentschädigung verletzt wird; so soll doch der Schadenersatz, in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht; so muß die Kommission
a) das Rechtsverhältniß, nämlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;
b) demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sei? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen, und der, im Fall sie verschiedener Meinung sind, erforderliche Obmann wird von der Kommission gewählt;
c) auf diese Gutachten entscheidet, im Mangel einer Einigung der Interessenten, die Generalkommission: ob eine spezielle Ausmittelung zulässig sei, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweite Entscheidung durch das Revisionskollegium zulässig, und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören sind.

Art. 68. Die spezielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Provokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschädigung verletzt worden; so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf spezielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

Art. 69 Die spezielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

daß die allgemeine Entschädignng durch $\frac{1}{3}$ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletze;

d) daß die Festsetzung der Entschädigung nach $2\frac{1}{2}$ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amts wegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c. bemerkte Provokation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist.

---

a) die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.

b) Die Leistungen des Ersten werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.

c) Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste ꝛc., und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz Konservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen berechnet.

d) Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, ausgemittelt; so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeldlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden.

Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, übersteigt; so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt; so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e) Da jedoch der Gutsherr, durch die Ueberlassung des Eigenthums Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes, erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte; so muß dem Ersten dafür eine Entschädigung gegeben werden (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle der

§. 31. Sobald die Auseinandersetzung vollzogen ist, tritt das volle Eigenthumsrecht in Wirksamkeit. Jeder Interessent ohne Ausnahme ist alsdann befugt, über die ihm zugefallenen Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte Dritter, welche aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof willkührlich vergrößern, oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie unter den allgemeinen gesetzlichen Normen vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besondern Genehmigung zu bedürfen.

---

zulässig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung, statt findet). Diese wird auf Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt, und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet und also von der Rente, die nach Lit. d. der Gutsherr geben muß, ab, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile, die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Kultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können.

Zu §. 31. Art. 70. Kapitalabfindungen einer Gutsherrschaft, deren Gut, Lehn, oder Fideikommiß mit Schulden belastet ist, müssen in soweit, als es deren zu den in Gefolge der Auseinandersetzung nöthig werdenden Einrichtungen nicht bedarf, nach den wegen der Einkaufsgelder bei Erbverpachtung der Lehn-, Fideikommiß- und verschuldeten Güter ertheilten Vorschriften, wieder zu Lehn und Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekgläubiger verwendet werden. Die bäuerlichen Wirthe bleiben wegen der gesetzmäßigen Verwendung den Interessenten verhaftet, können sich von ihrer Vertretungsverbindlichkeit jedoch durch gerichtliche Deposition des Geldes frei machen.

Art. 71. Das Eigenthum des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes, erstreckt sich nicht bloß auf die Oberfläche, sondern auch auf die Fossilien,

§. 32. Nach vollzogener Auseinandersetzung ist auch der Gutsherr von der Verpflichtung entbunden, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt und in kontributionsmäßigem Stande zu erhalten; auch kann er dieselben ganz oder theilweise durch Vertrag, oder auf eine andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen.

---

insofern sie nach den Landes- und Provinzialgesetzen dem Eigenthümer des Bodens zustehen. Die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel, oder andern mineralischen Düngererden und Torfstiche, verbleiben jedoch dem Gutsherrn, so wie die bäuerlichen Besitzer das Recht zur Mitbenutzung, zum wirthschaftlichen Gebrauch oder zum Bedarf, insofern sie es vor der Auseinandersetzung gehabt haben, behalten. In allen Fällen, wo dem Gutsherrn Fossilien nach der Auseinandersetzung auf den Grundstücken der bäuerlichen Interessenten verbleiben, müssen diese für die verlorne Benutzung der Oberfläche entschädigt werden.

Art. 72. Die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen, geschieht nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Successionsgesetzen. Sie können Theilungshalber subhastirt werden, und werden bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. Theil II. Tit. VII. §. 280.), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt.

Art. 73. So lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt ist, behält es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden.*)

Zu §. 32. Art. 74. So lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausübung kommt, muß jeder Theil die ihm bisher obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen. Die Ausnahme, die in dem Edikt in Rücksicht der Neubauten und Reparaturen gemacht ist, kann jetzt, da die Auseinandersetzung nur auf den Antrag eines oder beider Theile geschieht, in der Art nicht mehr statt finden.

---

*) Wir ꝛc. haben Uns die Zweifel vortragen lassen, welche über die Anwendung des Artikels 73. der Deklaration vom 29. Mai 1816. auf die früherhin nicht erblichen Bauerhöfe, ingleichen wegen der Eigenthumsansprüche der, nach Bekanntmachung des Edikts vom 14. Sept. 1811. angenommenen bäuerlichen Wirthe entstanden sind, und erklären Unsere Willensmei-

So lange diese Auseinandersetzung aber nicht geschehen ist, bleiben dem Gutsherrn die in diesem Paragraph erwähnten Verbindlichkeiten, mit der Ausnahme, daß Neubauten und Hauptreparaturen von dem Besitzer prästirt werden müssen.

§. 33. Wo während dem letzten Kriege oder auch nachher bis zu Trinitatis 1809. ein Bauerhof wüste

---

Der Gutsherr muß vielmehr die in dieser Rücksicht gehabte Verbindlichkeit so lange erfüllen, bis er oder die Diensteinsassen den Antrag auf die Auseinandersetzung bei der Behörde einreicht. In diesem Falle kann er jedoch den Antrag nicht zurücknehmen. Die Generalkommission muß vielmehr dann die Auseinandersetzung mit möglichster Beschleunigung ämtlich betreiben.

Art. 75. Der Gutsherr kann aber die Erstattung der seit Publikation des Edikts vom 14. Sept. 1811. auf Neubauten und Hauptreparaturen verwendeten Kosten, insofern als der Werth der hiernach bewirkten Verbesserung zur Zeit der Auseinandersetzung noch vorhanden ist, jedoch sowohl bei erblichen, als nicht erblichen Höfen, nicht ganz, sondern nur Zwei Drittel derselben, zurückfordern.

Art. 76. zu den §§. 32. und 33. Die im Edikt den Gutsherren nach bewirkter Auseinandersetzung zugestan-

---

nung darüber nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ansprüche, welche den bäuerlichen Wirthen nach dem Edikte vom 14. September 1811. und der Deklaration vom 29. Mai 1816. auf Verleihung des Eigenthums der von ihnen bewirthschafteten Höfe eingeräumt sind, gehen auch auf die Erben der Wirthe solcher Höfe über, von welchen der 2te Abschnitt des vorgedachten Edikts handelt.

§. 2. Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersetzung mit der Gutsherrschaft verstorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauerhöfen, und zwar in den Domainengütern nach der Deklaration vom 25. März 1790., in andern Gütern nach den Provinzialgesetzen, und, wo diese darüber nicht entscheiden, nach §. 634. und folg. Tit. 21. Th. I. des Allgemeinen Landrechts bestimmt.

Provinzialrechte, welche sonst die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen die Vorschriften dieses und des §. 1. nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Sind Bauerhöfe, auf welche das Edikt vom 14. September 1811. Anwendung findet, vor bewirkter Auseinandersetzung an die Gutsherrschaft zurückgefallen, und von dieser in Folge der zur Wiederbesetzung bestandenen Zwangsver-

geworden und gegenwärtig ohne Wirth, auch sonst Niemand vorhanden ist, welcher rechtliche Ansprüche an denselben hat, soll der Gutsherr befugt sein, solchen zu seinem Gute einzuziehen, wenn sich bei der in einem einzigen Termin abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer findet, welcher neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, die Rückstände derselben übernehmen will, auch sein Vermögen dazu nachweiset.

---

dene Befreiung von der landespolizeilichen Einschränkung, daß nämlich die Bauerhöfe als eigene für sich bestehende Stellen, bezüglich auf die öffentlichen Abgaben, im prästationsfähigen Stande, die zu deren Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude in baulichen Würden erhalten und mit besondern Wirthen besetzt bleiben müssen, imgleichen die ihnen unter derselben Voraussetzung eingeräumte Befugniß, die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzmäßige Weise an sich zu bringen und mit ihren Gütern zu vereinigen, wird dahin erweitert, daß dieselben erledigte Höfe, auf deren Ueberlassung keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch zusteht, als besondere Stellen eingehen lassen, sie zu ihren Gütern einziehen, oder sonst darüber verfügen können, wenn sie es ihrem Vortheil angemessen finden, ohne daß es der im §. 33. des Edikts verordneten Ausbietung weiter bedarf.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Höfe zu den Gütern bereits eingezogen, vor, während, oder nach dem Kriege von 1806. und folgenden Jahren, erledigt und wüst geworden sind, oder ob dieselben dem Gutsherrn fernerhin anheim fallen.

Art. 77. Diese Bestimmungen (Art. 76.) finden auch für den Fall Anwendung, wenn die Gutsherren sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen der Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereinigen.

---

pflichtung neuen Wirthen verliehen worden; so kommen diesen Besitzer die Ansprüche auf Bewerbung des Eigenthums eben so zu, als wenn sie bei Verkündigung des erstgedachten Edikts schon in Besitz gewesen wären.

Ist dergleichen Verleihung an neue Wirthe hingegen in Fällen geschehen, wo nach den darüber im erwähnten Edikt und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816. enthaltenen Bestimmungen jene Zwangsverbindlichkeit zur Wiederbesetzung nicht eintrat; so sind die Rechte der Annehmer lediglich nach ihren Kontrakten zu beurtheilen. Gegeben Berlin den 9. Juni 1819.

Friedrich Wilhelm.

§. 34. Obgleich Wir die den Interessenten bewilligte Freiheit, sich wegen der Entschädigung des Berechtigten auf $\frac{1}{3}$ Land oder die Nutzung davon zu einigen, nicht beschränken wollen; so soll doch bei der kommissarischen Auseinandersetzung, mit Ausnahme der im §. 21. bemerkten Fälle, dahin getrachtet werden, solche in Land zu bewirken, hierbei aber die Abtretung eines ganzen Feldes oder zusammenhängender Abschnitte von jedem der 3 Felder (§. 13. a. 1. 2.) vor der Befriedigung durch einzelne Stücke (l. c. 3.) den Vorzug haben.

Wegen einiger gemischter Eigenthums- und Abhängigkeitsverhältnisse, wegen der Entschädigung der Gutspächter und wegen der Jagd- und Polizeiausübung wird auf die dem folgenden Abschnitt nachgefügten Bestimmungen Bezug genommen.

Zweiter Abschnitt.

Die bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen betreffend.

§. 35. In diese Klasse gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind.

Sie unterscheiden sich von den Höfen der Ersten Klasse durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigenthum des Gutsherrn unterliegt aber eben so

---

Art. 78. Wird ein Hof von dem Gutsherrn ganz eingezogen; so muß letzterer die darauf haftenden und sonstigen Realabgaben, imgleichen die Kommunallasten, gleich den bäuerlichen Wirthen übernehmen.

Art. 79. zum §. 34. Auch hier sind die nähern Bestimmungen zu dem §. 21. zu berücksichtigen.

Art. 80. zu §. 35. Die Vorschriften des zweiten Abschnitts §. 35. ff. des Edikts, finden auch auf die Emphyteuten in Preußen, welche auf bestimmte Jahre sitzen, Anwendung.

wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, daß er die Höfe nicht einziehen darf, und daß er sie mit Personen des Bauerstandes besetzt halten muß. Auch ist er verpflichtet, sie in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.

§. 36. Dies in Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Uker- und Neumark größtentheils bestehende Verhältniß, wo der eigentliche Eigenthümer keine direkte Einwirkung auf die Bewirthschaftung und Kultur des Gutes hat, und der jedesmalige bäurische Inhaber ohne dauerndes Interesse dafür ist, hat noch größere Nachtheile als das der schon erblichen Güter. Wir können daher die Fortdauer dieses gemeinschädlichen Verhältnisses nicht gestatten; sondern wollen, daß ein anderes konstituirt werde, worüber Wir Folgendes verordnen:

§. 37. Die Dispositionen des ersten Abschnitts hinsichtlich der erblichen Bauergüter, gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede,

daß die Gutsherren, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt sein sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkührlich darüber zu disponiren.

Zu §. 37. Art. 81. Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe, entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts vom 14. Sept. 1811. und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zusätze verfügt worden; mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerksländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurückzunehmen und bei dem Vorwerke zu benutzen befugt ist.

Art. 82. Das Edikt läßt schon eine gütliche Einigung über einen andern, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtigt zu werden; so steht es ihm unter eben den Bedingungen, wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den

§. 38. Die andere Hälfte muß als freies, unbeschränktes Eigenthum, so wie es im §. 31. bestimmt ist, an den bisherigen Nutznießer oder Pächter überlassen werden, wenn gegen dessen Befähigung und Aufführung nicht diejenigen Einwendungen zu machen sind, die nach der bisherigen Verfassung zur Exmission aus dem Besitz gesetzlich berechtigten.

In diesem Falle sowohl, als bei dessen freiwilligen Verzichtleistung auf die Erwerbung des eigenthümlichen

---

Zusätzen zu §. 30. nachgelassen worden, frei, auf spezielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigenthums, statt fünf, sieben und ein halb Prozent des reinen Ertrags berechnet werden.

Zum §. 38. Art. 83. Pfand- und wiederkäufliche Besitzer und Offizianten des Gutsherrn, die Bauernahrungen als Besoldungen oder Dienstemolument besitzen, können auf deren erbliche Ueberlassung keinen Anspruch machen. Ihre Rechte bleiben auf ihre Besitzzeit ungekränkt.

Art. 84. Auch diejenigen, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Bekanntmachung des Edikts auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, haben keine Ansprüche auf die Ueberlassung des Hofes.

Hat jemand nach diesem ein Recht zum künftigen Besitz des Hofes erlangt; so muß demselben unter den gesetzlichen Bedingungen der Hof eigenthümlich und dienstfrei übertragen werden.

Art. 85. Auch Pächter und sonstige Inhaber von solchen Bauerhöfen, deren Verpächter oder Verleiher selbst unter einer Gutsherrschaft steht, können auf die Verleihung und Regulirung ihrer Verhältnisse nach Maaßaabe des Edikts und dieser Verordnung nicht Anspruch machen. In wiefern derjenige, von welchem jene ihre Rechte herleiten, dazu befugt sei, ist nach den Vorschriften des Edikts und dieser Verordnung zu beurtheilen.

Art. 86. Die in den Zusätzen zum §. 33. getroffenen Bestimmungen finden auch auf den Fall Anwendung, wenn ein nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch deren freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums, erledigt wird.

Art.

lichen Besitzes, ist der Gutsherr an kein Subjekt gebunden, sondern wählt dieses nach eigenem Gutfinden, ohne daß er jedoch berechtigt ist, sich ein Kaufgeld zu bedingen.

§. 39. Wenn Alter oder körperliche Gebrechen den zeitherigen Nießbraucher an der Eigenthumserwerbung hindern, so hat derselbe Anspruch auf einen lebenslänglichen Altenantheil (Auszug), dessen Ausmittelung und Gewährung, nach der Observanz des Orts, der Annehmer des Hofes sich nicht entziehen kann.

§. 40. Die Ausgleichung wegen der Hälfte der bäuerlichen Grundstücke soll auf dreierlei Art zulässig sein:

A) durch Landtheilung, so, daß jeder Theil wirklich die Hälfte Land erhält;

B) ohne Landtheilung, durch Vergütung des Nutzungswerths dieser Hälfte mit einer Körnerabgabe, die auf das ganze dem Bauer zu überlassende Land gelegt und repartirt wird;

C) durch Verbindung beider Arten der Ausgleichung, indem 1) von den berechtigten $\frac{3}{6}$ des Landes, $\frac{2}{6}$ in natura eingezogen werden, $\frac{1}{6}$ aber dadurch vergütet wird, daß die Bauern auf dieses $\frac{1}{6}$ und die ihnen zukommenden $\frac{3}{6}$, also auf die ihnen insgesammt verbleibenden $\frac{4}{6}$ des Ganzen, eine Körnerabgabe übernehmen, die vom Morgen Weitzenacker 4 Metzen, halb Roggen, halb Hafer, vom Morgen Gerstenacker erster Klasse 3 Metzen, zweiter Klasse 2 Metzen, vom Morgen Haferland 1 Metze betragen darf.

Art. 87. zum §. 39. Hat der zeitherige Nießbraucher zur Annahme des Hofes tüchtige Kinder; so steht ihm unter selbigen die Wahl des künftigen Besitzers frei.

Art. 88. zum §. 40. Von dem Falle der Vergütung in Rente, gelten die in den Zusätzen Artikel 12. der Deklaration zu §. 10. 12. des Edikts, imgleichen Artikel 46. der Deklaration zum §. 20. des Edikts, getroffenen Bestimmungen.

Art. 29. Die Grundsätze im §. 40. des Edikts, wegen Bestimmung der Rente, sind keine Normalsätze, sondern nur als Beispiele angeführt. Es muß also in jedem konkreten Fall die Rente nach der Lokalität ausgemittelt und festgesetzt werden. Auch gelten von der theil-

§. 41. Nach welcher von diesen drei Arten die Ausgleichung geschehen soll, bleibt der gütlichen Einigung überlassen. Kömmt aber solche binnen zwei Jahren, und in Preußen und Litthauen binnen drei Jahren, vom Tage dieses Edikts an, nicht zu Stande, so soll der Gutsherr berechtigt sein, zu bestimmen, welcher Weg von jenen dreien gewählt werden soll.

Erfolgt so wenig die Einigung, wie die Provokation, so geschieht die Auseinandersetzung nach resp. 2 und 3 Jahren von Seiten des Staats.

§. 42. Erfolgt die Theilung nach §. 40. A. in zwei große Hälften, so wird nach folgenden Regeln verfahren.

---

weisen Vergütung in Rente die vorstehend (Artikel 88.) angeführten Vorschriften.

Art. 90. zum §. 41. Ungeachtet die im Edikt zur gütlichen Einigung bestimmte Frist verstrichen ist; so soll es doch vor der Hand unter den bei erblichen Besitzern vorgeschriebenen Maaßgaben ferner nachgelassen sein, sich ohne Mitwirkung des Staats auseinanderzusetzen. Sobald aber nur einer von beiden Theilen, und selbst ein bäuerlicher Wirth darauf anträgt, muß die angesetzte Behörde die Auseinandersetzung reguliren.

Art. 91. zum §. 42. Die in diesem §. enthaltenen Vorschriften betreffen eigentlich den Fall, wo der Gutsherr von den übrigen Einsassen separirt ist. Sind sie noch nicht separirt; so muß in der Regel zur Separation geschritten werden, in deren Rücksicht auf die Gemeinheitstheilungs-Ordnung verwiesen wird. Jene, für den Fall einer bereits erfolgten Separation gegebenen Vorschriften sind aber auch keine unabänderliche Regeln.

In Fällen also, wo sie ohne erheblichen Nachtheil eines Theils nicht zur Ausführung kommen können, muß mit der Anweisung des Entschädigungslandes und der Unterabtheilung des den bäuerlichen Besitzern verbleibenden Theils, nach den Grundsätzen von Gemeinheitstheilungen, verfahren werden.

Zu b) insonderheit, versteht es sich von selbst, daß, wenn an der bisherigen Gemeinehütung auf der Feldmark, Eigenthümer, oder andere Einsassen, die an der Regulirung keinen Theil haben, berechtigt sind, deren Gerechtsame durch die Ausübung dieser Vorschrift nicht geschmälert werden kann, sondern, für die ihnen entgehende Aecker- und Wiesenhütung, in der beständigen Hütung entschädigt werden müssen.

a) Der Gutsherr besorgt die Abtheilung in zwei Portionen und looset alsdann mit der Gemeine über dieselben;

b) die Wiesen und Ackerfelder, welche die letztere erhält, werden ihr hütungsfrei überlassen, dagegen darf sie aber auch die der Herrschaft verbleibende Hälfte nicht weiter behüten;

c) die Aecker werden nach Uebereinkunft in neue drei oder mehr Felder wieder eingetheilt, und in jedem neuen Felde so viel gleiche Theile gemacht, wie Bauern gleicher Art vorhanden sind. Das Loos entscheidet demnächst den Antheil, den ein jeder erhält.

d) Da solches unparteiisch entscheidet; so soll es, zu Vermeidung kostbarer und weitläuftiger Abschätzungen, mit der gleichen Größe und Güte jedes Theils nicht scharf genommen, sondern nur dahin getrachtet werden, daß jeder Interessent sein Land in jedem Felde, so viel möglich beisammen liegend erhält;

e) die Bauern können die ihnen verbleibenden Weidereviere nach Konvenienz ferner gemeinschaftlich benutzen, oder sie auch zur privativen Benutzung unter sich vertheilen.

Die Waldweide wird nicht bloß auf die Hälfte, sondern so weit eingeschränkt, wie sie für den halben bisherigen Viehstand bei Benutzung anderer Weidereviere und der Freiheit des Futtergewächsbaues auf den ganz servitutfreien Aeckern annoch Bedürfniß bleibt.

Kann sie hiernach ganz entbehrt werden, so muß sie zum Besten der Forstkultur wegfallen.

f) Bei den Holzrevieren findet die spezielle Theilung wegen der Schwierigkeit und Nutzlosigkeit der einzelnen Bewirthschaftung in der Regel nicht statt; doch ist sie da zulässig, wo das Land vortheilhaft zu Acker oder Wiese aptirt werden kann.

Zu e) wird der Ausdruck; „halber bisheriger Viehstand," dahin erklärt, daß darunter der zur Bewirthschaftung und Benutzung des dem bäuerlichen Besitzer verbleibenden Theils des Hofes erforderliche Viehstand verstanden ist.

§. 43. Wird die Auseinandersetzung nach §. 40. C. bewerkstelligt; so geschieht sie in Absicht eines Sechstels des Landes durch die daselbst bemerkte Körnerabgabe; in Absicht der zwei Sechstel aber, welche der Gutsherr einzieht, ganz auf die Weise, welche oben §. 13. und 16., wegen der erblichen Bauern bestimmt ist.

§. 44. Ziehen beide Theile eine Ausgleichung in Körnern vor, können sich aber über das Quantum nicht vereinigen; so wird solches nach dem Ertrage der Hälfte der sämmtlichen Ländereien bestimmt.

§. 45. Macht die Lage oder Größe der Feldmarken und Höfe eine generelle oder partielle Translokation der Höfe oder der bisherigen Besitzer selbst auf andere Vorwerksfelder rathsam und der bessern Kultur angemessen: so ist sie zulässig, wenn der Gutsherr, im Fall ein Umbau dadurch nöthig wird, solchen auf eigene Kosten übernimmt.

§. 46. Sind die Bauergüter nach dem Dafürhalten der Behörde so klein, daß die Hälfte davon keine ordentliche Ackerwirthschaft zulassen würde; so findet die Vorschrift des §. 21. statt.

Diejenigen Landleute, welche nur wenige Morgen Land besitzen und Handdienste leisten, werden als Dienstleute der Vorwerker betrachtet, daher ihre Verhältnisse nur durch wechselseitiges Einverständniß verändert werden können, z. B. in Preußen die Instleute.

§. 47. Die Steuerentrichtung richtet sich nach dem Landbesitz, und wird also nach Verhältniß der Landvertheilung reparirt.

Art. 92. zum §. 43. Auch in diesem Falle ist nach den Zusätzen zu den §§. 13. 16. und 42. zu verfahren.

Art. 93. zum §. 44. Hier sind ebenfalls die näheren Bestimmungen zu dem §. 20. mit Rücksicht auf den §. 21. des Edikts und die Zusätze zu denselben anzuwenden.

Art. 94. zum §. 45. Diese Verfügung setzt voraus, daß die bäuerlichen Besitzer, wegen des ihnen Gebührenden, vollständig entschädigt werden.

Art. 95. zum §. 47. bis 50. Auch bei diesen §§. kommen die Zusätze zu den §§. 21., 16., 15. und 18. zur Anwendung.

§. 48. Dagegen werden die Kommunalabgaben und Leistungen von den Bauerhöfen allein getragen; auch sollen sie

§. 49. verbunden sein, die im §. 16. bemerkten Hülfsdienste zu übernehmen, ohne dafür eine besondere Vergütung fordern zu können, da sie vor den bisher erblichen Bauergütern voraus haben, daß sie ihr sämmtliches Land huthfrei vom Gutsherrn erhalten.

§. 50. Wegen des Brennmaterials, und der Hofwehr gelten die obigen Vorschriften im §. 15. und 18.

§. 51. Die fernere Abgabe des Brennmaterials, des Sammelns der Waldstreu und die Gestattung eines Theils der bisherigen Waldweide der Unterthanen geschieht in der Absicht, daß durch deren gänzliche Entziehung die wirthschaftlichen Verhältnisse der letzteren nicht alterirt werden sollen. Eben so hat die Beibehaltung einiger Hülfsdienste den Zweck, Zerrüttungen oder große Verlegenheiten der Vorwerkswirthschaften, die durch den Mangel an Arbeitern entstehen könnten, zu verhindern. Deshalb sollen diese gegenseitigen Leistungen da, wo sie irgend entbehrt werden können, unterbleiben, und Wir weisen die Behörden hiermit an, in diesen Fällen die Auseinandersetzung dadurch vollständig zu machen, daß gegen den Verzicht der Gutsherrschaft auf die Hülfsdienste der Unterthanen deren etwanige Waldweide und Brennholzbezug aufhöre. Neue Höfe, welche aus Bauerländereien gebildet werden, erhalten auf die Weide- und Holzgerechtsame der Vorbesitzer keinen Anspruch, es wäre denn, daß ihnen solcher von den mit diesen Servituten belasteten Gütern freiwillig eingeräumt würde.

§. 52. Die Regulirung der Verhältnisse dieses Abschnitts muß ebenfalls binnen vier Jahren erfolgen,

---

Art. 96. zum §. 51. Bei der Vereinzelung eines Bauerhofes verbleibt die Holzgerechtsame auf der gutsherrlichen Forst bei dem alten Hofe, und der neue abgezweigte hat daran keinen Theil. Die Waldweide kommt beiden zu statten; beide zusammen können sie aber nur mit so viel Vieh benutzen, als womit vor der Theilung die Benutzung zulässig war.

Art. 97. zum §. 52. und 53. Auch in Rücksicht der nicht erblichen Besitzer, finden die Zusätze zu dem §. 23.

und finden die Vorschriften des §. 23. auch hier Anwendung.

§. 53. Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen soll zur Vollendung dieser Einrichtung eine Frist von sechs Jahren verstattet sein.

§. 54. Wegen Einschränkung der Dispositionen über die Höfe bis zu diesen Zeitpunkt, so wie wegen der eingezogenen Höfe und der Hofwehr, gelten ebenfalls die Vorschriften, welche im §. 18. 31. 32. und 33. gegeben sind. Auch soll die Einschränkung wegen der Verschuldung nach dem §. 29. hier ebenfalls gelten.

In Absicht der Bauten und Reparaturen wird bestimmt, daß solche eben so, wie bei bisher erblichen Gütern, von dem jetzigen Inhaber übernommen werden müssen. Will sich derselbe dazu nicht verstehen, so ist der Gutsherr befugt, ihn zu exmittiren und entweder den Hof einem andern Besitzer zu übergeben, oder mit der Verpflichtung zum Aufbau zu veräußern.

§. 55. Im §. 24. ist verordnet worden, daß die Besitzer verschuldeter Güter berechtigt sein sollen, einen Theil der einzuziehenden Grundstücke zu verkaufen, um den Aufwand, den der Ersatz der Dienste fordert, damit zu bestreiten.

Wir wollen diese Verfügung hiemit auf die in diesem Abschnitt berührten Güter ohne Ausnahme ausdehnen, und die Besitzer berechtigen, Behufs der bessern Benutzung dieser Grundstücke:

a) neue Vorwerke oder bäurische Etablissements darauf anzulegen;
b) die Kapitale dazu entweder durch Verkauf eines Theils dieser Grundstücke, oder durch Anlehn darauf anzuschaffen;
c) die letzteren in diese Vorwerke und Etablissements dergestalt hypothekarisch versichern zu lassen, daß sie die erste Hypothek erhalten, und nur der über-

---

statt, jedoch mit der Abänderung: daß die Vollziehungsfrist von dem Umzugstermin der bäuerlichen Wirthe läuft, und daß in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen der Gutsherr verlangen kann, daß die Vollziehung bis zum Umzugstermin der Wirthe im Jahr 1818. ausgesetzt werde.

Art. 98. zum §. 54. bis 56. Auch bei diesen Gegen-

schießende Werth auf die Schulden des Hauptguts gerechnet wird, und für solche mit haftet.

Die Verlegenheit, worin viele Gutsbesitzer gerathen können, wenn sie keine Gelegenheit haben, jene eingezogenen Ländereien angemessen zu verkaufen, oder zu verpachten, macht die eben erwähnte Befugniß nothwendig.

§. 56. Um aber außerdem noch die Kultur der verschuldeten Güter, die bei dem Mangel an Kredit bei diesen Ausgleichungen leiden könnte, zu sichern, und den Werth derselben, zum Besten der Schuldner und Gläubiger, zu erhalten und zu erhöhen; so soll ferner nachgegeben werden, daß auch zu nöthigen Bauten und andern Wirthschaftsnothdürften ein Theil jener Kaufgelder verwendet werden dürfe, wenn durch das Zeugniß zweier Kreisverordneten nachgewiesen wird, daß die Verwendung wirklich nöthig sei. In diesem Falle ist auch bei Lehnen, Fideikommissen und Majoraten der Konsens der Agnaten und Interessenten nicht erforderlich.

§. 57. Da auch noch einige andere Verhältnisse vorhanden sind, die einen Einfluß auf die Kultur der Güter haben und einer Abänderung und näheren Bestimmung bedürfen: so verordnen Wir darüber Folgendes:

---

ständen finden die Zusätze und nähern Bestimmungen zu den §§. 18. 31. 32. 33. und 29. Anwendung.

Art. 99. zum §. 57. Die unter A. und B. bemerkten Vorschriften, wegen der Gärtner in Schlesien, werden wie folgt, modifizirt. Die Zulässigkeit der Regulirung ihrer Verhältnisse ist nach den allgemeinen zu den §§. 1. und 2. bemerkten Grundsätzen zu beurtheilen.

Art. 100. Sind die Stellen Ackernahrungen nach obigen Bestimmungen zu §. 1. Art. 4., und sind sie Eigenthum des bäuerlichen Besitzers; so finden die Vorschriften dieses Edikts keine Anwendung. Es kann vielmehr nur nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf Aufhebung der gegenseitigen Leistungen angetragen werden. Sind ihre Besitzer nicht Eigenthümer; so finden die allgemeinen Vorschriften des Edikts und dieser Deklaration, und zwar jenachdem sie ein Erbrecht haben, oder nicht, des 1sten oder 2ten Abschnitts statt.

Art. 101. Sind die Stellen keine Ackernahrungen

A. Das Dienstverhältniß der in einigen Theilen Schlesiens und vorzüglich in Oberschlesien existirenden Dreschgärtner, die nicht Eigenthümer ihrer Stelle sind, und für ihre Dienste durch angewiesene Ländereien abgelohnt werden, ist sowohl für den Dienstberechtigten als Dienstpflichtigen zweckwidrig. Es soll daher den Gutsherren unter nachstehenden Beschränkungen die Einziehung, Verlegung und Parzellirung frei gelassen werden:

1) So viel Gärtnerbesitzungen das Katastrum eines Dorfes der Zahl nach angiebt, müssen als Stammgärtnerbesitzungen konservirt bleiben.

2) Der Umfang und die Größe derselben darf nicht unter drei und nicht über vier Magdeburgische Morgen, inkl. Hof- und Gartenraum betragen.

3) Diese Besitzung nebst einer angemessenen Wohnung wird ein freies Eigenthum des bisherigen Nutznießers, es sei denn, daß die Bestimmung des 38. §. wegen Exmission auf ihn Anwendung findet.

Dagegen zessiren

4) die mit dem früheren Dienstverhältniß verbunden gewesenen Emolumente, des freien Bauholzes, der Waldweide- und Waldstreuberechtigung.

5) Wo die Gärtner bisher zu Brennholz berechtigt waren, soll in Ermangelung gütlicher Einigung, die Quantität desselben und die dafür zu leistende Vergütung durch die nach Vorschrift der Verordnung wegen der Gemeinheitstheilungen anzustellenden Schiedsrichter bestimmt werden.

---

nach Art. 5. a, sondern nur Dienstetablissements; so kann auf Regulirung ihrer Verhältnisse nicht angetragen werden. Sind sie erblich, so hängt es lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten ab, ob, und in wiefern sie sich auseinander setzen wollen. Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn, nach erledigtem Besitzrecht des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen, und ertheilen Wir ihm diese Befugniß selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Art. 102. Die unter C. bemerkten Vorschriften bezwecken keine Ausdehnung der Verbindlichkeiten des Jagdberechtigten in Rücksicht der Beschädigungen durch Jagen und Wildfraß. Es bleibt vielmehr in dieser Rücksicht bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften.

Auch ist

6) der künftige Eigenthümer für die unentgeldliche Ueberlassung dieser Besitzung verpflichtet, dem Gutsherrn während eines Zeitraums von 4 Jahren, vom letzten März 1812. an gerechnet, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn, sei es durch baare Bezahlung, oder durch Getreide, besonders beim Ausdrusch (durch Hebe) die geforderten Dienste zu verrichten.

7) Die Ausmittelung dieser Ablohnung geschieht entweder durch freiwillige Uebereinkunft oder durch schiedsrichterliches Ermessen.

8) Bei dem Auf- und Umbau dieser Stammstellen dürfen solche zusammen gebaut und so situirt werden, daß die unbewohnt gewordenen ältern Etablissements zur Fundirung der neuen Dienstfamilien, durch welche den Höfen die zur Arbeit nöthigen Hände verschafft werden sollen, verwendet werden können.

9) Alle in neuern Zeiten von den Gutsherren auf ihre Kosten und von ihren Ländereien etablirten, im Kataster nicht aufgeführten, Gärtnerpossessionen werden als Dienst-Familienetablissements angesehen, bei denen nach dem 46. §. eine freie Uebereinkunft zwischen dem Gutsherrn und den Inhabern die gegenseitigen Rechte und Pflichten angiebt und bestimmt.

In den Fällen endlich

10) in welchen diese Umwandlung der Dreschgärtnerbesitzungen in freies Eigenthum sogleich durch örtliche Hindernisse, oder Mangel an Etablissementskapital nicht ausführbar ist, bleibt es bei der allgemeinen Bestimmung im §. 23, daß durch einen Zeitraum von 4 Jahren das bisher bestandene Dienstverhältniß ungestört fortdauern könne.

B. Da die Dreschgärtnerstellen in jenem Theil von Schlesien, wo sie die Inhaber eigenthümlich besitzen, früher angebaute Etablissements der Dominien sind, deren Besitzer für ihre Handdienste durch Aequivalente in Körnern, Geld und besonders der sogenannten Mandel so abgelohnt werden, daß ihr Interesse mit dem des Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Lande aber nur in wenigen Morgen besteht, die, so wie das Haus, ihr vollkommnes Eigenthum sind und von ihnen, wenn sie nicht ferner

in dem Dreschgärtnerverhältniß bleiben wollen, an jeden Andern verkauft werden können; so bestimmen Wir, daß

1) in den Dienstverhältnissen dieser eigenthümlichen Gärtner durch gegenwärtiges Edikt nichts verändert werden soll, und dieselben, da sie als Vorwerksgesinde betrachtet werden müssen, nicht befugt sind, auf Ablösung der Dienste durch schiedsrichterliche Erkenntniß anzutragen.

Es bleibt jedoch

2) den Gärtnern die freie Veräußerung ihrer Stellen ferner gestattet, auch

3) beiden Theilen freigestellt, sich durch gütliche Uebereinkunft über die Abgeltung der Dienste zu einigen, insoweit die Rechte eines Dritten dabei nicht gefährdet werden: so wie es auch

4) dem Gutsherrn freistehen soll, auf Aufhebung der bisherigen Ablohnung durch Mandel, Kost und dgl. gegen ein vollkommenes Aequivalent in Land, Körnern oder Geld anzutragen, worüber alsdann in Ermangelung gütlicher Einigung die Schiedsrichter zu erkennen haben. Was

5) die in Schlesien befindlichen schon eigenthümlichen Freigärtner und Freileute betrifft, welche außer ihrem Erbzins nur wenige bestimmte Handdienste zu leisten haben, so soll diesen die Berufung auf deren Ablösung gegen Entschädigung nach schiedsrichterlichem Ermessen zwar zustehn, wenn jedoch bei Kompensation der gutsherrlichen Leistung an Gräserei, Weide, Feuerung u. s. w. hiergegen sich ergäbe, daß solche die Dienste an Werth überwägen, so sollen diese Freileute darauf keinen Ueberschuß an Vergütigung zu fordern berechtigt sein, sondern diesen, wie billig, durch die ohne Entschädigung aufgehobene Erbunterthänigkeit und die daraus ehemals geflossenen Abgaben für bereits ausgeglichen geachtet werden.

C. Die Jagdgerechtigkeit bleibt auch nach der Auseinandersetzung bei dem ursprünglichen Dominialhofe, da die Ausübung durch kleine Grundbesitzer viele Nachtheile hat. Um solche aber auch andererseits

gegen Beschädigungen zu schützen, so soll aller Schaden, welcher durch das Jagen oder Wildfraß erweislich entsteht, durch den Jagdeigenthümer vollständig ersetzt werden.

D. Bei der Ausgleichung, welche zwischen dem Gutsherrn und seinen bisherigen Bauern durch Land geschieht, kann die Ueberlassung eines ganzen Feldes, oder zusammenhängender Randtheile mehrerer Felder, durch Grundstücke gehindert werden, welche schon vorhandene Eigenthümer darin besitzen. Wir verordnen deshalb, daß sich dergleichen Grundbesitzer in solchen Fällen einen Umtausch ihrer Aecker gefallen lassen müssen, wenn sie dabei in Hinsicht der Lage und Qualität hinlänglich entschädigt werden.

§. 58. Wegen einiger anderer Anordnungen zu Verbesserung der Landeskultur ergeht eine besondere Verordnung.

In Absicht der Jurisdiktion und polizeilicher Verhältnisse, wird durch diese Verordnung nichts verändert.

§. 59. Um eine schnelle und sachverständige Ausführung der hier verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, werden wir für jede Provinz eine besondere Generalkommission aufstellen, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen und vorzüglich dahin wirken soll, daß die Auseiandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge, und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Art. 103. zum §. 59. Die zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse angeordneten Generalkommissionen, beauftragen zur Ausführung dieses Geschäfts an den einzelnen Orten besondere sachkundige Kommissarien, die sie in steter Kontrolle halten müssen.

Art. 104. Die Mitwirkung eines Justizbedienten oder des Richters ist der Regel nach nicht erforderlich. Nur bei der Vollziehung des Auseinandersetzungs-Rezesses durch Unterschrift, ist sie nöthig, indem diese gerichtlich bewirkt werden muß.

Art. 105. Streitigkeiten über das Rechtsverhältniß, ob nämlich die bäuerliche Nahrung eigenthümlich, erblich, oder nicht erblich, besessen werde, oder über gegenseitige Leistungen, die auf den Vertrag der Entschä-

Wo diese Vorschriften auf verpachteten Gütern während der Pachtzeit zur Vollziehung kommen, sollen die etwanigen Remissions- und Entschädigungsforderungen der Pächter, in Ermangelung gütlicher Einigung, ebenfalls unter Leitung dieser Kommissionen, durch Schiedsrichter nach wirthschaftlichen Grundsätzen entschieden werden.

---

digung Einfluß haben (Zusatz Artikel 67. zum §. 30.), entscheidet die Generalkommission mit Vorbehalt der Appellation an das Revisionskollegium.

Art. 107. Eben dieses findet statt in Rücksicht der Streitigkeit über den Betrag der Rente im Fall des §. 20. und 30. und über wirthschaftliche Gegenstände.

Art. 108. Auch die bei Gelegenheit der Auseinandersetzung unter den Interessenten selbst, oder mit einem Dritten zu bewirkenden Gemeinheitstheilungen, insbesondere wegen des nach Art. 20. der Deklaration verordneten Umtausches, gehören vor die Regulirungskommission und die hierbei streitig werdenden wirthschaftlichen Gegenstände zur Entscheidung der Generalkommission, und in weiterer Instanz des Revisionskollegii.

Art. 109. Wegen der im Artikel 107. und 108. der Deklaration gedachten Streitigkeiten, darf die Regulirung nach dem Erfolge der an das Revisionskollegium gebrachten Appellation nicht aufgehalten werden. Dieselbe muß vielmehr nach den Entscheidungen der Generalkommission zur Ausführung kommen, und das Revisionskollegium kann nicht auf Abänderung jener Entscheidung, sondern, wenn es die Beschwerde gegründet findet, nur auf Entschädigung erkennen.

Art. 110. Von dem Erkenntnisse des Revisionskollegii findet keine Instanz weiter statt*).

Art. 111. Bei verschuldeten Gütern bedarf es der Zuziehung der Hypothekgläubiger zu der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eben so wenig, als der Agnaten und Fideikommißfolger bei Lehn- und Fideikommißgütern.

---

*) Durch die Allerhöchste Verordnung vom 29. Nov. 1819. ist festgesetzt, daß gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der Verordnung am 20. Juni 1817. namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz statt finden soll, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Rthlr. oder mehr beträgt, und daß diese dritte Instanz dem geheimen Obertribunal übertragen worden ist.

Der Eifer Gutes zu wirken hat hier ein großes und freies Feld, das allgemeinste Interesse ruft ihn hin auf dasselbe. Wir hoffen ihn auf allen Pnnkten zu finden, wo es Schwierigkeiten zu lösen giebt. Hierauf sei das Bemühen wahrer Patrioten gerichtet!

Art. 112. die Zuziehung des Gutspächters ist nicht durchaus nothwendig.

Art. 113. Auf den nach obiger Vorschrift vollzogenen und von der Generalkommission bestätigten Rezeß, haben die das Hypothekenbuch führenden Behörden mit Berücksichtigung der Zusätze Art. 51. ff. zu dem §. 24. des Edikts und den Zusatzartikel 65. zum §. 29. des Edikts, die in Gefolge desselben erforderliche Eintragung in die bereits vorhandenen und gleich nach erfolgter Regulirung für die bäuerlichen Besitzer zu errichtenden Hypothekenbücher zu bewirken.

Art. 114. Durch das Pachtverhältniß, in Rücksicht des berechtigten Guts, kann so wenig die Vollziehung als die Regulirung der Auseinandersetzung gehindert werden. Sind über die Entschädigung des Gutspächters rechtsbeständige Abreden getroffen, so hat es dabei sein Bewenden.

Art. 115. Für den Fall, wenn dergleichen nicht getroffen sind, wird verordnet: daß der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung, insofern sie auf das Pachtverhältniß Bezug hat, begnügen muß.

Art. 116. Der Gutsherr muß aber dem Pächter während der Pachtjahre die Benutzung der von den Einsassen zurückgelieferten Hofwehr, oder des dafür bezahlten Kapitals, überlassen. Ist keine Hofwehr vorhanden, oder ist diese oder das dafür verlangte Kapital zur Vermehrung des Gutsinventarii unzureichend; so muß der Pächter das erforderliche Inventarium, oder das daran Fehlende, auf seine Kosten anschaffen; der Gutsherr muß aber dem Pächter, während der Dauer der Pacht, das zu dem Ende zu verwendende Kapital landüblich verzinsen.

Art. 117. Der Gutsherr muß die in Gefolge der Regulirung erforderlichen Gebäude auf seine Kosten aufbauen, oder, im Fall eine Vergrößerung der bisherigen zureichend ist, diese vergrößern.

Art. 118. Die zur Regulirung der Auseinandersetzung mit den Diensteinsassen angeordnete Kommission bestimmt ad Art. 116. der Deklaration den Betrag der zur Vermehrung des Inventarii wirthschaftlich zu verwendenden und von dem Gutsherrn zu verzinsenden Kosten.

Unsere Absicht hierbei ist lediglich, Unsern getreuen Unterthanen, sowohl den Rittergutsbesitzern, als denen des Bauernstandes, neue Beweise Unserer Liebe und Sorgfalt für sie zu geben, und Wir werden Unsere desfalsigen Bemühungen belohnt finden, wenn die Wohlthaten, die daraus entspringen, erkannt und bald und allgemein benutzt werden. Wir fordern wiederholt hierzu auf und befehlen allen Behörden, sich nach dieser Verordnung genau zu achten und sie, so weit es sie angeht, zum Vollzug zu bringen.

Gegeben Berlin den 14. Sept. 1811.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

Gegen deren Bestimmung findet nur der Rekurs an die Generalkommission statt, deren Entscheidung sich beide Theile unterwerfen müssen.

Art. 119. Will der Pächter sich mit der gutsherrlichen Entschädigung unter den obigen Bedingungen nicht begnügen; so steht es ihm frei, die Pacht zu kündigen. Diese Befugniß steht ihm nur binnen drei Monaten, nach erfolgter Bestätigung des Rezesses, zu.

Art. 120. Trifft der nach dem Pachtkontrakte statt findende Endtermin des Wirthschaftsjahres nicht mit dem Vollziehungstermin der Auseinandersetzung überein; so muß in diesem Falle der Pächter in dem letztgenannten Termine die Pacht räumen, erhält aber in diesem Falle eine Entschädigung für die in dem Zeitraum zwischen dem Vollziehungs- und dem kontraktlichen Rückgewährstermin ihm entgehende Nutzungen. Der Betrag derselben wird auf die oben bemerkte Art, Artikel 118., ausgemittelt.

Art. 121. Insofern in den vorstehenden Zusätzen das Edikt vom 14. Sept. 1811. nicht näher bestimmt, oder abgeändert ist, verbleibt es überall bei dessen Verfügungen. Die Gesetzkraft desselben und dieser Deklaration, erstreckt sich über diejenigen Unserer Provinzen, welche Wir zur Zeit der Publikation jenes Edikts besaßen.

In wiefern es auf die nachher wieder eroberten und neu erworbenen Provinzen anwendbar sei, darüber werden Wir nach eingegangenen Berichten Unserer Provinzialregierungen und Oberlandesgerichte besonders verfügen. Gegeben Berlin den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst z. Wittgenstein. v. Boyen.

Edikt zur Beförderung der Landkultur. Gegeben Berlin den 14. Sept. 1811.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fouragelieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbfreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Edikte vom 9. Oktober 1807. und 27. Oktober v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums, geht durch das Edikt vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungs-Ordnung, Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöset und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreuen Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anwenden, und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir wie folgt.

§. 1. Zuvörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf, und setzen fest;

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dgl. herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle,

jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschiehet dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viel einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkühr zu vertheilen, uud die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Käthnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern

Ge-

Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich empor arbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißigrr Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandelung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von vier Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zertheilten Summen, jedoch nicht unter Hundert Thaler, nach der Konvenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben, sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat

c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile dergestalt zu veräußern, daß er entweder

α) ein Kaufgeld bedingt, und damit den Kapitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, berichtigt, oder

β) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche letztere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt:

γ) bis zur Ablösung der Hälfte des Kanons darf der Erbpächter keine Wiesen, und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von

dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter statt finden.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der auf dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wohin namentlich der Vorspann und die Fourage-Lieferung gehörte. Der Militair-Vorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maaßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt bloß persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig reparirt wird.

Die Repartition geschiehet nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landesökonomie-Kollegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Fall ad B. §. 2. mit einer Erhöhung von vier Prozent zur Bestreitung der mehrern Rendanturkosten verbunden.

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutbefinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderug unterworfen werden, daher denn auch die in mehrern Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene

Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsberechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen, und müssen sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Realschulden geschiehet.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig sein.

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächtern zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452. im Allgem. L. R. Thl. II. Tit. 21.:

daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Düngers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläuftigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet:

daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher durch das vorhandene Vieh, wirthschaftlich konsumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der in der Verfassung gegründeten Kulturhindernisse bleiben noch diejenigen zu

entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die letztern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einemmale aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöset werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte, Bedürfnisse, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Servitutsausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit andern Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfaches Mittel dazu verordnen Wir:

daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Hütung befreiet und der privativen Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in Einem Felde oder in mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und steht dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll.

Zur Direktion hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfs, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen $\frac{2}{3}$ derselben ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Hütungsberechtigte, worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist, müssen, in

sofern sie durch dies hütungsfreie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Ackers entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

a) von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer, nach dem Allgemeinen L. R. Th. 1. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Braachfrüchten bestellen durfte;

b) nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit noch nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen. So bald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Aecker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Ahndung, unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung auf eine Gemeinheitstheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Ackers der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen, nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu besäen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Be-

nutzung für allen Schaden, den sein Vieh andern thun könnte, einstehen, und hat, in so fern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dieß durch das seinige geschehen sei. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze, die bloß behütet werden) vorhanden und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur bessern Benutzung führende Einrichtung, entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Kommissarius, oder einer Kommission von Kreisverordneten, getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Die Gemeindeweide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Possen genannt) sowohl Behufs der Dünger-Vermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachtheile überwiegt, so hat doch diese willkührliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß, und der eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheil des andern.

Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

a) Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur statt finden, wenn Dreiviertel der Gemeindeglieder damit einverstanden sind, und an dem Orte wo sie es gut finden.

b) Niemand darf die Gemeinde-Weide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Ackers, es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß, zu einem stärkern Gebrauche, zustände.

c) Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesen-Behütung wird auf das Allg. L. R. Th. 1. Tit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. IV. verwiesen:

nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und folglich noch vielmehr im Frühjahr, mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrsbehütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschiehet, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weideberechtigten, frei.

§. 24. Durch eine besondere Verordnung ertheilen Wir die Bestimmungen wegen der Vorfluth, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hiebei entgegenstanden, worauf Wir dieserhalb verweisen.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Raff- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen, oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung Statt findet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauerwirthschaften mangelnden Hülfsmittel, nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirthschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung $\frac{2}{3}$ ihrer Ackerländereien von der Hütung, wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

§. 26. A. hinsichtlich des Raff- und Leseholzes:

1) daß jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das

Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;

2) daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Absicht der Waldweide ist Unser Wille: daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungs-Befugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiemit aufgehoben und festgesetzt:

daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Wiederkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränke Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter statt finden.

§. 30. Da für die Laubholz-Waldungen die Weide beinahe immer verderblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weideberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährte, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Blößen, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dieß gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. In sofern die Berechtigten größere Waldstriche beweiden, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besondern Weidedistrikt anzuweisen, wenn dies konvenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie verletzt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

a) daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eigetrieben und gehütet werden muß;
b) daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;
c) daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit als für die Forsten ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade statt, daß die Kultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlagen bloß deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33. c.

a) die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert;
b) auch das einzelne Hüthen auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderm Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht und einer zum Nachtheil des andern zu hüten sucht.

In jedem Dorf soll so viel möglich ein verpflichteter Feldwärter angesetzt werden, der über die Befolgung der Feldordnung wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege

und Felder mit Obstbäumen bepflanzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe, und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer, zur Fischerei. Das Hinderniß der Beraubung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil, der hie und da durch das Flachs- und Hanf-Röthen entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkühr des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachtheile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen, wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirthschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr bloß noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren solche zu benutzen.

Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrne und praktische Landwirthe in größern und kleinern Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Bureau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Assoziationen

in Unsern sämmtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge ertheilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehraßen und in gewissen Geschäften erfahrnen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Büreau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Assoziationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Sozietäten erfordern, und insbesondere die Salarirung des Sekretairs, von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Sozietäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Bureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten; so haben Wir den nöthigen Fonds aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Bureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größern Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufseher der kleinern, welche letztern ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Kollegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übri-

gen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzialregierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Kollegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landkultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der Generalkommissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landesökonomie-Kollegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sei, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden deshalb eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft von einem qualifizirten Oekonomiekommissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingesessenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen worden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Berufung an ein Revisionskollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landesökonomie-Kollegii, aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Oekonomiekommissarien, welche zum Betrieb landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landesökonomie-Kollegio angesetzt und autorisirt. Die schon als erfahrne und intelligente Männer bekannten, brauchen sich nur bei diesem Kollegio zu melden, um in ihrer Qualität als Oekonomiekommissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrner Männer nach dem Ermessen des Kollegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich

einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Kommissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselsweise auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Oekonomiekommissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegenheit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequem gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte Einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige, als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Außerdem bedarf das innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neuen Quellen der Nationalwohlfahrt zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freiern Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erflehen den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle ver-

eint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.

Berlin den 14. September 1811.

Friedrich Wilhelm.
von Hardenberg.

29.

Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden, vom 20sten Juni 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Unserm Edikt vom 14. September 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816, haben Wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Behörden.

I. Der General-Kommissionen.

§. 1. Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als

1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungs-Departements.

Der Wirkungskreis dieser Generalkommission erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;

2) für das Frankfurter Regierungs-Departement;

3) für Oberschlesien,

und soll sich der Wirkungskreis dieser Generalkommission einstweilen auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;

4) für die Provinz Pommern;

5) für die Provinz Westpreußen,
mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;
6) für Ostpreußen und Litthauen.

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser Generalkommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Ministerio des Innern überlassen.

§. 2. Sie bestehen:
aus einem Generalkommissar,
einem Oberkommissar, welcher in der rationellen und praktischen Landwirthschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger, auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß,
einem rechtsverständigen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muß.

§. 3. Zu dem Geschäftskreise der Generalkommissioner gehören:
1) Die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Maaßgabe des Edikts vom 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816;
2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;
3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1. und 2). in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten, außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:
a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezialkommissarien nicht überlassen sind;
b) die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezesse:
c) die Veranlassung von Exekutionen.

§. 4. Die Generalkommissionen sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unpartheiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten Sorge zu tragen; sondern sie müssen auch
1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen wer-

den, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und Anwarter, von Amtswegen wahrnehmen; desgleichen

2) das Interesse des Staats hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, imgleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

§. 5. Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsherren mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht bloß die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Kognition und Dezision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (conf. §. 178). und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Edikts vom 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse und namentlich auf den vor der Publikation jenes Edikts schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23. ff. der Deklaration) verbunden wird.

§. 6. Mit gleicher Befugniß (§. 5). entscheiden die Generalkommissionen über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet sein, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Gutsherrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

§. 7. wegen der Sozietätsverhältnisse der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in so weit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Sozietäts-Verhältnisse nöthig macht; endlich

§. 8. wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und die hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäß gehören Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den

Fall

Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtkontrakten getroffenen Abreden (Art. 114. der Deklaration vom 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Gutsinventarii (Art. 116, a. a. O.), über die Vergrößerung der Wirthschaftsgebäude (Art. 117. a. a. O.), über die Entschädigung für die entbehrten Nutzungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermin und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. O.), über die neue Feldeintheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Generalkommission; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischenkunft einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 9. Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3. ff.) zum Ressort der Generalkommission gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt; so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, sei es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Generalkommission fortgesetzt und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungsrecht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden; wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionskollegium eingesendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilungsrecht abzufinden sei, so wird von der Generalkommission darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

§. 10. Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Ressort der Generalkommissionen gehört, wird in der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung bestimmt werden. Vorläufig werden demselben nicht nur die nach dem §. 57. Litt. D. des Edikts v. 14. Sept. 1811. und Art. 20. der Deklaration vom 29. Mai 1816 vorzunehmenden Austauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen in Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitsthei-

lungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen.

§. 11. Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§. 5. und 6). betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie jemand für seine Rechte abzufinden sei, oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Generalkommissionen.

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Generalkommission auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

§. 13. Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die Generalkommission auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kommt es darauf an, ob dieselben nach dem §. 11. zum Ressort der Generalkommissarien gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Generalkommissarien gehört; so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Generalkommission der Prozeß sistirt und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheitstheilungen so viel zweckmäßige Ausgleichsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten fehlschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die

Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

§. 14. Was in §§. 11 bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

§. 15. In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

§. 16. Ueber die Wahrnehmung der Gerechtsame der Lehns-, Fidei-Kommiß-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 50. den Spezialkommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die Generalkommission hat darauf zu wachen, daß deren Gerechtsame ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

17. In Hinsicht der moralischen Personen als des Fiskus, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunikation mit derselben nicht weiter bedarf, als in so fern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Generalkommission hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.

§. 18. Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vortrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediatgenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist; so muß solche von der Generalkommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

§. 19. Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3 bis 18 finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. ff). die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die General-

kommissionen von der §§. 17. und 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

§. 20. Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse von der Generalkommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungsplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hienach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

§. 21. Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der im §. 171 gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der am a. O. bestimmten Frist.

§. 22. Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigen gewesen wären; so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

§. 23. Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Generalkommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehalten werden. Die Generalkommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betreffenden Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dieß nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

§. 24. Die Geschäfte der Generalkommission werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Generalkommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

§. 25. Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirthschaftliche Gegenstände, sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind; so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justiziarius und Generalkommissarius entweder ein Justiziarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zu-

gezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

§. 26. In Abwesenheit und bei anderweitigen Verhinderungen des Generalkommissar vertritt ihn der Oberkommissar, in sofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.

§. 27. Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. So weit es die Büreau-Geschäfte des Generalkommissariats gestatten, müssen der Justiziarius und Oberkommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Generalkommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Generalkommission übernommen werden.

2. Der Revisions-Kollegien.

§. 29. Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als;

1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat dieser Provinz, mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
2) zu Breslau für Schlesien;
3) zu Stettin für Pommern;
4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
5) zu Königsberg für Preußen und Litthauen.

§. 30. Sie bestehen:

unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts,

aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und

zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29). bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch

dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räthe des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

§. 31. Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen, zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar, oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte, insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Generalkommission, oder einen andern Oekonomie-Kommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

§. 32. Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtel, gebührt den Generalkommissionen.

§. 33. Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Oekonomiekommissar hat dabei nur eine berathende Stimme.

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen, und es wird zu dem Ende eine Re- und ein Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermessen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtelsform abgefaßt, mit den Gründen ausgefertigt und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

§. 36. Die Generalkommissionen und Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

§. 37. Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

§. 38. Die Generalkommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Generalkommissionen vierteljährlich eine Liste aller anhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage je-

der einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährlichen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine Generalliste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch anhängigen Sachen demselben einzusenden.

§. 39. Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu denselben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justizministerio, die zu denselben abzuordnenden Räthe der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern als dem der Justiz vierteljährig Referententabellen, und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtelten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

3. Der Spezial-Kommissionen.

§. 40. Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

§. 41. Sie müssen zu dem Ende

1) das Sach- und Rechtsverhältniß, so weit es auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, aufklären;
2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, insofern sie in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung nicht näher bestimmt worden, erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der Oertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche nnd billige Abkommen unterstützen:
4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Generalkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

§. 42. Den bei der Regulirung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin zu sehen, daß die der Geschäfte und

Rechte unkundigen Interessenten nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen Erklärungen veranlaßt und überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrirenden Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk sein, daß sie wie die Generalkommissionen die Gerechtsame derselben von Amtswegen wahrzunehmen haben.

§. 43. Sie haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu sehen,

1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum überlassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beeinträchtigt wird, belegt werden;
2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden getroffen,
3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Freiheit beschränkende Belastungen festgesetzt,
4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunallasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuerlichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden. Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den andern Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor; so müssen sie die Interessenten bedeuten, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkommen vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Generalkommission berichten.

§. 44. In Rücksicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel- oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fiskus, der

Kirchen, der Pfarren, Schulen oder sonstigen milden Stiftungen, müssen sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen gemäß abgefunden werden. Finden sie, daß ihre Stellvertreter in Erfüllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nachlässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind; so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

§. 45. Hinsichtlich der entfernteren nicht zuziehenden Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fideikommiß-Anwarter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Gutsbesitzer, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die Ihrigen sorgt. Die Einwirkung der Spezialkommission tritt also in dieser Beziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

§. 46. Schöpft sie daher aus der klaren Unverhältnißmäßigkeit der Abfindung oder sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heimlich geschlossene Nebenverträge existiren; so muß sie die wahre Bewandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die Generalkommission berichten.

§. 47. Sie muß die nach Art. 54. der Deklaration ihr obliegende Prüfung der Anschläge der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt verrichten, auch wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Baufachs erforderlich ist, die sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55. der Deklaration die Vollführung des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

§. 48. Wird der Gutsherr durch ein von den Diensteinsassen zu erlegendes Kapital abgefunden; so

muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der Deklaration solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller Interessenten gesichert werden.

§. 49. Wenn im Falle der Art. 21. und 94. der Deklaration eine Translokation der Diensteinsassen in Anregung kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypothekenscheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute als von dem Vorwerke erforschen, und falls dieser verschieden ist, so muß sie die Maaßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interessenten gesichert werden, oder solche zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

1) die im Allg. Landrechte Theil 1. Tit. 17. §. 356 und 357. imgleichen Tit. 20. §. 458. 459. ertheilten Vorschriften, wegen des hierdurch bewirkten Umtausches, zur Anwendung. Dem gemäß müssen

2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem Maaße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin die Versetznng der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben belastet: so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Translokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Abgaben eines und desselben Berechtigten belastet; so findet dieserhalb eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung für die gleichkommenden Beträge.

3) die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren

4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien, die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das Gut, von welchem die Versetzung geschehen ist, durch diese Versetzung erhält.

§. 51. Um auch bei der Uebertragung der Reallasten und Schulden von dem Gute, wohin translozirt

wird, auf den Zuwachs desjenigen, von welchem die Bauern versetzt werden, keinen der Gläubiger beider Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem tranlozirt wird, durch die Versetzung erhält, abzuschätzen und dessen Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.

Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der Gutsherr für die Auflösung der Gutsherrlichen Verhältnisse, sei es in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen, erhält, als Zuwachs des Gutes, von welchem translozirt wird, nicht in Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die Translokation geschieht; so müssen solche von dem Zuwachse des ersteren abgerechnet und dem letztern als Zuwachs und Ersatz für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien angerechnet werden.

2) Ist das Verhältniß des Gutes, von welchen translozirt worden, zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten hat, nach Quoten ausgemittelt; so muß die Hypothekenbehörde danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber auch zugleich in demselben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute eingetragene ältere Gläubiger auf diesen in einer Quote unterschiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translozirt worden, nach Nr. 1. 10,000 Rthl. und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung 30,000 Rthl. so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesammtwerthe von 40,000 Rthl. nur eine Quote von $\frac{3}{4}$; das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versetzung geschehen ist, eine Quote von $\frac{1}{4}$ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Sukzessionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommißfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu löschen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translozirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versetzung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch hierbei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehn- und Fideikommißfolger.

§. 54. Die Spezialkommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß, zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Behufs der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Generalkommission und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramte verpflichteten Justizbedienten als Spezialkommissarius, oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verträge, in so weit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesetzen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 56. Vornehmlich werden diejenigen Oekonomiekommissarien, die gegen fixirte Diäten bei den Generalkommissionen angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezialkommissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Oekonomiekommissarien ernannt werden. Ohne

Auftrag der Generalkommission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

§. 57. Die von der Generalkommission zu beschäftigenden Oekonomiekommissarien, welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departementsregierung, nach näherer Bestimmung im §. 43. des Edikts vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden.

§. 58. Es bleibt jedoch den Generalkommissarien vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirter Oekonomiekommissarien in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

§. 59. Auch können dergleichen Hülfsarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Innern von einer solchen Oberaufsicht der ordentlichen Oekonomiekommissarien entbunden werden.

§. 60. Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58. 59.) erforderlich.

§. 61. Für jeden Kreis, oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem Generalkommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen, jedoch widerruflichen, Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;
2) auf Requisition der Oekonomiekommissarien, oder auf besondere Anweisung der Generalkommission, auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;
3) die Auseinandersetzungs-Rezesse aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;
4) die Oekonomiekommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und, sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankömmt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommis-

sarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch Justizbedienten resp. von dem Generalkommissariate oder dem Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 64. Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.), so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Oekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Raths und Beistandes solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

§. 65. Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räthe oder andere qualifizirte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungs-Rezesses steht aber den Generalkommissionen zu. Dem gemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Generalkommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

§. 66. Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geistlichkeit nur Hintersassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn; so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räthe nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Generalkommissionen verweisen.

§. 67. Magisträte der größern und mittlern Städte und landschaftlichen Kreditdirektionen können in den Kämmereigütern der Stadt und beziehungsweise in den

unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räthe oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Gelingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die Generalkommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu avoziren und, wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104. der Deklaration zu vollziehenden Auseinandersetzungs-Rezesse müssen auch diese Behörden den Generalkommissionen zur Bestättigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 68. Alle Anträge auf die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §. 65. ff. den Regierungen rc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

§. 69. Sobald aber von derselben die Spezialkommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machende Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

§. 70. Dies gilt auch von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen.

§. 71. Die Kommission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen.

§. 72. Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weiteren Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich

entgegen stellen. Dem gemäß sind die Partheien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderungen zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

§. 73. Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 74. Die Partheien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

§. 75. Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden

a) von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;

b) Zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesse aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelnen Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;

c) auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Partheien über unbesiegliche Abhaltungen ausweisen.

§. 76. Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

§. 77. Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von Fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen; sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sammt und sonders" ausstellen, und wo dieß nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen,

len, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

§. 78. In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Partheien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 79. Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen durch Rückfragen bei den Partheien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Partheien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

§. 80. Es bleibt jedoch auch hiebei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen, Nachfristen zu gestatten, in sofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet, oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckgemäße, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

§. 81. In der Wahl der Beistände sind die Partheien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann denselben jedoch den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätensionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreden, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien oder Mitinteressenten erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgesetzten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 82. Bei allen zum Ressort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesse, sofern von des-

sen Wahrnehmung im Verhältnisse gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Hütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letztern Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Gutsherrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder in einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

§. 83. Wenn sich jedoch einer oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders eignet, so steht den übrigen in sofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet, oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessenten als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. statt finden, wenn in dem Falle des §. 13. lit. a No. 1. des Edikts vom 14. September 1811. eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Gutsherrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

§. 85. Die Beschlüsse der Mehrheit anwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesse (§. 82.) verbinden auch die Abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen worden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mit-

glieder oder Interessenten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

§. 86. Vorstehende Vorschriften §. 82. ff. finden auch in Rücksicht der §. 17. gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

2. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung.

§. 87. Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß, und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren, muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.

§. 88. Die Beurtheilung derselben muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere oder größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation mit der Regulirung, oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittels, nach Maßgabe des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmäßige Belehrungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

§. 89. Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden Generalverhandlung schreiten. Dahin gehören:

1) die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses;
2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
3) die Erkundigung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
4) die Ausmittelung der gutsherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;

5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
6) die Erkundigung nach den Kommunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslasten;
7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

§. 90. Als Interessenten der Auseinandersetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, die die Regulirung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinandersetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesammt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fidei-Kommißfolger und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen, doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht erbliche Besitzer, und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien, Hof- und Annehmungs-Briefe nachgesehn werden.

§. 91. In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesitzers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins dargethan werden, daß der Besitzer zu Verfügungen der in Rede seienden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt sei. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für Andere bei der Auseinandersetzung melden, beurtheilt und falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

§. 92. Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Hufenzahl oder Aussaat nebst dem ohngefähren Betrag

des Heugewinnes und den Umstand erstehet, ob sie, als Pertinenzien ihrer Höfe, Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerksland, oder sonst jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worin sie besteht? ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütigung in Gelde annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

§. 93. Nur im Falle einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Deklaration vom 29. Mai 1816. Art. 66. seq. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend sein: ob die an der Regulirung theilnehmenden Diensteinsassen mit andern daran nicht theilnehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung, zu unbestimmten Leistungen, z. B. Baudiensten, unbestimmten Erndtediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind?

§. 94. Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falles die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

§. 95. Hinsichtlich der Kommunallasten, zu welchen die im Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 7. §. 47. bemerkten Gemeinearbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Edikts §. 16. und der Art. 36. und 78. der Deklaration aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß.

§. 96. In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirthschaftlichen Zustande der

Feldmark, sobald sie es nöthig findet, durch Beschauen sich unterrichtet und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt, und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

a. ob die Feldmark schon separirt worden? in welcher Art? und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat und worin sie bestehen?

b. ob Auswärtige auf der Feldmark oder einem Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinandersetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?

c. welche Theilnehmungsrechte statt finden?

d. ob die Grenzen außer Zweifel, und in wie fern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Hütung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen; und im Fall eine Separation statt gefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

§. 97. Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande, zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sei. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehro müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

§. 98. In vorstehenden §§. 87. ff. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Umsicht der Kommission überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammennimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die

Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubter Abschrift zu den Akten zu bringen.

§. 99. Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Partheien genau und sorgfältig erwogen, und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

§. 100. Diese Beurtheilung (§. 99) muß lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß, das fernere Verfahren einzuleiten.

§. 101. Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen statt. Betreffen jedoch solche nicht bloß die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulirung vorgenommen wird, sondern die Auseinandersetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie, nach aufgenommener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die Generalkommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

102. In der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden.

Da sich dergleichen Auseinandersetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schicklich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden; so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht bloß, wie es bereits im Art. 23. der Deklaration vom 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherren und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jedem bäuerlichen Wirthe und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre

wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachten Regulirungen in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei stehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämmtlichen Interessenten vortheilhaft sei, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden, und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise statt finden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

§. 103. Im übrigen müssen sich die Spezialkommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeinheitstheilungen, bis die Gemeinheitstheilungs-Ordnung bekannt gemacht ist, nach den bisherigen Gesetzen und den desfallsigen Bestimmungen der Deklaration vom 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrirenden Interessenten möglichst befördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hutfreien Drittels nach Art. 54. der Deklaration und nach §. 11. ff. des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 bewirken.

§. 104. In Rücksicht der streitig und zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzung Einfluß haben. Insofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen; so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll ausziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Partheien über das, was sie zur Erläuterung der Sache, zur Unterstützung und Vertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtsame und Interessen anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facto gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, solchergestalt aber die Generalkommission in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen, und darüber auf eine, den Rech-

ten, der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungsgeschäfts angemessene Art entscheiden könne.

§. 105. Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruirt werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, in sofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenem zugleich zu instruiren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

§. 106. Die zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulirung beauftragten Oekonomiekommissar instruirt.

§. 107. Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besondern Protokollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104. angedeuteten, Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulirung und Instruktion beauftragten Oekonomiekommissars über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

§. 108. Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizirter Justizbedienter ist, durch den Kreis-Justizkommissarius (§. 58.) instruirt, und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnächst an die Generalkommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

§. 109. Die Instruktion geschieht nach den auf

den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instruktion der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizkollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instruktion und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

§. 110. Wenn es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instruktion der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gutsherrliche Abfindung in Land oder Rente oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gütliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Generalkommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punkts von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes, abhängig, so muß sie die Instruktion solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

§. 111. Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land, und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Edikt vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Deklaration ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendnng kommen können, oder auch die Sache außerdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem Edikte (§. 13. lit. a 3. und §. 42. lit. a.) bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften, und falls solche nicht Statt findet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die

Akten, zugleich mit den im vorigen §. gedachten, an die Generalkommission einsenden.

112. Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Parthei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muß aber dennoch mit der Regulirung nach Maaßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schadens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungskosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

§. 113. Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung, zuverlässige Nachrichten über die Aussaat, über den Kornertrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen, und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrags, schreiten.

3. Von der Vermessung und Bonitirung.

§. 114. Bedarf es Behufs der Regulirung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112 veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt. Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilung und Bezirke, sowohl des zu vermessenen Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon die genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben und, wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidet, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

§. 115. Auch muß, um wegen der Gränzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren

Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kömmt, wovon ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen, und was von denselben erklärt worden.

§. 116. Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche, unter Direktion des Feldmessers, nach Maaßgabe der festgesetzten Klassifikationsordnung, Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

§. 117. Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte; so muß die Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem allgemeinen Feldmesser-Reglement pflichtmäßig achten; wenn sich, während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter den Partheien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinander setzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gebührend verwenden.

§. 119. Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Brouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisern bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein möchten.

§. 120. Das Geschäft der Bonitirung, d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankömmt, durch zwei besondere, zu

dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete, Personen.

121. Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt; so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten, so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provokaten einen derselben bestimmt.

§. 122. Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennt die Spezialkommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschätzer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung Theil 1. Tit. X. §. 228. seq. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

§. 123. Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt, oder die Interessenten mehr vereinzelt werden.

§. 124. Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarter Unfähigkeit, können dieselben auf den Antrag der Partheien, oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

§. 125. Der Oekonomiekommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

§. 126. Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augenschein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Oekonomiekommissar, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 127. Die Würdigung von baulichen Anstalten,

Forsten, Torflagen, und andern dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalkommission zu bestimmende Personen.

§. 128. Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten durchgehen, und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

§. 129. Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, falls sie ungegründet befunden worden, der Ungrund ins gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

§. 130. Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen; so muß die Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitige Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

4. Planberechnung und Verfahren darüber.

§. 131. Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erblichkeit des Besitzes, über Grundpertinenzien, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären; so muß die Kommission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letztern Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesitzers anfertigen und die Subrepartition, in so weit sie wegen je-

nes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen: ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sei, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den mehrsten Fällen ohne große Weitläuftigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller, sondern nur eines oder weniger, der erbliche Besitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Perninenzien keine große Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit den ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen prätendirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Naturalabfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, soviel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente, ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Naturalabfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jedoch soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Betheiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Naturalabfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt

werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugetheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen, und den Partheien steht gegen ihre desfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Beseitigung ihrer Ansprüche, mittelst der im §. 132. ff. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs an die Generalkommission zu.

§. 136. Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Redlichkeit und Unpartheilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwickelung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

§. 137. Darin müssen also im Fall einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aeckern und Wiesen ꝛc. der Regel nach speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Aenderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen hervorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem Ersteren feststeht, angelegt werden.

§. 138. Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten sein müssen, gehören Triften, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafwaschen, zu Viehtränken ꝛc. die Beschränkung des Viehstandes oder des Wald-Weidereviers nach §. 18. des Edikts und Artikel 22. der Deklaration, die Regulirung der Viehstände nach Art. 23. und 27., die Entschädigung in Rücksicht der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der Schaafhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach §. 15. des Edikts und Art. 30. der Deklaration, die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Deklaration.

§. 139.

§. 139. Ueber Gegenstände, die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinandersetzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. und 44., wegen der Bau- und Reparatur-Kosten Art. 75., die Vertheilung der öffentlichen und Real-Lasten, die Konstatirung der Kommunallasten nach Art. 38 und 78, sind der Regel nach, bis nach feststehender Landtheilung, auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33. und 34. gedachten Häuser, der Art. 38. erwähnten Hülfsdienste, wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung, verschoben werden.

§. 140. Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeine betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in so weit er aber die besondern Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständlich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 141. Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie gegründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vorgeschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf bedeutet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

§. 142. Findet solchergestalt kein gütliches Abkommen statt; so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezialkommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendigt werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungs-Rezesses nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall

die §§. 138. und 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Erklärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, entgegen gesetzten Falls aber auch die hiebei entstehenden Streitpunkte instruiren.

§. 143. Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Oekonomie-Kommissar bewirkt, und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht erforderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. statt.

§. 144. Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen umständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache bis zur Errichtung des förmlichen Auseinandersetzungs-Rezesses und bis zur Realisirung vorbereiten.

5. Contumazial-Verfahren.

§. 145. In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfahrungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Verfügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazial-Verfahren statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden, und es sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Urkunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmächtigten einsehen kann.

§. 146. Erscheint eine Parthei in dem ersten Termine nicht; so wird angenommen, daß die gegenseitigen Gerechtsame so anerkannt werden, wie sie von dem Gegentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in

Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältniß, in den folgenden Tagen mit der rechtlichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungs-Plans fort, und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kommission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf, und sendet dann die Akten an die General-Kommission ein.

§. 148. Ist eine Parthei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben, und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben angenommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als richtig anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Legalität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt.

§. 149. Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kommission angefertigten Auseinandersetzungs-Plan oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herrühren und von der Kommission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und beziehungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach erfolgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die General-Kommission zur Entscheidung eingesandt.

§. 150. Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Anwendung.

§. 151. Vorstehende Vorschriften §. 145. ff. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Parthei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichender Information versieht.

§. 152. Eben dieses findet statt, wenn eine Gemeine oder die Theilhaber eines nach §. 82 — 84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wogegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §. 85 und 86. Anwendung finden.

§. 153. In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angesetzt worden, muß der in den früheren Terminen ausgebliebenen Parthei von dem anderweitigen Termin Nachricht gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung; so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenommenen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Ausbleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dieses findet statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

6. Definitiv-Entscheidung.

§. 154. Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die bloß die Vorbereitung eines schicklichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Verfassung betreffen, insonderheit über die, Artikel 39 und 50. der Deklaration gedachten Gegenstände, im Mangel einer Einigung, definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Artikel 38. auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Generalkommission.

§. 155. Die General-Kommission muß, so oft ihr Akten der Spezialkommission oder anderer Regulirungs-Behörden eingehändigt worden, solche sorgfältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisions-Kollegii eingedenk sein, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwickelung erster Instanz halten.

§. 156. Auch die Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission erfolgen in der Form von Resolutio-

nen. Diese müssen aber mit Gründen unterstützt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgesondert sein, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

§. 157. Sie werden, wie die Erkenntnisse der Gerichte, auf die in der Gerichtsordnung vorgeschriebene Art den Interessenten publizirt, und diese sind dabei wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

7. Errichtung des Rezesses.

§. 158. Sobald über die Auseinandersetzung ein gütliches Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maaßgabe der Vergleiche und der Entscheidung, der Auseinandersetzungs-Rezeß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellations-Instanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann; oder treten die in §. 132 — 135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen, der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet, mit der Planberechnung verfahren werden kann: so ist dennoch zur Aufnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung statt.

§. 159. Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Absicht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortdauernde Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles was ein Theil dem andern in Gefolge der Auseinandersetzung, es sei fortdauernd oder temporell, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre ꝛc., und in Rücksicht der Kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnisse entstanden sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

§. 160. Die Entwerfung desselben geschieht von

dem Auseinandersetzungs-Kommissar. Ist dieser jedoch ein Oekonomiekommissar, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

§. 161. Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingesandt werden.

§. 162. Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Absicht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

1) den Legitimationspunkt,
2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und
4) das landespolizeiliche Interesse

berücksichtigen.

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezialkommission zurechtweisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen; so entscheidet die Generalkommission wegen solchergestalt unerledigten, imgleichen wegen der schon von der Spezialkommission zur Kontestation gebrachten, Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §. 155. ff.

§. 165. In eben der Art (§. 162. ff.) verfährt sie, wenn ihr Rezesse, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. ff. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 166. Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten, muß allemal vor einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen; die Zuziehung des Oekonomiekommissar ist dabei nützlich, aber nicht durchaus nothwendig.

§. 167. Des ersteren Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, in sofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in

Absicht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paziszenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem, dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken.

§. 168. Wenn bei dem Rezesse nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung ertheilt.

§. 169. Der solchergestalt vollzogene, und von der Generalkommission bestätigte Rezeß, hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter, und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungs-Verfahren dergestalt abgeschlossen, und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Partheien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezesse ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzien, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer, bloß mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und dem gemäß nach dem obgedachten Grundsatze, außer dem Falle nothwendiger Servituten oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur

1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;

3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
5) wegen der Einhegungen:
6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
7) wegen des Kostenpunkts

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungs-Rezeß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

§. 172. Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß, wird der Spezialkommission zur Publikation und Aushändigung der für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, übersandt.

8. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Generalkommission.

§. 173. Gegen Entscheidungen der Generalkommission über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikomißfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung statt.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in polizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gesetzmäßige Maaß reduzirt, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden; so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Partheien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission, das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche ꝛc., deren Interesse

sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

§. 175. Es muß aber der Gegenstand der Appellation, nach den Vorschriften der Allg. Gerichtsordnung P. I. T. XIV. §. 3. berechnet, über 50 Rthlr. Kourant betragen.

§. 176. Die Appellation an das Revisionskollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen nach der Publikation des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Generalkommissariat, oder der vorgesetzten Instanz, eingelegt werden.

§. 177. Wegen versäumter Fristen, findet die Restitution nur in den §§. 34. 35. Tit. 14. Theil 1. der Allg. Gerichtsordnung bestimmten Fällen statt.

§. 178. Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach, mit voller Wirkung statt.

Dahin gehört:

1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleihers, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers auf eine gegebene Stelle, überall Anwendung findet oder nicht?
2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?
3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?
4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherrn oder den Bauern zukommenden Abfindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;
5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen ꝛc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Art. 33. d. Deklar.)
6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Art. 34. a. a. O.)
7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18. des Edikts)
8) in wie weit die Gutsherrn oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern

mineralischen Dünger-Erden Anspruch haben? (Art. 71. der Deklaration)

9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Edikts vom 14. Sept. 1811. bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat?

überhaupt:

10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, in sofern sie ohne Dazwischenkunft des Edikts vom 14. Sept. 1811., und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit denselben zu verbindenden Gemeinheitstheilungen und sonstigen Auseinandersetzungen, hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und denn so geeigenschaftet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechtens gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber statt, ob die Entschädigung in Land oder Kornrente anwendbar ist?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Generalkommission in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Außer diesen Fällen (§. 178. ff.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Generalkommission getroffene Entscheidung die im Artikel 109. der Deklaration vom 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nemlich, der Appellation ungeachtet, mit der Ausführung verfahren werden muß, und das Erkenntniß des Revisionskollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäß ist;

§. 182. Die Abänderung des Auseinandersetzungs-Plans rücksichtlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle;

ob derselbe bloß die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Edikts und Artikel 20. der Deklaration erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemein-

heitstheilungen konkurrirenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45. des Edikts und Artikel 21. und 94. der Deklaration translozirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheitstheilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Abfindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung, oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der im §. 13. 42. 43. des Edikts und §. 111. ff. dieser Verordnung gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjekten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungs-Plans statt, als:

1) wegen der nach §. 13. litt. c. des Edikts und Artikel 22. der Deklaration verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Dienseinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23. und 27.; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Artikel 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfseinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaafen, nach §. 14. des Edikts und Artikel 27. der Deklaration; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsgerechtigkeiten auf den Grundstücken eines oder des andern Interessenten, und der wegen der Ausübung statt findenden Regeln und Einschränkungen;
2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Tränkstätten, Grenzbefestigungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;
3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §. 15. und 50. ff. des Edikts und Artikel 30. der Deklaration;
4) wegen Festsetzung des Maaßes, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilien künftig nach Art. 71. der Deklaration mit benutzen dürfen;
5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Ver-

pächtern, rücksichtlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiemit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirthschaftseinrichtungen, in sofern deshalb eine Appellation zuläßig ist (cf. Art. 118. und 120. der Deklaration.)

§. 184. Die Entscheidung des Revisionskollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Generalkommission (§. 181.) erhobenen Beschwerden, erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

§. 185. Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezialkommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen.

§. 186. Es müssen dabei die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zuläßig.

§. 187. Kommt es dabei auf wirthschafliche Fragen an, so muß ein zweiter Oekonomiekommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisionskollegii verhandelt werden.

§. 188. Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Oekonomie-Kommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisionskollegio überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

§. 189. Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rücksicht welcher das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmit-

telung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten.

§. 190. Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht statt.

* Die vorstehenden §. aufhebende Verordnung v. 29. Novbr. 1819 siehe Seite 140.

§. 191. Gegen die ergangenen Kontumazialentscheidungen der Generalkommission finden die, in der allgemeinen Gerichtsordnung T. I. Tit. XIV. §. 69 bis 79. und deren Anhang §. 124 bis 127., bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maaßgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazialverfahrens ist nur die Appellation zulässig.

§. 193. Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Parthei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr, in Voraussetzung, daß den übrigen Erfordernissen der Allgemeinen Gerichtsordnung §. 71. Tit. XIV. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anhanges beigebracht wird, eine verhältnißmäßige nicht zu verlängernde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vorllständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194. Die zur Restitution verstattete Parthei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausführung des Kontumazialbescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersetzung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. XVI. Th. 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der im §. 171. ff.

gedachten Definitiv-Entscheidung der Generalkommission und des Revisionskollegii Anwendung.

9. Ausführung der Auseinandersetzung.

§. 196. Die Ausführung der Auseinandersetzung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundantheile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Ober-Landesgerichts und die bei den Untergerichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächter noch zu reguliren sind.

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezesse bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198. Sie muß nunmehro, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54 und 55. der Deklaration von der Generalkommission zu ertheilenden Atteste, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116 und 118., wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, so wie die Art. 120. bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Generalkommission statt findet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldeintheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gütlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der Deklaration den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfalsigen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Generalkommission statt.

§. 200. Eben so muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen ꝛc. reguliren und

im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 201. Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausführung geschehen ist, die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Generalkommission zu erwarten sei. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

§. 202. Die Ausführung der Auseinandersetzung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezesses in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Generalkommission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfalsige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersetzung vor der Bestätigung des Rezesses kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessen Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Generalkommission nach dem Grundsatze: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfalsige Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern statt.

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausführung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131. ff. in Land erleiden, ihnen solcher nach eben daselbst getroffenen Bestimmungen, in Natur ersetzt werden.

§. 205. Das Recht der Vollstreckung gebührt der Generalkommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission, nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr bloß bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretenem Realisationstermin nicht angetragen; so kön-

nen die Interessenten dieselben nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

§. 206. Nach vollständiger Ausführung der Auseinandersetzung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersetzungs-Rezesses mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezialkommission über die Ausführung aufgenommenen Realisirungs-Protokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermessungsregistern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin asservirt bleiben.

§. 207. Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und des Vermessungsregisters werden der Generalkommission mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubter Form, Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

10. Kostenpunkt.

§. 209. Die Kosten der Auseinandersetzung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt.

§. 210. Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung an den diesfälligen Kosten Theil.

§. 211. Wegen der Regulirung anderer Inzidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältniß derselben statt. Außer diesem Falle aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung zur Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

§. 212. Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. ff.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersetzung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche

von

von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem sukkumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

§. 213. Die Interessenten sollen jedoch, außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypotheken-Bücher, imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten, nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sportul- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission, denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersetzung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission, wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersetzungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214. Der Kostenansatz geschieht übrigens nach dem dieser Verordnung angehängten Reglement.

Gegeben Berlin, den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann.

30.

Reglement vom 20. Juni 1817 wegen der Kostenrechnungen in Betreff der Auseinandersetzung der Gutsherrn und Bauern nach dem Edikte vom 14. September 1811.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich nicht bloß auf die unmittelbaren Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, sondern auch auf andere hiermit in Verbindung stehende Regulirungen.

2) Außer den nach §. 213. der Verordnung kostenpflichtigen Verhandlungen bei den ordentlichen Gerichten und Revisionskollegien, werden alle hieher gehöri-

gen Geschäfte sportel- und stempelfrei bearbeitet und den Partheien nur die Diäten, Reisekosten und sonstigen Entschädigungen der Kommissarien, Sachverständigen und Zeugen, überhaupt alle Kosten, welche als baare Auslagen zu betrachten sind, zur Last gelegt.

3) Die bei den Revisionskollegien und ordentlichen Gerichten anzusetzenden Kosten werden nach den Gebührentaxen vom 23. August 1815 bestimmt.

4) Kostenvorschüsse werden nur wegen der zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten eingezogen.

Diäten und Entschädigungen der Kommissarien.

5) Den Partheien wird ohne Unterschied der Fälle für die Reise- und Arbeitstage eines Kommissarii der Diätensatz von 3 Rthlr. in Rechnung gestellt.

6) Der Regel nach bezieht der Kommissarius, in sofern er nicht zu den nachstehenden zu 7. gedachten gehört, den Diätensatz von 2 Rthlr. 12 Gr., welcher jedoch mit Genehmigung des Ministerii des Innern, bis zu dem nach Nr. 5. den Partheien in Rechnung zu stellenden Satz erhöhet werden kann.

7) Die Mitglieder der Generalkommission und andere mit fixirten Diäten angestellte Kommissarien beziehen als Entschädigung, wegen des mehreren Aufwandes für Geschäfte außerhalb des ihnen angewiesenen Wohnorts, die Hälfte der nach dem Regulativ vom 28. Februar v. J. auf ihr Verhältniß anwendbaren Diäten.

8) Wegen der Ausarbeitungen an solchen Tagen, wofür die Kommissarien schon anderweitige temporaire Diäten beziehen, können den Partheien niemals besondere Gebühren in Rechnung gebracht werden. Eben das findet statt, wenn Kommissarien, die bei den Generalkommissariaten mit Gehalt oder fixirten Diäten angestellt sind, in ihrem Wohnorte oder sonst an Tagen, für welche den betreffenden Partheien keine Diäten in Rechnung gebracht werden, dergleichen Ausarbeitungen vornehmen. Die nur auf temporaire Diäten beschäftigten Kommissarien können dagegen in dem letzteren Falle eine besondere Vergütung nach Verhältniß des Zeitaufwandes liquidiren.

Die Beschäftigung auf Sieben Stunden wird hierbei für einen Arbeitstag gerechnet.

9) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von 16 Gr. in Rechnung gebracht wird.

10) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Februar v. J. §. 2. Anwendung. Die Kommissarien sind jedoch gehalten, die Extrahenten der Auseinandersetzung zur Gestellung der Fuhren aufzufordern, wenn die Entfernung ihres Aufenthaltsorts von dem der Auseinandersetzung nur 5 Meilen oder weniger beträgt. Werden ihnen in diesem Falle die Pferde gestellt; so können nur Wagenmiethe und Trinkgelder, wenn aber von dem Kommissar auch die Gestellung des Wagens gefordert und solche geleistet ist, nur Trinkgelder liquidirt werden.

11) Die Schreibmaterialien müssen von den Kommissarien aus den ihnen zugebilligten Diäten bestritten werden.

Gebühren der Feldmesser.

12) Diese werden nach dem Reglement vom 29. April 1813 bestimmt, und findet die Vorschrift des §. 106. a. a. O. auch auf die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse Anwendung.

13) Wegen der Reisekosten finden die Bestimmungen des Regulativs vom 28. Februar v. J. mit der oben unter Nr. 10., festgesetzten Maaßgabe Anwendung.

Entschädigungen der Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

14) Sie werden durch Diäten und Reisekosten nach dem Regulativ vom 28. Februar v. J. gewährt; jedoch können die Diäten der zu Bonitirungen und Taxationen gebrauchten Sachverständigen auch in dem Falle, wenn ihnen nach ihren anderweitigen Verhältnissen ein geringerer Diätensatz zukommen würde, nach dem Grade ihrer Brauchbarkeit bis auf 2 Rthlr. erhöht werden.

Reise-, Zehrungs- und Versäumungskosten der Partheien, Zeugen und Mandatarien.

15) Für persönlich abgewartete Termine können Partheien in dergleichen Angelegenheiten nur wegen der Appellationsinstanz, imgleichen wegen der vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Prozesse Reise-, Zehrungs- und Versäumungs-Kosten, für die von ihnen abgeordneten Mandatarien dergleichen aber nur dann liquidiren, wenn diese nicht Mitinteressenten sind und die kommittirende Parthei zu den Kosten der Auseinandersetzung beizutragen nicht schuldig ist: im Uebrigen finden

16) die hierüber in der Gebührentaxe vom 23. August 1815 getroffenen Bestimmungen Anwendung.

Schlußbemerkung.

17) Es bleibt zwar in der Regel, daß die auf dem platten Lande beschäftigten Kommissarien und Sachverständigen gegen die ihnen zukommenden Diäten für ihr Unterkommen und ihren Unterhalt selbst Sorge tragen, und die Partheien damit nicht belästigen müssen. Jedoch soll ihnen wegen des hin und wieder vorkommenden Mangels an passenden Gasthäusern, und in Erwägung des Vortheils ununterbrochener Fortsetzung der Geschäfte, unbenommen bleiben, sich deshalb mit einer oder der andern Parthei auf eine bestimmte Vergütung zu einigen;

18) dergleichen Hülfen auch ohne Vergütung anzunehmen. Jedoch können in diesem Falle die mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen nach Nr. 7. gebührende Entschädigung für die Tage der bezogenen Verpflegung nicht fordern. Andern nur für die Tage ihrer Beschäftigung remunerirten Kommissarien und Sachverständigen wird dafür die Hälfte des nach dem Regulativ vom 28. Februar v. J. stattfindenden Diätensatzes gekürzt. Die Partheien, welche die Kommissariren frei gehalten haben, können noch innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Geschäft, den wirklichen Kostenbetrag bis zum Belaufe der den Kommissarien gekürzten Entschädigung und Diäten bei der kommittirenden Behörde zur Festsetzung und Anweisung liquidiren. Auch bleibt es

19) den eben gedachten Behörden überlassen, die

Verpflegungskosten nach gleichem Maaßstabe festzusetzen und das quantum differens von den Kommissarien zum Fonds der fiskalischen Strafen einzuziehen, wenn in dem unter Nr. 17. gedachten Falle Verdacht unerlaubten Eigennutzes obwaltet.

Berlin, den 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

31.

Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die bisherigen Gesetze über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfniß der erweiterten Landkultur nicht mehr genügen; so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterworfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-Ordnung, mit Zuziehung der Provinzialkollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz, prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserm Staatsrath erwogen worden; so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nunmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Allgemeine Landrecht eingeführt ist, mit Aufhebung des 4ten Abschnitts, 17ten Titels, 1sten Theils desselben, und der Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14ten April 1771, hiemit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohner einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landkultur, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

I. Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 2. 1) Nähere Bestimmung des Begriffs. Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser Ordnung findet nur

Statt, bei Weideberechtigungen auf Aeckern, Wiesen, Angern, Forsten, und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes, und zum Streueholen, und bei Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, es mögen übrigens diese Gerechtsame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesammteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3. Die bloß vermengte Lage der Aecker, Wiesen und sonstiger Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung.

§. 4. 2) Vom Provokations-Recht. Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinandersetzung antragen.

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderrufliches Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgethanen Güter (Allg. Landrecht Theil I. Titel 21. Abschnitt IV.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinandersetzung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6., wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, in sofern sie nach dem Edikt vom 14ten September 1811 und dessen Deklaration dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbzins- und eines Lehnguts, und die Nutznießer eines Fideikommißguts, imgleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinandersetzung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehnsherren, der Lehns- und Fideikommißfolger und der Wiederkaufsberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, in sofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer und immitirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie, nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben, und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbraucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines, der Zeit oder Art nach, eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinandersetzung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts, unter den, §. 158. und ff. bemerkten Maaßgaben, die Auseinandersetzung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinandersetzung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeine zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeine für die seinem Grundbesitz anhängende Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (Allg. Landrecht Theil I.

Titel 22. §. 135.), kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser Ordnung, verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts a. a. O. §. 137. sein Bewenden.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen.

§. 20. 3) Verschiedene Arten der Auseinandersetzung. Der Antrag auf Gemeinheitsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke, gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Aecker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben, und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen, oder auf einem Theil derselben, beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinheit bleiben wollen, die Auseinandersetzung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

§. 22. 4) Begründung des Antrags. In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in sofern Statt, als dadurch die Landkultur im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinheits-Auseinandersetzung zum Besten der Landkultur gereiche und ausführbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Versandung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zuläßig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinandersetzung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne: es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besondern Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

§. 26. 5) Beschränkung des Provokations-Rechts. Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Aecker und der damit in Verbindung stehenden Nutzungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als, nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlageintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur Zehen Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landespolizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt worden.

§. 29. Auch frühere Judikate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

§. 30. 6) Von Theilnehmungsrechten. Bei einer jeden Auseinandersetzung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

§. 31. Allgemeine Bestimmungen darüber. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen, und der Umfang dieser Rechte muß, in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden.

§. 32. Nähere Bestimmungen. a) Bei Gemeinweiden. aa) Berechnung nach dem Besitzstand. Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und

Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Judikate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen, Zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den vorgedachten Zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl verarmter oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöhet, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Viehstand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

§. 34. bb) Berechnung nach der Durchwinterung. α. Ueberhaupt. Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zulässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Judikate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. § 90. und folg. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36. Das Futter von Zehenten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

1) wenn der Zehente auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
2) wenn der Zehente außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94. und 95. Titel 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfutter-Gewinnes ist nur auf den Stroh-Ertrag von den, nach landüblicher Wirthschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aeckern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Kaff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittelung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäfereigerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen; so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letztern Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159. und 160. Titel 22. Theil I. des Allgemeinen Landrechts abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schweinen und Gänsen, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungs-Grund-

satz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33. bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

§. 41. β. Bei Stadt- und Dorf-Gemeinen. Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

a) die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. und folg. aufgestellten Regeln zu berechnen;

b) die mit Häusern ohne Aecker angesessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Kuhweiden zu berechnen.

c) In Rücksicht unangesessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigene Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besondern Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermiethern nicht hergeleitet werden können; so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller Bürger-Klassen unzureichend; so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinandersetzung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt, und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30. Tit. 7. Theil II. des allgemeinen Landrechts über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aeckern angesessenen Wirthe ebenfalls nach §. 34. und folg. dieser Ordnung, zu berechnen sind, die ohne Aecker angesessenen Wirthe hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts

für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41. Buchstabe d. Anwendung.

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutsherren, sind übrigens zunächst nach den Gesetzen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

§. 44. γ. Anrechnung der besonderen Weiden. Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Falle des §. 34. bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44.), die in neuern, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht, oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile an der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungsgerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliehen, so muß er, ohne Hinsicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil; so sind diese unter den in den folgenden §§. bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der zulässigen Ausübung verliehen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern, als den theilenden Theilneh-

mern, in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§. 45. bis 47.) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeits-Berechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes, sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende Weide, ihre besondere und mit Andern gemeinschaftliche Weide behütet haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maaß, in welchem ihm seine besondern Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden, berechnet werden.

§. 51. Beruhet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48. u. ff. berechnete Vergütung, mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten, für seinen berechtigten Viehstand unzureichend sein würde; so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den, §. 105. und 106. Titel 22. Theil I. des allgemeinen Landrechts bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer, sich gefallen lassen.

§. 52. b) Beim Plaggen-, Heide- und Bültenhieb. Der Umfang der Berechtigung zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb wird, in sofern sie zum Zweck der Düngung Statt findet, bei den mit Aeckern, Wiesen und Gärten angesessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse

der Düngung in der, jeden Orts hergebrachten Bestellungsart, bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf ꝛc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen.

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52.) Grundstücken nicht angesessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgedachte Recht (§. 52.) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf ꝛc. abzurechnen sind.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 56. 7) Theilungsgrundsätze. Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinandersetzenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freien Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden müßte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden müßte, oder

doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;

3) wenn ein gespannhaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte, und seine Ländereien mit der Hand bauen müßte, oder umgekehrt. Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Erheblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57. u. 58.) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.

§. 62. Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer, und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile zu erlangen; so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57. und 58.) entspricht, und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinandersetzungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65. Eben dies gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen, gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bedingungen der §§. 57. und 58. nicht vereitelt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht

sicht derjenigen Theilnehmer Statt, die eine Hütungsdienstbarkeit oder Schäfereigerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinandersetzung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hiebei freistehenden eignen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzuweisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder gegen Entschädigung, einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöftes, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der Kulturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten, denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Begnügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude: so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72. Die Kosten des Abbaues (§§. 70. und 71.) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlich des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils, aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre dergestalt zum Grund gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldbetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldbetrags und Ein Zehntel

desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 74. Unter Martini-Marktpreisen (§. 73.) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörenden Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablöslich. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf Fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76. Die Rente genießt von allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Rezesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73.) muß dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;
b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Natural-Abgaben, welche in Art und Maaß genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einstweiligen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage, Statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem

Zwecke erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§ 80. Können die Naturalabgaben (§. 78.) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können; imgleichen wegen der Arbeitshülfen §. 79., sobald in dem einen oder anderen Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit Statt, als das Verhältniß der, der wechselseitigen Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in so weit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung, selbst in dem Falle, wenn das § 83. gedachte verschiedene Theilnehmungs-Verhältniß Statt findet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeits-Berechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132. eine Ausnahme Statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen

und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag; vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungskosten, Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88. und folg. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts an sich, und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Fahrlässigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts, auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93. Nach dem solchergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeits-Berechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit, oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden.

§. 96. Der, zu der neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muß von allen Betheiligten, nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts, hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97. Eben dieses (§§. 95. und 96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden,

nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Gränzgräben Statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten, und diese so angewiesen werden, wie es zu diesem Zweck für beide Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Trankstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95. und 96. Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in sofern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung ihrer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100. Einhegungen und deren Unterhalt können auf Kosten sämmtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Betheiligten, oder an denselben vorbei, schmale Triften, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorffeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als, einschließlich des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchst. b. angegebenen Stärke, und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle bisher zuständig gewesene Weideberechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeine aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungs-Behörde.

§. 104. Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhüten, daß kein Theil ge-

gen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirthschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 11. §§. 570. und 573. bemerkten Fällen, und unter den dort festgesetzten Maaßgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung, nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

§. 108. 8) Von Forsttheilungen. Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Mit-Eigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Mit-Eigenthümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen; so muß das Werthsverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Mit-Eigenthümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Oertlichkeit nicht zu bewirken; so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz

erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Andern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Distrikts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den §§. 86. und 94. bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115 Findet der belastete Eigenthümer einzelne Dienstbarkeits-Berechtigte ab; so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen, und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnitts-Verhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast gefeistet werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungs-Berechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118 Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuersozietät versichert, so wird die Feuersgefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren gezahlten Feuer-Sozietätsbeiträge an-

geschlagen. Sind sie aber nicht versichert; so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträgesätze derjenigen Feuersozietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlage zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag ½ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreise 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuersgefahr, auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgesetzt, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem, nach §. 120. auszumittelnden Betrage, hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittelung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgesetzt war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 22. §. 226. und 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechts gefallen lassen muß; so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigenthümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden; so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den, nach der Oertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rück-

sicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aeckern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weiderevieren verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Haubarkeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöset.

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des taxmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen Statt finden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungs-Behörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§. 128. und 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittelung der Entschädigung der Weideberechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst Statt gefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigenthümer durch Verträge,

Verjährung oder Judikate die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maaße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundsätzen der §§. 131. und ff. ausgemittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzberechtigten in Rücksicht der, nach den Grundsätzen der Forstkultur, oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse aus, in welche die Weideberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Plaggen-, Heide- und Bültenhieb-Berechtigte vorhanden, so muß die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weideberechtigten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigenthümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile, außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Plaggen- und Bültenhieb-Berechtigte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weideberechtigten in Land, wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach geschehener Abholzung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigenthümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Raden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfallsigen Kosten dem abgefundenen Weideberechtigten ersetzen.

§. 139. Eben diese Grundsätze (§. 132. und ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenen Forstgrundes Statt.

§. 140. Von Berechtigungen, Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze hat genutzt werden können.

§. 141. 9) Wirkungen der Auseinandersetzung. Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schulden-Verbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2.), noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese, gegen hinlängliche Entschädigung, aufgehoben werden.

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigenthümer sind, entspringenden Leistungen, ist bereits durch das Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen verfügt. Ueber die Aufhebung der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Zehenten und anderer der Landkultur schädlicher Gerechtsame, ergeht heute eine besondere Verordnung, worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen, zur Schaafhütung berechtigten Theilnehmern verhältnißmäßig zu statten kommt, da hört er durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferchrecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften rc. muß so bestimmt werden, daß er den Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele, und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Berechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fidei-

kommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden, an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtsame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten; so finden in Rücksicht der Hypotheken-Gläubiger die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 20. §. 460 — 465. Anwendung.

§. 151. Im Falle des §. 464. a. a. O. des allg. Landrechts können jedoch die Hypotheken-Gläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypotheken-Gläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153. Bei Lehns- und Fideikommißgütern können der Lehnshrrr, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypotheken-Gläubiger verwendet werde.

§. 154. Eben dieses findet Statt in Rücksicht der Obereigenthümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufs-Berechtigten, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153. und 154.); er kann

sich jedoch von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes frei machen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148. Statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken, und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht anfechten.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 116. und ff. sein Bewenden.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der, dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesene Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen, oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160. Wählt er ersteres, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen, und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Düngungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporaire Ausfälle, in so weit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung; so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungs-Plan bekannt

gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirthschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der, dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

§. 164. 10) Von Einführung neuer Gemeinheiten. Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt (§. 2.), können nur unter der Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser Ordnung entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöset werden.

II. Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

§. 166. 1) Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Maaß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung statt findet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungs-Gerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maaßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des allg. Landrechts Theil I. Titel 22. §. 235. und 236. ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungs-Behörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeinheitstheilungs-Behörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Miteigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertheil der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

§. 172. Dies gilt insbesondere

1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
2) der Schlageintheilung bei vermengten Aeckern,
3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen und Saatbehütung,
4) der Schlageintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber,

1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich besäet oder unbesäet zur Hütung oder zum Holzanbau niedergelegt;
2) ob Sandschellen gedeckt;
3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrochen;
4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont;
5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt;
6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen;
7) gemeinschaftliche Forsten abgeholzt und geradet;
8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,

findet das §. 171. gedachte Verfahren statt.

§. 174. Die in den §§. 29. 80. und 81. Titel 22. Theil I. des allgemeinen Landrechts bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten kann, außer der im allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 22. §. 81. bemerkten Art, auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgiebt.

§. 176. Kann wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die, §. 175. gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeinheitstheilung, daß sie nehmlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört, noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177.) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die, §. 191. ertheilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. und ff.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrate, und auf dem Lande von dem Kreislandrathe, auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungs-Behörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

§. 181. 2) Ausweisung des hutfreien Drittels. Die im Edikte vom 14. September 1811 wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern ertheilte Befugniß,

niß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien, oder weniger, der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel nach einem gemeinschaftlichen Plane zugetheilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen; so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämmtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177. bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184.) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßig gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung statt gefunden

hat, oder sämmtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer, für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeinheitstheilungs-Behörde ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit statt findet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange: so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horden eingeschlossen oder getüdert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh andere Theilnehmer gültig schließen.

§. 189. Die den besonderen und fremden Hütungs-Berechtigten nach §. 13. des Kulturedikts vom 14ten September 1811 gebührende Entschädigung, kann auch auf die, §§. 175. und 176. dieser Ordnung bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die, §. 73. gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theile derselben, ohne daß es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien, für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung, der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen: so sind die Ortsbehörden (§. 178.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gütlichen Vereinigungen, der Auseinandersetzungs-Behörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende Ordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

32.

Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht, besessen werden. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Mit Bezug auf den Artikel 2. der Deklaration vom 29. Mai 1816 finden Wir Uns, nachdem Wir heute die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vollzogen haben, veranlaßt, für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das Edikt vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und dessen Deklarationen bereits Anwendung finden, imgleichen für das Herzogthum Sachsen, für das Gebiet Erfurth und das Amt Wandersleben, ferner für die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften, die Grundsätze festzusetzen, nach welchen bei Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden, es gehalten werden soll, um auch in ihnen die Hindernisse zu heben, welche von dieser Seite noch der Landkultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke entgegen stehen. Wir verordnen demnach für die gedachten Provinzen und Landestheile, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Hand- und Spanndienste, welche auf Stellen, die ihren Besitzern eigenthümlich, zu Erbzins- oder oder Erbpachtsrecht zustehen, haften, sollen gegen Entschädigung aufgehoben werden, in sofern die Stelle im Sinne der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 4. Buchst. a. und Art. 5. Buchst. a. eine Ackernahrung ist,

§. 2. Die auf Dienstfamilienstellen (Art. 5. Buchst. a. a. a. O.) haftenden Handdienste können nur mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. Dieses findet insonderheit in Rücksicht der Dienste Statt, welche auf den in einigen Provinzen, wie z. B. in Schlesien, vorhandenen Dreschgärtnerstellen haften. Ist aber eine Einigung zwischen dem Belasteten und Berechtigten über die Aufhebung solcher Dienste zu Stande gekommen; so ist zur Rechtsbeständigkeit des darüber geschlossenen Vertrags weiter nichts erforderlich, als was überhaupt zu einem Dienstablösungs-Geschäft in der jetzigen Ordnung vorgeschrieben worden.

§. 3. Dagegen unterliegen gleichfalls die, bei den stattgehabten Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach §§. 16. 17. und 49. des Edikts vom 14. September 1811 und der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 38, vorbehaltene Hülfsdienste, der jetzigen Ordnung; der Verpflichtete kann jedoch deren Aufhebung erst nach Ablauf des in jenen Gesetzen bestimmten Zeitraums, der Berechtigte aber auch früher verlangen.

§. 4. Sind bei den, vor dem Jahre 1811 erfolgten Verleihungen bäuerlicher Grundstücke zu Eigenthum, Erbpachts- oder Erbzinsrecht, und dabei bewirkten Dienstablösungen für immer Dienste von Ackernahrungen vorbehalten worden, so kann auch deren Aufhebung nach Ablauf von Zwölf Jahren seit Verkündung der gegenwärtigen Ordnung, verlangt werden.

§. 5. Dagegen sind Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeine- oder Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Aufhebung unterworfen.

§. 6. Die Aufhebung der Dienste (§. 1. 3. und. 4.) findet nur auf den Antrag der Betheiligten Statt. Sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete ist dazu befugt; Letzterer jedoch unter der §. 3. gedachten Einschränkung.

§. 7. Trägt auch nur einer der Verpflichteten darauf an, so muß sie in Rücksicht seines Interesse erfolgen. Dieses findet selbst in Absicht der ungemessenen Dienste Statt; es kann aber die Last der übrigen Verpflichteten dadurch nicht erschwert werden, der Berechtigte ist vielmehr schuldig, den aufgelöseten Dienst durch

eigene Theilnahme oder sonst zu ersetzen, falls er die Aufhebung nicht allgemein machen will.

§. 8. Spann- und Handdienste, welche, wenn jene nach den Grundsätzen des Edikts vom 14. September 1811 §. 17. und der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 41. zu Handdiensten berechnet werden, zusammengenommen jährlich nicht den Belauf von 50 Mannshandtagen übersteigen, werden, nach den in der Gegend, in den bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung, üblichen Arbeitspreisen, zu Gelde angeschlagen, und in Rente vergütet.

§. 9. Es können jedoch solche Dienste nie höher als zu 8 Groschen Brandenburgisch für einen Mannshandtag abgeschätzt werden. Auch findet diese Abschätzungsart auf unbestimmte oder bestimmte Baudienste keine Anwendung. Diese sind vielmehr nach den folgenden §§. abzuschätzen.

§. 10. Größere, als die im §. 8. gedachten Dienste, werden nach dem Kostenbetrage, welchen der Berechtigte anwenden muß, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen, abgeschätzt.

§. 11. Unbestimmte Baudienste sind mit Berücksichtigung der Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 120. und ff. von Sachverständigen abzuschätzen.

§. 12. Bei Bestimmung des Werths der Dienste ist die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger, als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden; so können die Pflichtigen dennoch für letztern keine größere Entschädigung als den Erlaß des Dienstes fordern.

§. 13. Die Entschädigung für die §. 10. erwähnten Dienste, wird durch Land oder Rente geleistet.

§. 14. Der Provokat hat zwischen Land und Rente jedesmal die Wahl.

§. 15. Wegen der Rente finden die §§. 73. und ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gegebenen Vorschriften Anwendung.

§. 16. Der Dienstpflichtige ist zu jeder Zeit befugt, sie nach vorheriger sechsmonatlicher Kündigung gegen Erlegung des Fünf und zwanzigfachen Betrags abzu-

lösen. Er kann dieses auch theilweise thun, es darf jedoch in diesem Falle das Kapital der Ablösung nicht weniger als Hundert Thaler in Preußischem Courant betragen.

§. 17. Diese Befugniß der Ablösung ertheilen Wir auch solchen bäuerlichen Besitzern, die vormals nicht Eigenthümer ihrer Stellen waren, in Rücksicht derjenigen Renten, die bei der Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse nach dem Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen auf ihre Stellen gelegt worden.

§. 18. Muß die Abfindung in Ländereien gegeben werden, so erfolgt dieselbe in einem, dem Werthe der Berechtigung angemessenen Antheile an Aeckern, Wiesen und beständigen Hütungen.

§. 19. Der Antheil des Berechtigten aus jeder dieser Gattungen von Grundstücken, wird nach eben den Verhältnissen bestimmt, in welchen der Verpflichtete solche besitzt.

§. 20. Die Ausweisung desselben geschieht nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

§. 21. Sind Grundstücke anderer Personen, die an der Dienstaufhebung keinen Theil nehmen, hinderlich, der Abfindung des Dienstherrn in Land eine zweckmäßige Lage zu verschaffen, so findet die Vorschrift des Artikels 20. der Deklaration vom 29. Mai 1816 statt. Diese Vorschrift ist jedoch nicht von privativen, sondern nur von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Hütung unterliegen, zu verstehen.

§. 22. Der Dienstherr ist berechtigt, auf zwölf Jahre sich die in dem Edikt vom 14. September 1811 §§. 16. und 17. und in der Deklaration vom 29. Mai 1816 Artikel 37. und 38. bemerkten Hülfsdienste gegen die dort bemerkte Entschädigung vorzubehalten. Hat er überhaupt nur so viel Dienste, oder weniger zu fordern, so findet gar kein Vorbehalt statt.

§. 23. Unter eben den Bedingungen, unter welchen der Dienstherr solcher Bauern, die nicht Eigenthümer sind, einen Theil der Entschädigung nach dem Edikt v. 14. September 1811 §. 24. 55. und 56. und der Deklarationen vom 29. Mai 1816 Art. 51. bis 59. und vom 9. Mai 1818 zu den in Folge der Dienstaufhebung erforderlichen neuen Einrichtungen und zur Vermehrung des Inventariums, zu veräußern, prioritätisch

zu verpfänden und zu verwenden befugt ist, unter eben denselben ist auch der Dienstherr der hier in Rede stehenden Bauern zu dergleichen Verfügungen berechtigt.

§. 24. Der Berechtigte kann verlangen, daß der Verpflichtete über das Ablösungskapital der Rente ihm mehrere, Seitens des Berechtigten unkündbare Obligationen ausstellt, und in das Hypothekenbuch des belasteten Guts eintragen läßt, über welche er in derselben Art zu verfügen befugt ist, als ihm wegen der übrigen Entschädigungen §. 23. nachgelassen worden.

§. 25. Die Ausführung des geschlossenen Dienstaufhebungs-Geschäfts findet im Mangel einer Einigung, der Regel nach, nur nach Verlauf eines Jahres nach der Bestätigung des Rezesses, und zwar mit dem nächsten darauf folgenden Gesindeumzugs-Termine statt.

§. 26. Auch können andere jährliche Naturalabgaben, Zehenten und Lehnwaare (Laudemien) unter den §§. 15. und 16. enthaltenen Bestimmungen in Rente verwandelt werden, ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehört, ob er dienstpflichtig, oder ob beides nicht der Fall ist.

§. 27. Alle Fruchtleistungen werden nach dem Durchschnitte der Martini-Marktpreise des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort in den letzten der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergegangenen 14 Jahren, zu Gelde berechnet. Dabei wird eben so verfahren, wie in Unserer Gemeinheitstheilungs-Ordnung §§. 73. und 74. vorgeschrieben ist.

§. 28. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eier, Wachs und andern Naturalien soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Gelde vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur dann zum Maaßstab angenommen werden, wenn der Verpflichtete die Wahl hat, ob er in Natur oder in Gelde die Leistung erfüllen will.

§. 29. Die im Landkulturedikt vom 14. September 1811 §. 2. wegen Ablösung jährlicher fixirter Geldleistungen der Erbpächter ertheilten Vorschriften werden auch auf andere Leistungspflichtige, sie mögen Eigenthümer oder Erbzinsleute sein, ausgedehnt, jedoch zugleich näher dahin bestimmt:

zum Buchstaben c. α. daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinem jährlichen Zinse ablösen muß, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt;

zum Buchstaben c. β. daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von Vier Thalern auf jeden einzelnen Theil statt findet, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen muß.

§. 30. Der Ertrag des Naturalzehentens wird nach dem Zustande der zehentpflichtigen Grundstücke zur Zeit der Ablösung, durch Sachverständige ausgemittelt, welche ihr Gutachten darüber abgeben:

auf welche Quantität von Korn, Stroh und andern Früchten, auf wie viel Stücke Vieh der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte.

Der Werth dieses ausgemittelten Ertrags wird bei dem Fruchtzehent auf die §. 27., und bei dem Fleischzehent auf die §. 28. vorgeschriebene Art ausgemittelt.

§. 31. Wenn der Zehentberechtigte seiner Seits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet sein, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa den-

selben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer dem schon §. 12. bestimmten Falle, z. B. Bauhülfe, Remission oder Erlaß in Unglücksfällen u. s. w. obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte, oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig, und ohne Entschädigung aufgiebt.

§. 32. Die Ablösung des Naturalzehentens geschieht durch Land oder durch Rente, und es findet dieserhalb alles dasjenige statt, was oben §. 13. bis 21. vorgeschrieben ist.

§. 33. Wenn Lehnwaare in jedem Vererbungsfalle des Besitzers hat entrichtet werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen: wird sie aber nur dann bezahlt, wenn das Grundstück auf andere Erben, als Abkömmlinge in absteigender Linie, vererbt wird, so wird nur ein Veränderungsfall gerechnet. Findet dergleichen auch im Falle des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Lehnwaare geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Ist auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand Lehnwaare zu bezahlen gewesen, so wird angenommen, daß zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen, und eben dasselbe findet Statt, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums hat erlegt werden müssen.

§. 34. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt, welcher durch Verträge, oder Register, oder Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist: und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 35. Hiernach (§§. 33. und 34.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und der hundertste Theil dieser Summe macht die jährliche Rente aus, welche unter den Bestimmungen des §. 16. ablöslich ist.

§. 36. Muß aber die Lehnwaare immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender oder nach §. 34. durchschnittlich zu berechnender Betrag bloß durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es macht alsdann dieser Quotient die jährliche Rente aus.

§. 37. Außer dem laufenden, nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten Zinse oder dessen Ablösungspreise, ist der Verpflichtete dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung den Betrag desselben für so viel Jahre, als seit dem letzten Lehnwaarefall bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen gehalten.

§. 38. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten, bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist, nach bestätigtem Rezesse, die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachzusuchen.

§. 39. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem allgemeinen Landrecht Theil I. Tit. 20. §§. 460. — 465. gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seinerseits in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 40. In Rücksicht der Zuziehung der Lehnherren, Lehns- und Fideikommißfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufs-Berechtigten, finden die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 10. u. s. f. §. 153. u. s. f. statt.

§. 41. In Rücksicht der Pächter kommen die Vorschriften der Deklaration vom 29. Mai 1816 Art. 114. bis 120. zur Anwendung.

Urkundlich haben Wir diese Ordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Siegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

33.

Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen. Vom 7ten Juni 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König ven Preußen rc. rc.

Um die Ausführung der heute von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzins angesessenen Grundbesitzer, erlassenen Ordnungen, so viel als möglich, zu erleichtern, und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten Ordnungen wird den bestehenden Generalkommissionen übertragen, jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die französischen und westphälischen Gesetze galten, und jetzt das allgemeine Landrecht eingeführt ist, wird die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung den nach dem Gesetz vom 25. September v. J. Behufs der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gemeinheitstheilungs-Sachen ein Revisionskollegium errichtet werden.

§. 2. Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungskreis der Generalkommission für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere Generalkommission zu Breslau er-

richtet werden. Der Generalkommission des Frankfurther Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt, und zum Wirkungskreis der Generalkommission für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarsche und Fürstlich-Schwarzburgsche, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungskreis des Revisionskollegii zu Breslau erstreckt sich über die, für die Generalkommissionen zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisionskollegii zu Berlin wird in eben dem Maaße erweitert, als der Bezirk der Generalkommissionen zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden.

§. 3. Bei jeder Generalkommission sollen zwei, zum Richteramte geeignete und dazu verpflichtete Beamte, angestellt sein, und deren Anstellung von Unsern Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich bewirkt werden.

§. 4. Die Mitglieder der Generalkommissionen haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Generalkommissarius den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der Verordnung vom 29. Nov. 1819 zulassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil.

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25. der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Zuziehung des Justitiarius der Regierung, tritt daher außer Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Generalkommissionen zum Zweck der Ausführung der gedachten Ordnungen §. 1. alle die Befugnisse, welche ihnen in der Verordnung vom 20. Juni 1817, in Beziehung auf die Regulirun-

gen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt sein, alle, bei Ausführung beider Ordnungen vorkommende Streitigkeiten, durch ihre Spezialkommissionen instruiren zu lassen, zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstrecken. Die Verfügung des §. 11. der Verordnung vom 20. Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

§. 7. Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Oekonomiekommissarien zu prüfen und anzustellen.

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11. gedachten Fällen von der, §. 4. No. 1. der letztgedachten Verordnung enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommißfolger und anderer entfernten Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen. Es liegt ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4. No. 2. a. a. O. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesse bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Spezialkommissarien die §. 43. gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede seienden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinander gesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestandene Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gmäß, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglich vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege

und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermogt, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitlung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten.

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abschnitts der Verordnung vom 20. Juni 1817, welche in die Stelle des 43sten Titels des I. Theils der allgemeinen Gerichtsordnung tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhätnisse nach Unserm Edikt vom 14. September 1811 und dessen Deklarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung, oder bei einem Ablösungs-Geschäft, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sei, oder wiederkäuflich besessen werde, und daß der Lehnsbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Deszendenz) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben vermeinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termin sich zu melden, und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

§. 12. Dieser Termin wird Sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungs-Plans Ausbleibenden vollzogen, und ist daher in den Auseinander-

setzungs-Rezessen zu bemerken, daß, welchergestalt, und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nemlich:

a) bei Lehnen der Lehnsherr und der nächste, und bei dem Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angesessen sind, und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet;
b) bei Fideikommißgütern die nächsten Anwärter, allg. Landrecht Theil II. Titel 4. §. 87. und ff.
c) bei Erbzinsgütern der Obereigenthümer;
d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufs-Berechtigte;
e) außer diesen, alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch außer den §. 11. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter umittelbarer Theilnehmer, mit der in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung §. 157. gedachten Wirkung, anzutragen.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justizkommissarius (Verordnung vom 20. Juni 1817 §. 61.), oder einem zum Richteramte geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Generalkommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt, und ihnen unter Genehmigung des Ober-Landesgerichts die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 111. und 112. der Verordnung vom 20. Juni 1817 finden nur bei Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, die auf den Grund des Edikts vom 14. Sept. 1811 geschehen, statt.

§. 19. Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wohin insbesondere die, §. 43. No. 1. bis 4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;
2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzweckenden Einrichtungen, und die Statthaftigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;
3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeits-Berechtigten in Land zu geben sei;
4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirthschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Plan-Lagen und deren Unterabtheilung, vorbehaltene Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;
5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge.

§. 20. Dem Ministerium des Innern steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekurssachen von dem Ministerium des Innern oder dem delegirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende Generalkommission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden sein sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178. bis 184. der Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen der Wirkungen der Appel-

Appellationen, finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet, nach näherer Bestimmung der Verordnung vom 29. November 1819, das Rechtsmittel der Revision statt.

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, sowohl wegen der Gemeinheit als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene Ordnung zum Gegenstand hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Rezesse jedesmal der Generalkommission zur Bestätigung eingesandt werden.

§. 26. In Gemeinheitstheilungs-Sachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitirung von allen Theilnehmern, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte, getragen. Die übrigen Auseinandersetzungs-Kosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungs-Kommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Generalkommission festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitstheilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der Gerichtsordnung bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungs-Kosten, nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und anderen Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209. und ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Sachen die Vorschriften §§. 213. und 214. der gedachten Verordnung Anwendung.

§. 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Generalkommissionen bereits die Gesetze vom 25. September 1811 die Grundsätze bestimmen, nach

welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige Gesetz nur in Rücksicht der Gemeinheitstheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Generalkommission nur auf diejenigen Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der erlassenen beiden Ordnungen nicht nach §. 2. der Kurmärkschen Generalkommission übertragen worden ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

34.

Verordnung die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Cottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königlich-Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18ten Januar 1819.

Wir Friedrich, Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 §. 10., 11. und 12. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Erbunterthänigkeit in Unserer gesammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Cottbusser Kreise, und in den ehemals Königlich-Sächsischen Provinzen, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden haben, nach der geschehenen Einführung Unserer Gesetze in volle Ausführung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unsers Staatsministerii und nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zulässig gewesenen Rechtsgrunde wieder entstehen.

§. 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung hören die aus der Erbunterthänigkeit bis-

her geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherren auf:

a) das den Gutsherren zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit, persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugs-Gelder zu fordern;

b) das Recht der Gutsherren (nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Termins), noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrschaftliche Hofe, oder auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes, oder bisher übliches Lohn dienen;

c) das Recht, von denjenigen Erbunterthanen-Kindern eine Geld-Entschädigung zu fordern, welche die (unter b.) erwähnten Zwangsgesinde-Dienste nicht in Person geleistet haben;

d) das Recht, von den anderwärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;

e) das Recht, von den Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach §. 8. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse observanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie z. B. an verschiedenen Orten durch Hütung, oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen darf, auch daß diese Vorschrift auf Kontrakte mit freien Tagelöhnern, die in gutsherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung finde;

f) das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen;

g) das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle; und

h) das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

§. 3. Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangs-Gesindedienst (§. 2. Buchst. b. c. d.), imgleichen der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, gewisse observanzmäßige Dienste zu leisten, oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu dienen (§. 2. Buchst. e.), dauert jedoch bis zu dem jeden Orts gewöhnlichen, in das Jahr 1820 treffenden, ersten Umzugstermine des Landgesindes, fort.

§. 4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinführo nach den in der allgemeinen Gesindeordnung vom 8. November 1810 ertheilten Vorschriften beurtheilt werden.

§. 5. Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung, und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, so wie zur Disposition über sein Eigenthum, die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen, verbunden.

§. 6. Dagegen ist jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts, als Inhaber der Civil- und Polizei-Gerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig, und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7. Es ist daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß, verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdächtigkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der dermaligen Polizei-Gerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 8. Es steht auch jedem Gutsbesitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anders verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 9. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rustikalstelle sogenanntes Laude-

mium, Marktgroschen, oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 10. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitzthum haftenden, gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Spann- und Handdienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen, zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 11. Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden nicht bloß Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalte dieser Verordnung zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzial-Gesetzen und Gewohnheiten, oder speziellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde, abgeleitet werden.

Gegeben Berlin, den 18. Januar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

35.

Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da in denjenigen Theilen Unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg, oder den französisch-hanseatischen De-

partements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seien; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelfen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Tit. I. Bestimmung und Anwendung dieses Gesetzes. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir Uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Zehenten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortdauerndern Dienste aus Unserm allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. der sechste Abschnitt als subsidiarisches Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2. In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß und die Zehenten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferner in Kraft.

§. 3. Tit. II. Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten der Gutsherren. Die Leibeigenschaft und

Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

§. 4. Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben:

1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;
2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf rc.) zu entrichten;
4) alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landestheilen, jedoch mit der im §. 68. angeordneten Ausnahme.

§. 5. Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grund ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; imgleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größeren Feldflur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sei.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste) beurtheilt werden.

§. 6. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Aeltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 7. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 8. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 Art. 76 — 81. Anwendung.

§. 9. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium etc. bekannte Recht, einen Antheil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hievon die vormals bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Recht, in sofern es auf einem Bauergute haftet, für aufgehoben nicht zu achten ist.

§. 10. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 11. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:
1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, und
2) die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 12. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

§. 13. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche im §. 33.

Buchst. c. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 14. In den vormaligen französisch-hanseatischen Departements behält es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomainen erkauft hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann, sein Bewenden.

§. 15. Tit. III. Von den beibehaltenen Rechten und Pflichten der Gutsherren und Bauern. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben.

§. 16. Haften nehmlich auf dem Grundstück andere Lasten als bloße Geldabgaben, so hat er daran lediglich das nutzbare Eigenthum. In dieser Lage darf er das Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, mit einer Servitut oder Hypothek beschweren, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist. Er hat aber das Recht zu der im Vten Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage keine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhülfen, es wäre denn, daß er aus einem besondern Rechtstitel, unabhängig von dem bäuerlichen Verhältniß, Anspruch darauf hätte.

§. 17. Ist dagegen ein Grundstück von allen Lasten befreit, oder doch mit keinen anderen als Geldabgaben, es sei ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besitzer volles Eigenthum. Die im §. 16. enthaltene Beschränkung findet alsdann nicht Statt, und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugnisse eines Realgläubigers. Auch findet nun der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

§. 18. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu

achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von wtniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 19. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 18. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nehmlich die im §. 15 — 17. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

1) daß die Gebäude ihnen zugehören;
2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkühr des Verpächters, sondern dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts ihren Grund gehabt hat;
4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnchen Auflagen bezahlt haben.

Jedoch müssen die Besitzer mit dem Beweis dieser vier Thatsachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Bräutschatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
c) daß im Fall der Heirath des Pächters dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;
d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbli-

ches Recht auch auf jedem anderen Wege als durch die oben angegebenen Beweise rechtlich zu begründen.

§. 20. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die in §. 15 bis 17. angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 21. Die Gutsherren behalten in den Fällen der §§. 15. bis 17. von ihren Gerechtsamen auf die Höfe nur das Obereigenthum (im Fall des §. 16.), und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung aufgehoben, sondern als Preis der Ueberlassung von Grundstücken zu betrachten sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf ꝛc.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 4. und 5. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 22. Der Gutsherr braucht bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 21. genannten Leistungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht zu führen; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitz der Leistung vermuthet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jetzt befindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen Unserer Kabinets-Order vom 5. Mai 1815 durch Rechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen befugt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Dasein oder den Umfang eines solchen Rechts einen Urkundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, ohne Rücksicht auf die bisherigen besonderen Bestimmungen der fremden Gesetze, beurtheilt werden.

§. 23. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Diensttage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 24. Da der eigentliche Zweck der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist, so ist es unstatthaft, unter dem Vor-

wande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen daselbst nicht üblichen Handel beziehen, es sei denn, daß die Pflichtigen an einzelnen Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären.

§. 25. Wenn Dienste nur wegen des Bedürfnisses der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet sein, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 26. Muß der Bauer nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeine-) Dienst verrichten, so ist er gegen den Gutsherrn weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten verbunden. Hängt es aber von seiner Willkühr ab, an welchem Tage er den öffentlichen Dienst leisten will, so kann er dadurch von dem, dem Gutsherrn schuldigen Dienste nicht befreit werden.

§. 27. Alle nach §. 21. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Verwandlung in Geldrenten oder gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 28. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, und nur mit der in §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden.

§. 29. Tit. IV. Von dem Abzuge wegen der Grundsteuern. Ueberall, wo die unter der französischen, königlich-westphälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung bei den bäuerlichen Be-

sitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauerguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

§. 30. Der im §. 29. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zehenten Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grunde beruhen.

§. 31. Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Haupt-Grundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Zusatz-Centimen) noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32. Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer Statt:

1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zinse oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen;
2) bei den sogenannten Meyergütern, Erbleihe- und Zinsgütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf denselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten, es sei denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer oder Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen wäre;
3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind;

4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.

§. 33. Tit. V. Von der Ablösung der beibehaltenen Leistungen. a) Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Verlangen der Partheien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grundsätzen, verwandelt oder abgelöset werden können.

b) Dieselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehenten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhen.

c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind, finden diese Vorschriften, so wie alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, keine Anwendung.

§. 34. Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrente verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.

§. 35. Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40. u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungstermine (§. 63.) dieser Geldbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag der Leistung bestehen aus $\frac{9}{10}$ des vorhergehenden Geldbetrages und $\frac{1}{10}$ desjenigen Werthes, welchen die ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martini-Marktpreisen dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der

Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 36. Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben; und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 37. Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt sein, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 38. Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenden Leistungen durch Kapital ablösen; jedoch darf in diesem Fall das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preußischem Kourant betragen.

§. 39. Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der Generalkommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten, nach dem Maaßstab des §. 37., unkündbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und die Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den Generalkommissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.

§. 40. Da in den Fällen des §. 35. und des §. 37. vor allem der Geldwerth der Leistungen durch Berech-

nung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu diesem Zweck nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

Alle Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werden nach dem Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 36. für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.

§. 41. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestimmungen hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.

§. 42. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhälnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt sein wird, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte oder in dem Kreise ein Diensttag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden oder mit anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.

Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die

die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

§. 43. Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können die Dienste, jedoch höchstens auf zwölf Jahre, für unablöslich erklärt werden. Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste von selbst unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahre verbindlich übernommen werden.

§. 44. Die Ablösung des Zehenten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehenten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40., und beim Blutzehenten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.

§. 45. Wenn der Zehentberechtigte seinerseits fortwährende oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Last verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft Statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet sein, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die

ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer den schon in den §§. 16. und 43. genannten und bestimmten Fällen, obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

§. 46. Wenn Veränderungs- und Laudemial-Gebühren bei jedem Antritt eines neuen Kolonus gezahlt werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen. Finden dergleichen auch im Fall des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Sind die Laudemial-Gebühren nicht bloß bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

§. 47. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemial-Gebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist: und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 48. Hiernach (§§. 46. und 47.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient konstituirt die jährliche Rente.

§. 49. Müssen aber die Laudemialgefälle immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender, oder nach §. 47. durchschnittlich zu berechnender, Betrag bloß durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es konstituirt alsdann dieser Quotient die jährliche Rente.

§. 50. Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Ablösung von Laudemien, sie mag in Kapital oder in Renten geschehen, auch noch die ausgemittelte Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen sein werden.

§. 51. In den ehemals Bergischen Landestheilen wird das Besthaupt (§. 9.), in sofern es nicht schon auf Geld bestimmt ist, von Sachverständigen abgeschätzt, welche dabei ein Stück der Art, als der Gutsherr zu wählen berechtigt ist, nach Beschaffenheit des Gutes, und unter vorausgesetztem mittlern Wohlstand des Besitzers, zum Grunde zu legen haben. Für die Entrichtung sind drei Fälle im Jahrhundert anzunehmen, und im Uebrigen ist dasjenige zu beobachten, was für die Laudemien §§. 48. und 50. vorgeschrieben ist.

§. 52. Das Heimfallsrecht wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium oder ohne dasselbe besteht, durch eine jährliche Rente abgelöset, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen (konsentirt sind).

§. 53. Da indessen das französisch-hanseatische Gesetz sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung das Heimfallsrecht gänzlich aufgehoben, und eine Entschädigung an dessen Stelle angeordnet hat, die es auf den fünften Theil des Taxwerths des verpflichteten Grundstücks nach Abzug aller darauf haftenden Lasten feststellt, und dabei verordnet, daß diese Kapitalentschädigung bis zur Abzahlung mit vier Prozent verzinset werden soll; so hat es in den vormaligen französisch-hanseatischen Departements dabei sein Bewenden. Unter den

Lasten, welche von dem Taxwerthe des Grundstücks abgezogen werden sollen, sind aber nicht bloß die öffentlichen, sondern auch alle gutsherrlichen und übrigen auf dem Grundstück haftenden Privatlasten, insbesondere die von dem Gutsherrn anzuerkennenden Hypotheken, zu verstehen. Die Verzinsung fängt übrigens mit dem Tage an, an welchem das Dekret vom 9. Dezember 1811 bekannt gemacht worden ist.

§. 54. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) Der bäuerliche Besitzer ist verpflichtet, den Gutsherrn für die demselben an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. zu entschädigen.
2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist.
3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist.
4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.
5) Nach geschehener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.
6) Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu

Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

6) Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigne Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

§. 55. Wenn nach obigen Bestimmungen eine Abschätzung durch Sachverständige erfolgen muß, so sollen jedesmal drei Sachverständige zugezogen werden, von denen jeder Theil einen, und die Behörde, welche das Ablösungsgeschäft leitet, den dritten bestimmt.

Wenn die Marktpreise des Haupt-Marktorts nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulösenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen.

Die Kosten der Schätzung durch Sachverständige fallen dem Provokanten zur Last. Hat dieser jedoch, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Gegner Anerbieten gethan, und hat sich dieser sie anzunehmen geweigert; so soll der Provokat sämmtliche Kosten allein tragen, wenn nicht das Urtheil der Sachverständigen für ihn günstiger ausfällt, als das Anerbieten des Provokanten war, in welchem Fall wiederum der Prokant allein die Kosten zu tragen hat.

§. 56. Der Antrag auf Verwandlung in Geldrente oder auf gänzliche Ablösung kann übrigens zu jeder Zeit erfolgen. Soll eine Geldrente durch Kapital abgelöset werden, so findet eine sechsmonatliche Kündigungsfrist Statt: und sollen andere Lasten in Geldrente verwandelt, oder gänzlich abgelöset werden, so tritt die Ausführung des Geschäfts erst mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ein, in welchem dasselbe völlig regulirt ist.

Auch kann jeder von beiden Theilen fordern, daß die Ausführung noch ein Jahr länger ausgesetzt bleibe,

um die nöthigen Veränderungen in der Wirthschaft vorbereiten zu können; und außerdem soll die Generalkommission befugt sein, auf den Antrag des Berechtigten die Ausführung noch auf ein zweites Jahr auszusetzen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung das wirthschaftliche Bedürfniß des Berechtigten dies nothwendig macht.

§. 57. Ein jeder Pflichtige, welcher Leistungen oder Abgaben, sie seien von welcher Art sie wollen, ablösen will, ist verbunden, bei der Ablösung alle Rückstände, mit Einschluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

§. 58. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehenten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen, und sollen für diese Eintragungen keine Gebühren und Stempel bezahlt werden.

§. 59. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen: auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem Allgem. Landrechte Theil I. Tit. 20. §. 460 bis 465. bei Gemeinheitstheilungen gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seits in jedem Fall durch gerichtliche Deposition des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 60. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufs-Berechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist mit der Modifikation, daß, wo der nächste Lehnsfolger unbekannt ist, die Zuziehung eines zu bestellenden Lehnskurators und dessen Erklärung hinreicht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 17. §. 324 — 336. zu beurtheilen, und bei Fidelkommissen kommt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 4. §. 117 — 119. zur Anwendung.

§. 61. Sind die Dienste oder Zehenten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet, so sol-

len die Pächter, wenn die Pflichtigen, oder einer derselben die Verwandlung in Rente oder die gänzliche Ablösung zuerst verlangt haben, von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten, oder die Zinsen des Kapitals, welches dem Verpächter für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar diese zu fünf vom Hundert, abzuziehen, oder, in sofern der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten oder abgelöseten Leistungen wenigstens ein Zehntheil des Pachtgeldes beträgt, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben befugt sein. Wenn aber der erste Antrag auf Verwandlung in Rente von dem Verpächter und Besitzer des berechtigten Guts geschehen ist, so ist der Pächter vollständige Entschädigung zu fordern berechtigt, es sei denn, daß er vorzöge, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben.

Sollte das verpflichtete Gut verpachtet sein, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungs-Rente oder die Zinsen des bezahlten Ablösungs-Kapitals zu fünf Prozent übernehme; der Pächter kann jedoch diesem Verlangen dadurch ausweichen, daß er das Gut mit dem Ende des Pachtjahrs verläßt. Ist in diesem letzten Fall die Provokation vom Verpflichteten ausgegangen, so kann der Pächter vollständige Entschädigung für die übrige Pachtzeit fordern.

Sobald daher eine Ablösung regulirt ist, muß dem Pächter sofort davon Nachricht gegeben werden, welcher sich binnen vier Wochen zu erklären hat, ob er von dem Recht, die Pacht am Ende des Pachtjahres aufzugeben, Gebrauch machen will, oder nicht; erklärt er sich nicht, so wird das letztere angenommen. Ist von dem Tage, wo der Verpächter seine Erklärung erhalten hat, bis zu Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten vorhanden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 62. Wenn der Pflichtige eine Abgabe, von der er wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen befugt ist, durch Bezahlung des Ablösungskapitals abkauft, so wird letzteres nur nach dem Betrage der Rente berechnet, welche dem Berechtigten nach Abzug des Beitrages, den er in dem Ablösungsjahre zur Grundsteuer

entrichten muß, rein übrig bleibt. Jedoch bleibt dem Gutsherrn auch zu diesem Zweck unbenommen, die im §. 29. vorbehaltene Ausmittelung des wahren Ertrags und Berichtigung des Abzugs zu bewirken.

§. 63. Die für vormalige Naturalleistungen konstituirten Renten müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anders verabredet wird, zu Weihnachten jeden Jahres bezahlt werden.

§. 64. Tit. VI. Allgemeine Grundsätze. Die in Unserer Kabinets-Order vom 5. Mai 1815 angeordnete Suspension aller Prozesse über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse hört mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gänzlich auf. Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses, und die weitere Regulirung der Rechtsverhältnisse nach der gegenwärtigen Verordnung, den Interessenten überlassen, und es können dabei weder aus der geschehenen Suspension, noch aus dem inzwischen etwa festgesetzten Besitzstande, rechtliche Einwendungen entnommen werden.

§. 65. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen anbetrifft, welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes aufgelaufen sein mögten: so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen ist, nachgefordert werden können: jedoch fällt in den ehemals Bergischen Landen auch diese Entschädigung gänzlich weg;

b) rückständige Naturalabgaben soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem Zahlungstage in Gelde abtragen;

c) an Rückständen sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rückständen in Gelde, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Betrag der Rückstände Eines Jahres abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermögte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei;

d) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rück-

stand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

e) auch in Ansehung der Rückstände kommt der in den §§. 29 — 32. näher bestimmte Abzug zur Anwendung.

§. 66. Auch sollen in Konkursfällen alle Rückstände, welche seit der Suspension der Prozesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelaufen sind, neben den etwanigen älteren bis zweijährigen Rückständen, dasselbe Vorzugsrecht mit diesen genießen.

§. 67. Soweit diese Gegenstände durch Vergleich, rechtskräftige Aburtelung oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die auch nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten worden.

§. 68. Auch in den von Hannover an uns abgetretenen Distrikten gilt die gegenwärtige Verordnung, vom Tage ihrer Bekanntmachung an gerechnet, mit der einzigen Ausnahme zu Gunsten derjenigen darin belegenen Güter, welche Privatpersonen gehören, daß auch ungemessene Dienste, welche zur Kultur ihrer Aecker und Wiesen geleistet werden müssen, nicht ohne Entschädigung abgeschafft, sondern nach dem Maaße, wie sie in dem zuletzt hergebrachten Wirthschaftsbetriebe wirklich abgeleistet worden, in gemessene zu verwandeln, und sodann, wie die letzteren, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, weiter zu behandeln sind.

§. 69. Zur Feststellung der in diesem Gesetz berührten Verhältnisse sollen ohne Anstand Generalkommissionen niedergesetzt werden, deren Wirkungskreis durch ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

36.

Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen. Vom 25sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westphalen, nach den heute von Uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde; so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „Generalkommissionen" niederzusetzen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es sollen solcher Generalkommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster, errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obgedachten Landestheile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für dienigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westphalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2. Eine jede dieser Behörden soll aus einem Generalkommissarius, als Direktor, und wenigstens zwei Beisitzern in kollegialischem Verhältniß bestehen. Eines der Mitglieder muß ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justiz-Minister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Oekonomie kundig sein.

§. 3. Die Generalkommissionen sind übrigens Unserm Ministerio des Innern, in Rekursfällen (§. 28.) aber diesem und Unserm Justizministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzial-Behörden koordinirt.

§. 4. Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Ausführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und

bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landestheilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5. Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur daß solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

§. 6. Außer diesem Falle aber tritt die Vermittelung der Generalkommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, hat die Generalkommission dazu einen besondern Kommissarius abzuordnen, und durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Partheien damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptpartheien, als mit den enfernteren Interessenten zur Sache, als Hypothekgläubigern, Lehn- und Fideikommiß-Berechtigten und wessen Rechtsverhältnisse sonst dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluß der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7. Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privat-Abkommens alsdann ein, wenn wegen dabei übergangener Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprüche erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privat-Abkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, wiewohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8. Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen, Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst

zwar, wie es die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unsern Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die Generalkommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen, nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrerseits ertheilen können.

§. 9. Gleichergestalt haben die Generalkommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer nähern Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen gehalten.

§. 10. Auf Unsern Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sich die im §. 4. bezeichneten Gesetze beziehen, zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die Genenalkommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domanial-Interesse bei Ertheilung der nöthigen Genehmigungen und Ermächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. 11. Zum Wirkungkreise der Generalkommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehenten, über die Abschätzung oder sonstige Werthsausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sei zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten; jedoch sollen die Generalkommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Ur-

theils verpflichtet sein, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sei auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden.

§. 13. Sobald die bei den Generalkommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sei es im Wege der Uebereinkunft der Partheien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptpartheien, als auf die Interessenten der Inzidentpunkte festgestellt sind, muß darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezeß aufgenommen, und dieser von der Generalkommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14. In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punkts dennoch mit dem Abschlusse in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15. Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der Generalkommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen:

a) daß, wo etwan Grundstücke vertauscht oder sonst abgetreten, neu eingetheilt, oder in ihren Grenzen berichtigt sein mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben;

b) daß die zur Sicherstellung derselben ad depositum zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet; und

c) daß die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypotheken-Behörde zu diesem Behuf zugefertigt werden.

§. 16. Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maaßregeln sind zwar die Anträge der Partheien zu gewärtigen; es können jedoch Exekutionsgesuche aus den von der Generalkommission bestätigten Rezessen nur binnen Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung, und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Exekutionen hat sie überall Unsere Regierungen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17. Das letztere gilt auch von allen sonstigen Exekutionen, welche die Generalkommission, es sei gegen

die Interessenten, oder gegen nachlässige Kommissarien oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nehmlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18. Sollte es sich ereignen, daß nach gerichtlich beendigtem Geschäfte der Generalkommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniß und Vermittelung gebracht würden; so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maaße ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19. In so weit die Verhandlungen mit den Partheien von den Mitgliedern der Generalkommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Oekonomie-Kommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen befugt sein soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Geschäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle, Unseren Provinzial-Justizkollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen und, gleich den übrigen Geschäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20. Die Vollziehung der Rezesse muß allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21. Auch alle Verhandlungen, welche bei der Generalkommission oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22. Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der Generalkommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal ge-

richtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, daß die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behuf der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der Generalkommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlicher Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23. Die Spezialkommissarien sind zu Erfüllung ihres Auftrages ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justizbehörden selbst Behufs der Instruktion von den Partheien oder von einem Dritten fordern und ohne Urtelsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluß in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle die Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die Generalkommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Partheien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern desfallsigen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der Generalkommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die Generalkommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die Generalkommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen, sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der Generalkommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur in sofern zulässig, als sie im Schlußtermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der Generalkommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29. Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon Behufs Einsendung der Akten Anzeige gemacht werden; entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, daß, wo etwan bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zulässig bleibt.

§. 30. Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallsige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1. Jan. 1823 anhängig gemacht werden, von der Stempel- und Sportelpflichtigkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der Generalkommission den Partheien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25. September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

37.

Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Auf

Auf Veranlassung mehrerer Beschwerden haben Wir die im Herzogthum Westphalen geltenden Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse einer näheren Prüfung unterworfen, und verordnen nunmehr über diesen Gegenstand, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es hat bei den Großherzoglich-Hessischen Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen, jedoch unter den nachfolgenden Bestimmungen, auch ferner sein Bewenden.

§. 2. Zur Kapitalablösung sind daselbst auch fernerhin lediglich die bäuerlichen Besitzer, und nicht die Gutsherren, berechtigt. Die bäuerlichen Besitzer sollen Partialablösungen nicht anders als in Summen von wenigstens 100 Rthlr. Preußisch Kurant, und Kapitalablösungen überhaupt nicht anders als nach sechsmonatlicher Kündigung, zu bewirken befugt sein.

Beide Theile sollen aber das Recht haben, eine Verwandlung von Naturalleistungen in Geldrenten zu verlangen, und es sollen für alle Ablösungen diejenigen Vorschriften befolgt werden, welche in dem heute erlassenen Gesetz für die ehemals zum Königreich Westphalen ꝛc. gehörigen Landestheile §§. 34 — 43. enthalten sind.

§. 3. Wenn von einem mit gutsherrlichen Abgaben belasteten Grundstück ein Theil getrennt wird, so soll, im Fall nicht eine andere gütliche Einigung zu Stande kommt, sofort ein Theil dieser Abgaben, der bei entstehendem Streite durch die Generalkommission (§. 8.) bestimmt wird, und zwar in der Art, daß derselbe mit dem Werth des abgetrennten Theils des Grundstücks im Verhältniß stehet, abgelöset werden, und bis dies geschehen, das abgezweigte Stück Land dem Gutsherrn für sämmtliche Abgaben solidarisch verhaftet bleiben, demnächst aber von aller Verpflichtung gegen denselben frei sein.

§. 4. Die Auseinandersetzung zwischen Gutsherren und Bauern wegen der Naturalleistungen und Dienste, wird künftig nicht mehr nach den unterm 8. November 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreisen, sondern, wenn keine gütliche Einigung erfolgt, nach der im §. 2. gegebenen Vorschrift bewirkt.

§. 5. Wo diese Auseinandersetzung provisorisch,

aber noch nicht definitiv erfolgt ist, steht es jedem Theile frei, binnen Jahresfrist bei der Generalkommission (§. 8.) die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen. Was dem gemäß alsdann zurück- und nachgezahlt werden muß, braucht jedoch, wenn solches nicht ausdrücklich vorbehalten ist, nicht verzinset zu werden. Ist binnen Jahresfrist von keinem Theil gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt, so hat es bei derselben für immer sein Bewenden.

§. 6. Da die über die Ablösung der Zehenten vorbehaltene Verordnung vor der Veränderung der Landeshoheit nicht ergangen, und das Großherzoglich-Hessische Gesetz vom 15. August 1816 im Herzogthum Westphalen nicht anwendbar ist, so werden hierdurch die Zehnten aller Art nach den Grundsätzen für ablöslich erklärt, welche in Unserem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 44. 45. enthalten sind.

§. 7. Ueber den in der Verordnung vom 27. Febr. 1811 vorgeschriebenen Abzug eines Fünftels, wegen der Grundsteuer, bleibt eine anderweitige Bestimmung zu näherer Feststellung des Steuerwesens im Herzogthum Westphalen vorbehalten. Jedoch sollen auch schon jetzt die Gutsherren berechtigt sein, den in dem oben (§. 2.) angeführten Gesetz §§. 29. und 62. nachgelassenen Beweis zu übernehmen, und in Gemäßheit desselben den Abzug zu vermindern. Imgleichen soll auch hier der Abzug niemals mehr als die ganze vom bäuerlichen Besitzer zu entrichtende Grundsteuer betragen.

§. 8. Zur Erleichterung der Auseinandersetzungen zwischen den Gutsherren und Bauern, ist von Uns eine Generalkommission in Münster niedergesetzt, und ihr Wirkungskreis durch das besondere Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt worden; derselbe erstreckt sich auch auf das Herzogthum Westphalen.

Urkundlich haben Wir die vorstehende Verordnung Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 20. September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

38.

Edikt, betref. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preuß. Staate.

Wir Friedrich Wilhelm rc. haben beschlossen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessenen Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Gesetz nicht bestätigte Gesetze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien, sind für Einländer und preußische Staatsbürger zu achten.

2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willenserklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache, und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

3. Binnen sechs Monaten von dem Tage der Publikation dieses Edikts an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnortes sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in

der Provinz vorhandenen jüdischen Familien, bleiben einer besondern Instruktion vorbehalten.

6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften 2. und 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

7. Die für Einländer zu achtenden Juden hingegen sollen, in sofern diese Verordnung nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul-, auch Gemeine-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

9. In wiefern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staatsämtern zugelassen werden können, ist in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen vorbehalten.

10. Es steht ihnen frei, in Städten sowohl als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe, also auch Handel, mit Beobachtung der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, treiben.

12. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

13. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden, als solche, nicht beschweret werden.

14. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeine ihres Wohnortes obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen, und, mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen.

15. Dem Militär-Dienste oder der Kantonpflichtigkeit, und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anwendung dieser Verpflichtung auf sie wird durch die Verordnung wegen der Verpflichtung zum Militär näher bestimmt werden.

16. Ehebündnisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in sofern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von An-

dern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

17. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

18. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht, in den preußischen Staaten sich niederzulassen.

19. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern preußischen Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

20. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

21. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 10. §. 317—351. noch ferner zu beobachten.

22. Auch muß es bei der Festsetzung der allgem. Ger.-Ord. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim.-Ord. §. 335. Nr. 7. und §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides künftig verbleiben.

23. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen, behalten die §§. 989. 990. des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 8. ihre fortdauernde Gültigkeit.

24. An die Stelle der, nach dem Allg. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstekken des Ringes, und dem im §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

25. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann jeder Theil aus dem in dem Allgem. Landr. Th. II. Tit. 1. §. 669 — 718. festgesetzten Ursachen antragen.

26. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend, und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

27. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht gezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen, und sich vor der Publikation der gegenwärtigen Verordnung ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Edikts verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirten, in sofern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch eine rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

28. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem den Juden angewiesenen besondern Gerichtsstande.

29. In keinem Falle dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit, noch eine vormundschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

30. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das preußische Staatsbürgerrecht erworben haben.

31. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung des Ministerii des Innern, gelangen. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

32. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erstrecket sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergleiteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Edikts bereits in den preußischen Staaten befinden.

33. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift handeln, verfallen in 300 Rthlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandlung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe, und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

34. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betriebe erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren sollen die Polizeibehörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

35. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizeigesetzen sein Bewenden.

36. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurth an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

37. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten, und es sollen, bei der Erwägung derselben, Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Gegeben Berlin, den 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

39.

Maaß- und Gewicht-Ordnung für die Preußischen Staaten. Vom 16tem Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschwerte, durch feste Bestimmungen abzuhelfen. Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaaßen und Gewichten, unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen, verfertigt und bei Unserm Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaaße und Gewichte sind fortan die einzig authorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämmtlichen Staaten.

§. 2. a) Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaaßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unsrer Oberbau-Deputation zur Verwahrung übergeben werden.

b) Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit

für alle folgende Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normal-Maaße und Gewichte bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.

c) Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probe-Maaße und Gewichte, soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen, zum Gewahrsam des hiesigen Kammergerichts genommen werden.

d) Die Oberbau-Deputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle zehn Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch sachverständige Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungs-Departement wird eine Aichungs-Kommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernennt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Aichungs-Kommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probe-Maaße und Gewichte der übrigen Aichungs-Kommissionen zu prüfen, auch Probe-Maaße und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Aichungs-Kommissionen in den Regierungs-Departements soll durch Unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5. Jede Aichungs-Kommission erhält einen Satz Probe-Maaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maaße und Gewichte mit den Probe-Maaßen und Gewichten der hiesigen Aichungs-Kommission, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Aichungs-Kommissionen werden Aichungs-Aemter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Aichungs-Aemter bestehen als Kommunal-Anstalten aus einem Magistrats-Mitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune einen nach dem Apparate der Aichungs-Kommissionen §. 5. verfertigten Satz von Probe-Maaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Aichungs-Kommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8. Bei jedem Aichungs-Amte muß an einem offenen Orte ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß, und eine Elle befestiget sein, woran jeder unentgeldlich die Richtigkeit seiner Maaße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probe-Maaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schicklichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen ausgestellt werden.

§. 9. Die Aichungs-Aemter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privat-Personen vorgelegten Maaße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Aichungs-Kommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Aichungs-Amts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauche und in seiner eigenen Wirtschaft kann jeder sich ungestempelter Maaße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber, als der Empfänger fordern, daß die Ueberlieferung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Waare für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines andern als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine

ungestempelte Maaße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervortheilung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verwirkt.

§. 13. Alle öffentliche Administrations-Büreaux, als Posten, Militär- und Civilmagazine, für Rechnuug des Staats oder der Kommunen bestehende Debits-Komptoire, Forstämter u. s. w. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner andern, als gehörig gestempelter Maaße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch, bei einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern, kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokal dulden.

§. 14. Jede Kreis- und ständische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht soweit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Untersuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskontraventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, sollen nur diejenigen Maaße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen Aichungs-Amtes bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Aichungs-Aemter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maaß und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13. und 14. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maaße und Gewichte bei dem nächsten Aichungs-Amte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maaße

und Gewichte, wonach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaaßen und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Aichungs-Amt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Aichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder der andern Beziehung die Vermuthung einer betrüglichen Absicht, so denunziirt sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Aichungs-Aemter, welche von dem gebräuchlichen Maaß in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspel bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt nicht allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspel von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns eines willkührlichen Maaßstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinengespinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt dienigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unsern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaaß gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer schlesischer, köllnischer ꝛc. ꝛc. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unsern sämmtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachter-

maaß gebraucht, und die Anwendung eines besondern schlesischen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land, wird in Unsern sämmtlichen Staaten bloß die §. 22. einzig authorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besondern Provinzial-Ruthen, als der kulmischen, olezkoischen, schlesischen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fußen und Dezimal-Zollen fällt weg.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen vom Jahre 1817 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen bloß nach Kubik-Klaftern von ein hundert acht Kubikfuß berechnet, und dabei bloß der §. 22. authorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubik-Klafter ist ein rechtwinklich aufgesetzter Haufen, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch, oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubikfuße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maaße verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannten Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die bloß für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln, oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen; so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtruthen von 144 Kubikfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen hinführo kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Essig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Verfertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Aichungs-Kommission des Departement durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zugefertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgiebt.

§. 27. Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher

Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeldlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörden überlassen, nach Bewandtniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusuchen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besondern Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Aichungs-Kommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung, wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechzehntheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

Die Kabinetsorder vom 23. April 1821 modifizirt die §§. 28. und 29 dahin, daß es der vorgeschriebenen Stempelung der Flaschen, welche von inländischen Glashütten verfertiget werden, nur dann bedürfe, wenn es von dem Besteller verlangt wird.

§. 30. Vom 1. Januar 1819 ab, kann Jedermann, der Bier, Wein, Essig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 28., gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Aichungs-Kommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt sein müssen, zum Verkaufe feil halten. Wer nach Acht Monaten von Kundmachung dieser Verordnung ab, Branntwein im Großen von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, der be-

stehenden Verordnung gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizei-Obrigkeit, von derjenigen Aichungs-Kommission, welche sich im Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befindet. Die örtliche Polizei-Obrigkeit muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Aichungs-Kommission zu Berlin insbesondere hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaaße und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35. Alle Aichungs-Kommissionen und Aichungs-Aemter erhalten eine Taxe, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihren vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Diese Taxe muß in ihrem Geschäftslokal zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämmtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieser Maaß- und Gewicht-Ordnung, und befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen, und überhaupt sämmtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin, den 16. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

40.

Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten. Vom 30sten September 1821.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König ven Preußen rc. rc.

In der Absicht, eine gleichförmige feste Währung

in Gold und Silber in Unseren sämmtlichen Staaten einzuführen, diese durch eine angemessene Scheidemünze, so weit es das Bedürfniß des täglichen Verkehrs erfordert, mit den besonderen Währungen einzelner Landestheile, für deren Beibehaltung hinlängliche Gründe vorhanden sind, in ein fest bestimmtes und leicht übersichtliches Verhältniß zu setzen, und durch Ausprägung einer hinlänglichen Menge inländischer Goldstücke und Silbermünzen den Umlauf fremder Münzsorten sowohl, als der alten schon herabgesetzten inländischen Scheidemünze allmählig ganz entbehrlich zu machen, verordnen und gebieten Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1. Die eigenthümliche Goldmünze des Staats bleibt nach der bisherigen Münzverfassung der Friedrichsd'or. Derselbe soll wie bisher dergestalt ausprägt werden, daß fünf und dreißig Stück eine Mark wiegen, und in dieser Mark zwei hundert sechszig Grän feines Gold enthalten.

2. Bei der Rechnung in Golde wird der Friedrichsd'or zu fünf Thalern angenommen. Einhundert drei und neunzig Thaler eilf Dreizehntheil ($193\frac{11}{13}$) in Golde enthalten daher eine Mark feines Gold.

3. Doppelte und halbe Friedrichsd'or werden in gleichem Verhältniß und nach eben demselben Fuße ausgeprägt.

4. Die eigenthümliche Silbermünze des Staats ist der Preußische Thaler. Zehn und ein halbes Stück werden wie bisher eine Mark wiegen, und zweihundert und sechszehn Grän feinen Silbers enthalten. Vierzehn Preußische Thaler sind daher eine Mark feines Silber.

5. Das bisher ausgegebene kleine Kurant, das nach dem Münzfuße von 1764 zu vierzehn Thalern auf die Mark feinen Silbers ausgeprägt wurde, und in halben, Drittel-, Viertel-, Sechstel- und Zwölftel-Thalern bestand, soll in allen Theilen des Staats nach seinem vollen gedachten Werthe im Umlaufe bleiben; künftig aber sollen außer den Thalern nur Einsechstelstücke ausgeprägt werden.

6. Die alten Einfünftel- und Einfunfzehntel-Thalerstücke, die ohnehin nur in den Provinzen Preußen und Westpreußen noch im Umlaufe sind, so wie die ungeränderten Einsechstel- und Einzwölftel-Thalerstücke,

sollen, ohne Herabsetzung ihres Werthes und ohne Verlust der Inhaber, nach und nach eingewechselt und in den Münzstätten eingeschmolzen werden.

7. Künftig wird der Preußische Thaler in Unseren sämmtlichen Staaten in dreißig Silbergroschen getheilt. Es sollen deshalb Silbergroschen in Billon ausgeprägt, dieselben aber nur als Scheidemünze zur Ausgleichung, besonders im kleinen Verkehr, gebraucht werden. Zahlungen, die mit ganzen, Drittel- und Sechstel-Thalerstücken geleistet werden können, ist Niemand verpflichtet, in Silbergroschen anzunehmen; dagegen darf die Annahme derselben, von den öffentlichen Kassen und Anstalten eben so wenig, als im Privatverkehr, geweigert werden, in sofern die zu leistende Zahlung weniger, als ein Sechstel-Thaler beträgt, oder weniger als ein Sechstelstück zur Ausgleichung der Summe erforderlich ist.

Die Vorschrift des allgemeinen Landrechts 1. Th. 16. Tit. §. 77. ist also hiermit aufgehoben.

8. Einhundert sechs und zwei Drittel ($106\frac{2}{3}$) Silbergroschen-Stücke sollen eine Mark wiegen und vier und sechszig Grän feinen Silbers enthalten. Die Mark feines Silber wird also in den Silbergroschen-Stücken zu sechszehn Thalern ausgebracht.

9. Die Ausmünzung der Silbergroschen-Stücke soll in Unsern Münzstätten mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes anfangen, davon aber mehr nicht in Umlauf gesetzt werden, als erforderlich ist, um den im 7ten §. ausgedrückten Zweck zu erreichen.

10. Sobald sie erscheinen, haben sie überall in Unseren Staaten auf die in eben dem §. 7. ausgedrückte Weise gesetzlichen Kurs; die Führung der Rechnungen in öffentlichen Kassen nach Thalern zu dreißig Silbergroschen, und die Erhebung der öffentlichen Gefälle nach dieser Rechnung, nimmt gleichwohl erst dann, wenn eine zureichende Zahl dieser neuen Münzsorten im Umlaufe ist, ihren Anfang.

11. Der Silbergroschen wird weiter in zwölf Pfennige getheilt. Es sollen gleichzeitig mit den Silbergroschen, Sechspfennig-Stücke in Billon, verhältnißmäßig nach dem im §. 8. bestimmten Münzfuße, auch Vier-, Drei-, Zwei- und Einpfennig-Stücke in Kupfer ausgeprägt, und, in soweit dies zur Ausgleichung im klei-

kleinen Verkehr nöthig sein sollte, mehr aber nicht, in Umlauf gesetzt werden.

12. Die Verhältnisse der alten Preußischen Scheidemünze in Billon bleiben unverändert dieselben, wie sie durch das Edikt vom 13. Dezember 1811 bestimmt sind, und alle öffentliche Kassen werden hiermit angewiesen, jede Zahlung, welche in Preußischem Kurant an sie zu machen ist, auch in gedachter Scheidemünze nach dem Verhältnisse von zwei und vierzig Groschen-Stücken, zwei und funfzig und ein halb Düttchen- oder Böhmen-Stücken und vier und achtzig Sechspfennig-Stücken für den Preußischen Thaler überall anzunehmen.

Es soll aber, nach der Bestimmung des Edikts v. 13. Dezember 1811, diese Scheidemünze, soviel davon noch im Umlaufe ist, eingezogen, affinirt und in Kurant umgeprägt werden; daher dieselbe auch fernerhin durch Privatpersonen in die Münze zum Umprägen eingeliefert werden kann.

13. Die Preußische Kupfermünze, welche gegenwärtig noch im Umlaufe ist, behält ebenfalls ihren bisherigen Werth. Wo aber der Gebrauch derselben Schwierigkeit findet, soll auf Antrag der Ober-Präsidenten Anstalt getroffen werden, sie ohne Schaden der Besitzer gegen neues Kupfergeld umzutauschen.

14. Erst von dem Tage an, da Unser Staats-Ministerium erklärt haben wird, daß in einer Provinz eine hinlängliche Summe in Silbergroschen im Umlaufe ist, führen die öffentlichen Kassen daselbst ihre Rechnungen in Thalern zu dreißig Silbergroschen, und Silbergroschen zu zwölf Pfennigen.

Im Privatverkehr bleibt jede bisher erlaubte Berechnungsart auch ferner gestattet.

15. Sämmtliche, besonders in den westlichen Provinzen noch kursirende, nicht Preußische Münzen, sollen ohne Aufschub aufs neue untersucht, mit dem Preußischen Gelde verglichen, und die Resultate davon durch Vergleichungstabellen, nach vorgängiger Genehmigung des Staats-Ministeriums, gleichzeitig mit der Publikation des gegenwärtigen Gesetzes öffentlich bekannt gemacht werden.

16. Von den nach §. 11. neu zu prägenden Kupfermünzen sollen so viel Stücke, als zusammengenommen einen Silbergroschen ausmachen, ein und ein viertel Loth wiegen, und also das Gewicht

des Vierpfennigstückes fünfzwölftheil Loth,
des Dreipfennigstückes fünfsechszehntheil Loth,
des Zweipfennigstückes fünf vier und zwanzigtheil Loth,
des Einpfennigstückes fünf acht und vierzigtheil Loth
betragen.

17. Bei der Ausprägung der Münzen, die in Folge dieses Gesetzes in Unserem Staate im Umlauf sein werden, soll unter dem Vorwande eines sogenannten Remediums an ihrem Gehalte und Gewichte nichts gekürzt, vielmehr alle Sorgfalt darauf verwendet werden, daß sie beides, Gehalt und Gewicht, vollständig haben.

18. An den einzelnen Goldmünzen soll durchaus keine Abweichung im Feingehalt, im Gewichte aber in keinem Falle weiter als äußerstens bis auf ein viertel Prozent geduldet werden.

19. An den einzelnen Preußischen Thalerstücken soll die Abweichung im Feingehalte äußerstens einen Grän, im Gewichte aber höchstens ein halb Prozent betragen dürfen.

20. An den einzelnen Einsechstheilstücken darf die Abweichung im Feingehalte niemals anderthalb Grän, und im Gewichte nie ein Prozent übersteigen.

21. Wir behalten Uns vor, eigene von Unserer Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine, wo es nöthig erachtet wird, anzuordnen, welche auf den Feingehalt, das Gewicht und die sonstige Beschaffenheit des in irgend einem Theile Unseres Staates in Umlauf kommenden inländischen sowohl, als fremden Metallgeldes aller Art zu wachen, dasselbe zu untersuchen und die Resultate davon zur Veranlassung weiterer Verfügungen, den Ober-Präsidenten vorzulegen haben werden.

22. Das gegenwärtige Gesetz hat keinen Bezug auf die Münzverfassung in Neufchatel. Diese wird unverändert in ihren bisherigen Verhältnissen erhalten.

Wir befehlen Unseren Ministerien und sämmtlichen öffentlichen Behörden, auf die Vollziehung dieses Münzgesetzes überall in den Gränzen der ihnen angewiesenen Geschäftsverwaltung mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu halten, und den bei Unseren Münzstätten angestellten Beamten insbesondere, dasselbe gewissenhaft zu befolgen, allen Einwohnern Unserer Staaten aber, sich darnach gebührend zu achten.

Urkundlich unter Beidruckung Unseres Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 30. September 1811.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Bernstorff. v. Hake.

41.

Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 2ten Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato den 15ten September 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Edikt vom 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen, veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

1. Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben, und wird das Edikt vom 2. Juli 1812 hiermit aufgeboben, so daß fortan die Auswanderungs-Fälle nur nach den Grundsätzen des Allgemeinen Landrechts in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

2. Da indeß durch das Gesetz vom 3. September 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militärpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unsers Allgem. Landrechts, welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weitern Unterschied, auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. September 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.

3. Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militärpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 468 — 473. zur Anwendung kommen.

4. Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz aus-

wandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonsten kein Bedenken dabei haben. In diesem Fall müssen sie an das Staats-Ministerium berichten.

5. Bei Ertheilnng der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17ten bis 25sten Jahre; so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:
daß er nicht bloß in der Absicht auswandere, um sich der Militärpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, als auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civil-Beamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814, verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturms-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militär-Behörden, ertheilen; sie müssen aber letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6. Desertion wird nach den bestehenden Gesetzen bestraft, und es soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7. Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes besonders beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. September 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

42.

Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie. Vom 30sten Dezember 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gendarmerie vom 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Korps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1. Es soll für alle Provinzen, zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gendarmerie, als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militär-Chefs, Unserm Kriegesministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet sein.

§. 3. Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird, mit Ausschluß der Grenz-Gendarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus

1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse, und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.

§. 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militär-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetesten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualifizirte Leute aus den Garnison-Kompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualifizirte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Spezies rechnen kann; und
c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber

dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier: ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dien[illegible]- und gemeinen Vergehen der Gen-

darmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren, der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militärpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung, ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit:

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Samm-

lung der Anzeigen zu ermitteln; die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern; auf Vagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patroulliren, und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Exzessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen

Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) Verbrecher und Vagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleigleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;

7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Kurrenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht, und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andern eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militär-Exekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Exzedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militärpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten

Militärs und der Schildwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede, über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt, und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte, die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militär-, Civil- und Gemeinde-Behörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen, und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger, verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militärischen Disziplin müssen die Militärvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Mondirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militärvorgesetzte mit

der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Ortspolizei-Behörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen, und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militärvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar, auch selbst bei bloßen Disziplinar-Vergehungen, kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinar-Bestrafung durch den Militärvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militärvorgesetz-

ten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind, als solche, in sofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militärvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militärische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militärbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militärvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehn.

§. 20. Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenzgendarmerie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militärischen Beziehungen dem Gendarmerie-Kommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenzgendarmerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demsel-

ben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zollinspektoren, Grenzinspektoren oder Oberkontrolleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Oberzoll- und Grenzinspektoren oder Oberkontrolleurs steht die Grenzgendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Ortspolizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenzgendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letztern allein die Hälfte unberitten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtiget sein, nach Befinden von der Grenzgendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewitz. v. Hake.

43.

Dienst-Instruktion für die Gendarmerie. Vom 30sten Dezember 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehende nähere Vorschriften.

I. Von der militärischen Disziplin.

§. 1. Die militärische Disziplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wohin denn nicht bloß die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größern Städten, Transport-Stationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnächst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militärvorgesetzten nach den beim Militär geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letztern die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Ranges er auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militärvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwärtigen Dienstinstruktion, als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbe-

hörde ihnen obliegenden Pflichten in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesetzt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus nothwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insonderheit Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Mondirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesetzten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gewordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unnachsichtlich strenge zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergestalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriekorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits, sowohl auf ihren Dienstreisen, als sonst, auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur in der

der Gendarmerie hat über die Dienst- und übrige Führung eines jeden seiner Untergebenen, auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere, mit Genauigkeit und Unpartheilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesetzten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Brigadier, und dieser eine daraus angefertigte Hauptkonduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht, und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gendarme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,

2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und

3) seine sämmtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w. dergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollstän-

dig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesetzte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachtmeister und Gendarme muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihülfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung und Beköstigung selbst sorgen, und sich die Mondirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militärvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei befundene Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Mondirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Mondirungsstücke nach den deshalb bei der Armee statt findenden Trageperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

1) dem Wachtmeister und berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (§. 10.), Zwanzig Thaler Kourant, und
2) dem unberittenen Zehn Thaler Kourant, auf den Sold abgerechnet, und im Gesammtbetrage für das ganze Korps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Mondirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Korps fällt jedes der hieher gehörigen großen Mondirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen §. gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die dienststauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Korps anheim fallen, bleiben aber Staatseigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausscheidens aus dem Korps, wird ihm der Taxwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fond zu dieser Ersatzleistung wird durch Soldabzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, so wie für den Gendarmen, 1 Rthl. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausscheiden aus dem Korps, nach Umständen auch, theilweise, schon früher zurückzuzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsministerium jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Taxwerthes, erfolgen können.

b) Die Militärvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarme hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswerth bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarme darf sein

Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, so soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer des Pferdes die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihülfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur dereinstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichern, oder durch andere Zuschüsse, Hülfs- und Unterstützungskassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an andern Orten aber von Seiten der Ortsbehörde, gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betreffenden Landrath, der hierzu mit dem nöthigen Fonds zu versehen ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgesetzten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeldlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurück-

gegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeldlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütigungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Besoldung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung, oder außer ihrem Geschäftsbezirke besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und eine Nacht von ihrem Standquartiere entfernt sind. Muß aber die Grenz-Gendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei, oder, was die Grenz-Gendarmerie betrifft, des Finanzministeriums, bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Kontraventionen und ihrer Thäter, oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unpartheilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken; so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf lie-

gen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeldlich beköstigen, noch Fourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarme, ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gendarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchen sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civildienstbehörden, sondern auch die Militärvorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen, werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen, der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfe zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmerie-Bezirke so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitern Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitern Nacheile getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber den benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über

die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maaßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden, so wie die auf den Landstraßen patroullirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumniß erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienst mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigends zu haltenden Patrouillen, zu genügen. In letzterer Beziehung liegt nehmlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens fleißig bei Tage und bei Nacht zu patroulliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maaßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§ 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Edikts zu verfahren, und insonderheit

die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften zu halten.

§. 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen; so muß er, nach getroffener Vorkehrung zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüthskranke, oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hülflos liegen, oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen der Behörde anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Olitätenkrämer, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten, benutzt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Löschungsanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; imgleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Er-

mittelung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
b) durch blutige Waffen, durch den Besitz gestohlner Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;
d) falsche, oder unrichtige Pässe, oder andere Legitimations-Dokumente bei sich führen;
e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
f) gesetzliche Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
h) ein herumziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei und andern groben Exzessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;
k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesessene Leute, sich der öffentlichen Ahndung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
m) aus Gefängnissen und auf Transporten entsprungen sind; und endlich
n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rück-

sicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittelung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insbesondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohner zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder andere Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizei-Behörde, nächtlich aber nur mit derselben, gestattet.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offner Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwun-

den werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen, der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizeiobrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen, und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schluß des Monats im Dienstjournal, ob sich mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gendarmerie-Sektionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornehmlich als eine leicht und schnell zusammen zu ziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um dem Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widersetzlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gendarmeriekorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenz-Gendarmerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patroulliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenz-Aufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zollordnung, durch die Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts, Abtheilung III. derselben, und durch

fernerweitige Dienstanweisungen ertheilt sind, auch der Grenz-Gendarmerie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der Grenz-Gendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Ober-Grenzkontrolleurs, oder Grenzinspektoren obliegt, und stehen auch zu den Ober-Zollinspektoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den Anordnungen des Oberinspektors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände von den Oberkontrolleurs mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzkontrolleurs) obliegt, und sie müssen also von den Oberkontrolleurs, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Distrikte eines Haupt-Zollamts dislozirten Grenz-Gendarmerie, ganz, oder theilweise, kann der Oberinspektor veranlassen; ausgedehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Distrikts, oder des Finanzministeriums.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und befugt, der Grenz-Gendarmerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige instruktive Anleitungen zu ertheilen. In Rücksicht auf die militärische Disciplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe, wie bei der übrigen Gendarmerie statt, und hat der Chef der Gendarmerie die nähern Anweisungen zu geben.

Wir befehlen den betreffenden Ministerien, dem Chef der Gendarmerie und allen Gendarmerie-Offizieren, Wachtmeistern und Gendarmen, so wie allen Behörden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instruktion Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewitz. v. Hake.

44.

Gesetz über den Zoll und die Verbrauchs-Steuer von ausländischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Haben bereits durch die Finanz-Gesetze vom 27. Oktober 1810 und 7. September 1811 die Vorzüge einer einfachen Steuerverfassung anerkannt. Eine gründlich verbesserte Finanz-Gesetzgebung kann sich jedoch um so mehr nur allmählig entwickeln, als der Staatsbedarf niemals dem Zufalle preis gegeben werden darf.

Die bisher erwogenen Verbesserungen des Steuerwesens beruhen auf besondern Verhältnissen des Innern, und unterliegen noch der nähern Prüfung. Allgemein und klar zeigt sich aber schon jetzt das Bedürfniß, die Beschränkungen des freien Verkehrs zwischen den verschiedenen Provinzen des Staats selbst aufzuheben, die Zoll-Linien überall auf die gegenwärtigen Grenzen der Monarchie vorzurücken, auch durch eine angemessene Besteuerung des äußern Handels und des Verbrauchs fremder Waaren, die inländische Gewerbsamkeit zu schützen, und dem Staate das Einkommen zu sichern, welches Handel und Luxus, ohne Erschwerung des Verkehrs, gewähren können.

Wir haben alle sich hierauf beziehenden und zu Unserer Kenntniß gekommenen Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen, nachdem Wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. I. Verkehr mit dem Auslande. 1. Allgemeine Grundsätze. a. Einfuhr und Verbrauch fremder Waaren. Alle fremde Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staats eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. b. Ausfuhr inländischer Erzeugnisse. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr verstattet.

§. 3. 2. Ausnahmen hiervon: a. allgemeine wegen polizeilicher Rücksichten. Ausnahmen hiervon sind zulässig aus polizeilichen Rücksichten, und auf bestimmte Zeit.

§. 4. b. besondere für Salz und Spielkarten. Der

Verkehr mit Salz und Spielkarten ist, nach den besondern Anordnungen deshalb, zu beurtheilen.

§. 5. 3. Besondere Verhältnisse des Verkehrs mit einzelnen auswärtigen Staaten. Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen.

a. Welche den diesseitigen Handel erleichtern. Erleichterungen, welche die Unterthanen des Staats in andern Ländern bei ihrem Verkehr genießen, sollen, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert, und zur Beförderung des wechselseitigen Verkehrs, sollen, wo es erforderlich und zulässig, besondere Handelsverträge geschlossen werden.

b. Oder denselben erschweren. Dagegen bleibt es aber auch vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Unterthanen des Staats in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maaßregeln zu vergelten.

§. 6. II. Abgaben vom Handel mit dem Auslande. 1. Zölle. Bei der Einfuhr wird von fremden Waaren ein Zoll erhoben, der in der Regel einen halben Thaler für den Preußischen Zentner beträgt.

a. Einfuhrzoll. Die Waaren, welche, von dieser Regel ausgenommen, zollfrei eingehen, oder mit niedrigern oder höhern Zollsätzen belegt sind, weiset der Tarif (die Erhebungs-Rolle) besonders nach.

§. 7. b. Ausfuhrzoll. Bei der Ausfuhr gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

§. 8. 2. Verbrauchssteuer. Außer dem Einfuhrzolle soll von mehreren fremden Waaren des Auslandes, bei deren Verbleiben im Lande, eine Verbrauchssteuer erhoben werden.

Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufaktur-Waaren des Auslandes, Zehn vom Hundert des Werths nach Durchschnittspreisen, in der Regel, nicht übersteigen; sie soll aber geringer sein, wo es, unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit, geschehen kann.

Die Waaren, welche der Verbrauchssteuer unterworfen sind, benennet der Tarif.

§. 9. 3. Besondere Bestimmungen für beiderlei Abgaben. a. Erhebungsart. Die Erhebung dieser Gefälle geschieht nach Gewicht, Maaß oder Stückzahl.

§. 10. b. Siegel- und Zettelgelder. Außer den Ge-

fällen sind, wenn Waaren nach den Vorschriften der besondern Zoll- und Steuer-Ordnung mit Begleitscheinen versehen, oder mit Verschluß belegt werden, die im Tarif bestimmte Zettel- und Siegelgelder zu entrichten.

§. 11. c. Tarife. Nach diesen Grundsätzen ist:

ein Tarif für die östlichen Provinzen,
nämlich: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen, unter A.;

A.

ein Tarif für die westlichen Provinzen,
nämlich: Westphalen, Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, unter B.;

B.

d. Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung. eine Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung,
welche die Maaßregeln zur Sicherung der Einnahme und zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes durch Aufsicht an den Grenzen, und die dabei stattfindenden Kontrollen, auch die Folge der Uebertretung dieser Vorschriften bestimmt,

vollzogen, und gegenwärtigem Gesetze beigefügt worden.

§. 12. 4. Behandlung des Transito-Guts. Von Gegenständen, die nicht im Lande bleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird als Durchfuhrabgabe nur der Einfuhr- und Ausfuhr-Zoll nach dem Tarif erhoben.

§. 13. Erleichterung der Durchfuhr. aa. durch Erlaubniß zum Umladen und Lagern. Gegenstände der Durchfuhr können innerhalb des Landes unter der geordneten Aufsicht umgeladen, auch, der Spedition oder des Zwischenhandels wegen, gelagert werden, ohne deshalb eine Verbrauchssteuer zu zahlen.

§. 14. bb. Durch Ermäßigung der Durchfuhr-Abgabe in besondern Fällen. In nachstehenden Fällen findet ausnahmsweise eine Verminderung der Zollgefälle bei der Durchfuhr statt:

a. In den östlichen Provinzen sollen alle Gegenstände, welche im Tarif mit mehr als einem halben Thaler Zoll für den Zentner, sei es bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr, oder bei beiden zusammen genommen, belegt sind, dennoch überhaupt nur einen halben Thaler für die Durchfuhr entrichten, wenn sie links der Oder eingehen, und entweder unmittelbar, oder auch nach vorgängiger Lagerung, zur Spedition oder zum Zwischenhandel auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

Bei der Landfracht kann dieser verminderte Zoll, wo es zulässig befunden wird, nach Pferdeladungen bestimmt und erhoben werden.

b. Eben diese Ermäßigung des Zolls gilt für Waaren, die mit der Bestimmung zur Frankfurter und Naumburger Messe links der Oder eingehen, und von dieser Messe auch wiederum links der Oder ausgeführt werden.

c. Auch gilt dieselbe Ermäßigung für Waaren, welche seewärts durch die Odermündungen einkommen, und links der Oder ausgehen.

§. 15. Wo außerdem in Folge besonderer Oertlichkeit eine Ermäßigung der Zollgefälle bei der Waaren-Durchfuhr begründet ist, wird solche besonders angeordnet und bekannt gemacht werden.

§. 16. III. Verkehr im Innern. 1. Freiheit desselben. Der Verkehr im Innern soll frei sein, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen oder Landestheilen des Staats künftig statt finden.

§. 17. 2. Aufhebung der Binnen-Abgaben vom Handel, insbesondere, a. der Binnenzölle. Alle Staats-, Kommunal- und Privat-Binnenzölle, welche hin und wieder noch bestehen, fallen daher weg, und zwar mit dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt.

§. 18. b. Der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und von der Konsumtion. Auch auf Kommunal- oder Privat-Handels- und Konsumtions-Abgaben von ausländischen Waaren, erstreckt sich die vorbestimmte Aufhebung.

§. 19. c. Beides mit Entschädigung in besondern Fällen. Ist indessen die Kommunal- oder Privat-Erhebung (§. 17. und 18.) durch spezielle lästige Erwerbs-Titel begründet; so wird dafür sofort ein Ersatz nach dem Durchschnitts-Betrage des reinen Einkommens aus den drei letzten Jahren ermittelt, und zur Zahlung in monatlichen Raten auf die Regierungs-Kassen angewiesen.

§. 20. 3. Vorbehalt wegen Entrichtung der Kommunikations-Abgaben. Die Rhein-Oktroi-Gefälle, die Elb- und Weser-Zölle, und alle andere wohlbegründete Erhebungen und Leistungen, welche zu Unterhaltung der Stromschiffahrt und Flößerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Häfen, Leuchtthürme, Seezeichen, Krahne, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs be-

stimmt sind, gehören nicht zu den §. 17. und 18. aufgehobenen Abgaben, und bleiben vielmehr für jetzt ausdrücklich vorbehalten.

§. 21. 4. Besondere Vorschriften für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen. a. wegen Nachbesteuerung des Weins. Wird der in den westlichen Provinzen gewonnene Wein aus diesen zur Verzehrung in die östlichen Provinzen versendet, so wird ausnahmsweise davon in letzteren ein Nachschuß an Verbrauchssteuer von Zwei und einem halben Thaler vom Eimer erhoben, so lange eine Gleichstellung der Steuer von fremden Weinen in beiden Landestheilen, aus Rücksichten auf den Weinhandel, nicht thunlich ist.

§. 22. b. Wegen fremder Waaren, welche aus einem Landestheile in den andern übergehen. aa. zum Verbrauch. Fremde, bloß zollpflichtige Gegenstände, die den völligen tarifmäßigen Einfuhrzoll, und fremde zugleich auch verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, welche auch die Verbrauchssteuer in den östlichen oder in den westlichen Provinzen entrichtet haben, werden bei der Versendung aus einem dieser beiden Haupttheile des Staats in den andern, wie einländische angesehen und behandelt.

§. 23. bb. Zur Durchfuhr. Fremde, bloß zur Durchfuhr durch beide Ländertheile bestimmte Gegenstände erlegen nur einmal den Ein- und Ausfuhrzoll, und zwar nach dem vollen Tarifsatz derjenigen Provinz, welche sie bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr zuerst berühren.

§. 24. 5. Besondere Vorschriften wegen der eigenen Lage einiger Landestheile. Abgesondert gelegene, auch vorspringende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung des Zolles und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen bleiben, und in dieser Beziehung eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

Der Verkehr solcher Landestheile mit dem übrigen Inlande, unterliegt den Beschränkungen, welche dieses Verhältniß erfordert.

§. 25. IV. Allgemeine Bestimmungen. 1. Revision des Tarifs. Abänderungen des Tarifs können, der Regel nach, nur nach den in diesem Gesetz ausgesprochenen Grundsätzen geschehen.

Mit Rücksicht hierauf und auf die Veränderungen der Waarenpreise soll der Tarifsatz alle drei Jahr be-

richtiget, und der Tarif selbst alsdann jedesmal landesherrlich vollzogen und vollständig von neuem herausgegeben werden.

§. 26. 2. Erläuterungen des Tarifs. Erläuterungen des Tarifs, welche von Einfluß auf die Steuerpflichtigen sind, sollen nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem 1. Januar zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und erst von diesem Tage ab, angewandt werden.

§. 27. 3. Aufhebung der Exemtionen. Eine Befreiung von den durch dieses Gesetz bestimmten Abgaben, oder eine Schadloshaltung wegen etwa behaupteter Exemtion, findet nicht statt.

§. 28. 4. Auslegung dieses Gesetzes. Bei der Auslegung dieses Gesetzes und seiner Beilagen soll nirgend auf die ältern Steuergesetze zurückgegangen, sondern nur in Anwendung gebracht werden, was wegen Auslegung zweifelhafter Gesetze im Allgemeinen vorgeschrieben ist.

§. 29. 5. Vollziehung desselben. Die Anordnungen dieses Gesetzes treten in den drei westlichen Provinzen, sobald das Gesetz bekannt gemacht worden, in den sieben östlichen Provinzen aber erst mit dem Tage in Kraft, welchen eine besondere Bekanntmachung des Staats-Ministeriums annoch bestimmen soll.

Wir befehlen allen Unsern Unterthanen und Beamten, sich nach dem Inhalte dieses Gesetzes in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dasselbe von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrückt worden. Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

45.

Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung. Vom 26sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die Bestimmungen, welche der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung im §. 11. des Gesetzes über den Zoll, die Verbrauchssteuer von ausländ-

dischen Waaren und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats vorbehalten worden, ertheilen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, hiermit wie folgt:

§. 1. I. Aufsicht zur Sicherung des richtigen Eingangs der Steuern. 1. Orte, wo eine besondere Aufsicht Statt findet. Zum Schutze des inländischen Gewerbfleißes, und zur Sicherung der Abgaben, soll eine besondere Aufsicht längs der Landesgrenze in einem Raume Statt finden, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird.

§. 2. a. Grenz-Bezirk. Dieser Raum heißt der Grenz-Bezirk; seine Begränzung gegen das Ausland die Grenzlinie, und gegen das Inland die Binnenlinie.

§. 3. b. Zollstraßen und Nebenwege. Durch den Grenz-Bezirk führen besonders bezeichnete Zollstraßen. Alle andere Wege durch denselben sind Nebenwege.

§. 4. Gewässer, auf welchen Güter-Versendungen Statt finden, sind als Zollstraßen anzusehen, wenn sie den Grenz-Bezirk durchschneiden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

§. 5. c. Transport im Grenzbezirk. aa. auf Zollstraßen. Der Transport über die Grenze und im Grenz-Bezirke von allen Gegenständen ohne Unterschied, darf in der Regel nur auf den Zollstraßen Statt finden.

§. 6. bb. Auf Nebenwegen. aaa. Zu Lande und auf Binnengewässern. Als Ausnahme von der Regel ist der Transport auf Nebenwegen nur zulässig:

a) bei Gegenständen, welche völlig abgabenfrei (Tarif Abtheilung I.) und zugleich unverpackt sind, oder dergestalt vor Augen liegen, daß deren Beschaffenheit ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden kann:

b) bei rohen Erzeugnissen des Bodens und der Viehzucht einer und derselben Landwirthschaft, welche entweder ganz im Grenz-Bezirk liegt, oder von der Binnenlinie, oder von der Landesgrenze durchschnitten wird, im letzten Falle jedoch nur unter besonderen, von den Regierungen nach der Oertlichkeit vorzuschreibenden Aufsichtsmaaßregeln;

c) bei völlig abgabefreien Gegenständen, welche verpackt und nicht unter der Ausnahme zu a. begriffen sind, desgleichen bei fremden abgabepflichtigen und inlän-

dischen gleichnamigen Gegenständen, welche ihre Bestimmung nach einem Orte im Grenz-Bezirke haben, der außer der Zollstraße liegt;

d) bei der Ausfuhr solcher Waaren, von welchen weder ein Ausfuhrzoll erhoben, noch die Ausfuhr erwiesen werden muß.

In den unter c. und d. aufgestellten Fällen, muß jedoch der Waarenführer, welcher im Grenz-Bezirke Waaren von einem Orte zum anderen in größerer Entfernung als eine Viertel Meile, oder aus einem Orte im Grenz-Bezirke ins Binnenland, oder ins Ausland, oder durch den Grenz-Bezirk, oder aus dem Auslande (welches aber nur über ein Grenz-Zollamt geschehen darf) nach einem Bestimmungsorte im Grenz-Bezirke transportirt, sich durch besonders vorgeschriebene Bescheinigungen gegen die Beamten ausweisen können, daß ihm die Erlaubniß ertheilt worden, die gehörig bezeichnete Waare in einer gewissen Frist auf einem bestimmten Wege im Grenz-Bezirke unvertheilt transportiren zu mögen.

§. 7. bbb. am Seestrande. An der Küste leidet die Bestimmung (§. 4. und 5.), daß Waaren nur in bestimmte Häfen einzuführen sind, Ausnahme:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Produkte des Meeres einführen;

b) bei der Bergung des Strandguts.

§. 8. d. Beschränkung desselben auf die Tagesstunden. Der Transport von abgabepflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen, über die Grenzlinie und innerhalb des Grenz-Bezirks, ist nur in den Tagesstunden erlaubt. Als Tagesstunden sollen in dieser Beziehung angesehen werden:

in den Monaten Januer, Februar, Oktober, November, Dezember, die Zeit von 7 Uhr Morgen bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August, September, die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni, Juli, von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Posten versandt werden, oder welche Reisende mit Extrapost bei sich führen, welches sich aber auf

Transport von Kaufmannsgütern durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts erster Klasse, so weit dieses an sich zur Expedition der Waarentransporte kompetent ist, vor der Ueberscheitung der Grenz- oder der Binnenlinie ertheilt worden, welche Erlaubniß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und die Zeit, für welche solche gilt, benennen muß.

§. 9. 2. Aufsichtsbehörden. a. zur Grenzaufsicht. aa. Zollämter, Ansageposten, Kontrollämter und Grenzaufseher. Zur Aufsicht sollen auf der Grenzlinie oder zunächst derselben Zollämter und Ansageposten, auf der Binnenlinie selbst aber, wo es für nöthig erachtet wird, noch Kontrollämter errichtet werden. Im Grenzbezirke selbst sollen Grenzaufseher in allen Richtungen zu Pferde und zu Fuß patrouilliren.

§. 10. aaa. Legitimation derselben durch Bezeichnung. Ein jedes Amt und jeder Ansageposten soll ein Schild mit dem Adler und einer Inschrift erhalten, woraus hervorgeht, welche Behörde dort ihren Sitz hat.

Die Grenzaufseher sollen mit einem durch die Oberkleidung bedeckten Brustschilde (worauf der Königliche Namenszug, die Umschrift: Grenzaufseher, und einer Nummer) versehen sein.

und Bekanntmachung. Der Minister der Finanzen soll eine, die ganze Monarchie umfassende Bekanntmachung erlassen, woraus sich ergiebt, welche Zollstraßen gebildet worden, wo sich die Ansageposten, die Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter erster Klasse, so wie die Kontrollämter an denselben befinden.

§. 11. bbb. Befugnisse der Haupt-Zollämter. Die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer bei dem Eingange über die Grenzlinie, oder des Ausfuhrzolles bei dem Ausgange, geschieht durch die Zollämter; sie sind entweder Haupt-Zollämter, oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse, oder endlich Kontrollämter.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll- und Verbrauchssteuer-Entrichtung zulässig, sie mag noch so bedeutend sein, die Einfuhr oder Ausfuhr betreffen. Sie sind in der Regel an den Grenzen allein ermächtigt, Begleitscheine (§. 26. u. f.) zu ertheilen, so wie die Eingangs- und Ausgangs-Bescheinigungen über Waaren, welche aus einem Ländertheile in den andern über-

gehen, und zugleich fremdes Gebiet berühren. Sie allein ertheilen die Ausgangs-Bescheinigungen über steuerpflichtige unversteuerte Waaren.

Neben-Zollämter erster Klasse. Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse können nur solche Gegenstände ohne Unterschied ein- und ausgeführt werden, welche bloß den Einfuhrzoll oder den Ausfuhrzoll entrichten; tragen sie aber auch Verbrauchssteuer, nur dann, wenn diese von einer ganzen Ladung unter zehn Thaler, oder wenn die Verbrauchsabgabe, womit der Gegenstand betroffen ist, nicht über einen Thaler vom Zentner beträgt. Begleitscheine und Ein- oder Ausgangs-Bescheinigungen, dürfen sie nur dann ausnahmsweise ausstellen, wenn sie durch den Minister der Finanzen besonders dazu ermächtigt sind.

Neben-Zollämter zweiter Klasse. Wo örtliche Verhältnisse Neben-Zollämter zweiter Klasse für den kleinen Grenzverkehr erforderlich machen, sollen deren Erhebungs-Befugnisse bestimmt, und der Umgegend bekannt gemacht werden.

Kontrollämter. Kontrollämter haben nur die Befugniß zur Erhebung des Ausfuhrzolles.

§. 12. Grenzaufseher. Die Grenzaufseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen; sie verrichten ihren Dienst nur auf den Ansageposten, oder durch patrouilliren.

Ansageposten werden da errichtet, wo das Haupt-Zollamt nicht nahe an der Grenzlinie, sondern weiter in den Grenzbezirk hinein liegt.

Bei den Ansageposten geschieht die Anmeldung eines Waarentransports, und die Begleitung desselben bis zum Grenz-Zollamte.

Durch den Dienst der Patrouillen, soll die Grenzlinie, der Grenzbezirk und die Binnenlinien in allen Richtungen ununterbrochen unter Aufsicht gehalten werden.

Die Grenzaufseher, welche sich als solche nach §. 10. ausweisen, sind befugt:

a) Frachtfuhrwerke und Heerdenführer anzuhalten, sich ihre Zettel vorzeigen zu lassen, und sie, dem Augenscheine nach, mit den Ladungen zu vergleichen. Stimmen diese nicht überein, so behalten sie die Bezettelung an sich, und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie selbige finden, bis zu dem nächsten Grenz- oder Steueramte.

b) Reisende zu Wagen mit Gepäck, oder zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sie auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzamte finden, dürfen sie gar nicht anhalten.

Ist das Grenz-Zollamt aber im Rücken; so können sie, mit Ausnahme der mit gewöhnlichen Posten oder Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern. Erfolgt dieser, so müssen sie Personen und Sachen ohne Störung reisen lassen; im entgegengesetzten Falle aber zum Zollamte zurückführen.

c) Kiepen- und Packenträger, Handfuhrwerke, Bauerfuhrwerke, beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sind sie auf der Stelle zu revidiren befugt, in sofern es erforderlich ist, um sich Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine steuerbaren Gegenstände geladen, oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie, entweder wie oben unter a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen.

d) Ledig angegebenes Fuhrwerk ohne Ausnahme können sie anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.

e) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen können, sollen auf ihren Anruf, sobald wie zulässig, anhalten, und, je nachdem die Grenzaufseher es verlangen, entweder deren Ankunft auf Zollböten abwarten, oder dem Ufer zusteuern, und dort an dazu schicklichen Stellen anlegen.

f) Steuerbare Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweis versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße angetroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenzaufsehern in Beschlag zu nehmen, und in das nächste Amt abzuliefern.

Wer Fuhrwerk, Gepäck oder steuerbare Gegenstände führt, ist den Grenzaufsehern bescheiden Folge zu leisten, und dasjenige zu unterlassen verpflichtet, wodurch er sie in Ausübung ihres Amts hindern würde.

§. 13. bb. Durch Polizei- und Forstbeamte. Polizei- und Forstbeamte werden hierdurch ausdrücklich verpflichtet, die Grenzbesetzung thätig zu unterstützen. Sie ha-

ben insbesondere Verletzungen der Steuergesetze, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern, und auf jeden Fall zur näheren Untersuchung sogleich anzuzeigen.

Um dieser Verpflichtung vollständig zu genügen, haben sie die Befugniß, bei erheblichem Verdachte, daß eine Verletzung der Steuergesetze beabsichtigt werde, Personen und Waaren in soweit anzuhalten, als dieses den Grenzaufsehern selbst verstattet ist. Sie müssen jedoch entweder in ihre Uniform gekleidet, oder durch ihre Bestallungen oder durch Brustschilde (§. 10.) sich sogleich zu legitimiren im Stande sein.

§. 14. b. Zur Aufsicht im Innern. Im Innern werden Steuerämter erster und zweiter Klasse gebildet, welchen die Erhebung des Zolles und der Verbrauchssteuer, und die Aufsicht auf die Steuerpflichtigen übertragen wird.

Durch Steuerämter erster Klasse. Steuerämter erster Klasse sind zu jeder Erhebung des Eingangszolles und der Verbrauchssteuer von fremden Gegenständen befugt, welche gesetzlich im Innern geschehen darf.

Sie nehmen den Ausfuhrzoll ein, wenn ihn der Versender im Absendungsorte zahlen will; sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Durch Steuerämter zweiter Klasse. Steuerämter zweiter Klasse dürfen den Ausfuhrzoll ohne Ausnahme erheben.

Den Einfuhrzoll und die Verbrauchssteuer von fremden Waaren sollen sie, wenn auch die Entrichtung im Innern erlaubt ist, nur dann erheben, wenn letztere Abgabe für Einen Empfänger in Einem Transporte nicht über Ein Hundert Thaler beträgt, und derselbe im Bezirke des Steueramts wohnhaft ist.

Für Orte, welche der Sitz eines lebhaften Verkehrs mit gewissen Gegenständen sind, wird der Minister der Finanzen angemessene Ausnahmen verstatten.

Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne Genehmigung der Regierung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 33. nöthig würde.

§. 15. 3. Verfahren bei Ausübung der Aufsicht: a. über verdächtige Waarenlager. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß ein Gewerbtreibender sich einer Ueber-

tretung der Steuergesetze schuldig gemacht habe; so sind zu deren Ausmittelung Revision der Waarenlager und Untersuchungen über die erfolgte Versteuerung der vorgefundenen Waaren, und selbst Hausvisitationen zulässig. Es muß jedoch ein dem Steueraufseher vorgesetzter Steuerbeamter, nach Prüfung der Verdachtsgründe, die Revision oder Visitation des Waarenlagers leiten; bei Hausvisitationen hingegen ein Beamter der Kommunalbehörde zugezogen werden.

Und heimliche Niederlagen. Ist begründeter Verdacht vorhanden, daß andere Personen ein steuerpflichtiges Gewerbe heimlich treiben, oder heimlich Niederlagen steuerpflichtiger Waaren halten, solche bei sich bergen oder dulden, so sollen Nachsuchungen unter Beobachtung obiger Förmlichkeiten, jedoch nur auf schriftliche Anweisung eines Oberbeamten oder einer höhern Behörde und nur von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geschehen können.

§. 16. b. im Grenzbezirk; aa. bei Transporten durch Erforderung besonderer Legitimation; Die zum Transport von Waaren in und durch den Grenz-Zollbezirk auf Nebenwegen erforderlichen Bescheinigungen, werden ertheilt:

a) über Gegenstände, welche aus der Fremde eingehen, von dem Grenz-Zollamte;
b) über Gegenstände, welche aus dem Innern des Landes in den Grenzbezirk eingehen, um darin zu bleiben, oder um ausgeführt zu werden, von jedem Steueramte oder von einem Kontrollamte auf der Binnenlinie;
c) über Gegenstände, welche von einem Orte des Grenzbezirks zum andern, aus dem Grenzbezirk über die Landesgrenze ins Ausland, oder über die Binnenlinie landeinwärts gebracht werden, von dem Zollamte im Absendungsorte, oder in dessen Ermangelung, von dem zunächst belegenen;
d) in besonderen Fällen kann verstattet werden, daß die Eigenthümer gewisse Gegenstände selbst mit Legitimationen versehen, oder daß die Legitimationsscheine von der Ortsbehörde ausgestellt werden. Der Minister der Finanzen soll hierüber die näheren Bestimmungen treffen.

§. 17. bb. beim Betriebe der Gewerbe; Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit

verbrauchssteuerpflichtigen fremden oder gleichnamigen inländischen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche die Regierung nach der Oertlichkeit anordnen wird, um das Gewerbs- und Abgaben-Interesse zu sichern.

Die deshalb zu erlassenden Verfügungen sollen von beiden Abtheilungen der Regierungen gemeinschaftlich erwogen werden.

§. 18. c. wegen Waaren, die zwar angegeben, aber noch nicht vollständig versteuert sind; aa. Waarenverschluß; aaa. was darunter verstanden wird. Unter dem Waarenverschluß wird der Verschluß der Waare zu dem Zweck verstanden, sich bei Ortsveränderungen sicher zu stellen, daß die Waare dieselbe bleibt.

Er beschränkt sich nicht allein auf das Verbleien (Plombage), sondern begreift auch die Anwendung eines jeden andern passenden Verschlußmittels, z. B. Versiegelung, in sich. Die Bestimmungen der Amtsinstruktionen, welche den Waarenverschluß betreffen, sollen durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Steuerbehörden und des Publikums gebracht werden.

§. 19. bbb. wenn er Statt findet; Der Waarenverschluß muß, so weit die Natur der Waare es zuläßt, dann Statt finden:

wenn Waaren unversteuert versendet werden, deren Menge und besondere Art, bei Ertheilung eines Begleitscheins, nicht so bestimmt ausgedrückt werden kann, daß eine Vertauschung unmöglich wäre.

Er kann nach der Willkühr des Versenders statt finden:

wenn es bei vollkommen bekannten Waaren, welche zum Ausgang deklarirt werden, auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt.

Dem Grenz-Zollamte verbleibt indessen die Befugniß zur nochmaligen Revision, wenn dasselbe dazu eine Veranlassung findet.

§. 20. ccc. und wie er anzulegen ist; Das Abfertigungsamt bestimmt allein, welche Art des Verschlusses angewendet werden soll, und welche Zahl von Bleien, Siegeln u. s. w. anzulegen ist. Es kann von dem Waarenführer fordern, daß er diejenigen Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die Emballagen, Behufs des Waarenverschlusses, beschaffen sein müssen, ergiebt der Inhalt der Amts-

Instruktionen der Zollbehörden, welche nach §. 18. bekannt gemacht werden.

§. 21. ddd. Kosten desselben; Das Material an Blei, Lack und Licht, liefert das Abfertigungsamt ohne weitere Vergütung, gegen Bezahlung der im Tarif bestimmten Sätze. Das übrige zu diesen Verrichtungen erforderliche Material muß der Waarenführer liefern.

§. 22. eee. Folgen zufälliger Verletzung des Verschlusses. Wird der Verschluß durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waare bei dem nächsten Steueramte erster Klasse auf genaue Untersuchung der Thatsache, Revision der Waare und auf neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen zustellen, und giebt sie im weiteren Anmeldungsorte ab. Die Regierungen werden alsdann entscheiden, in wiefern die Wirkungen des verletzten Waarenverschlusses zu mildern sind.

Trifft die unter Verschluß gesetzte Waare ohne, oder mit verletztem Verschluß im Anmeldungsorte ein; so folgt daraus, im Fall des nothwendigen Waarenverschlusses, das Recht des Staats, die Entrichtung des höchsten Zoll- und Verbrauchssteuer-Satzes zu verlangen, im Fall des willkührlichen Verschlusses aber die genaueste Revision der Ladung.

§. 23. bb. Waarenrevision. aaa. Zweck derselben. Die Beamten sollen sich vermöge der Revision, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge, die Ueberzeugung verschaffen, daß die Gegenstände nach Gattung, Zahl, Maaß und Gewicht mit der Angabe übereinstimmen, und daß, — wenn die Revision der Gefälleberechnung wegen geschieht — kein mit einer höhern Abgabe belegter Gegenstand, als der angezeigte — wenn es aber auf eine Ausgangsbescheinigung ankommt — daß kein in der Abgabe niedriger belegter Gegenstand, als der angegebene, vorhanden ist.

Allgemeine Revision. Geschieht die Vergleichung nach Zahl, Gewicht und Menge, ohne Eröffnung der Kollis, Fässer u. s. w., so ist die Waarenrevision bloß eine allgemeine.

Besondere Revision. Findet außerdem noch Eröffnung Statt, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselbe Gattung Waare, und daß sie in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden ist; so ist dieses eine spezielle Waarenrevision.

§. 24. bbb. Obliegenheiten des Steuerpflichtigen bei der Revision; Der Steuerpflichtige muß den Beamten die Waaren in einem Zustande darlegen, worin sie sich obige Ueberzeugung verschaffen können, und die dazu erforderlichen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten.

§. 25. ccc. Fälle, worin es nur der allgemeinen Revision bedarf; bei Transitogut; Bei Transitogut unterbleibt die spezielle Revision im Ein- und Ausgange dann, wenn die Waaren entweder auf denjenigen Straßen transportirt werden, für welche kein Unterschied in der Abgabe den Gegenständen nach Statt findet, oder aber, wenn der Einbringer den höchsten Satz an Eingangszoll entrichtet; jedoch in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß sie — welches das Zollamt zu beurtheilen hat — unter völlig sichern Waarenverschluß genommen werden können, und mit diesem dergestalt im Ausgangsamte anlangen, daß dies keinen Verdacht einer vorgenommenen Vertauschung hegen darf.

bei verbrauchssteuerpflichtigen Waaren; Verbrauchssteuerpflichtige Waaren sind alsdann von der speziellen Revision im Eingangsamte frei, wenn deren Versendung nach einem Packhofe oder Steueramte, ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, zulässig ist, und ein völlig sicherer Waarenverschluß, nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes, Statt finden kann.

beim Ausgange. Die spezielle Revision bei dem Ausgange der Waaren findet nur dann Statt, wenn es auf den Beweis des richtigen Ausganges ankommt, indem nur wenige Gegenstände mit einem Ausfuhrzolle belegt sind, und diese sich leicht von selbst unterscheiden. Wählt der Absender den Verschluß im Absendungsorte; so erleichtert dies die Revision.

§. 26. cc. Begleitscheine; aaa. Zweck, Begleitscheine sind Dokumente, welche von den Behörden in der Absicht ausgestellt werden, den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Ausfuhr außer Landes bei solchen Gegenständen nachzuweisen, von welchen

a) die Verbrauchssteuer noch nicht erhoben ist;
b) von welchen die Zollgefälle gar nicht, oder nur nach geringeren Sätzen, die in bestimmten Fällen Statt finden, entrichtet sind;

c) auf welchen bei der Bestimmung außerhalb Landes ein Gefäll-Erlaß oder eine Ausfuhrprämie ruht.

§. 27. bbb. und wesentlicher Inhalt derselben. Der Begleitschein soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, worauf er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration, die Zahl der Kollis, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Bestimmungsort, so wie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung zu bestimmende Zeitraum der Gültigkeit des Begleitscheins, soll jedoch in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen, nicht vier Monate, beim Transport über See aber nicht sechs Monate überschreiten. In ungewöhnlichen Fällen bestimmt die Regierung, ob, wenn der vorgeschriebene Zeitraum nicht beobachtet wird, die gesetzlichen Folgen dieser Versäumniß sogleich eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in den Begleitscheinen bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsortes geleistet ist, so wie ferner: welche Art des Waarenverschlusses gewählt, und wie sie angelegt ist.

§. 28. ccc. Verpflichtung des Waarenführers aus dem Begleitscheine: Der Waarenführer übernimmt aus dem Begleitscheine die Verpflichtung, für die Gefälle zu haften, und dieselbe Waare in dem bestimmten Zeitraume, an dem angegebenen Orte zur Revision und weitern Abfertigung unverändert zu gestellen.

§. 29. ddd. Nachweisung, daß dieselbe erfüllt worden sei: Diese Verpflichtung erlischt nur dann, wenn dem Waarenführer durch das ihm bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er allen jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Bürgschaft oder Sicherheit erfolgt.

§. 30. eee. Erleichterungen hierbei: Findet sich im Ausgangsamte, in der Packhofsstadt oder im Versteuerungsamte, eine Abweichung von zwei vom Hundert mehr oder minder, als in den Begleitscheinen angegeben ist; so soll sie, um den Verkehr nicht mit Kleinigkeiten zu belästigen, zum Vortheil der Staatskassen nicht in Anspruch genommen werden.

Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle den

Waarenführer bei dem Transport innerhalb Landes verhindern, seine Reise fortzusetzen, und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein bestimmten Zeitraum zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitscheine bescheinigen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waare unter Lageraufsicht nehmen muß.

Privatzeugnisse sollen jene amtliche Bescheinigung nicht ersetzen können.

§. 31. fff. Verfahren mit den Begleitscheinen: wenn die Ladung an verschiedene Orte oder Empfänger bestimmt ist; In Rücksicht der Bestimmungen (§. 29.) braucht der Waarenführer so viele verschiedene Begleitscheine, als er Abladeorte für seine Fracht hat; und die Aemter sollen ihm selbige hiernach, und wenn er es verlangt, sogar für jeden Waarenempfänger besonders ausstellen.

§. 32. wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterweges verändert wird; Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Steueramte angezeigt werden, welches den abgeänderten Bestimmungsort auf der Rückseite des Begleitscheins nachrichtlich bemerkt.

§. 33. wenn eine Ladung unterweges getheilt werden muß. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ausgefertigt ist, während des Transports, der Kolliszahl nach, (nicht aber nach dem Inhalte der Fastagen, welches nicht erlaubt ist) getheilt werden muß; so soll dem Waarenführer frei stehen, den Begleitschein bei dem nächsten Steueramte erster Klasse abzugeben, und die Ladung daselbst so unter besondere Lageraufsicht zu geben, daß neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung ausgefertigt werden können.

§. 34. dd. Packhöfe: aaa. Erklärung, was Packhöfe, Öffentliche Niederlagen, in welchen fremde Waaren, von denen die Steuer gar nicht, oder nur zum Theil entrichtet ist, unter Aufsicht des Staats aufbewahrt werden, heißen Packhöfe.

§. 35. Niederlagerecht, Lagerfrist und Lagergeld sind; Das Recht, fremde unversteuerte Waaren auf gewisse Zeit in einem Packhofe niederzulegen, heißt das Nieder-

lagerecht, diese Zeit, die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung, das Lagergeld.

bbb. Regeln, wem das Niederlagerecht, Das Niederlagerecht kann nur Kaufleuten und Spediteurs bewilligt werden. Auf Wein soll es ausnahmsweise nur dann Anwendung finden, wenn dazu geeignete Räume im Packhofe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Auf Zoll findet in der Regel gar kein Niederlagerecht Statt.

und auf wie lange die Lagerfrist zu gestatten ist; Auf Verbrauchssteuer aber soll die Lagerfrist zwei Jahre nicht überschreiten.

§. 36. ccc. Ausnahme hiervon für den Zoll, in den Handelsplätzen an und links der Oder; Als Ausnahme von der Regel, daß es für den Zoll kein Niederlagerecht giebt, soll zur Erleichterung des Handels und zur Vermeidung von Rückzahlung, wenn die Waaren westlich der Oder wieder ausgeführt werden, zu Stettin, Berlin, Frankfurth, Breslau, Magdeburg und Naumburg, für solche Waaren, welche nur dem Zoll, jedoch mit mehr als zwölf guten Groschen unterworfen sind, ein sechsmonatliches Lager gestattet sein.

Der Eingangszoll wird alsdann erst bei Herunternahme der Waare vom Packhofe, auf jeden Fall aber nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist auch dann entrichtet, wenn das Niederlagerecht in Bezug auf die Verbrauchssteuer noch länger dauert.

§. 37. Wird die Waare innerhalb der Lagerfrist zum Ausgange deklarirt und abgeführt, nach einer Richtung, für welche im Gesetze eine Erleichterung im Zoll vorgeschrieben ist; so wird der Eingangszoll darnach erhoben.

Der Versender haftet aber für die volle Abgabe, bis der wirkliche Ausgang vorschriftsmäßig erwiesen ist.

§. 38. Wird verbrauchssteuerpflichtige Waare, nach verstrichener Lagerfrist für den Zoll, aus dem ferneren Lager für Verbrauchssteuer nach einer im Zoll erleichterten Richtung versandt; so kann, nach in gehöriger Form geführtem Beweise der Ausfuhr, ein Anspruch auf Vergütung der mehr gezahlten Zollgefälle gemacht werden.

§. 39. Wird die Waare aus dem Packhofslager

nach einer anderen Packhofsstadt deklarirt und abgeführt, so ist das Niederlagerecht für den Zoll erloschen.

§. 40. für den Speditionshandel von Stettin insbesondere; Für den Speditionshandel von Stettin ist jedoch gestattet, die Waare, bis drei Wochen nach der Einlagerung, nach Frankfurth, Berlin und Breslau als Speditionsgut zu deklariren und abzuführen, dergestalt, daß das sechsmonatliche Lagerrecht, vom Eingange der Waare in der zweiten Packhofsstadt an, gerechnet wird.

§. 41. für Handelsplätze links der Weser; Erfordert der Handel einiger Städte in den Provinzen links der Weser ähnliche Ausnahmen; so bleibt deren Bewilligung den Ministern der Finanzen und des Handels vorbehalten.

§. 42. ddd. Betrag des Lagergeldes in Packhofsräumen, die Eigenthum des Staats sind; Die Entrichtung des Lagergeldes soll nach folgen Sätzen geschehen:

Für das Lager bis zu drei Monaten einschließlich wird nichts entrichtet.

Für das Lager bis zu einem Jahre, vom ersten Tage des vierten Kalendermonats an monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner sechs Pfennige,
bei nasser Waare vom Zentner einen Groschen.

Für das Lager bis zu zwei Jahren, für die zweiten zwölf Monate monatlich:

bei trockner Waare vom Zentner ein Groschen;
bei nasser Waare vom Zentner zwei Groschen.

Kollis unter einem Zentner, werden zur Entrichtung gleich solchen von einem Zentner gezogen.

Bei schwereren Kollis werden die Zwischensummen in Pfunden nicht mit zur Berechnung gebracht.

Jeder Monat wird nach dem Kalender und für voll gerechnet, wenn die Lagerfrist auch unter einem Monat dauert.

§. 43. die Privateigenthum sind; Wo der Packhofsraum Privateigenthum ist, und der Staat nur die Aufsicht auf das Lager und die Verwaltung führt, wird das Lagergeld nach dem örtlichen Kostenbedarf für das Gelaß und die Aufsicht festgestellt.

§. 44. eee. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhofslager; Die im Packhofslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon schuldigen Gefälle nach demjenigen Tarif, der am Tage der Versteuerung gültig ist. Eine Herausgabe der Waare kann in

in keinem Falle, auch nicht von den Gerichtshöfen bei Konkursen, eher verlangt werden, bis die Gefälle bezahlt sind.

§. 45. fff. Verfahren auf den Packhöfen: beim Eingange und der Versendung der Waaren im Allgemeinen; Beim Eingang von Gegenständen auf Packhöfen und bei Versendung von denselben, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften Statt, welche für die Einfuhr von Waaren über die Grenze ohne Entrichtung der Steuer, und für die Ertheilung von Begleitscheinen gegeben werden, und wobei besonders die künftige Bestimmung der Waare, ob sie zur Versendung, zum Packhofs- oder Privatlager, oder zum Verbrauch bestimmt ist, berücksichtigt werden muß.

§. 46. bei der Revision von Waaren; die zur weitern Versendung sogleich angegeben werden; Transitogut und andere Waaren, welche zur weiteren Versendung angegeben sind, brauchen in den §. 25. bemerkten Fällen nur dann einer speziellen Revision unterworfen zu werden, wenn der Empfänger es wünscht, oder Verdacht einer Vertauschung vorhanden ist.

§. 47. die vorerst am Abladeorte bleiben; Waaren, welche zur Konsumtion im Orte, zur Niederlage, oder zum Privatlager bestimmt sind, sollen innerhalb der in den Packhofs-Reglements zu bestimmenden Zeit nach ihrer Ankunft, in Gegenwart des Empfängers, speziell revidirt werden. Ueber diejenigen, welche zur Niederlage kommen, erhält er einen Niederlageschein, welcher bei der Verabfolgung der Waaren zurückgegeben wird, und es stehet ihm frei, die Waare seinerseits zu verschließen.

Dem Ermessen der Steuerbehörde bleibt es überlassen, in welchen Fällen sie den Waarenverschluß der lagernden Waaren nöthig erachtet.

Meldet sich der Empfänger nicht innerhalb der bestimmten Zeit nach Ankunft der Waare, um jenen Verhandlungen beizuwohnen; so kann das Verfahren ohne ihn geschehen.

§. 48. bei der Bearbeitung der Waaren auf dem Lager. Dem Eigenthümer und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, auf der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maaßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waare nöthig macht, sie zu dem Ende umzustürzen, anders zu verpacken, oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht, oder der Inhalt der Waaren bei der ersten Revision, darf aber durch dergleichen Maaßregeln nie vermindert werden; so wie auch bei der Herunternahme der Waare, keine Vergütung für versteuerte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unversteuerten gedient hat.

Veränderungen des Gewichts der Thara sind unter obigen Umständen erlaubt.

Die besonderen Packhofs-Reglements bestimmen nach den örtlichen Bedürfnissen, in wie weit Bearbeitungen der auf dem Packhofe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung, statt finden können.

§. 49. Besondere Packhofs-Reglements. Für eine jede Packhofsstadt soll, nach Maaßgabe der örtlichen Umstände, ein besonderes Regulativ von dem Minister der Finanzen ertheilt, und dem Handelsstande daselbst bekannt gemacht werden.

§. 50. Verpflichtungen der Verwaltung in Rücksicht der lagernden Waaren. Die Packhofsverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Packhofsräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Abwendung von Feuersgefahr oder Brandstiftung aus Unvorsichtigkeit im Innern des Gebäudes und seiner nächsten Umgebungen, und für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den im Packhofe beschäftigten Personen, dem im vorigen §. erwähnten besonderen Packhofs-Regulativ gemäß, sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, die aus einer Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren, und dieselben treffenden Unglücksfälle, hat sie dagegen nicht zu vertreten.

§. 51. Verfahren mit unabgeholten Waaren, deren Eigenthümer unbekannt ist. Sind Güter, deren Eigenthümer und Empfänger unbekannt sind, ein Jahr im Packhofe geblieben; so soll dies und eine genaue Bezeichnung derselben, durch die Amts-, Intelligenz- und Zeitungs-Blätter der Provinz, zu zwei verschiedenen Malen von vier zu vier Wochen bekannt gemacht, und ein dreimonatlicher Termin anberaumt werden, nach dessen Ablauf die Packhofsverwaltung, wenn sich niemand meldet, berechtigt ist, die Güter öffentlich in Ge-

genwart eines obern Steuerbeamten meistbietend zu verkaufen. Der Ertrag soll nach Abzug des Lagergeldes und der Abgaben, Neun Monate hindurch deponirt bleiben, nach deren Ablauf aber der Armenkasse verfallen.

Sind dergleichen Güter einem schnellen Verderben ausgesetzt; so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der Regierung in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

deren Eigenthümer bekannt ist. Ist der Eigenthümer bekannt, so soll er aufgefordert werden, die länger als zwei Jahr lagernden Güter in einer bestimmten Frist vom Packhofe herunter zu nehmen, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, widrigenfalls damit, wie vorhin bemerkt, zum Verkauf geschritten, und der Ertrag, nach Abzug aller Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer zugestellt werden soll.

§. 52. ggg. Bestimmung, welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht zustehen soll, Welchen Handelsplätzen das Niederlagerecht unbedingt, und welchen es bedingt auf gewisse Gegenstände zugestanden werden soll, bestimmt das Ministerium des Handels.

und Bedingung wegen Gewährung des Packhofsraums daselbst; An Orten, wo keine Packhöfe, und keine dem Staate zugehörigen Gebäude vorhanden sind, welche zu einer Packhofsanlage benutzt werden können, ist es Sache der Kaufmannschaft oder Kommune, welche eine solche Anlage wünschen, den nöthigen sicheren Raum zur Benutzung des Staats zu stellen, und wenn die Verwaltungskosten die Einnahmen an Lagergeld übersteigen, den Mehrbetrag zu decken.

§. 53. ee. Privatlager: aaa. was unter dieser Benennung verstanden wird; Privatlager heißt die einem Privatmanne zugestandene Befugniß, Waaren bei sich zu lagern, von welchen Gefälle noch nicht entrichtet sind.

§. 54. bbb. wem Privatlager gestattet werden; Das Privatlager soll bei solchen Waaren nicht Statt finden, bei welchen es auf die Identität ankommt; es soll Niemand Anspruch darauf haben, sondern lediglich von dem Ermessen der Verwaltung abhängen, wo, wann und unter welchen Bedingungen sie das Privatlager zu bewilligen, aufzuheben oder zu beschränken für gut findet.

Es bleibt für Wein in den Provinzen östlich der Weser, allen denen ausdrücklich versagt, welche mit

Landwein handeln, diesen in ihrem Gewerbe brauchen oder Weinberge in der Nähe ihres Wohnorts besitzen.

§ 55. ccc. Verpflichtungen, welche dem Inhaber eines Privatlagers obliegen. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die ihm in Rechnung gestellten Gefälle von den darin niedergelegten Waaren, in sofern er deren Entrichtung an andern Orten, oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art, nicht nachzuweisen vermag.

§. 56. II. Erhebung der Steuern. 1. Bei der Steuererhebung anwendbare Maaße: Der Zoll wird nach dem Bruttogewicht, die Verbrauchssteuer nach dem Nettogewicht berechnet und erhoben.

a. Versteuerung nach Gewicht aa. Anwendung des Bruttogewichts auf die Verzollung; Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin mit ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besondern für den Transport, verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußern Umgebung wird Thara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Oehl die gewöhnlichen Fässer sind, so ist ihr Gewicht die Thara.

des Nettogewichts auf die Entrichtung der Verbrauchsabgaben. Das Nettogewicht ist das Gewicht nach Abzug der Thara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig als Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt werden könnten.

§ 57. bb. Thara: aaa. verhältnißmäßige Vertheilung derselben bei Verzollung zusammengepackter, verschieden bezollter Waaren; Sind Waaren, welche mit verschiedenen Zollsätzen belegt sind, in einer und derselben Umgebung verpackt, und ist der Inhaber nicht erbötig, die Gefälle nach dem Zollsatze für die darin befindliche am höchsten besteuerte Waare zu entrichten; so wird die Thara nach dem Verhältnisse der verschiedenen Gegenstände vertheilt.

§ 58. bbb. Ausmittelung derselben bei Entrichtung der Verbrauchssteuer durch den Tharatarif, Dem Abga-

bentarif, welcher dieser Zollordnung beiliegt, ist ein Tharatarif zur allgemeinen Richtschnur beigefügt. Bei Flüssigkeiten, welche nach dem Gewichte in der Steuer angesetzt sind, und andern Gegenständen, welche ohne Unbequemlichkeit nicht netto dargestellt werden können, soll die Thara nach diesem Tarif berechnet werden, und der Steuerpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen dessen Anwendung.

durch unmittelbare Verwiegung; Bei andern Gegenständen ist es der Wahl des Steuerpflichtigen überlassen, ob er den Tharatarif gelten lassen, die Waare netto verwiegen, oder das Nettogewicht durch Verwiegung der Thara ausmitteln lassen will.

Bei Gegenständen, für welche kein Satz in dem Tharatarif ausgeworfen ist, als Zeugwaaren, Hutzucker, gewöhnlicher Rollenkanaster u. s. w., wird die Thara durch Verwiegung ausgemittelt.

§. 59. b. Versteuerung nach Maaßen für Flüssigkeiten, aa. bei der Verzollung, Bei denjenigen Flüssigkeiten, welche nach Eimern oder Tonnen im Zolle veranschlagt sind, geschieht die Verzollung nach dem innern Rauminhalt der Gebinde.

Dieser wird alsdann durch äußere Visirung der Gebinde ermittelt, wenn die Uebereinstimmung des Inhalts mit der Deklaration durch den Augenschein nicht unbezweifelt feststeht.

Behauptet der Waarenführer, daß bei dem ganzen Transport über zehn vom Hundert Abgang sei; so kann er innere Visirung der Gebinde verlangen, und die Verzollung geschieht dann, in sofern jene Behauptung richtig befunden wird, nach dem wirklichen Befunde.

Eine solche Ausmittelung muß aber jederzeit im ersten Abfertigungsamte geschehen, und der Waarenführer muß sich bequemen, weniger aufhaltende Abfertigungen anderer vorangehen zu lassen.

§. 60. bb. bei Entrichtung der Verbrauchssteuer. Nur von der in einem Gefäße wirklich vorhandenen Flüssigkeit hat der Steuerpflichtige die Verbrauchsabgabe zu entrichten. Das Gefäß wird indessen in allen Fällen für voll angenommen, wo der Steuerpflichtige nicht ausdrücklich das Gegentheil behauptet, und die innere Visirung verlangt, welche alsdann im ersten Ab- oder Umladeorte erfolgen muß.

Ist diese dem Steuerpflichtigen dort nicht genehm,

so tritt Versteuerung nach dem Rauminhalte der Gebinde ein.

§. 61. 2. Steuerpflichtigkeit: a. von welchen Waaren Steuer erhoben wird; aa. allgemeiner Grundsatz für eingehende Waaren: Eine jede Waare, welche aus dem Auslande eingehet, wird als fremde betrachtet.

§. 62. bb. Ausnahmen hiervon: aaa. bei der Einfuhr im Allgemeinen zur Erleichterung des Verkehrs. Fälle, worin statt findet: ein Erlaß aller Einfuhrabgaben: Zum Besten des inländischen Gewewerbefleißes und Verkehrs sollen folgende Ausnahmen hiervon Statt finden können:

a) für Fabrikanten, welche mit eignen Fabrikaten, die kein Gegenstand der Verzehrung sind, ausländische Messen besuchen, und den unverkauften Theil dieser, erweislich eignen Fabrikate zurückführen;
b) für Professionisten, welche die Märkte benachbarter Grenzörter mit ihrer eignen Handwerksarbeit bereisen, für denselben Fall;
c) Gegenstände, welche aus einem einheimischen Seehafen unmittelbar nach einem andern inländischen Seehafen, desgleichen Waaren, welche auf Grenzströmen, ohne Bestimmung nach dem Auslande, verschifft werden;
d) Gegenstände, welche vom Inlande zum Inlande durch das Ausland verfahren werden;
e) inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückten, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen, und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

In den zu a. und b. bemerkten Fällen kann jedoch der Minister der Finanzen und des Handels noch besondere Sicherungsmaaßregeln durch Waarenbezeichnung ꝛc. ꝛc. anordnen; auch kann die Zollbehörde, wenn sie zweifelhaft darüber ist, ob ein Mißbrauch Statt gefunden hat, in allen Fällen auf Niederlegung oder Sicherstellung der Gefälle bis zur ausgemachten Sache bestehen.

§. 63. eine Ermäßigung der Eingangsgefälle; Gegenstände, welche zum Verarbeiten oder zur Veredlung mit der Bestimmung, die daraus gefertigte oder verbesserte Waare wiederum auszuführen, eingehen, können in der Steuer erleichtert werden.

In besondern Fällen kann dies auch geschehen, wenn

Gegenstände zum Verarbeiten oder zur Veredlung nach dem Auslande gehen, und in verarbeitetem oder verbessertem Zustande zurückkommen.

Nähere Bestimmungen dieserhalb zu ertheilen, bleibt vorbehalten.

§. 64. Auf Gegenstände der Verzehrung findet die bewilligte Ausnahme §. 63. keine Anwendung.

§. 65. ein Erlaß der Verbrauchssteuer. Fremden Gewerbtreibenden, welche inländische Märkte besuchen, soll von ihren unverkauften Waaren, Erlaß der Verbrauchsabgaben bei der Wiederausfuhr, gewährt werden, wenn die nöthigen Maaßregeln getroffen sind, und man sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dieselben Waaren sind, welche zum Marktverkehr eingingen.

§. 66. bbb. Bei dem Ein- und Ausgange solcher fremden Waaren, die nur wegen besonderer Verhältnisse der Seefahrt das Gebiet des Staats berühren: in Schiffen, die einen Nothhafen suchen, Güter auf Schiffen, welche in einem Nothhafen einlaufen, sind im Ein- und Ausgang zollfrei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war, und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen verstattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens in einem Jahre erfolgen, und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Packhofe gelagert haben.

§. 67. deren Ladung nur zum Theil für das Inland bestimmt ist, Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zahlen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelt nachgewiesen ist, kein Verkehr mit der Waare im Hafenplatze getrieben wird, und die Waare unberührt bleibt.

§. 68. die Winterlager halten. Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen, und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

§. 69. ccc. Wegen erst nach erfolgter Einfuhr entstandener Verminderung der Waare; Eine Verminderung der eingegangenen fremden Waaren soll dann Anspruch auf Steuererlaß begründen, wenn sie erweislich im Packhofslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat.

§. 70. b. Wo die Steuer zu entrichten ist: aa. Allgemeine Verpflichtung beim Eingange zu versteuern; Die Abgaben, welche von der aus dem Auslande eingeführten Waare zu erlegen sind, sollen in der Regel an der Grenze erhoben werden. So lange die Abgaben noch nicht völlig bezahlt, oder die Ausfuhr in den dazu geeigneten Fällen nachgewiesen worden, haftet die Waare den Staatskassen.

§. 71. bb. Ausnahmen hiervon: aaa. für den Zoll; Von der vorstehend ausgesprochenen allgemeinen Regel, daß der Eingangszoll im Grenz-Zollamte zu entrichten ist, können zur Begünstigung des Verkehrs folgende Ausnahmen eintreten:

1) Fälle, worin sie statt finden; für die Seeplätze mit besondern Vorhäfen, als: Stettin mit den Oderausmündungen; Danzig mit Neufahrwasser; Königsberg und Elbing mit Pillau;
2) für den Waareneingang über Wittenberge und die Havel aufwärts;
3) für den Landeingang und für den Stromeingang auf der Memel mit russischen und polnischen rohen Produkten und mit der Bestimmung nach Königsberg und Memel;
4) für den Waareneingang elbauf- und abwärts, mit der Deklaration nach Magdeburg;
5) für den Waareneingang rheinauf- und abwärts, mit der Bestimmung nach solchen Orten, wo die Rangfahrt verfassungsmäßig ist;
6) in denjenigen Fällen, in welchen ein unverzollter Waarentransport aus der Bewilligung des Packhofrechts für den Zoll, jetzt nach den Bestimmungen §. 36 — 40. oder künftig nach §. 41. zulässig ist.

§. 72. Bedingungen dabei. In den Fällen von 1 — 5. des vorstehenden §. geschieht die Verzollung im ersten Ab- oder Umladeorte.

Die Leichterung auf der Rhede und in den Vorhäfen wird, in Bezug auf die Verzollungspflicht, nicht als Umladung betrachtet.

Gehen Waarentransporte ein, für welche Stun-

dung des Eingangszolles aus den zu 6. (§. 71.) bemerkten Gründen verlangt wird; so muß der Waarenführer seine Bestimmung durch ein von dem Empfänger ausgestelltes, und von dem Steueramte seines Wohnorts bescheinigtes Zeugniß nachweisen.

§. 73. bb. Für die Verbrauchssteuer; Eine Versendung ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer, ist von der Grenze aus (und gleichmäßig bei Versendungen von Packhöfen, nach §. 45.) zulässig, wenn die Waare versandt wird,

a) Fälle, worin sie Statt finden; zum Durchgange,
b) nach einer Packhofsstadt,
c) zur Versteuerung bei einem dazu berechtigten Konsumtions-Steueramte im Innern.

Sie ist aber auch in den Fällen b. c. unzulässig, wenn die Verbrauchssteuer von der ganzen Ladung unter drei Thaler beträgt.

§. 74. Bedingungen dabei. In allen jenen Fällen (§. 73.) muß der Deklarant für die Verbrauchssteuer entweder: durch einen sichern Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet, oder: durch sonstige Kaution, durch Niederlegung der Gefälle, durch Begleitung der Waare auf seine Kosten, Sicherheit gewähren.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf die zu berechnenden Gefälle, wenn dies nicht der Fall ist, auf den höchsten Abgabensatz gerichtet werden.

Von der Bestimmung der Steuerbehörde hängt es ab, in welchen Fällen sie die Begleitung der Waare nöthig erachtet.

Bekannten sichern In- und Ausländern kann die Waare auch ohne jene Sicherheitsmaaßregeln, überhaupt nach dem Ermessen der Steuerbehörde, überlassen werden.

§. 75. Aus der Bewillung steuerfreier Versendungen folgt die Ertheilung der Begleitscheine, worüber das Nöthige oben vorgeschrieben ist.

§. 76. c. Besondere Begünstigung des Meßguts. Die Ausnahmen von den allgemeinen Vorschriften für die Besteuerung, so wie die besondern Bestimmungen über die Anwendung der vorgedachten Ausnahmen, sollen, so weit sie den Meßverkehr von Frankfurth an der Oder und Naumburg betreffen, in eine Meßordnung gefaßt werden.

Dieser Meßordnung werden auch die Bestimmun-

gen für den Fall vorbehalten, wenn inländische Waaren dahin und von dort zurückgeführt werden, und es auf den Beweis ankommt, daß keine Vertauschung mit fremden gleichartigen Waaren vorgefallen ist.

§. 77. 3. Verfahren bei der Versteuerung: a. allgemeine Vorschriften: aa. für eingehende Waaren: aaa. Verhalten beim Eingange über die Grenzlinie bis zur Erreichung des Grenz-Zollamts unmittelbar; Bei dem Eingange der Waare muß die Zollstraße bis zum Grenz-Zollamte genau eingehalten, und die Ladung unberührt gelassen werden. Ein Jeder, welcher die Zollstraße zu halten verpflichtet ist, soll vom Eingange über die Grenze grade auf das Grenz-Zollamt zufahren und daselbst anhalten, ohne sich unterweges willkührlich aufzuhalten.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, enthalten die Hafenordnungen, auf welche daher verwiesen wird.

§. 78. Oder nach vorgängiger Anmeldung bei dem etwa vorliegenden Ansageposten. Liegt das Grenz-Zollamt nicht unmittelbar an der Grenzlinie, so findet obige Vorschrift auf den vorliegenden Ansageposten Anwendung. Der Waarenführer übergiebt sämmtliche, seine Ladung betreffende Papiere, welche in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Grenz-Zollamt adressirt werden müssen, und sagt überdies an: die Zahl der Wagen und Pferde, wo möglich auch die der geladenen Stücke. Die eingesiegelten Dokumente werden einem Grenzaufseher überliefert, so wie ein, auf den Grund der Ansage, ausgefertigter Ansagezettel zur Ablieferung an das Amt, wohin der Aufseher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig ausgeführt werden, und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs, die Stärke der Grenzbesetzung, und die Entfernung des Grenz-Zollamts irgend zuläßt; wenigstens aber müssen täglich vier Stunden bestimmt werden, in welchen die Ladungen pünktlich von den Ansageposten abgehen.

§. 79. bbb. Deklaration bei dem Grenz-Zollamte. Bei dem Grenz-Zollamte übergiebt der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere, in sofern kein Ansageposten vorhanden ist.

Mündliche Deklaration. Betragen die Zollgefälle ei-

ner Ladung nicht über fünf Thaler, und die Konsumtions-Steuergefälle auch nicht mehr, so ist der Waarenführer nur zu einer mündlichen Angabe (Deklaration) von dem Inhalte derselben nach den Vorschriften des folgenden §. verbunden.

§. 80. Schriftliche Deklaration. Inhalt derselben. Die schriftliche Deklaration soll enthalten:

a) die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
b) den Namen des Fuhrmanns (bei Schiffen den Namen oder die Nummern des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers);
c) den Namen der Waarenempfänger und deren Wohnort (nach den Frachtbriefen);
d) die Zahl der Kollis und Fastagen, und die Zeichen und Nummern derselben;
e) die Gattung und die Menge der Waaren, nach den Maaßstäben, welche der Tarif angiebt;
f) die Bescheinigung des Waarenführers, daß seine Angabe richtig sei, und dessen Unterschrift.

§. 81. Ausfertigung derselben. Besitzt der Waarenführer nicht die hierzu erforderlichen Fähigkeiten, so entbindet ihn dieses nicht von der Fertigung der Angabe an solchen Orten, wo sich Privatpersonen (Zollabrechner oder Güterbestätiger) mit diesem Geschäfte befassen.

Auch soll der Waarenführer in Fällen, wo die Fertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt nach dem folgenden §. zulässig ist, sie dann selbst machen, wenn verschiedene Angaben für jeden Waarenempfänger nothwendig sind, um nach §. 31. und 86. verschiedene Begleitscheine oder Quittungen zu erlangen.

§. 82. Die Anfertigung der Angabe durch das Grenz-Zollamt tritt ein:

1) wenn die Unfähigkeit des Waarenführes nicht durch einen Zollabrechner ergänzt werden kann;
2) wenn der Waarenführer keine Frachtbriefe, oder andere über seine Ladung sprechende Briefschaften besitzt, oder zu besitzen vorgiebt, und die Ladung zugleich nicht genug zu kennen behauptet, um die verlangte Angabe zu fertigen oder fertigen zu lassen.

In diesen Fällen fertigt das Grenz-Zollamt die Angabe, auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige, unentgeldlich aus; der

Waarenführer bescheinigt deren Richtigkeit, und unterschreibt die Bescheinigung. Ist er des Schreibens nicht kundig; so muß er sein gewöhnliches Handzeichen oder Kreuz nach vorheriger Verlesung beifügen. Zwei Beamte bescheinigen die Richtigkeit der Unterzeichnung.

In dem Falle zu 2. muß der Waarenführer seine Behauptung an Eidesstatt bekräftigen.

Giebt er sich als Eigenthümer an, so wird die schriftliche Angabe auf den Grund einer genauen speziellen Revision der Waare, in seiner Gegenwart und in einer darüber aufzunehmenden Verhandlung, gefertigt.

Giebt er sich als Frachtführer an, so hat er die Wahl, sich ein gleiches Verfahren gefallen zu lassen, oder den höchsten Zollsatz zu erlegen, und Kaution für die höchst möglichen Konsumtions-Steuergefälle zu stellen, worauf der Waarenverschluß und die Verabfolgung der Waare eintreten kann, oder aber einen Zeitraum zu bestimmen, innerhalb dessen er die Deklaration nachbringen will, und bleiben sodann die Waaren bis dahin im Gewahrsam des Amtes.

§. 83. Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Angaben sollen den Steuernden auf Verlangen von den Aemtern unentgeldlich verabreicht, und Anstalten getroffen werden, daß solche bei den preußischen Konsuln im Auslande zu erhalten sind.

§. 84. ccc. Revision auf den Grund der Deklaration und Versteuerung in Folge derselben. Auf den Grund der mündlichen oder schriftlichen Angabe wird zur Revision der Waare geschritten, und wenn jene durch diese als richtig bestätigt wird, erfolgt die Entrichtung der schuldigen Gefälle.

In wiefern die Revision abgelehnt werden kann. Wünscht der Waarenführer, daß ein Theil der Ladung nicht revidirt werde; so kann hierin gegen Entrichtung des höchsten Abgabensatzes im Tarif gewillfahrt werden.

§. 85. Ausnahme in letzterm Falle, wegen Verdacht eines beabsichtigten Verbrechens. Ist indessen Verdacht vorhanden, daß unter dem Schutze des Privatverschlusses Verbrechen beabsichtigt werden, z. B. Einbringung falscher Münzen, nachgemachten Stempelpapiers u. s. w., so haben die Grenz-Zollämter, gleich den Polizeibehörden, die Verpflichtung, dem nächsten Gerichte davon Anzeige zu machen, und vorläufig zu sorgen, daß der ver-

dächtige Gegenstand der Untersuchung nicht entzogen werden kann.

§. 86. ddd. Abfertigung nach vollständiger Versteuerung; Quittungen; Nach erfolgter Abgabenzahlung soll dem Waarenführer eine Quittung über den Zoll, und eine über die Verbrauchssteuer, erstere auf dem Duplikat der Angabe, wenn schriftlich angemeldet ist, ausgehändigt werden: so wie er sämmtliche überlieferte Papiere, ein jedes Stück mit dem Zollstempel versehen, zurück erhalten muß.

Wünscht der Waarenführer statt dieser allgemeinen Quittung besondere Quittungen für jeden Waarenempfänger; so soll seinem Antrage gewillfahrt werden, wenn er nach §. 81. für jeden Theil der Ladung, für welchen er eine besondere Quittung wünscht, eine besondere schriftliche Angabe eingereicht hat.

§. 87. Anweisung wegen des weiteren Verhaltens im Grenzbezirke; Außer der Quittung soll auf dem Duplikat der Angabe bemerkt werden, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße die Waare durch den Grenz-Zollbezirk zu führen, ob sie in keinem, oder in welchem Kontrollamte anzumelden ist. Bleibt die Waare im Grenzbezirke; so ist hiernach das Nöthige zu bemerken.

§. 88. eee. Anmeldung bei dem Kontrollamte; bei Landtransporten; Ist die Anmeldung in einem Kontrollamte vorgeschrieben; so werden demselben die Quittungen und Duplikate der Angaben abgegeben, die Ladung wird von ihm einer allgemeinen Revision unterworfen, und wenn sich hierbei nichts zu erinnern findet; so erhält der Waarenführer obige Papiere, mit der Bescheinigung, daß die Anmeldung geschehen ist, und mit einer Anmeldungs-Nummer versehen, zurück. Das Kontrollamt hat indessen auch die Befugniß zu speziellen Revisionen bei erheblichen Gründen.

§. 89. bei Wassertransporten. Versendungen auf großen Strömen in Gefäßen, welche in der Regel zum Transport gebraucht werden, sind nur zu einer einmaligen Anmeldung im Grenz-Zollamte, und nicht zu einer zweiten im Grenz-Kontrollamte, verpflichtet. Dagegen unterliegen Versendungen in Gefäßen, die nicht 5 Lasten zu 4000 Pfund tragen können, wie bei dem Straßenverkehr, einer zweifachen Anmeldung und Revision, wenn Kontrollämter vorhanden sind.

§. 90. fff. Abänderung des vorstehend vorgeschriebenen Verfahrens; wenn von verbrauchssteuerpflichtigen Waaren nach §. 73. bloß der Eingangszoll an der Grenze entrichtet wird; In denjenigen Fällen, in welchen es zulässig ist, nur den Zoll, nicht aber die Verbrauchssteuer im Grenzamte zu entrichten, ändert sich das vorher bestimmte Verfahren in Absicht der Revision.

Letztere erstreckt sich alsdann nothwendig nur so weit, als zu Ermittelung des Zollsatzes erforderlich ist. In Bezug auf die Verbrauchssteuer steht es dem Waarenführer frei, ob er die Waaren zugleich einer solchen Revision unterwerfen will, wonach letztere Steuer mit Ueberzeugung richtig berechnet werden kann, oder ob er den Waarenverschluß vorzieht.

Bei der Abfertigung tritt hier das Begleitschein-Verfahren nach den Vorschriften §. 26. ein.

§. 91. wenn steuerpflichtige Waaren auch ohne Zahlung des Eingangszolles an der Grenze nach §. 7. eingelassen werden; Der Fall, daß weder Zoll noch Verbrauchssteuer an der Grenze entrichtet wird, tritt nur als Ausnahme nach §. 71. ein, und soll der Minister der Finanzen deshalb das Nähere nach der Oertlichkeit anordnen, in sofern die vorher, wegen bloß verbrauchssteuerpflichtiger Transporte gegebenen Vorschriften nicht ausreichen, oder nicht ohne Belästigung anwendbar sein sollten.

§. 92. bb. für ausgehende Waaren; aaa. wenn Ausgangszoll davon entrichtet wird; Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind; so kann derselbe nach der Wahl des Versenders oder Waarenführers, jedoch in jedem Falle unter Gestellung der Waare zur Revision, entweder im Steueramte des Absendungsortes — wenn ein solches vorhanden ist — oder beim Kontrollamte, und in dessen Ermangelung, entweder in dem Steueramte, welches zuletzt vor Erreichung des Grenzbezirks bei dem Transporte berührt wird, oder in dem Grenz-Zollamte, über welches die Waare ausgeht, entrichtet werden.

am Absendungsorte, Ist der Ausfuhrzoll im Amte des Absendungsorts entrichtet; so erhält der Führer eine Quittung über die geschehene Zahlung, worin bestimmt ist, auf wie lange sie gültig sind, und welche Straße nach seiner Angabe befahren werden muß. Der

Waarenführer ist dann weder an Einhaltung eines Kontrollamtes, noch des Grenz-Zollamtes gebunden.

im Kontrollamte, Ist die Verzollung im Kontrollamte, oder bei einem Steueramte an der Binnenlinie geschehen; so ist der Waarenführer an Einhaltung des Grenz-Zollamtes nicht gebunden.

im Grenz-Zollamte; Wählt er die Verzollung im Grenz-Zollamte; so ist er jedesmal zur Anmeldung und Gestellung der Waare im Kontrollamte, oder in dessen Ermangelung, in dem zunächst vor dem Grenzbezirke belegenen Steueramte verpflichtet. Er stellt dort Sicherheit für die Entrichtung der Gefälle im Grenz-Zollamte, und löset einen Legitimationsschein über die Waare, um sich im Grenzbezirk ausweisen zu können. Die erfolgte Steuerberichtigung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationsscheine bemerkt, und dient zur Einlösung des Pfandes im Kontrollamte.

§. 93. bbb. wenn der Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr zu führen ist. Vorschriftsmäßige Förmlichkeiten dieses Beweises; Im Fall es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr ankommt, muß der Waarenführer die Waare mit einem Begleitscheine versehen, diesen von dem Kontrollamte (wenn eins an der Zollstraße liegt) bescheinigen lassen, und die Waare daselbst zur allgemeinen Revision gestellen. Hierauf, oder, wenn kein Kontrollamt vorhanden ist, muß die Waare in demjenigen Hauptgrenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr laut Bescheinigung geschehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, worauf der Begleitschein lautet.

§. 94. wie zufällige Mängel daran zu ergänzen sind. Ist eine dieser Förmlichkeiten übersehen; so bleibt es dem Ermessen des Ministers der Finanzen überlassen, ob der Ausgang, im Bezug auf das Steuerwesen, als erwiesen, anzunehmen sei.

§. 95. b. Abweichende Vorschriften für besondere Fälle; aa. Gepäck der Reisenden, wenn sie nicht mit der Post reisen; Reisende, welche Gepäck bei sich führen, und nicht mit der Post oder Extrapost reisen, sind der Anmeldung nach den Vorschriften des §. 77. und 78. unterworfen, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, so wie

den des Fuhrmanns anzeigen, und einen Schein darüber erhalten, womit sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem er abgeliefert wird.

Nur in besondern Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, den Reisenden begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

Ueber die geschehene Meldung im Zollamte erhält der Reisende eine Bescheinigung, um sich im Grenzbezirk für den Fall auszuweisen, daß dies nicht durch eine Steuerquittung geschehen kann.

§. 96. bb. Postgüter: aaa. Ordinaire Posten; inkartirtes Postgut, Die ordinairen Posten sollen im ersten Stationsorte, in Absicht des Postguts, bloß in der Beziehung revidirt werden, ob nicht Sachen beigeladen worden, welche nicht inkartirt sind; für das gehörig inkartirte Postgut haftet die Postbehörde in sofern, daß, ohne vorheriges Mitwissen und Zuziehung der Steuerbehörde, nichts verabfolgt oder direkt transportirt werden soll.

Passagiergut; Das Passagiergut soll hingegen im ersten Stationsorte revidirt, und nach den in gegenwärtiger Zollordnung enthaltenen Vorschriften versteuert werden.

bbb. Extraposten: die Reisende führen, Das Reisegepäck der mit Extrapost Reisenden soll im ersten Stationsorte oder im ersten Zollamte, welches für die verschiedenen Eingangsstraßen in der §. 10. gedachten Bekanntmachung zu bestimmen ist, revidirt, und die Steuer von steuerbaren Gegenständen erhoben werden.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchst möglichen Gefällebetrag kann die Revision im Grenz Zollamte unterbleiben, der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung dem inländischen Bestimmungsorte, oder dem Ausgangsamte vorbehalten werden.

die Kaufmannsgüter führen; Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen; sie werden jedesmal im Haupt-Grenzzollamte, ohne Rücksicht auf den Stationsort, revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

§. 97. cc. Abgabefreie Gegenstände: aaa. beim Eingange, Die Anmeldung bei dem Eingange abgabenfreier Gegenstände soll bei dem Ansageposten oder Grenz-Zoll-

amte

amte geschehen, um sich durch eine Bescheinigung darüber im Grenzbezirk ausweisen zu können.

bbb. beim Ausgange; Bei dem Ausgange zollfreier Waaren bedarf es einer Anmeldung nur in sofern, als sie verpackt sind, welchen Falls sie den §. 92. vorgeschriebenen Förmlichkeiten unterworfen sind. Das gewöhnliche Reisegepäck eines Reisenden ist bei dem Ausgange keiner Revision unterworfen.

§. 98. dd. Waaren, die einem geringern, als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind: Bei Waaren, die nach §. 14. des Gesetzes über den Zoll und die Verbrauchssteuer einem geringern als dem gewöhnlichen Zolle unterworfen sind, soll nur in sofern ein abweichendes Verfahren eintreten, daß die zu leistende Sicherheit, bei Ertheilung des Begleitscheins, auch auf den Unterschied zwischen dem geringeren und dem gewöhnlichen Zoll zu richten ist.

§. 99. ee. inneres Verkehr, wobei das Ausland berührt wird: aaa. allgemeine Grundsätze für dasselbe, Die allgemeinen Grundsätze, welche in dem Gesetze über den Zoll und die Verbrauchssteuer für den innern Verkehr, wobei das Ausland berührt wird, enthalten sind, sollen, wie folgt, in Ausübung gesetzt werden.

§. 100. bbb. deren Anwendung bei dem Verkehr zwischen beiden Hauptländertheilen. Fremde Waaren, welche bloß durch beide Ländertheile gehen, zahlen den Eingangszoll der Provinzen, wo sie zuerst eingehen.

Ist die Waare zugleich dem Ausgangszolle unterworfen; so bezahlt sie diesen in demjenigen Ländertheile, wo sie zuerst eingeht, und die Bescheinigung darüber befreit sie von jeder fernern Zahlung der Ausgangsabgabe.

Besondere Vorschriften in Hinsicht auf Meßgut; Eine Ausnahme hiervon ist durch den §. 98. in Absicht der Waaren begründet, welche zur Messe in Frankfurth an der Oder oder Naumburg transitiren.

§. 101. und auf fremde vollständig versteuerte und inländische Waaren, in Bezug auf Eingangszoll, Fremde zollpflichtige Waaren, von welchen der Zoll und die Verbrauchssteuer, oder bei bloß zollpflichtigen Gegenständen der Zoll allein, Behufs des innern Verkehrs, entrichtet ist, so wie inländische Waaren ohne Unterschied, gehen nachschußfrei von einem Ländertheile in den andern ein.

Ausgangszoll, Ist solche Waare einem Ausgangszolle unterworfen, so wird dieser bei einem der §. 92. bestimmten Aemter pfandweise niedergelegt, oder sonst sicher gestellt, und ein Freischein darauf ertheilt, der die Förmlichkeiten der Begleitscheine erfüllt. Die Bescheinigung des richtigen Eingangs der Waare auf dem Freischeine bewirkt die Löschung der gestellten Sicherheit.

§. 102. Verbrauchssteuer. Verbrauchssteuerpflichtige Waaren, es mögen inländische oder im freien Verkehr befangene — mithin vollständig versteuerte — ausländische sein, sind bei der Versendung aus einem Hauptländertheile in den andern einem Steueramte erster Klasse oder einem Hauptzollamte zu deklariren und zur Revision zu gestellen. Dieses ertheilt die Ausfuhrbescheinigung, auf deren Grund die gedachten Waaren nicht nur zollfrei, sondern auch frei von Verbrauchssteuer und ohne allen Nachschuß in den andern Hauptländertheil eingehen, sobald ihre Uebereinstimmung mit der Ausfuhrbescheinigung erwiesen ist. Der Eingang kann jedoch solchergestalt auch nur über ein Hauptgrenz-Zollamt Statt finden.

§. 103. und den von Westen nach Osten gehenden inländischen Weinen; Nur Weine, welche mit der vorgedachten Ausfuhrbescheinigung (§. 102.) aus dem westlichen Hauptländertheile in den östlichen übergehen, sind einem Nachschusse von zwei und einem halben Thaler vom Eimer zur Ergänzung der Verbrauchssteuer unterworfen, ohne Unterschied, ob sie inländisches oder ausländisches Erzeugniß sind.

§. 104 ccc. Förmlichkeiten beim Uebergange steuerpflichtiger Waaren aus einem Hauptlandestheile in den andern. In allen diesen Fällen finden bei der Absendung, dem Eingange und Ausgange die allgemeinen Vorschriften Anwendung, welche über die Revision, über die genaue Bestimmung der Gattung und Menge der Waaren in den sie begleitenden Dokumenten, über die Bescheinigung des Ein- und Ausganges und der etwa geleisteten Sicherheit, über die Begleitscheine, über den Waarenverschluß u. s. w. allgemein ertheilt sind.

§. 105. ddd. Anwendung der Vorschriften unter bbb. und ccc. auf den Verkehr anderer Landestheile mit einander, sofern dabei fremdes Gebiet berührt wird. Die obigen Grundsätze für den Verkehr zwischen den östlichen und westlichen Provinzen sind auch in anderen Fällen

zu beobachten, wenn das Ausland bei dem innern Verkehr berührt wird, oder Waaren durch Küstenfahrt von einem Hafen des Inlandes zum andern gebracht werden.

§. 106. III. Allgemeine Verpflichtungen sämmtlicher Steuerbeamten bei Ausübung ihres Dienstes gegen das Publikum. Die Steuerbeamten in den sämmtlichen Grenzzoll-, Kontroll- und Steuerämtern sollen in folgenden Dienststunden zur Abfertigung der Steuerpflichtigen im Geschäftslokal gegenwärtig sein.

1. Bereite Abfertigung. In den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von $7\frac{1}{2}$ bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis $5\frac{1}{2}$ Uhr.

In den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Bei lebhaftem Verkehr, besonders in den Sommermonaten, muß, wenn es nöthig ist, mit der Abfertigung früher angefangen und später damit fortgefahren werden.

Die Abfertigung soll ohne Aufenthalt geschehen, und kein Steuerschuldiger dabei ungebührlich aufgehalten werden.

§. 107. 2. Anständige Behandlung, besonders a. Bescheidenheit bei den Nachfragen und Revisionen; Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, und seine Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache ausdehnen.

b. Ablehnen aller Privat-Remunerationen und Geschenke; Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigen u. s. w. ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

c. welche auch nicht angeboten werden dürfen; Reisende und andere Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

d. Erleichterung des Anbringens von Beschwerden über das Betragen der Steuerbeamten; Damit aber gegründete Beschwerden der Steuerpflichtigen, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörden kommen, soll in einem jeden Grenzzoll-

und Kontrollamte ein Beschwerde-Register vorhanden sein, welches von dem Beamten einem Jeden, welcher sich zur Revision im Amte meldet, er mag Steuer zu bezahlen haben oder nicht, unaufgefordert vorgelegt werden muß.

Der Beschwerdeführer kann seinen Namen, Stand und Wohnort in dieses Register, so wie seine Beschwerden, eintragen.

Die Thatsache, welche eingetragen wird, muß von ihm richtig dargestellt, und daß dieses geschehen, an Eidesstatt versichert werden. Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen ihm unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches derselbe vorgezeigt haben muß, um sich als Beamter auszuweisen.

Hat ein Steuerpflichtiger oder Reisender Gründe, seine Beschwerden nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei irgend einer Regierung anbringen.

In solchen Fällen soll der Anzeigende durch keine weiteren Untersuchungen belästiget, sondern die Anzeige dazu benutzt werden, die Beamten bei der monatlichen Revision des Beschwerde-Registers zur Rechenschaft zu fordern, sie genauer zu beobachten, oder für das Publikum unschädlich zu machen.

e. gegenseitige Pflicht des Publikums, sich anständig gegen die Steuerbeamten zu betragen. Uebrigens wird von den Reisenden und Steuerpflichtigen erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden, nachdem das Verfahren bei der Versteuerung so sehr zu ihrer Erleichterung vereinfacht ist.

§. 108. 3. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Zoll- und Steuer-Erhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten, und sind dafür verantwortlich.

Die bei gehöriger Anmeldung zoll- und verbrauchssteuerpflichtiger Waare durch die Schuld der Hebungsbehörden gar nicht, oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von den Steuerschuldigen, sondern von den Erhebungsbeamten eingezogen, und diesen soll nur das Recht zur Erstattung gegen jene vorbehalten werden. Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen

aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf den Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren.

§. 109. IV. Uebertretung der Steuergesetze und deren Strafen. 1. Dienstvergehen der Beamten; Die Vergehungen der Zoll- und Steuerbeamten sollen nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20. Abschnitt 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften, bestraft werden.

§. 110. 2. Zoll- und Steuerverbrechen; Auch in Absicht der Vergehen der Steuerpflichtigen, sollen die Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil II. Titel 20. §. 277. bis 313. Anwendung finden, jedoch mit den Erläuterungen, Abänderungen und hinzugefügten Bestimmungen, wie sie hier folgen:

§. 111. Strafen derselben, Wer es unternimmt, Waaren oder Sachen, deren Einfuhr oder Ausfuhr der Staat verboten hat, dem Verbote zuwider, ins Land zu bringen oder herauszuschaffen, oder bei der Einfuhr oder Ausfuhr an sich erlaubter Waaren, die dem Staate davon zukommenden Zoll- und Verbrauchssteuer-Gefälle, demselben zu entziehen, der hat, außer der Konfiskation der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, eine Geldstrafe verwirkt, welche für die verbotenen Gegenstände dem doppelten Werthe derselben, oder wenn dieser weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleich kommen, für die erlaubten Gegenstände aber den vierfachen Betrag der betrüglicherweise vorenthaltenen Gefälle ausmachen soll. Diese Gefälle sind überdem von der Strafe unabhängig nach dem Tarif zu entrichten.

§. 112. Wenn zugleich Zoll und Verbrauchssteuer vorenthalten worden, sollen beiderlei Gefälle, auch bei Bestimmung der Geldstrafe zusammen gerechnet, und es soll die Entschuldigung, daß der Gegenstand nur zur Durchfuhr bestimmt gewesen, nicht angenommen werden.

§. 113. Schärfung derselben, bei Wiederholungen, Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener Bestrafung, soll die für das neue Vergehen eintretende Geldbuße verdoppelt, anstatt derselben aber jedesmal dem Schuldigen eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zucht-

haus- oder Festungsstrafe, die jedoch eine zehnjährige Dauer nicht überschreiten darf, auferlegt werden.

§. 114. Im dritten Falle soll der Uebertreter, nachdem er sich durch zweimalige Bestrafung nicht hat abhalten lassen, mit zwei- bis zehnjähriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt, für einen, der aus dergleichen betrügerischen Handlungen ein Gewerbe macht, angesehen, und seiner etwanigen Befugniß zur Treibung des Gewerbes, wobei das Verbrechen begangen worden, verlustig erklärt werden.

Auch soll in diesem Falle auf die öffentliche Bekanntmachung seines Namens, jedoch nur vom Richter, erkannt, und selbige bei Vollstreckung des Straferkenntnisses bewirkt werden.

§. 115. Bei weitern Wiederholungen des Verbrechens, ist zwar die Strafe zu schärfen, doch soll eine zehnjährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe das höchste Maaß bleiben.

§. 116. aus erschwerenden Umständen. Wer als Anführer einer Gesellschaft erkannt wird, welche, um Waaren gegen ein Verbot ein- oder auszuführen, oder um dem Staate den Zoll oder die Verbrauchssteuer zu entziehen sich verbunden hat, soll schon bei dem ersten Betretungsfalle mit der §. 114. verordneten Strafe belegt werden.

§. 117. Strafe beim Verkehr mit fremden Spielkarten, Wegen des Verkehrs mit fremden Spielkarten bleibt es bei der Verordnung in dem Stempelgesetze, daß wer sie einbringt, vertheilt, oder besitzt, außer der Konfiskation, zehn Thaler Strafe für jedes Spiel erlegen soll. Auch macht es hierbei keinen Unterschied, ob das Verbrechen zum ersten, zweiten oder dritten Male verübt worden.

§. 118. Theilnehmung an Verbrechen. Wer Andern, zur Ein- oder Ausfuhr verbotener Gegenstände, oder zur Verweigerung oder Unterschlagung ihrer schuldigen Abgaben, mit Rath und That beisteht, oder die dahin abzielenden Unterschleife begünstigt, soll mit dem Hauptverbrecher gleiche Strafe leiden.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Jemand, der zum erstenmale an einem von einem Andern wiederholten Steuervergehen Theil nimmt, doch nur als einer, der zum erstenmale das Verbrechen begangen hat, bestraft werden kann.

§. 119. Wer von einem Verbrechen, wodurch die Staatseinkünfte, sei es durch Einfuhr oder Ausfuhr verbotener Waare, oder durch Entziehung der Gefälle, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt werden, vor der Ausführung Wissenschaft erhält, ist schuldig, das Verbrechen durch Anzeige bei der Obrigkeit, oder Benachrichtigung des nächsten Zoll- oder Steueramts zu verhindern.

Fehlt es ihm an Zeit und Gelegenheit, das Verbrechen durch obrigkeitliche Hülfe oder durch Benachrichtigung der Steuerbehörden zu hintertreiben; so muß er selbst, so weit es ohne eigene oder eines Dritten erhebliche Gefahr geschehen kann, dasselbe zu hintertreiben bemüht sein.

Wer das Verbrechen auf vorgeschriebene Art zu hindern unterläßt, ist, wenn er überführt werden kann, davon zuverlässig Kunde gehabt zu haben, nicht nur zum Schadenersatze verbunden, sondern er muß auch nach Verhältniß seiner Bosheit oder Fahrlässigkeit bestraft werden.

§. 120. 3. Besondere Vorschriften; a. Pflicht die Steuergesetze zu kennen; Wer in seinem Gewerbe reiset, er sei Einheimischer oder Fremder, kann sich mit der Unwissenheit der auf dieses Gewerbe sich erstreckenden allgemeinen und besondern Gesetze des Staats nicht entschuldigen.

§. 121. b. die Waaren bei der Ein- oder Ausfuhr gehörig anzuzeigen; Gewerbtreibende und deren Frachtführer, welche die des Gewerbes wegen ein- oder auszuführenden Waaren bei den Grenzzoll- oder Steuerämtern entweder gar nicht, oder in Ansehung der Beschaffenheit oder des im Tarif bestimmten Maaßstabes unrichtig angeben, verfallen schon dadurch in die Strafen der Uebertretung der Waarenverbote, oder der Verkürzung der Gefälle (§. 111. und folgende).

§. 122. Andere Personen, Einheimische oder Fremde, welche Waaren bei sich führen, sind des Verbrechens schuldig, wenn sie die verbotenen oder zur Versteuerung bestimmten Gegenstände bei der Revision verheimlichen oder der Revision auszuweichen suchen. Jedoch steht es ihnen frei, auf die Frage der Steuerbeamten: ob sie verbotene oder abgabepflichtige Waaren bei sich führen? sich statt einer bestimmten Antwort sogleich der Visitation zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie

nur für diejenigen Waaren verantwortlich, welche sie durch getroffene Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind.

§. 123. c. für Fälle, die beim Waarentransport im Grenzbezirke als ein vollführtes Verbrechen anzunehmen; Bei dem Waarentransporte soll die Waarenkontravention als vollbracht angenommen werden, und die im §. 111. und den folgenden bestimmte Strafe eintreten, sobald dem ersten Deklarirungsamte vorübergefahren, oder der Transport auf einem von demselben abführenden Seitenwege betroffen worden, oder auch, wenn der Waarenführer in dem Grenzbezirke außer der Tageszeit (§. 8.) oder auf Nebenwegen zur Tageszeit sich befindet, ohne auf die vorgeschriebene Art sich legitimiren zu können.

§. 124. d. Wenn eine Verletzung der für den Waarentransport im Grensbezirk geltenden Bestimmungen bloß mit einer Ordnungsstrafe zu ahnden; Kann jedoch in vorgenannten Fällen (§. 123.) der Waarenführer einen vollständigen Beweis darüber führen, daß er nicht Gegenstände, die mit einem Verbote betroffen sind, ein- oder ausführen, oder dem Staate Gefälle entziehen gewollt oder gekonnt habe; so soll nur eine nach den Umständen zu ermessende Ordnungsstrafe von einem bis zu zehn Thalern, oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe, statt finden.

§. 125. e. wiefern Zurückschaffung verbotener Waaren zulässig. Wird die zur Einfuhr oder Ausfuhr verbotene Waare gleich bei dem Grenzzollamte angezeigt; so muß sie auf Kosten des Eigenthümers zurückgeschafft werden. (Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 286.)

§. 126. Hat Jemand, der kein Gewerbtreibender ist, verbotene Waaren oder Sachen bei dem Grenzzollamte zwar nicht ausdrücklich angegeben, aber sich doch zur Visitation gehörig gemeldet; so findet ebenfalls nur die Zurückschaffung auf seine Kosten statt. (Eben daselbst §. 287.)

§. 127. Eben dieses ist zu beobachten, wenn Waaren, deren Einfuhr verboten, mit der Post ankommen, und der, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichteten Kontravention überführt werden kann. (Ebendas. 288.)

§. 128. Finden sich bei der Visitation erlaubter und auswärts verschriebener Waaren verbotene mit eingepackt; so sind diese verfallen. (Ebendas. §. 289.)

§. 129. Der inländische Empfänger bleibt aber von

aller Strafe frei, wenn er durch Vorlegung seiner Korrespondenz, oder auf andere Art, nachweisen kann, daß die Beipackeung ohne sein Vorwissen geschehen sei. (Ebendas. §. 290.)

§. 130. 4. Bestimmungen wegen der Konfiskation der Waaren; Der aus einer Uebertretung der Steuergesetze als eine unmittelbare Folge derselben entstehende Verlust der Waaren oder Sachen, trifft jedesmal den Eigenthümer.

§. 131. Es macht dabei keinen Unterschied, ob derselbe die Uebertretung unmittelbar begangen hat, oder ob sie durch seine Angehörigen, Handlungsbedienten, Gewerbsgehülfen, oder andere in seinem Dienst stehende Personen verübt worden ist. (Allg. Landrecht Theil II. Titel 20. §. 292.)

§. 132. Gewerbtreibende müssen für ihr Gesinde, ihre Diener, Gewerbsgehülfen und ihre im Hause befindlichen Ehegatten und Verwandte ohne Unterschied haften. (Ebendas. §. 293.)

§. 133. Andere Personen haften nur für die Kontraventionen ihrer Ehegatten und Kinder, in sofern diese bei Gelegenheit solcher Geschäfte, wozu sie dieselben zu brauchen pflegen, von ihnen verübt worden sind. (Ebendaselbst §. 294.)

§. 134. Haben bloß Waarenführer, denen der Transport der Waaren allein anvertraut worden, die Kontravention ohne Theilnehmung und Mitwissen des Eigenthümers begangen, so geht das Eigenthum der Waaren nicht verloren. (Ebendas. §. 295.)

§. 135. Vielmehr muß alsdann der Waarenführer, außer der sonst verwirkten Strafe, den Werth der Waare statt der Konfiskation entrichten. (Ebendas. §. 296.)

§. 136. Das Eigenthum der verfallenen Waare geht auf den Staat oder den von diesem Berechtigten, sogleich und ohne Rücksicht auf die Zeit der Publikation des Straferkenntnisses, über. (Ebendas. §. 297.)

§. 137. Dergleichen Waare oder Sache kann daher, auch wenn sie schon von dem Zoll- oder Steueramte weggebracht worden, gegen den bisherigen Eigenthümer, so lange er solche besitzt, vindicirt werden. (Ebendas. §. 298.)

§. 138. Gegen einen dritten redlichen Besitzer hingegen ist die Vindikation nur in so weit, als sie überhaupt nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gegen

einen solchen Besitzer Statt finden kann, zulässig, und der Uebertreter haftet hauptsächlich für den Werth. (Ebendaselbst §. 299.)

§. 139. 5. Vertretungsverbindlichkeit für die verwirkten Geldstrafen. Was jedoch §. 132 und 133. von der Verpflichtung Gewerbtreibender und anderer Personen für ihre Gewerbsgehülfen, Gesinde, im Hause befindliche Ehegatten, Kinder und Verwandte in Ansehung der Konfiskation verordnet ist, gilt auch von der verwirkten Geldstrafe (Deklaration vom 19. Oktober 1812.), doch nur dann, wenn die wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers oder im Wiederholungsfalle an die Stelle der Geldstrafe zu erkennende Gefängniß-, Festungs-, oder Zuchthausstrafe, gegen die eigentlichen Verbrecher nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 140. 6. Besondere Strafen der Gewerbetreibenden wegen Unterschleifs mit Waaren, welche ihnen, zur Erleichterung ihres Gewerbebetriebs, verabfolgt, Gewerbtreibende, denen zur Begünstigung ihres Gewerbes steuerbare Gegenstände, entweder ganz frei, oder gegen eine geringere Abgabe, unter der Bedingung des Verbrauchs zu dem begünstigten Zwecke verabfolgt worden, sind nicht nur der Strafe derjenigen, welche dem Staate die Verbrauchssteuer betrüglich vorenthalten, unterworfen, sondern auch der Befugniß zur Treibung des Gewerbes verlustig, wenn sie die zum erwähnten Zwecke ihnen überlassenen Gegenstände ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, anderweitig verwenden, oder veräußern.

§. 141. oder unversteuert anvertrauet worden. Personen, welchen Waaren unversteuert anvertraut worden, und die mit diesen Waaren Unterschleif treiben, oder zu treiben verstatten, sollen nicht allein deshalb, nach Maaßgabe des Unterschleifs und der dabei begangenen Untreue, nach den allgemeinen Kriminalgesetzen bestraft werden, sondern auch für immer von der Befugniß ausgeschlossen bleiben, Waaren ohne Entrichtung der Verbrauchssteuer zu erhalten oder zu versenden.

§. 142. 7. Konkurrenz mehrerer Verbrechen; a. allgemeiner Grundsatz, Konkurriren bei einer Kontravention gegen die Steuergesetze andere Verbrechen; so kommen die Vorschriften des Allgem. Landrechts Theil II. Tit. 20. §§. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 143. b. Strafe konkurrirender Fälschungen, wenn verfälschte oder unrichtige Papiere gebraucht, Wer, um Waaren, einem Verbotgesetze zuwider, ein- oder auszuführen, oder um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich falscher Frachtbriefe, verfälschter Begleitscheine, und überhaupt unrichtiger Papiere bedient, soll, außer der ihn treffenden Strafe der geschehenen Uebertretung der Steuergesetze, mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung, durch das Gericht, welchem die Kognition über dergleichen Vergehen zusteht, belegt werden.

§. 144. oder der Waarenverschluß verletzt worden. Die vorstehend (§. 143.) bestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht durch Abnahme, Verletzung, oder durch sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses mit, oder auch ohne Anlegung anderer Siegel, eine Fälschung begehet.

§. 145. Außer diesem Falle ziehet die Verletzung des Waarenverschlusses, bei welcher der Verdacht einer Steuerkontravention nicht obwaltet, eine Geldstrafe nach sich, welche dem sechsten Theile der Verbrauchssteuer, womit die Waare belegt ist, oder bei verbotenen Gegenständen dem sechsten Theile des Werths der Waare gleich kommt, in sofern nicht glaubwürdig bescheinigt wird, daß die Verletzung durch einen von dem Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden ist.

§. 146. 8. Strafe der Bestechung der Steuerbeamten: Wer einen zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich zum Geschenke macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen; ist über den Betrag gar nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

§. 147. 9. Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte; Eine jede Widersetzlichkeit gegen die Steuer- und andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, soll in Folge der rechtmäßigen Ausübung ihres Amts an den Schuldigen mit einer Geldbuße von zehn bis funfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Die Wahl der Strafgattung bleibt, nach den Umständen eines je-

den einzelnen Falles, der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat.

Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 148. Ein Jeder ohne Unterschied, er sei Einheimischer oder Fremder, welcher bei Verübung von Steuer-Kontraventionen Gewehr, oder andere gleich schädliche Werkzeuge zum Widerstande gegen die Beamten des Staats bei sich führt, soll, außer der verwirkten ordentlichen Strafe, mit dreijährigem Festungsarreste belegt werden. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 309.)

§. 149. Wenn Personen, welche keine bestimmte Nahrung oder Handthierung nachweisen können, schon zweimal bei Verübung einer Kontravention betroffen worden, verbotene oder steuerpflichtige Waaren bei sich führen, sich aber der Visitationen der dazu bestellten Beamten entziehen oder widersetzen; so sollen sie nach Vorschrift des §. 148. bestraft werden, wenn auch der Umstand, daß sie sich des Gewehrs zum Widerstande gegen die Beamten haben bedienen wollen, nicht erwiesen ist.

§. 150. Wer sich des Gewehrs gegen die Offizianten oder Soldaten, welche ihn anhalten wollen, wirklich bedient, hat eine zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. (Allgem. Landr. Theil II. Tit. 20. §. 312.)

§. 151. Ist bei einem solchen bewaffneten Widerstande ein Beamter verwundet, oder sonst erheblich beschädigt worden, so soll der Thäter mit lebenswieriger Festungsstrafe belegt, bei wirklich erfolgter Tödtung aber, als ein Mörder nach §. 877. Theil II. Tit. 20. des Allgem. Landr. bestraft werden. (Ebendas. §. 313.)

§. 152. 10. Anlegung des Beschlags und Verfahren wegen Kontraventionen. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Zoll- oder Steuerbeamten, ohne Zeitverlust, der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme sich versichern, auch wenn es zur Sicherstellung der zu erlegenden Gefälle, der wahrscheinlich

verwirkten Strafe und der Kosten der Untersuchung erforderlich ist, den Beschlag auf die Transportmittel ausdehnen. Fremde und unbekannte Personen können in erheblichen Fällen, bis sie sich legitimiren, oder vollständige Sicherheit bestellt haben, an das nächste Gericht zur einstweiligen Verwahrung übergeben werden.

§. 153. Eine Freilassung vor ausgemachter Sache ist bei den in Beschlag genommenen Waaren oder Transportmitteln überhaupt nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist.

Alsdann ist in Ansehung der Transportmittel, solche durch die Grenzzoll- und Steuerämter ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältnisse wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder aber, wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten, oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, wenn dieser geringer, geleistet ist.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, woran eine Kontravention verübt wird, findet eine vorläufige Verabfolgung durch die Zoll- oder Steuerämter in der Regel nur Statt, bei geringen Vergehen, welche keine Waarenkonfiskation nach sich ziehen, wenn die wahrscheinliche Summe der Strafe und Kosten, und in allen andern Fällen, wenn der anerkannte, oder gehörig ermittelte volle Werth der Waaren, einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit auf andere Art dafür geleistet wird.

§. 154. Sofern nicht nach §. 153. die in Beschlag genommenen Transpormittel, als Zugthiere ꝛc. ꝛc. innerhalb acht Tagen freigegeben werden können, und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand der Steuerbehörden erfordert, oder in sofern in Beschlag genommene Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß deren Veräußerung alsbald veranlaßt werden, und der Kontravenient sich dieses gefallen lassen.

§. 155. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzial-Behörden vom 26. Dezember 1808 §. 34. und 45., welche als Beilage zur Regierungs-Instruktion neuerdings publizirt worden, und die in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsord-

nung §. 243, 244, 250, 251 und 253 enthaltenen Vorschriften, welche dieser Ordnung angehängt sind, Anwendung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) Die Hauptzollämter führen die Instruktion der Sache und können Strafresolute abfassen, in sofern die gesetzliche Strafe zehn Thaler oder weniger beträgt.

Uebersteigt diese aber den Betrag von zehn Thalern, so gebührt die Entscheidung der Regierung des Bezirks.

b) Dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung zu jeder Zeit bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen.

c) Dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolut des Zollamts, den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen.

d) In den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung bestehet, desgleichen im Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Kontraventions-Sachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 156. Bei der Publikation eines jeden Straferkenntnisses oder Resolution ist der Denunziant auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung, im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und, daß dieses geschehen, in der Publikations-Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von fünf bis zehn Thalern verwirkt, den Verbrecher trifft aber bei einer Wiederholung des Verbrechens alsdann nur die erhöhete Geldstrafe.

§. 157. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkennt-

nisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Steuerbehörde. Die letzte kann nach Umständen die Exekution sistiren, und die Gerichte haben einer deshalb von ihr ergehenden Requisition Folge zu leisten.

§. 158. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Steuergesetze betroffen ist, sich mit Zurücklassung der Waaren oder Sachen, woran die Kontravention verübt worden, entfernt hat; so findet das Verfahren Anwendung, welches in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51. §. 180. und 181., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 394. (s. Beilage) vorgeschrieben ist.

§. 159. 11. Anwendung dieser Ordnung. Alles, was vorstehend in dieser Ordnung festgesetzt worden, bezieht sich nur auf die Steuerverfassung beim äußern Verkehr, und kommt also nur in dem Maaße zur Vollziehung, als jene Steuerverfassung selbst zur Ausführung gelangt.

Dagegen aber sollen diese Vorschriften auch in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung, und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in dieser Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Wir befehlen Unsern Unterhanen und Behörden, sich nach den hierin ertheilten Bestimmungen genau zu achten, und tragen Unsern Ministern der Finanzen, des Handels und der Justiz auf, für die Vollziehung derselben zu sorgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Auszug aus der allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preußischen Staaten und aus dem Anhange zu derselben. Als Beilage zu der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818.

Anhang.

§. 243. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen ge-

hörige Gesetze, imgleichen bei Defraudationen landesherrlicher, den Regierungen zur Verwaltung übergebenen, Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht binnen zehn Tagen nach Empfang der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergerichte anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen zehn Tagen vom Empfange keinen Gebrauch davon mache.

Geschieht aber dieses, oder will die Finanz-Behörde ihre Befugniß, die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, nicht ausüben, so werden die Akten sogleich an das Landes-Justizkollegium zur weiteren rechtlichen Einleitung abgegeben. Die Regierungen können jedoch im erstern Falle die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe, treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Zu diesen Verfügungen sind selbige auch dann noch berechtigt, wenn die Akten schon an das Gericht abgegeben worden, und die Justizbehörden sind schuldig, ihnen bei der Beitreibung der Geldstrafen den erforderlichen Beistand zu leisten.

§. 244. Auch bei den von Militärpersonen begangenen Kontraventionen und Defraudationen steht den Civilbehörden, nach §. 239. des Anhangs, die Kognition zu, unter folgenden Einschränkungen:

1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen bestehet, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß- oder Festungsstrafe, oder gar die Kassation nach sich ziehet, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten, und die Sache den Militärgerichten überlassen.

2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörden. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militärgericht, und in Absicht der Unter-

offiziere

offiziere und gemeinen Soldaten, der Kommandeur einer solchen Militärperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegesgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnißmäßige Militärstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegesgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.

3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Kontravention oder Defraudation noch eines andern Vergehens schuldig gemacht, so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militärbehörde.

4) Bei der Untersuchung wider einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militärperson kommandirter Vorgesetzter des Denunzianten zugezogen sein.

5) In Ansehung der Unterstaabsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 250. Ueber Defraudationen landes- und grundherrlicher Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze sind die Untergerichte die Untersuchung zu führen, und zu erkennen berechtigt, wenn

1) die darauf gesetzte Strafe inkl. des Werths des Konfiskati nicht funfzig Thaler Geld-, oder eine dieser gleich gestellte Gefängnißstrafe überschreitet,

2) der Kontravenient nicht für seine Person unter dem Obergerichte stehet, und

3) die Finanzbehörde von der ihr nachgelassenen Befugniß: die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, keinen Gebrauch gemacht hat.

§. 251. Die Untergerichte können, wenn diese Sachen (§. 250. des Anhangs) einmal an sie verwiesen sind, im Falle einer Saumseligkeit oder sonst, nur von dem Obergerichte mit Anweisung versehen werden.

§. 253. Bei geringeren Vergehungen, deren Strafe nach den Umständen in einem Verweise, einer mäßigen körperlichen Züchtigung, einer Geldstrafe von nicht mehr als funfzig Thalern, oder einem vierwöchentlichen Ge-

fängniß bestehen würde, soll bei den Obergerichten folgendes abgekürzte Verfahren Statt finden:

1) Sobald dem Kollegio ein dergleichen Vergehen angezeigt wird, und aus der Denunziation und den derselben beigelegten Bescheinigungen der Zusammenhang der Sache nicht schon hinlänglich zu ersehen ist, wird deshalb der nähere Bericht der davon etwa Wissenschaft habenden Königlichen, in Eid und Pflicht stehenden, Offizianten erfordert, oder es ist die Vernehmung des Denunzianten und der von ihm mitzubringenden Zeugen, weshalb ihm bei der Vorladung das nöthige eröffnet werden muß, zu verfügen. Die solchergestalt näher substantiirte Denunziation wird dem Angeschuldigten zur Verantwortung binnen einer auf 14 Tage bis 4 Wochen zu bestimmenden Frist, mitgetheilt.

2) Der diesfälligen Verfügung ist die Warnung hinzuzusetzen, daß, wenn die Verantwortung binnen der geordneten Frist nicht eingehen würde, dafür angenommen werden solle, der Angeschuldigte wolle es auf die gerichtliche förmliche Untersuchung ankommen lassen. Zugleich ist demselben zu eröffnen, daß er die Erlaubniß habe, die Verantwortung bei der ihm zunächst wohnenden Justizperson oder dem Kollegio selbst zu Protokoll zu geben, und sich dazu durch Produktion der an ihn erlassenen Verfügung zu legitimiren, damit das Protokoll sodann von dieser Justizperson an das vorgesetzte Kollegium befördert werde, wenn der Angeschuldigte Bedenken trage, die Verantwortung selbst schriftlich abzufassen und an die Behörde zu senden.

3) Dem Kollegio bleibt unbenommen, den Angeschuldigten unter der erwähnten Verwarnung sofort zu einem Termine zur Abgabe seiner Verantwortung vorladen zu lassen, wenn vorauszusehen ist, daß derselbe sich schriftlich zu vertheidigen nicht im Stande sein möchte.

4) Nach Eingang einer solchen schriftlichen oder protokollarischen Verantwortung hat das Kollegium, ohne ein weiteres Verfahren einzuleiten, sogleich nach Maaßgabe der Verhandlung zu bestimmen: ob und welche Strafe durch das angeschuldigte Vergehen verwirkt sei; wobei auf die gesetzlichen Vorschriften, in Verbindung mit den konkurrirenden Umständen, vorzüg-

lich auf die mehrere oder mindere Geisteskultur des Angeschuldigten, und ob er aus Vorsatz oder Unachtsamkeit gefehlt, billig Rücksicht zu nehmen ist.

5) Die solchergestalt auf den Vortrag des Dezernenten bei dem Kollegio beschlossene Verfügung wird dem Angeschuldigten mit Eröffnung der Entscheidungsgründe, mittelst Resolution bekannt gemacht, nebst der Bedeutung, daß er die etwa arbitrirte Geldstrafe sammt Kosten binnen vier Wochen an die ihm namhaft zu machende Behörde, wenn er sich nicht am Orte des Kollegii befindet, berichtigen, oder wenn auf Züchtigung oder auf Gefängniß konkludirt worden, sich binnen gleicher Frist, zur Erledigung der Strafe ebenmäßig bei der ihm zu bezeichnenden Behörde melden müsse. Dabei ist ihm zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, gegen dergleichen Resolution auf förmliche Untersuchung und Entscheidung zu provoziren, wenn ihm seiner Meinung nach zu nahe geschehen sei, weshalb jedoch die Anzeige gleichfalls binnen der bestimmten vierwöchentlichen Frist bei der in der Resolution bemerkten Behörde geschehen müsse, widrigenfalls die festgesetzte Strafe zur Exekution zu bringen.

6) Zu diesem Behuf ist von der erlassenen Verfügung demjenigen Justizbedienten oder Untergerichte, welches dem Angeschuldigten in der Resolution benannt wird, mit der Anweisung Nachricht zu geben, die Vollstreckung der Strafe nach achttäger Ankündigung zu bewirken, wenn binnen der geordneten vierwöchentlichen Frist keine Anzeige des Angeschuldigten eingeht, oder derselbe noch vor Vollstreckung der Strafe auf förmliche Untersuchung provozirt, auch von dem Erfolge des Auftrags zu seiner Zeit an das kommittirende Kollegium zu berichten.

7) Befindet sich der Angeschuldigte am Orte des Gerichts, welches die Strafe festsetzt, so muß dieses unter Beobachtung der oben beschriebenen Modalitäten für die Realisirung der Verfügung selbst sorgen, und den Angeschuldigten zugleich bedeuten, bei wem er sich zu melden habe.

8) Eines besondern Documenti insinuationis über dergleichen an den Angeschuldigten zu richtende Strafverfügungen bedarf es nicht, sondern es ist hinläng-

lich, wenn solche zur Post gegeben und die Insinuation zu den Akten bescheinigt worden.

9) Was die Gebühren für Verhandlungen dieser Art betrifft; so können nur die Sätze der ersten Kolonne der Sporteltaxe vom 11. August 1787. (23. August 1815. Beilage zum 15ten Stück der Gesetzsammlung 1815.) zur Anwendung kommen. Der Betrag derselben ist unter Beilegung einer Spezifikation dem Angeschuldigten zugleich in der Hauptverfügung mitzutheilen, die Zahlung auch mit Bestimmung einer vierwöchentlichen Frist zu fordern. Gehet dagegen bei dem Kollegio die Anzeige ein, daß der Angeschuldigte der Strafverfügung sich nicht unterwerfen wolle, oder ist das Vergehen, seiner aus der ersten Denunziation zu entnehmenden Erheblichkeit wegen, zu dem eben beschriebenen Verfahren nicht geeignet, so muß dem Befinden nach die Kriminal- oder fiskalische Untersuchung gewöhnlichermaßen eröffnet, und der Salarienkasse sofort Nachricht gegeben werden, daß die etwa schon liquidirten Gebühren bis zur Beendigung der Untersuchung zu suspendiren, wogegen die Kasse die Zahlung zu urgiren hat, wenn dergleichen Benachrichtigung nicht erfolgt.

10) Die Verhandlungen über diese summarischen Untersuchungen sind gleich den Beschwerdeakten nach Jahrgängen in einem Bande zu sammeln, welchem ein Register vorzuheften ist, worin der Inhalt nach alphabetischer Ordnung, der Namen der Angeschuldigten, mit Bemerkung der Seite, angegeben werden muß.

Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 51.

§. 180. Ist in einem solchen Falle die Betreffung und der Beschlag von einem vereideten Akzise- und Polizeibedienten auf seinen Amtseid angezeigt worden, und kommt es bloß darauf an, die Strafe der Konfiskation an der Waare, auf welche sie haftet, zu vollstrecken; so ist es hinreichend, wenn der Vorfall, der Ort und die Zeit, wo derselbe sich ereignet, und die Qualität der beschlagenen Waare, in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz durch die Regierung, zu deren Ressort die Sache gehört, zu zweien Malen öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldet sich auf diese Bekanntmachung niemand in-

nerhalb vier Wochen von dem Tage an, wo sie zum ersten Male in die Intelligenzblätter eingerückt worden ist, so wird mit der Konfiskation, dem Verkaufe und der Berechnung an die Staatskasse, ohne weitern Anstand verfahren.

§. 181. Soll aber außer der Konfiskation noch eine andere Strafe verhängt werden, oder sind mit der Waare, auf welcher die Konfiskation haftet, andere weder ganz verbotene, noch hoch impostirte Waaren, die der Eigenthümer, nach Abzug der Gefälle und Kosten, zurückfordern könnte, oder Gelder in Beschlag genommen worden, so muß dieser unbekannte Inhaber durch eine förmliche Ediktalzitation vorgeladen, und dabei die Vorschrift des siebenten Titels beobachtet werden.

Anhang.

§. 394. Wenn der Werth der in Beschlag genommenen Sachen nach der Schätzung nicht über funfzig Thaler beträgt; so bedarf es keiner Bekanntmachung und Ediktalzitation. Meldet sich aber der Inhaber oder Eigenthümer innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Beschlags an gerechnet, und führt seine Unschuld aus, so soll ihm alles, was er erstreitet, aus der Kasse ersetzt werden.

46.

Verordnung über transitorische Bestimmungen in Absicht des innern Verkehrs und der Nachsteuer von ausländischen Waaren. Vom 26sten Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Die Anwendung des Gesetzes vom heutigen Tage über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats, kann wegen des Zusammenhanges mit der innern Steuerverfassung nicht im ganzen Staate gleichzeitig und vollständig erfolgen. Es sind deshalb, imgleichen über die Versteuerung der ausländischen Waaren, welche sich bei der Bekanntmachung des Gesetzes schon im Lande vorräthig befinden, besondere Bestimmungen erforderlich, welche Wir, nachdem wir darüber das Gutachten Unsers Staatsraths vernommen haben, hiermit ertheilen.

I. In Ansehung des innern Verkehrs:

1) Bei dem Verkehr innerhalb der westlichen Provinzen dauern die Beschränkungen, welche zur Sicherung der Konsumtions-Steuern in Minden und Paderborn, und der Oktroi-Gefälle in verschiedenen Städten in Ansehung der inländischen steuerpflichtigen Gegenstände jetzt bestehen, noch fort, bis deren Aufhebung ausdrücklich verfügt wird.

2) Bei dem Verkehr der westlichen Provinzen mit den östlichen, werden:

a) inländische, in den westlichen Provinzen erzeugte oder verfertigte Getränke und Eßwaaren, auch Taback, beim Eingange in die östlichen Provinzen in der bisherigen Art noch so lange behandelt, als dieselben in beiden Landestheilen noch nicht nach gleichen Grundsätzen besteuert sind; alle anderen natürlichen und künstlichen Erzeugnisse der westlichen Provinzen gehen dagegen auf Ursprungs-Bescheinigung schon von jetzt an frei in die östlichen Provinzen ein;

b) ausländische Gegenstände, welche aus den westlichen Provinzen in die östlichen zum Verbrauch versandt werden, und deren Einführung nicht in diesen, einem noch bestehenden Verbotsgesetze zuwider ist, mit den Gefällen fernerweit belegt, welche darauf ruhen, jedoch nach Abzug des Betrags der Abgaben, welche in den westlichen Provinzen davon erweislich schon bezahlt sind.

Diese Festsetzung gilt jedoch nur, bis auch das heutige Gesetz über den Zoll ꝛc. ꝛc. in den östlichen Provinzen in Kraft getreten ist.

II. In Ansehung der Nachversteuerung:

Die Bestände an ausländischen Waaren, welche Gewerbtreibende in den westlichen Provinzen besitzen, sind einer Nachversteuerung unterworfen, wobei folgende Modalitäten statt finden:

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Nachsteuer erstreckt sich nicht auf den Einfuhrzoll, sondern bloß auf die Verbrauchssteuer, und nur auf Vorräthe, welche zum Handel bestimmt sind, wenn solche

a) bei Waaren, welche mit weniger als 1 Rthl. 12 Gr. Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Zehn Zentner und darüber betragen;

b) bei Waaren, die mit 1 Rthl. 12 Gr. bis 4 Rthl.

einschließlich an Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, Drei Zentner und darüber betragen;

c) bei Waaren, die mit mehr als Vier Thaler Verbrauchssteuer vom Zentner belegt sind, mehr als Einen halben Zentner betragen;

d) bei Waaren, welche nach Dutzenden im Tarif angesetzt sind, über Ein Dutzend betragen;

e) bei Waaren, welche nach Stücken im Tarif angesetzt sind, je nachdem die Steuer für das Stück über 3 Rthl. 8 Gr. oder bis 3 Rthl. 8 Gr. und weniger belegt ist, wenn im ersten Falle Drei Stücke und darüber, im zweiten Falle Zehn Stücke und darüber vorhanden sind;

f) bei Flüssigkeiten, welche nicht nach dem Gewicht versteuert werden, finden die unter a. b. c. gegebenen Bestimmungen in der Art Anwendung, daß dabei ein Quart für Zwei Pfunde gerechnet wird.

2) Die Versteuerung soll auf den Grund einer Deklaration geschehen, welche der Waareninhaber binnen drei Tagen nach einer, durch die Ortsbehörde ergehenden öffentlichen Aufforderung, schriftlich bei derselben einreichen, oder innerhalb der Zeit eine Verlängerung dieser Frist nachsuchen, und als nothwendig begründen muß.

3) Revisionen der Waarenlager können bei erheblichem Verdachte durch die Behörden angeordnet, und unrichtig befundene Angaben sollen nach den Bestimmungen der Steuerordnung, über die Verpflichtungen richtige Deklarationen abzugeben, geahndet werden.

4) Zur Erlegung der Steuer sollen die Regierungen billige Fristen, jedoch nicht über den Ablauf dieses Jahres hinaus bewilligen.

5) Der Betrag der Konsumtionssteuer, welcher erweislich von vorhandenen Waaren schon an die Staatskassen entrichtet ist, soll bei der Nachsteuer abgerechnet werden.

6) Es stehet jedem Waareninhaber frei, zu erklären, daß er die vorräthigen Waaren nach dem Auslande versenden wolle. In diesem Falle muß er solches innerhalb Sechs Monaten bewerkstelligen, oder die Waare in Packhofsstädten auf das öffentliche Lager bringen. Wird in gehöriger Zeit und Form die Wiederausfüh-

rung der Waare bescheinigt, so fällt die Erlegung der Nachsteuer davon weg.

Gegeben Berlin, den 26. Mai 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

47.

Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden, desgleichen von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die Jahre 1822 — 1824. Vom 25sten Oktober 1821.

Erste Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

Ganz frei bleiben:

1) Bäume, zum Verpflanzen, und Reben;
2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
3) Branntweinspülich;
4) Dünger (thierischer oder Stall-);
5) Eier;
6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, als: Bolus, Bimsstein, Blutstein, Gips, Sand, Lehm, Mergel, Schmirgel, Trippel, Walker-Erde u. a.
7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Grenze durchschnittenen Landguts;
8) Fische und Krebse (frische);
9) Gras, Futterkräuter und Heu;
10) Gartengewächse (frische), alle Blumen, Gemüse und Krautarten, Cichorien (ungetrocknete), Kartoffeln und Rüben rc.;
11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
12) Glasur- und Hafner-Erz (Alquifoux);
13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch;
14) Hefen oder Bärme;
15) Hausgeräthe (gebrauchtes) von Anziehenden zur eigenen Benutzung;
16) Holz (Brenn- und Nutzholz), welches zu Lande verfahren wird, und nicht nach einer Holz-Ablage

zum Verschiffen bestimmt ist, Reisig und Besen daraus, Flechtweiden;
17) Kleidungsstücke der Reisenden und deren Reisegeräthe und Viktualien zum Reiseverbrauch, auch die Kleidungsstücke der Fuhrleute und Schiffer;
18) Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial);
19) Milch;
20) Obst (frisches);
20b) Papierspäne (Abfälle) und beschriebenes Papier (Akten);
21) Rohr, Schachtelhalm und Schilf;
22) Sämereien, für welche nicht namentlich ein Tarifsatz festgesetzt ist;
23) Steine (alle behauene und unbehauene), Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Ziegel- und Mauersteine, beim Landtransport, in sofern sie nicht nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind;
24) Stroh, Spreu, Heckerling;
25) Thiere (alle lebende), für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist;
26) Torf und Braunkohlen;
27) Trebern, Trestern.

Zweite Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr und dem Verbrauch im Lande, oder bei der Ausfuhr, einer Abgabe unterworfen sind.

Funfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler vom Preußischen Zentner Bruttogewicht, wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauche im Lande, noch auch dann erhoben, wenn eine Waare hiernächst ausgeführt werden sollte.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden ganz frei, oder nach dem Folgenden, namentlich:
a) einer geringern oder höhern Abgabe, als einem halben Thaler vom Zentner, unterworfen sind, oder auch bei der Einfuhr und dem Verbrauch im Lande unbelastet bleiben sollen;
b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
1	**Abfälle.**						
	a) von Glashütten, desgl. Glasscherben und Bruch, von der Fabrikation der Salpetersäure; — v. Salz- und Seifensiedereien, die Mutterlauge, von Gerbereien, das Leimleder; — desgl. auch überhaupt Hörner, Hornspitzen, Klauen und Knochen . .	1 Zentn	frei	—	—	15	
	b) ausgelaugte Asche, Kalkasche, Düngesalz, Hornspäne, Scheerwolle (Abgang beim Tuchscheeren) .	1 dito	frei	—	—	$\frac{1}{2}$	
2	**Baumwolle und baumwollene Waaren.**						
	a) rohe Baumwolle .	1 dito	—	5	—	25	
	b) baumwollen Garn:						
	1) weißes und Watten,						
	aa) in den östlich. Provinzen	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	bb) in den westl. Provinzen	1 dito	1	—	—	—	
	2) gefärbtes . .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{5}{32}$ in Kisten od. Fässern.
	c) baumwollene Stuhl- und gestrickte Waaren .	1 dito	50	—	—	—	$\frac{8}{32}$ l. Ballen
3	**Blei.**						
	a) Blei in Blöcken u. altes	1 dito	1	—	—	—	
	b) grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Platten ꝛc. ꝛc. . .	1 dito	2	—	—	—	$\frac{2}{32}$ in Kisten od. Fässern.
	c) feine Bleiwaaren, als: Spielzeug ꝛc. (siehe grobe kurze Waaren.)						
4	**Bürstenbinder- und Siebmacher-Waaren.**						
	a) grobe . . .	1 dito	1	—	—	—	
	b) feine (s. kurze Waaren.)						
5	**Droguerie- u. Apotheker- auch Farbewaaren.**						
	a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbsgebrauch, und Präparate, als: ätherische auch						

	Benennung d. Gegenstände	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zentn. Brutto-Gewicht.
	and. Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte, Hollunder-, Lakyritzen-, Wachholdersaft ꝛc., desgl. Maler und Waschfarben .	1 Zentn	3	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	Ausnahmen v. vorstehenden für chemische Fabrikate u. Präparate und für Maler- und Waschfarben festgesetzten Steuersätzen, so wie von dem für rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- u. Pflanzenreichs zum Gewerb- u. Medizinalgebrauch in der Regel geltenden allgemeinen Eingangssatz, treten bei folgenden Waarengattungen ein:						
	b) Alaun, Schwefelsäure und Salzsäure . .	1 dito	1	10	—	—	$\frac{4}{32}$
	c) Bleiweiß u. Kremserweiß	1 dito	2	—	—	—	$\frac{2}{32}$
	d) Glätte (Blei-, Silber- und Gold-), Mennige, Schmalte, gereinigter Sode (Mineral-Alkali), gemischter Kupfer- u. Eisen- und weißer Vitriol . .	1 dito	1	—	—	—	
	e) Eisen-Vitriol (grüner)	1 dito	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
	f) Farben-Erden, gelbe, grüne, rothe Erde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra . . .	1 dito	—	5	—	—	
	g) Farbe- u. Gerbekräuter, Wurzeln, Rinden, Blätter, Krapp, Waid, Eckerdoppern, Knoppern, Wau, Sumach, Kurkume, Querzitron	1 dito	frei	—	—	10	
	h) Holzasche, rohe .	1 dito	frei	—	—	10	
	i) Pottasche u. Waidasche, auch ungereinigte Sode	1 dito	—	5	—	5	
	k) Mineralwasser in Flaschen oder Krügen .	1 dito	—	$7\frac{1}{2}$	—	—	
	l) Schwefel . .	1 dito	—	10	—	—	
6	**Eisen und Stahl.**						
	a) Gußeisen in Gänsen- u. Masseln, Roheisen u. roh Stahleisen, Stahlkuchen,						

Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag . .	1 Zentn	frei	—	—	15	
Anmerk. Eisenguß in Gänsen u. Masseln u. Roheisen ist in den westlichen Provinzen auch beim Ausgang frei.						
b) geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen, Reifen, Schlösser, Reck, Kneip, Band, Zain, Kraus, Bolzen, Wellen, desgl. Rohstahl, Guß- u. raffinirter Stahl, in den östlichen Provinzen bis zur Elbe einschließlich . . .	1 dito	1	—	—	—	
(links der Elbe landwärts eingehend, und in den westl. Provinzen wird die allg. Eingangsabgabe erhoben.)						
c) Eisenblech aller Art, desgl. Eisendrath, Stahldrath u. Anker . . .	1 dito	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Kisten od. Fässern.
d) Eisenwaaren:						
1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gitter ꝛc.	1 dito	1	—	—	—	
2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Ketten, Hespen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Maschinen von Eisen, Holzschrauben, Nägel, Pfannen, Pletteisen, grobe Schnallen u. Ringe (ohne Politur), Schlösser, Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Schaufeln, Striegeln, grobe Waagebalken, Zangen, Stemmeisen, Tuchmacher- u. Schneiderscheeren ꝛc. ꝛc.	1 dito	6	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Kisten od. Fässern.
3) feine: Werkzeuge u. andere feine Eisenwaaren, (s. grobe kurze Waaren).						
7 Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Braun-						

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Abgabensätze beim Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	stein, Reiß- u. Wasserblei, Graphit, Galmei, Kobalt	1 Zentn	frei	—	—	5	
	In der Provinz Sachsen, links der Elbe, Eisenerz	1 dito	frei	—	—	½	
	In Westphalen u. Niederrhein auf der Grenzlinie von Wilnsdorf bis Rentrisch, Eisenerz . .	. . .	frei	—	frei	—	
8	Flachs, Werg, Hanf, Heede . . .	1 dito		5	—	10	
	Ausnahmen. Seewärts in Preußischen Schiffen .	. . .	—	—	frei	—	
9	Getreide, auch gemälztes, desgl. Hülsenfrüchte und Sämereien.						
	a) Gerste, gemälztes Getreide, Heidekorn od. Buchweiz.	40 Schfl	—	25	—	—	
	b) Hafer . . .	dito	—	15	—	—	
	c) Roggen . . .	dito	1	—	—	—	
	d) Weizen, desgl. Spelz od. Dinkel . . .	dito	2	15	—	—	
	e) Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen und Wicken . . .	dito	2	—	—	—	
	(vorgenannte Gegenstände sind ganz frei, wenn die Quantität zwei Scheffel nicht übersteigt.)						
	f) Sämereien;						
	1) Kleesaat . . .	1 Zentn	—	10	—	—	
	2) Leinsaat . . .	40 Schfl	—	25	—	—	
	3) Hanfsaat, Mohnsaat, Leindotter oder Döder, Raps, Rübesaat, Senfsaat .	dito	frei	—	1	20	
10	Glas.						
	a) grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . .	1 Zentn	1	—	—	—	
	Anmerk. Bei loser Verpackung werden 5½ Kubikfuß zu einem Zentner veranschlagt.						
	b) weißes Hohlglas, Tafelglas, ohne Unterschied der Farbe . . .	1 dito	3	—	—	—	$\frac{5}{32}$ in Kisten od. Fässern.
	c) geschliffenes u. massives Glas, Glasperlen od. Behänge zu Kronenleuchtern, auch Glasknöpfe .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{4}{32}$ desgl.

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Abgabensätze beim Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	d) Spiegelglas, belegtes od. unbelegtes.						
	gegossenes, (geblasenes wie Tafelglas).						
	1) wenn das Stück nicht über 1 Q.Fuß Oberfläche hat	1 Zentn	6	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	2) über 144 QZoll bis 288 Q.Zll Oberfläche einschließl.	1 dito	8	—	—	—	
	gegossenes und geblasenes ohne Unterschied.						
	3) üb. 288 Q.zoll b. 576 Q.zoll	1 Stück	1	—	—	—	
	4) . 576 . . 1000 .	dit	3	—	—	—	
	5) . 1000 . . 1400 .	dito	8	—	—	—	
	6) . 1400 . . 1900 .	dito	20	—	—	—	
	7) . 1900 . . 2200 .	dito	30	—	—	—	
	und alle, welche eine größere Höhe u. Breite haben.						
11	Häute und Felle, rohe, grüne und trockne, desgl. rohe Haare . .	1 Zentn	frei	—	1	20	
	Ausnahme. Rohe Häute, seewärts über Danzig, Pillau, Memel, auch zu Lande, nach Pohlen ausgehend	1 dito	—	—	—	10	
12	Holz und Holzwaaren,						
	a) Farbehölzer in Blöcken u. geraspelt, (mit Ausnahme des Fernambuck) desgleich. Korkholz, Pockholz und Buchsbaum . .	1 dito	—	—	—	10	
	(Fernambuck u. alle außereuropäische Tischlerhölzer sind der gewöhnl. Abgabe von 15 Sgr. beim Eingange unterworfen.)						
	b) Brennholz, beim Wasser-Transport . .	1 Klftr.	—	2	—	—	
	c) Nutzholz						
	1) Masten . . .	1 Stück	1	10	—	—	
	2) Buchsprieten od. Spieken	dito	1	—	—	—	
	3) Blöcke oder Balken von hartem Hokz . .	dito	—	5	—	—	
	4) Balken von kienenem od. tannenem Holz . .	dito	—	1	—	—	
	5) Bohlen, Bretter, Latten, Faßholz (Dauben), Bandstöcke, Stangen, Faschienen,						

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Ztnt. Brutto-Gewicht.
	Pfahlholz, Flechtweiden ꝛc., beim Wassertransport, od. Landtransport zur Ablage zum Verschiffen . .	Schffslst	—	15	—	—	
	d) Holzborke oder Lohe von Eichen und Birken, desgleichen Holzkohlen	1 Zentn	frei	—	—	2	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Meubel) und andere Holzwaaren, welche gebeizt, gefärbt, lackirt, od. polirt sind	1 dito	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	Anmerk. Versteuert werden: 1) ganz feine Holzwaaren, wie grobe kurze Waaren; 2) gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren; 3) grobe Böttcher- u. Drechsler-, Korbflechter-, Tischler- und alle rohe od. bloß gehobelte Holzwaaren, Wagnerarbeiten u. Maschinen von Holz, aber bloß mit der allg. Eingangsabgabe						
13	Instrumente, musikal., mechan., mathemat., optische, astronom., chirurgische	1 dito	6	—	—	—	$\frac{6}{32}$
14	Kalk u. Gips (gebrannt.)	4 Schffl. o. 1 Ton.	—	5	—	—	
15	Karden oder Weberdisteln	1 Zentn	frei	—	—	5	
16	Kleider (fertige, neue), desgl. getragene Kleider u. Wäsche, beide letztere wenn sie zum Verkauf eingehen	1 dito	100	—	—	—	$\frac{7}{32}$ in Kisten
17	Kupfer und Messing.						
	a) rohes, gares, altes Bruchkupfer oder Messing, desgl. Kupfer- und Messingfeile, Glockengut, Kupfermünzen, in den östlichen Provinzen	1 dito	4	—	—	—	$\frac{2}{32}$
	Anmerk. In den westl. Provinzen wird bloß die allgemeine Eingangsabgabe gezahlt.						
	b) geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes, gegossenes zu						

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	Geschirren, Blech, Dachplatten, gewöhnlich. Drath, desgl. polirte, gewalzte Tafeln und Blech . .	1 Zentn	6	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	c) Waaren: Kessel, Pfannen und dergl. auch alle sonstige kurze Waaren aus Kupfer und Messing . .	1 dito	10	—	—	—	
18	Kurze Waare.						
	a) grobe, gefertigt theilweise oder ganz aus Alabaster, Glas, Horn, Holz, Lack, Leder, Papier, Meerschaum, unedlen Metallen, Porzellan od. Stroh; als: Blei- und Rothstifte, Brillen, feine Bürsten, Dosen, feine Drechslerwaaren, feine Eisengußwaaren, Fingerhüte, Glasschmelz, Kämme, Klavierdrath, Knöpfe, Messer, Näh- und Stecknadeln, sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Parfümeriewaaren Pastellfarben und Tusche in Blasen, Gläsern, Kästchen od. Täfelchen, Pfeifenköpfe u. Pfeifenröhre, Scheeren, Schnallen, feine Seife, Siegellack, Spielzeug, ganz feine Tischlerarbeiten, gröbere Stroh- u. Bastgeflechte u. Hüte, feine Werkzeuge und dergleichen . .	1 dito	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$
	b) feine, nämlich Waaren vorgenannter Art, welche zum Theil oder ganz aus Gold, Silber, Platina, mit Gold- od. Silberbelegung, od. aus Semilor, Bronze und andern feinen Metallgemischen, oder aus feinem Stahl, Elfenbein, Schildplatt, Perlmutter, Bernstein, Kristall, unächten u. ächten Steinen u. Perlen						

gefer-

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Abgabensätze beim Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	gefertigt sind, Pfeifenköpfe mit feiner Malerei u. feinen Beschlägen, Etuis, Taschenuhren, Stutz- u. Pendeluhren, Kronenleuchter mit Bronze, Goldfäden, Goldblatt, feine lackirte Waaren. Ferner: Männer- u. Frauenputz, gehäkelt, gestickt, Bonnets, Fächer, Blumen, Schmuckfedern, feine Bast- u. Strohhüte, Spitzen, feine Posamentierwaaren, feine Schuhe, feine Handschuhe, Perückenmacherarbeit . . .	1 Zentn	50	—	—	—	$\frac{7}{32}$
19	Leder, und daraus gefertigte Waaren,						
	a) gelohetes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten . . .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ i Ballen
	b) sämischgares, weißgares, oder halbgares, Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 dito	8	—	—	—	$\frac{4}{32}$ in Kisten
	Ausnahm. Halbgare Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Kontrolle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen						
	c) grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, auch Wagen, woran Leder- od. Polsterarbeiten . . .	1 dito	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$
	d) feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, sämisch- od. weißgarem Leder, Sattel- u. Reitzeuge u. Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz od. theilweise von feinen Metallen oder Metallgemischen .	1 dito	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$
20	Leinengarn.						
	a) rohes . . .	1 dito	frei	—	—	15	
	aus den Ostseehäfen ausgeh.	1 dito	—	—	—	5	

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	b) gebleichtes, gefärbtes auch Zwirn . . .	1 Zentn	1	—	—	—	
21	Leinewand und Leinenwaaren.						
	a) graue Packleinewand u. Segeltuch . . .	1 dito	—	5	—	—	
	b) rohe, ungebleichte Leinewand und Drillich .	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$ in Kisten
	Ausnah. Rohe ungebleichte Leinewand geht auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Reichenbach in Schlesien, nach schlesischen Bleichereien u. Märkten, auch an der Grenze der Provinz Westphalen nach Bleichereien in die westlichen Provinzen frei ein.						
	c) gebleichte, gefärbte oder gedruckte Leinewand, Zwillich, Drillich, Tischzeug, Strumpfwaaren, Bänder, Batist, Kammertuch, Linon, Gaze, auch Leinen mit Baumwolle gemischt .	1 dito	10	—	—	—	$\frac{5}{32}$ in Kisten
	d) alte Leinwand (Lumpen) zur Papierfabrikation .	1 dito	frei	—	2	—	
	landwärts nach Polen	1 dito	—	—	—	5	
22	Lichte, (Talg-, Wachs- u. Wallrath-) . . .	1 dito	3	—	—	—	$\frac{5}{32}$
23	Material- u. Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Konsumtibilien.						
	a) Bier aller Art in Fässern, auch Meth und gegohrene Getränke aus Obst .	1 dito	2	15	—	—	
	b) Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine . .	1 dito	8	—	—	—	
	c) Essig aller Art in Fässern	1 dito	1	10	—	—	
	d) Speiseöl aller Art in Fäss.	1 dito	2	—	—	—	
	Anmerk. Wenn Bier, Essig oder Oel in Flaschen oder Kruken eingeht . .	1 dito	8	—	—	—	

Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
e) Wein und Most						
1) in die östlichen Provinzen eingehend . .	1 Zentn	8	—	—	—	
2) in die westlichen Provinzen eingehend . .	1 dito	6	—	—	—	
3) aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen	1 dito	1	10	—	—	
Anmerk. Beim Kontiren zum Privatlager werden 5 Zentner Brutto-Gewicht zu 180 Quart Inhalt angenommen.						
f) Butter in Fässern . (Einzelne Stücke, welche eingehen, sind, wenn sie zusammen unter $\frac{1}{8}$ Zentn. wiegen, frei.)	1 dito	2	15	—	—	$\frac{5}{32}$
g) Fleisch, frisches, ausgeschlachtetes, gesalzenes, geräuchertes, auch ungeschmolzenes Fett, Schinken, Speck Würste, desgl. groß. Wild	1 dito	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
h) Früchte, (Südfrüchte) frische u. getrocknete, als Apfelsinen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen u. Pommeranzenschaalen, Granaten, Datteln, Feigen, ital. Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln . .	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$ in Kisten $\frac{2}{32}$ i Ballen
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung der frischen Südfrüchte, so zahlt er für 4 Stück 1 Silbergroschen.						
Verdorbene bleiben unversteuert, wenn sie in Gegenwart des Steueramts weggeworfen werd.						
i) Gewürze, nämlich: Anis, Stern-Anis, Galgant, Ingber, Kardamommen, Kassia, Kubeben, Kümmel, Lorbeeren u. Lorbeerblätter, Muskatennüsse und Blumen (Macis), Nelken, Pfeffer, Piment, Saffran, Vanille, Zimmt . . .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ i Ballen $\frac{4}{32}$ in Kisten und Fässern
k) Heeringe						
1) in den östlich. Provinzen	1 dito	1	10	—	—	

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	2) in den westl. Provinzen	1 Zentn	—	20	—	—	
	l) Kaffe, Kaffesurrogate u. Kakao . . .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ i Ballen $\frac{4}{32}$ i Fässern
	m) Käse aller Art .	1 dito	2	15	—	—	$\frac{5}{32}$
	n) Konfitüren, Zuckerwerk, eingemachte Früchte u. Gewürze, desgl. Chokolate, Kaviar, Oliven, Pasteten, Sago, Tafelbouillon .	1 dito	10	—	—	—	$\frac{6}{32}$
	o) Mühlenfabrikate aus Getreide, nämlich geschrotete od. geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Kraftmehl, Puder, Stärke, auch Reis . . .	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	p) Muschel- od. Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummer, Muscheln, Schildkröten . . .	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	q) Salz, (Kochsalz, Steinsalz), ist einzuführen verboten; bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.						
	r) Sirup . . .	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	s) Tabak						
	1) fabrizirter, und bearbeitete Blätter aller Art	1 dito	10	—	—	—	$\frac{2}{32}$ i Ballen od. Körben
	2) unbearbeitete Blätter u. Stengel . . .	1 dito	4	—	—	—	$\frac{4}{32}$ i Fässern
	t) Thee . . .	1 dito	10	—	—	—	$\frac{7}{32}$
	u) Zucker.						
	1) Brod- od. Huth-, Kandis-, Bruch- od. Lumpen- und gestoßener Zucker	1 dito	10	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	2) roher Zucker u. gelber od. braun. Mehlzuck. (Kochzuck.)	1 dito	8	—	—	—	
	3) roher Zucker für inländ. Siedereien zum Raffiniren	1 dito	4	—	—	—	
24	Matten von Bast .	1 dito	—	5	—	—	
25	Oel, (Brennöle), Hanföl, Leinöl, Rüböl . . Speiseöle, siehe 23. d.	1 dito	—	20	—	—	
26	Papier.						
	a) graues Lösch- u. Packpapier	1 dito	—	5	—	—	
	b) ordinäres, kleines, halb-						

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	weißes Druckpapier, auch weißes u. gefärbtes Packpapier u. Pappdeckel .	1 Zentn	1	—	—	—	
	c) alle andere Papiergattung.	1 dito	3	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	d) Papier-Tapeten .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{4}{32}$
27	Pelzwerk.						
	a) (halbgares), auch gegerbte, behaarte Schaaf- u. Lämmerfelle, imgleichen fertige Schaafpelze . .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{2}{32}$ i Ballen
	b) andere Kürschnerarbeit, Rauchwaaren . .	1 dito	20	—	—	—	$\frac{6}{32}$ in Kisten
28	Schießpulver . .	1 dito	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
29	Seide.						
	a) rohe, ungefärbte und gefärbte (Organsin, Nähseide)	1 dito	—	15	2	15	
	b) gezwirnte Seide u. offene gefärbte Stickseide .	1 dito	30	—	—	—	
	c) halbseidene Waaren aller Art . . .	1 dito	50	—	—	—	$\frac{7}{32}$
	d) seidene Zeuge aller Art, glatte und brochirte, Taft, Atlas, Sammt ꝛc., wie auch Strumpf u. Bandwaaren und Petinet von Seide	1 dito	100	—	—	—	
30	Seife.						
	a) gemeine weiße .	1 dito	2	—	—	—	$\frac{4}{32}$
	b) grüne und schwarze	1 dito	—	20	—	—	
31	Spielkarten, sind zum Gebrauch i. Lande einzuführen verboten. Beim Transito wird der gewöhnl. Zoll à 15 Sgr. pro Zentn. beim Eingang erhoben.						
32	Steine.						
	Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlen- und Schleifsteine, Tuff-, Traß-, Ziegel- u. Backsteine aller Art, beim Transport zu Wasser . . .	1 Schffist	—	10	—	10	
	Anmerk. Flinten- u. Wetzsteine, auch Waaren von Serpentinstein zahlen d. allgem. Eingangsabgabe						

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Eingang. Sgr	Ausgang. Rtl.	Ausgang. Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
33	Steinkohlen . .	1 Zentn	—	1	—	—	
34	Talg (eingeschmolzenes Thierfett) . . .	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
35	Theer, Daggert u. Pech	1 dito	—	5	—	—	
36	Töpferthon u. Töpferwaaren						
	a) gewöhnlicher Töpfer- u. Pfeifenton . . .	1 dito	—	—	—	$\frac{1}{2}$	
	b) Töpferthon für Porzellan-Fabriken (Porzellanerde)	1 dito	—	—	—	15	
	c) gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel	1 dito	—	10	—	—	
	d) Steingut, Fayance, irdene Pfeifen . .	1 dito	4	—	—	—	$\frac{5}{32}$
	e) Porzellan, weißes .	1 dito	10	—	—	—	
	f) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen od. gröbern Verzierungen u. Blumen v. einer Farbe	1 dito	20	—	—	—	$\frac{7}{32}$ i Kisten
	g) Porzellan, mit Malerei oder Vergoldung .	1 dito	30	—	—	—	
37	Vieh.						
	a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel . .	Stück	1	10	—	—	
	b) Ochsen und Stiere	dito	1	10	—	—	
	Anmerk. Pferde u. andere vorgenannte Thiere sind steuerfrei, wenn aus dem Gebrauch, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, hervorgeht, daß sie als Zug- od. Lastthiere zum Angespann eines Reise- od. Frachtwagens gehören, od. zum Waarentragen dienen, od. die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden.						
	c) Kühe und Fersen .	d o	—	15	—	—	
	d) kleines Vieh						
	1) Schweine, excl. Spanferkel	dito	—	5	—	—	
	2) Kälber, Schaafvieh, Spanferkel, Ziegen . .	dito	—	3	—	—	
38	Wachsleinwand, Wachs-Mousselin und Wachs-Taft	1 Zentn	4	—	—	—	$\frac{2}{32}$ i Ballen $\frac{5}{32}$ i Kisten
39	Wolle, gefertigte Waaren aus Wolle u. Haaren, od.						

	Benennung d. Gegenstände.	Gewicht oder Anzahl.	Abgabensätze beim Eingang. Rtl.	Sgr	Abgabensätze beim Ausgang. Rtl.	Sgr	Für Thara wird vergütet v. Zent. Brutto-Gewicht.
	mit Baumwolle od. Leinen gemischte,						
	a) rohe Schaafwolle .	1 Zentn	frei	—	3	—	
	Ausnahme, auf der Grenze nach Polen . .	1 dito	frei	—	—	15	
	b) gefärbtes, wollenes und Kameelgarn . .	1 dito	6	—	—	—	$\frac{8}{32}$ t Ballen $\frac{5}{32}$ t Kisten
	c) wollene Zeuge, desgleich. Zeuge von Haaren, und Wolle, mit Baumwolle od. Leinen gemischt, gewalkte und ungewalkte, Borten, Strümpfe, Bänder, Schnüre, Teppiche, desgl. Hutmacherarbeiten (gefilzte)	1 dito	30	—	—	—	$\frac{8}{32}$ t Ballen $\frac{5}{32}$ t Kisten
	Ausgenommen hiervon sind allein:						
	d) Flanelle u. Moltons, weiße oder mit Streifen gewebte, große Frießdecken, Warp, od. Bauerzeug von Wolle mit Leinen gemischt; diese zahlen . .	1 dito	10	—	—	—	
40	Zink.						
	a) roher . .	1 dito	2	—	—	—	$\frac{3}{32}$
	b) in Blechen . .	1 dito	3	—	—	—	

Dritte Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

Die in der Ersten Abtheilung benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.

Die Abgaben, welche nach der Zweiten Abtheilung bei der Einfuhr und Ausfuhr von Waaren zu entrichten sind, müssen in der Regel auch bei der Durchfuhr erlegt werden; folglich der allgemeine Zollsatz von einem halben Thaler vom Zentner, oder statt dessen die daselbst anders, höher oder niedriger festgestellten Sätze.

Ausnahmen hiervon treten durch Bestimmung eines besondern Durchfuhr-Zolles nur ein, wo theils durch Konventionen die Abgaben für den Transito abwei-

chend festgestellt, theils aus andern Rücksichten, insbesondere auch nach den Straßen, auf welchen die Waaren verfahren werden, niedrigere Sätze den Umständen gemäß befunden sind.

Diese Ausnahmen sind vornehmlich folgende:

K. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche rechts der Oder seewärts oder landwärts eingehen, desgleichen, welche durch die Odermündungen oder anderswo in die östlichen Provinzen links der Oder zuerst eingehen, aber mit Berührung des rechten Ufers der Oder, oder durch die Odermündungen ausgehen, wird erhoben:

		Geldbetrag von einem Zentner. Rtl.	Sgr	Pf.
1	Von baumwollenen Stuhlwaaren (Abtheilung 2. Art. 2. c), neuen Kleidern (16.), gefärbter od. gedruckter Leinewand und andern Stuhlwaaren von Leinen (21. c.), Seide und seidenen und halbseidenen Waaren aller Art (29.), desgleichen von wollenen oder mit Baumwolle oder Leinen gemischten Stuhlwaaren und Huthmacherarbeit (39. c. d.), und von kurzen Waaren (18.), in sofern die Ein- oder Ausfuhr zur See geschieht	6	—	—
	sofern die Durchfuhr bloß landwärts geschieht	3	—	—
2	Von baumwollenem Garn und Watten (2. b.), von gefärbtem wollenen und Kameelgarn (39. b.), groben geschmiedeten Eisen-Waaren (6. d. 2.), von Instrumenten (13.), geschmiedetem, geschlagenem und gewalztem Messing und Kupfer und Drath (17. b.), von ganz groben Kupfer- und Messing- und andern Metall-Waaren (17. c.), von Kürschner- und Rauchwaaren (27. b.)	2	—	—
3	Von Droguerie- und Farbewaaren (5.), von Datteln (23. h.), von Galgant, Kardamommen, Kassia, Kubeben, Kümmel, Muskatnüsse und Blumen (Macis), Nelken, Piment, Saffran, Vanille und Zimmt (23. i.), von Kakao und Kaffeesurrogat (23. l.), Konditorwaaren (23. n.), Thee (t.), Taback (s.), Wachsleinewand und Wachstafft (38.)	1	20	—
4	Von raffinirtem Zucker (23. u.), von rohem und Bruchkupfer und Messing (17. a.) . .	1	10	—
5	Von weißem Hohlglas und Tafelglas (10. b.), geschliffenem und massivem Glas (10. c.) Branntwein (23. b.), Liqueur (b.), Essig (c.), Speiseöl (d.), Wein (e.) Kaffee (l.); desgleichen von groben Bürstenbinderwaaren (4. a.), Leder und Lederarbeiten (19.), und gegerbten und behaarten Schaaf- u. Lämmerfellen u. Schaafpelzen (27. a.)	1	—	—

		Geldbetrag von einem Zentner Rtl.	Sgr	Pf
	In Fässern wird von den oben genannten geistigen Getränken nur 1 Rtl. vom Eimer erhoben, und 3 Eimer werden 5 Zentnern im Gewicht gleich gestellt.			
6	Von Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen und Pommeranzenschaalen, Granaten, Feigen, Kastanien, Korinthen, Rosinen, Mandeln (23. h.), von Anis, Sternanis, Ingber, Lorbeeren und Lorbeerblätter, Pfeffer (23. i.) .	—	25	—
7	Von rohem Zucker (23. u. 3.) . . .	—	20	—
8	Von Glätte, Mennige, Schmalte (5. d.), Blei (3.), grünem Hohlglas (10. a.), rohen Häuten und Fellen zur Gerberei, und von Haaren (11.), Steingut und Fayance (36. d.) . . .	—	10	—
9	Von Gußeisen (6. a.), geschmiedetem Eisen und Stahl (6. b.), groben Eisengußwaaren (6. d. 1.), Lumpen (21. d.)	—	7	6
10	Von Heeringen (23. k.)	—	5	—
	Anmerk. Die Tonne wird zu zwei Zentner gerechnet.			
11	Alle andere Gegenstände werden nach den Bestimmungen der Tarifs-Abtheilung 1. und 2. behandelt; sofern sie dort aber beim Eingang höher als mit einem halben Thaler belegt sind, wird doch nur davon erhoben . . .	—	15	—

II. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche durch die Odermündungen oder links der Oder auf andern Wegen in die östlichen Provinzen eingehen, und auch links der Oder wieder ausgeführt werden; imgleichen bei der Durchfuhr von Waaren, welche in die westlichen Provinzen eingehen, wird in der Regel (sofern nämlich nicht die fernerhin unter III. und IV. bemerkten Festsetzungen gelten, welche für die Durchfuhr auf den besonders genannten Strömen und Landstraßen gegeben sind) erhoben:

		Geldbetrag von einem Zentner Rtl.	Sgr	Pf
1	Von baumwollenem Garn (2. b.), baumwollenen Stuhlwaaren (2. c.) neuen Kleidern (16.), kurzen Waaren (18.), Leder und Lederarbeiten (19.), gebleichtem oder gefärbtem leinen Garn (20. b.), gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinewand und den unter 21. c. des Tarifs mehr benannten Gegenständen, Seide und seidenen oder halbseidenen Waaren aller Art (29.), wollenem gefärbtem Garn, und wollenen oder halb wollenen Stuhlwaaren (39.)	1	—	—

		Geldbetrag von einem Zentner Rtl.	Sgr	Pf
2	Von Blei (2. 3.), gegossenem (6. a.), geschmiedetem (6. b.), Eisen, groben Eisengußwaaren (6. d.), grünem Hohlglas (10. a.)	—	7	6
3	Von allen andern Gegenständen, welche in der zweiten Abtheilung bei der Ein- und Ausfuhr höher, als mit der allgemeinen Eingangsabgabe belegt sind, aber nur dieser Satz, nämlich .	—	15	—

III. Bei der Durchfuhr von Waaren, welche unmittelbar, ohne Umladung, auf der Elbe, Weser, dem Rhein, der Mosel und der Saar erfolgt.

Hierbei findet der für die Durchfuhr mittelst Benutzung dieser Flüsse für jeden derselben durch Traktaten festgesetzte Zolltarif Anwendung.

IV. Bei der Waarendurchfuhr ohne Umladung auf verschiedenen das Land auf kurzen Strecken durchschneidenden Straßen, wo örtliche Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Gefälle erfordern.

Als solche werden für jetzt bezeichnet, und bei der Waarendurchfuhr auf selbigen folgende geringere Zollsätze festgesetzt:

Für die Straße:	Gewicht oder Anzahl.	Betrag. sgr.	pf.
1) über Pegau und Zeitz	1 Zentn	1	—
von großem Vieh (37. a. b. c.) .	Stück	5	—
2) — Lützen und Eckartsberga . .	Zentner	3	—
3) — Langensalza und Heiligenstadt .	—	3	—
von großem Vieh (37. a. b. c.) .	Stück	10	—
4) — Petershagen, Herford od. Vlotho, Lippspringe u. zuletzt üb. Warburg od. Giershagen	Zentner	7½	—
5) — Petershagen üb. Herford od. Vlotho			
6) — Lippspringe, üb. Warburg od. Giershagen			
7) — Kreuznach und die Binger Brücke, od. Oberstreit oder Kirn . . .			
8) — Kreuznach und Oberstreit oder Kirn	Zentner	3	—
9) — Oberstreit oder Kirn und über die Binger Brücke			
10) — Forbach über Saarbrück und Rentrisch	dito	2	—
von großem Vieh (37. a. b.) .	Stück	15	—

Zu ähnlichen Ermäßigungen in geeigneten Fällen ist der Finanzminister vorläufig ermächtigt.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zum Waarenverschluß der Anlegung von Bleien oder Siegeln, so wird erhoben:
für einen Begleitschein . . . 2 Sgr.
= ein angelegtes Blei No. 1. . 1 =
= ein angelegtes Blei No. 2. zu Kollis, die unter einem Zentner wiegen — = 6 Pf.
Andere Nebenausgaben sind ganz unzulässig.

2) Die Abgaben werden vom Bruttogewicht erhoben:
a) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
b) von den im Lande bleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler vom Zentner nicht übersteigt, und
c) auch in andern Fällen, wenn nicht eine Vergütung für Thara im Tarif ausdrücklich festgesetzt ist.
Gehen Waaren, bei denen eine Tharavergütung zugestanden wird, bloß in Säcken gepackt ein, so kann nur $\frac{1}{32}$ vom Zentner für Thara gerechnet werden. In wiefern der Steuerpflichtige hierbei die Wahl hat, den Tharatarif gelten zu lassen, oder Nettoverwiegung zu verlangen, bestimmt die Zollordnung §. 58. — Die Steuerbehörde ist in besondern Fällen solche anzuordnen ebenfalls befugt. —

3) Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche nicht gleich belastet sind, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, welche das Kollo enthält, nach ihrem Nettogewicht angemerkt werden, widrigenfalls der Inhaber des Kollo entweder beim Grenz-Zollamte Behufs der speziellen Revision auspacken muß, oder von dem ganzen Gewicht des Kollo der Steuersatz erhoben werden soll, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist.

4) Von den Waaren, welche zum unmittelbaren Durchgang angemeldet werden, muß die Transito-Abgabe gleich beim Eingangsamte erlegt werden.
Von den Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingang tragen, als einen halben Thaler vom Zentner, müssen die Gefälle ebenfalls gleich beim Eingangsamte erlegt werden.

5) Waaren dagegen, welche höher belegt, und nach einem Orte, woselbst sich ein Hauptzollamt oder Haupt-Steueramt mit einer Waaren-Niederlage befindet, addressirt sind, — gleichviel, ob sie dort bleiben sol-

len, oder weiterhin zur Wiederausfuhr bestimmt werden — können unter Begleitscheinkontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und daselbst die Gefälle davon entrichtet werden, wenn sie aus der Niederlage entnommen werden sollen.

6) Bei den Neben-Zollämtern erster Klasse (Zollordnung §. 11.) können fortan alle Gegenstände eingeführt werden, von welchen die Gefälle, womit solche belegt sind, nicht über $2\frac{1}{2}$ Rthl. vom Zentner betragen.

Bei höher belegten Gegenständen findet die Einführung über diese Aemter nur statt, wenn die Gefälle von der ganzen Ladung nicht über 25 Rthl. betragen.

7) Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht, und werden nicht verzollt oder versteuert:

a) Quantitäten unter $\frac{1}{16}$ Zentner, wenn die Abgabensätze Zwei Thaler für den Zentner nicht übersteigen;

b) ein- oder ausgehende Waarenposten, die so gering sind, daß die tarifmäßige Abgabe davon überhaupt nicht einen vollen Silbergroschen beträgt; auch bei Zahlungsleistungen für größere Posten wird der Gefällebetrag, der nicht einen halben Groschen ausmacht, nicht berechnet und erhoben.

8) Die Zahlung der Gefälle geschieht, unter Zehn Reichsthaler ganz in Silbergeld, wenn aber Zehn Thaler und mehr in einer Post zu zahlen ist, muß solche halb in Gold (den Friedrichsd'or zu 5 Rthl. gerechnet), halb in Silbergeld entrichtet werden. Zwischensummen unter Zehn Thaler werden auch nicht zur Berechnung des Gold-Antheils gezogen.

Gegeben Berlin, den 25 Oktober 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

48.

Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter. Vom 8ten Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die fortgesetzten Berathungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das Gesetz vom 26. Mai

1818 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter, vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbei zu schaffen, welches durch die zur Beförderung der Gewerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maaßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths deshalb nunmehr wie folget:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

1) der Branntwein,
2) das Braumalz,
3) der Weinmost,
4) die Tabaksblätter.

§. 2. 1. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses. Die Steuer vom Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maaße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles) welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird*).

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf Vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst statt, wenn $\frac{1}{6}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche

---

*) Der Blasenzins ist aufgehoben und statt dessen eine Maischsteuer eingeführt worden. Regel. vom 1. Dezember 1820 (siehe weiter unten.

erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuersatzes, nach Maaßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit, auf $\frac{5}{6}$ oder $\frac{4}{6}$ auch bis auf $\frac{3}{6}$ des §. 2. festgesetzten Steuersatzes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

§. 6. Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benutzt. Eine Benutzung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

§. 7. Ausnahme. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbtreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem anderen außergewöhnlichen Zwecke benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maaßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweins-Bereitung benutzt werden.

§. 9. Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es stehet aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet sein, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet; so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Besteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer Statt, wenn wegen eines außerordentlichen Unfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

§. 14. Aufsicht der Steuerbehörde. Das vorhandene Brenngeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

§. 15. Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgabeninteresse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

§. 18. II. Besteuerung des Braumalzes. Wer Bier aus Getreide verfertigt, soll von jedem Zentner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16 gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet: so muß auch von dem Malzschroot zu Essig, diese Steuer entrichtet werden.

§. 19. Wann die Steuer vom Braumalz zu zahlen ist. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmeischung geschieht.

§. 20. Ausnahmen. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorausbezahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eignen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

§. 22. III. Besteuerung des Weinmostes. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft) wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Rthl.,
— = 16 gGr.,
— = 10 =
— = 6 =

für den Eimer auf der Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sei.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungs-Bezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, bloß die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

§. 24. Ermäßigung. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz, findet in soweit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

§. 25. Erlaß. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen sein.

§. 26. Zahlungsfrist. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieses Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

§. 27. IV. Besteuerung der Tabaksblätter. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf QRuthen mit Tabak be-

bepflanzt hat, soll vom Zentner getrockneter Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet auch bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern, Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil, oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

§. 29. V. Allgemeine Bestimmungen: a. wegen der eignen Lage einiger Landestheile; Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses Gesetz bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem übrigen Inlande, eigene, der Oertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

§. 30. b. wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland; Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland, finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertheilt werden.

§. 31. c. wegen der Exemtionen. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemtionen findet nicht statt.

§. 32. VI. Transitorische Bestimmungen wegen der Vorräthe. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbtreibende zu der Zeit, wann dieses Gesetz in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner, oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Edikt vom 28. Oktober 1810, Abtheilung II. Nr. 5. (Gesetzsammlung vom Jahre 1810 S. 36.) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die Verordnung vom 26. Mai 1818, Abtheilung II. Nr. 2 bis 5. vorgeschrieben hat.

§. 33. Schluß. Eine diesem Gesetze besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer,

welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben. Gegeben Berlin, den 8. Febr. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst. v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

49.

Ordnung zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter. Vom 8ten Februar 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Ueber die Erhebungsweise bei der durch das Gesetz vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, setzen Wir nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths wie folget fest:

§. 1. I. Versteuerung des Branntweins. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 gGr. 3 Pf., von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeintheilung, Erhebungstarifs bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höhern Blasenzinse verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blasenzins verstattet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarifs zugestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

§. 3. Erhöheter Blasenzins. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnellern Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhete Steuersatz erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöheten Blasenzinse eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht Statt, so tritt, nachdem er zu einem

Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3. geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweinbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3,500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernennt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu gestellen; so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnißablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blasenzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wieviel Sechstel der Blasenzins zu erhöhen sei. Gegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht Statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei ältern Brennereien nach dem bisherigen, bei neuangelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (Gesetz §. 2.) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhete Blasenzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4. hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alldann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Bren-

nerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht Statt findet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trägt derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen, so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

§. 12. Ermäßigter Zins. Die Ausmittelung der geringern Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blasenzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blasenzinses vorgeschrieben worden; zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4. des Gesetzes denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blasenzinses nicht.

§. 14. Fixation. Eine Fixation des Blasenzinses, wo solche nach §. 5. des Gesetzes Statt finden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brenngeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, Statt gefunden hat.

§. 15. Vergütung für unterbrochenen Betrieb. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß: so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

§. 16. Ermittelung der Brenngeräthe und Aufsicht darauf. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten, innerhalb eines

Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, imgleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft, oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Lokal gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien, so wie andre Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt, und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

§. 18. Vermessung der Blasen. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen verkauften, die vom Auslande eingehenden, und die umgeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden mit Nummern, und soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber numeriren, und die Zahl so wie den Quartinhalt darauf deutlich mit Oelfarbe bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu ertheilen, worin die Beschaffenheit der Brenngeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

§. 21. Aufsicht auf die Blasen. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennereiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmaischungen au-

ßerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche bloß damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 22. Verfahren bei der Benutzung und Versteuerung. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeldlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brenngeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmaischung, den Tag, wann die Einmaischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, imgleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Orte reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das alte, nach davon gemachtem Gebrauche bei der Registerrevision, als Eigenthum zurück verlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, imgleichen, wie lange sie nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

§. 24. Freimachung des Destillirgeräths. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths ent-

legen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben, jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind; so bestimmt das Steueramt, nach Maaßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wenn sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

§. 25. Verlängerung der Anmeldung. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitern Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt daraus die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluß in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluß ohne Aufenthalt vornehmen.

§. 27. II. Versteuerung des Braumalzes. Erforderniß einer Waage. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Zentner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geaichten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

§. 28. Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (Gesetz §. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brenngeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche

Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen bloß besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

§. 29. Verfahren bei der Versteuerung. Anmeldung. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräude nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum voraus bezahlen, oder für jede Maischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher, in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

§. 31. Berichtigung derselben. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräude hinzutreten; so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet.

Soll ein Gebräude eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden; so bringt der Steuerschuldige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

§. 32. Einmaischung. Die Einmaischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmaischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart

abgewogen, und mit der Einmaischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmaischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

§. 34. Nachmaischen. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmaischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmaischen betrieben; so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung, gemaischt werden soll.

§. 35. Brauen zum Hausbedarf. In den Fällen des §. 20. und 21. des Gesetzes, ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des Gesetzes Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich ertheilen lassen.

§. 36. III. Versteuerung des Weinmostes. Zur Ermittelung des Steuersatzes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Eimerzahl, welche in einem guten Herbste davon gewonnen wird, und der Mittelpreis der vom Eimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassifikations-Verzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrathe des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge, werden mit jedem Jahre zu Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre; eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$ oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt; so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet sein soll, dessen Betrag nach Eimern der Steuer- oder Gemeinde-Behörde, anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts, und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschieht solche von einem Steuerbeamten, so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden, so kann die Behörde Maaßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$, oder weniger betragen.

§. 42. IV. Versteuerung der Tabaksblätter. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeinde-Behörde

1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,
2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort, genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preußisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen, durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter

und des Gewichts nach Zentnern und Pfunden preußisch, und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabaksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung ertheilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

a. die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach, richtig angegeben worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach, unrichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;

b. von dem Ausfall der Tabakserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder mißrathen anzusehen sei, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen, und von desfalsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Zentner bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. entstehen möchten; auch kann wegen Verderbens, oder Entwendung, kein Steuererlaß Statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabaksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeinde Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde davon Anzeige

zu machen, und deren Anordnung abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Versteuerung der Tabaksblätter §. 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche, auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats, der Minister der Finanzen genehmigen.

§. 49. V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten. a. In Brennereien und Brauereien. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brenngeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmaischung gehörig versteuert sei.

§. 51. b. Bei Besitzern von Destillirgeräthen. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung des Gebrauchs gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

§. 52. c. Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabaksblätter. Personen, welche Wein- und Tabaksbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtegewinn sich be-

findet, Behufs der Revision und Ermittelung der Steuern (§. 40. und 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernerhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in soweit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Vorraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (Gesetz §. 26.), zu überzeugen.

§. 53. d. Im Allgemeinen. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuchungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabaksbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich, und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten Statt finden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen, sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

§. 56. VI. Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Dienstes gegen das Publikum. Bereite Abfertigung. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An andern Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen Statt finden, besonders bekannt gemacht werden.

§. 57. Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, Insbesondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, ein Entgeld oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

welche auch nicht angeboten werden dürfen. Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

§. 58. Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Sätzen richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung, durch die Schuld der Hebungsbehörden, gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle, sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteurung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

§. 59. VII. Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen. 1) Dienstvergehen der Beamten. Die Ver-

gehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20. Abschnitt 8, und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

§. 60. 2) Vergehen der Steuerpflichtigen. a. Strafbestimmungen allgemeiner Art. Brauer und Branntweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabaksbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maaßgabe des Gesetzes vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleich kommt.

Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen, in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe, tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des allgem. Landrechts ein.

§. 65 Wer ohne Befugniß dazu zu haben Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden, außer der Defraudationsstrafe, die Brennerei- oder Braugeräthe konfiszirt.

§. 66. b. Besondere Strafbestimmungen, in Ansehung der Brennereien. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorge-

schrieben ist, (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmaischungen in andern als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Ueberdem hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthl. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden; so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §. 61. 62. 63. und 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, in sofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverkürzung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem andern Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt; so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert freigegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Rthl. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verletzt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstattet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabweichlich bestimmt wird, überschritten, oder in andern Stunden als von 6 bis 6 gebrennt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation, die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmaischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhänden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Rthl. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Rthl., welche bei Widerholungen von 20 bis auf 50 Rthl. erhöht wird.

§. 74. c. In Ansehung der Brauereien. Wenn die Braupfannen und Bottiche oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, angezeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrachten Geräthe ein.

Ueberdem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthl. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benutzt worden, so wird die dadurch be-

gangene Defraudation noch besonders nach §. 61. 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt; so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber bloß eine Nachmaischung unbefugterweise vorgenommen; so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 76. Wer bloß zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß erhalten hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschenkt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermitttelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §. 62. 63. bestraft.

§. 77. Wem die freie Zubereitung vom Bier aus Malzschroot verstattet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldungsschein sich deshalb auszuwirken, (§. 35) in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Rhl., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Rthl. steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer andern Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß (§. 33.) eingemaischt; so verfällt er in eine Strafe von 2 Rthl., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Rthl. erhöhet wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine

Strafe von 5 bis 20 Rthl., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Rthl. zu erhöhen ist.

§. 80. d. In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabaksblätter. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, imgleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Erndte eingereicht werden, solcher über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch diesen über $\frac{1}{10}$ zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr, die Strafe um einen Thaler erhöhet werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von 8 Tagen nachher, die Steuer vom ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe.

§. 83. 3) Vertretungs-Verbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen. Wer Brauerei als Gewerbe, und Branntweinbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften, (Deklaration vom 19. Oktober 1812.) jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, so wie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann.

§. 84. 4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerverordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit 20. §. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden; so tritt die darauf gesetzte Strafe, in der Regel, der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle

zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschungen geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung, oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Branntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

§. 88. 5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenk anbietet, oder wirklich macht, soll den vier und zwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenks zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln; so tritt eine Geldbuße von Zehn Thalern ein.

§. 89. 6) Strafe der Widersetzlichkeit gegen Steuerbeamte. Eine jede Widersetzlichkeit gegen die in Ausübung ihres Amts begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresse verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Versagung der Hülfsleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55), soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafgattung bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersetzlichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt; so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwanige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten, wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

§. 90. 7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung. Die Uebertretung aller andern, in dieser Ordnung gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthl. beahndet werden.

§. 91. 8) Verfahren gegen die Kontravenienten. Sobald ein Uebertreter der Steuergesetze betroffen, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverlässig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme versichern, in sofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten, und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können, oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der Verordnung wegen Einrichtung der Provinzialbehörden vom 26. Dezember 1808 §. 34. und 45., und in dem Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung §. 243. 244. 250. 251. und 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a. die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anhange zur allgemeinen Gerichtsordnung. Die Entscheidung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolute nur abfassen, in sofern ihnen solches besonders übertragen wird,

und zudem die gesetzliche Strafe Zehn Thaler nicht übersteigt;

b. dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c. dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen Zehn Tagen gegen ein Resolut des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolut der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt; so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d. in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des Anhangs der allgemeinen Gerichtsordnung angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuerkontraventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Straferkenntnisses oder Resoluts ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger Verordnung im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thalern verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe.

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergehet, Folge zu leisten.

§. 96. VIII. Anwendung dieser Ordnung. Die Vorschriften dieser Ordnung sollen in dem Maaße, wie das Gesetz vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch

in allen Provinzen ohne Ausnahme befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichtsordnung und die allgemeine Kriminalordnung noch nicht eingeführt sind, nach den in diese Ordnung aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

§. 97. Behörden. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschiehet im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zollordnung vom 26. Mai v. J. §. 9. bis 12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendaselbst §. 14.) welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet und denen zur Sicherheit der Gefälle, Steueraufseher, imgleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortseinnehmer nach dem Erforniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser Ordnung ertheilten Bestimmungen genau zu achten.

Gegeben Berlin, den 8. Februar 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

50.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 7ten August 1820, die Einrichtung des Abgabenwesens betreffend.

Nachdem Mir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Gesetze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen andern Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sei, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergesetze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigehenden von Mir vollzogenen Gesetze:

1) über Einrichtung des Abgabenwesens,

2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
3) wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer,
4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer,

sofort zu veranstalten. Den dem Gesetze wegen Einrichtung des Abgabenwesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde Ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjetzt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Gesetze unverzüglich zur Ausführung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1. Jullus, die sämmtlichen übrigen Klassen aber vom 1. September d. J. ab unfehlbar einziehen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden. Berlin den 7. August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

51.

Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der Verordnung vom 27. Oktober 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämmtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interssen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich, neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere Verordnung vom 17. Januar dieses Jahres festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortdauernd gesichert bleiben muß;

Da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen

aller Arbeiten und Leistungen, nach Aufhebung der Universal-Akzise, Binnenzölle, Naturallieferungen für das Militär, auch Vorspanns in den alten Provinzen, so wie der droits réunis in den sonst von Frankreich besessenen Landestheilen, selbst mit Beihülfe der durch die Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 eingeführten Steuern noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben, welche sowohl nach Unserer Verordnung vom 17. Januar d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können:

so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zu Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem Gesetz vom 26. Mai 1818;
b) die Abgabe vom Salz, nach dem Gesetz vom 17. Januar 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen:
c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird;
d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
e) die Grundstreuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;
f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabacksblättern, nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819;
g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g. h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze.

§. 2. In Vollziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betreffenden, Kabinets-Order vom 17. Januar d. J. No. II. (Gesetzsammlung

No. 579.) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre vom 1. Januar 1820 bis 31. Dezember 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, woselbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöhet worden ist, der Belauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet, und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeindeabgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des Gesetzes vom 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger, als dem sechsten Theil des Reinertrages, zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutenkassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses Gesetzes angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutenkassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeine frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnißmäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats an die ihnen ange-

wiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse (B) benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinen, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesetzte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich:

A. An Konsumtionssteuern:

a) die Akzise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, so wie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4. — 6. Verordnung vom 8. Februar 1819);
b) die Generalakzise, Landakzise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen, oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;
c) die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser, und im Mindeschen Regierungsbezirk;
d) die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
e) die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten. (§. 13.)

B. An persönlichen Steuern:

a) die durch das Edikt vom 7. September 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
b) die Personen- und Karaktersteuer im Herzogthum Sachsen;

c) die in einem Theile des Arnsberger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
d) die französische und bergische Personal- und Mobiliarsteuer in den westlichen Provinzen;
e) die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch statt findet.

C. Die Gewerbesteuer.

a) die durch das Edikt vom 2. November 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;
b) sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Januar 1813 wieder oder neuerworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen so viel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlaß jedoch in der Art statt finden, daß darauf die unter der Benennung der Magazinmetze oder des Magazingetreides noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnißmäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

a) das Naturalquartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern, und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses Gesetzes, der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kaserneneinrichtung nach dem Maaße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;
b) von dem Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Hülfsservis;
c) ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen

der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besitz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staatseinkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. a. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchstaben a. b. und f. angeordnete Verbrauchsabgaben nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeineausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinen besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeinebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniß derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, in sofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

§. 14. Mit der Ausführung dieses Gesetzes soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in dem Maaße beschäftigen, daß, so wie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern, aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gehorsam zu achten. Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage B.

zu §. 8. des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabenwesens.

Verzeichniß der Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

1. Königsberg in Pr.
2. Memel.
3. Braunsberg.
4. Pillau mit Festung.
5. Gumbinnen.
6. Tilsit.
7. Insterburg.
8. Danzig.
9. Elbing.
10. Marienburg.
11. Graudenz mit Festung.
12. Marienwerder.
13. Thorn.
14. Posen.
15. Lissa.
16. Rawicz.
17. Fraustadt.
18. Bromberg.
19. Krotoschin.
20. Kempen.
21. Gnesen.
22. Inowrazlaw.
23. Meseritz.
24. Ostrowo.
25. Schwerin.
26. Zduny.
27. Rogasen.
28. Schönlanke.
29. Filehne.
30. Grätz.
31. Bojanowo.
32. Schneidemühl.
33. Chodziesen.
34. Czarnikow.
35. Berlin.
36. Charlottenburg.
37. Potsdam.
38. Brandenburg a. d. H.
39. Prenzlow.
40. Spandow.
41. Neu-Ruppin.
42. Wrietzen.
43. Rathenow.
44. Schwedt.
45. Wittstock.
46. Frankfurth.
47. Landsberg a. d. W.
48. Küstrin.
49. Züllichau.
50. Kottbus.
51. Königsberg i. d. N.
52. Krossen.
53. Guben.
54. Stettin mit Damm.
55. Stargard.
56. Anklam.
57. Demmin.
58. Treptow a. d. Rega.
59. Schwienemünde.
60. Kolberg.
61. Köslin.
62. Stolpe.
63. Stralsund.
64. Greifswalde.
65. Wolgast.
66. Breslau.
67. Brieg.
68. Oels.
69. Groß-Glogau.
70. Liegnitz.
71. Grüneberg.
72. Görlitz.
73. Goldberg.
74. Sagan.
75. Lauban.
76. Neisse.
77. Ratibor.
78. Neustadt.

79. Oppeln.
80. Schweidnitz.
81. Glatz.
82. Hirschberg.
83. Jauer.
84. Frankenstein.
85. Reichenbach.
86. Magdeburg.
87. Burg.
88. Halberstadt.
89. Aschersleben.
90. Quedlinburg.
91. Stendal.
92. Salzwedel.
93. Halle.
94. Wittenberg.
95. Torgau.
96. Merseburg.
97. Naumburg a. d. S.
98. Zeitz.
99. Weissenfels.
100. Eilenburg.
101. Erfurth.
102. Mühlhausen.
103. Nordhausen.
104. Langensalze.
105. Heiligenstadt.
106. Münster.
107. Kösfeld.
108. Wahrendorf.
109. Bocholt.
110. Minden.
111. Bielefeld.
112. Herford.
113. Paderborn.
114. Söst.
115. Dortmund.
116. Hamm.
117. Arnsberg.
118. Cölln mit Deutz.
119. Bonn.
120. Düsseldorf.
121. Wesel.
122. Kleve.
123. Duisburg.
124. Emmerich.
125. Koblenz mit Ehrenbreitstein.
126. Wetzlar.
127. Kreuznach.
128. Trier.
129. Saarbrück.
130. Saarlonis.
131. Aachen.
132. Jülich.

Berlin den 30. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friese.

52.

Gesetz wegen Einführung einer Klassensteuer. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Durch das allgemeine Gesetz, welches Wir über die Einrichtung des Abgabenwesens am heutigen Tage vollzogen, haben Wir die Erhebung einer besonderen Abgabe unter der Benennung einer Klassensteuer angeordnet, über welche Wir hiedurch, nach erstattetem

Gutachten Unseres Staatsraths, folgende nähere Bestimmungen festsetzen.

§. 1. Der Klassensteuer sind alle Einwohner, ohne Unterschied, unterworfen, wenn sie nicht entweder durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich davon befreit, oder durch frühere Spezialbestimmungen seit dem Jahre 1815 von den gewöhnlichen Personalsteuern bereits entbunden sind.

§. 2. Befreit von den Klassensteuern sind:

a) die Einwohner derjenigen Städte, in welchen der Staat eine Mahl- und Schlachtsteuer erheben läßt.

b) Fremde, wofür in dieser Beziehung nur diejenigen Ausländer zu achten sind, die sich nicht ein volles Jahr an demselben Orte aufhalten.

c) Kinder vor vollendetem vierzehnten Jahre.

d) Alle beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reih und Glied befindliche aktive Militärpersonen, nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, in sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen weder eigenes Gewerbe noch Landwirthschaft treiben.

Auch diejenigen Landwehrmänner ersten Aufgebots und ihre Familien, sofern sie in der untersten Klasse steuern, sind für den Monat, in welchem sie zur Uebung einberufen werden, von der Klassensteuer frei.

Während eines Krieges sind die Familien aller unter den Waffen stehenden Militärpersonen frei, in sofern sie nicht eigenes Gewerbe oder Landwirthschaft treiben.

e) Arme, die von Almosen aus Staats- oder Gemeinekassen leben.

f) Diejenigen, die in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden.

§. 3. Die Steuer wird in der Regel nach fünf Klassen erhoben, dergestalt, daß die Lohnarbeiter, gemeines Gesinde und Tagelöhner die unterste oder fünfte, der geringere Bürger- und Bauerstand die vierte, die wohlhabenden Einwohner die beiden darauf folgenden Klassen, und die vorzüglich wohlhabenden und reichen Einwohner, die erste Klasse bilden. Die genaueren Merkmale dieser Klassen sollen für jeden Regierungsbezirk durch eine besondere, von Uns unmittelbar zu vollziehende Instruktion bestimmt, und durch das Amtsblatt der Regierung bekannt gemacht werden. Für die Verschiedenheit

schiedenheit des kleinen Grundbesitzes und Gewerbetriebs kann, nach dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde, zwischen der vierten und fünften noch eine Klasse eingeschaltet werden. Mehr als sechs Klassen werden nirgend gebildet.

§. 4. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen.

b) Zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder wo Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben.

c) Kostgänger, oder Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt.

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen die Hälfte des Steuersatzes ihrer Klasse als Personensteuer.

e) In der untersten Klasse wird die Steuer überhaupt von den einzelnen Zahlungspflichtigen, mithin auch von jedem besteuerten Angehörigen einer Haushaltung, als Personensteuer entrichtet, jedoch sollen aus einer und derselben Haushaltung niemals mehr als drei Personen diese Steuer bezahlen.

§. 5. Die Steuer beträgt monatlich:

a) in der ersten Klasse
 aa) für die Haushaltung Vier Thaler Preußisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwei Thaler Preußisch,

b) in der zweiten Klasse
 aa) für die Haushaltung Zwei Thaler Preußisch,
 bb) für einen Einzelnen Einen Thaler Preußisch,

c) in der dritten Klasse
 aa) für die Haushaltung Einen Thaler Preußisch,
 bb) für einen Einzelnen Zwölf Groschen Brandenburgisch,

d) in der vierten Klasse
 aa) für die Haushaltung Acht Groschen Brandenburgisch,
 bb) für einen Einzelnen Vier Groschen Brandenburgisch,

e) in der Zwischenklasse zwischen der vierten und fünften, wo dieselbe nach §. 3. statt findet
 aa) für die Haushaltung Vier Groschen Brandenburgisch,

bb) für einen Einzelnen Zwei Groschen Brandenburgisch,

f) in der untersten Klasse
von jeder steuerbaren Person Einen Groschen Brandenburgisch, ohne Unterschied, ob sie zu einer Haushaltung gehöre oder nicht, jedoch im ersten Fall unter der im vorigen §. unter e. wegen der Personenzahl bestimmten Erleichterung.

§. 6. a) Die Klassifikation nach den §. 3. gedachten Instruktionen geschieht überall, von den Kommunalbehörden unter Aufsicht der Landräthe.

b) Von eben denselben werden die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten angefertigt.

c) Die Erhebung geschieht durch die Gemeindebeamten, welche die Grund- und Gewerbesteuer einziehen.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der Provinzial-Verhältnisse durch besondere Instruktionen vorgezeichnet. Für die vorschriftsmäßige Vertheilung und Einziehung der Steuern sind die Regierungen verantwortlich.

§. 7. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Personen aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße des vierfachen Jahrbetrags derselben belegt werden.

d) Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieses Gesetzes schuldig machen, findet nach der Bestimmung der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91 — 95. und der Deklaration des §. 93. derselben vom 20. Januar 1820 Statt.

e) Die Vergehungen der Steuerbeamten werden nach §. 59. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

§. 8. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt für das erstemal in einer angemessenen Frist

nach geschehener Verkündung dieses Gesetzes, weiterhin aber mit dem Anfange jeden Jahrs.

b) Sobald sie geschehen, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, sie auch für einen längern Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf durch die kompetente Exekutionsbehörde mit der Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Ablaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer, nebst der Anweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weitern Empfang bestimmte Kasse abgeliefert sein.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 9. Die örtliche Erhebung der Steuer liegt den Gemeinden ob, welche dafür einen Antheil von vier Prozent der eingezogenen Summen erhalten.

§. 10. Der Finanzminister hat dieses Gesetz zur Ausführung zu bringen, und Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach dem Inhalte desselben pflichtmäßig zu achten.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst. v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

53.

Gesetz wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen hiermit, im Verfolg Unsers heutigen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens, wegen Erhebung einer Mahl- und Schlachtsteuer, nach angehörtem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Mahl- und die Schlachtsteuer werden in der Regel neben einander entrichtet.

Von der Mahlsteuer.

§. 2. a) Die Mahlsteuer wird von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten erhoben, welche zu Mehl, Schroot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden.

b) Alles Malz und dasjenige Getreide, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brauen verwenden, ist dieser Steuer nicht unterworfen.

§. 3. Es sollen erhoben werden:
von 1 Zentner Weizen 16 Groschen,
von 1 Zentner Roggen, Gerste, Buchweizen und andern Getreidearten und Hülsenfrüchten 4 Groschen brandenburgisch.

§. 4. a) Wenigstens Ein Viertel Zentner muß auf einmal zur Mühle gesandt werden. Kein Müller darf eine geringere Quantität annehmen.

b) Bei der Verwiegung wird für den Sack nichts abgerechnet, auch macht es bei der Versteuerung keinen Unterschied, ob das Getreide trocken oder angefeuchtet sei.

c) Dagegen soll auch bei der Verwiegung jeder Getreidepost ein Uebergewicht unter einem Sechszehntel Zentner nicht berücksichtigt werden.

§. 5. Wer Weizen mit anderm Getreide vermischt mahlen läßt, muß von dem Gewicht der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten.

§. 6. a) Die Steuer muß erlegt werden, bevor das Getreide zur Mühle kommt.

b) Alles Getreide muß mit einem vom Steueramt ausgegebenen Mahlzettel versehen, und jeder Sack mit dem Namen des Steuerpflichtigen bezeichnet sein.

c) Mahlzettel werden in der Regel nur zum Vermahlen des Getreides in den zur Stadt gehörigen Mühlen ertheilt. Doch kann deren Ertheilung zum Mahlen des Weizens auf entlegenen Mühlen vom Finanz-Minister, oder der dazu von ihm beauftragten Behörde, auch in solchen Fällen nachgegeben werden, wo die städtischen Mühlen den Bedarf zu beschaffen nicht vermögen. Die Vorsichtsmaaßregeln zur Siche-

rung des richtigen Eingangs der Steuer werden alsdann der Oertlichkeit gemäß besonders bestimmt.

§. 7. In den Städten, wo die Mahlsteuer erhoben wird, ist

a) es nicht erlaubt, bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, und

b) zur Anlegung einer Mühle, die mit thierischer Kraft oder durch Dämpfe getrieben wird, die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Von der Schlachtsteuer.

§. 8. Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh, Schaafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluß der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet.

§. 9. Von einem Zentner Fleisch soll Ein Thaler erhoben werden.

§. 10. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen. Füße, Eingeweide und Darmfett werden nicht mitgewogen.

§. 11. a) Die Steuer kann auch nach Stücksätzen entrichtet werden.

b) Der Finanzminister soll in jeder Stadt die nach der Lokalität angemessenen Sätze, je nachdem gewöhnlich großes und schweres, oder kleines und leichteres Vieh geschlachtet wird, für das Stück von jeder Art Schlachtvieh bestimmen.

c) Hiernach bleibt es sodann dem Steuerpflichtigen überlassen, entweder die Steuer von dem Stücke vor dem Schlachten zu erlegen, oder vorher, unter dem Erbieten zur Versteuerung nach dem Gewicht, gegen Bestellung eines Pfandes den Schlachtzettel des Steueramts auszuwirken und den Rumpf des geschlachteten Viehes hiernächst zur Waage zu bringen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 12. Es findet keine Steuervergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren Statt, die, nachdem sie in Folge des gegenwärtigen Gesetzes versteuert worden sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer eingeführt ist. Auch begründet bei Versendungen aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere die etwanige Verschie-

denheit der zugeschlagenen Kommunal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung.

§. 13. a) Wer innerhalb des Bezirks der steuerpflichtigen Stadtgemeine oder überhaupt im Umfange der Stadt sich aufhält, ist, ohne Ausnahme, die Steuer zu tragen verpflichtet.

b) Einzelne Vorstädte, Vorwerke oder andere bewohnte Anlagen, die der Oertlichkeit nach nicht unter gehöriger Aufsicht zu halten sind, können durch die Regierung, unter Zustimmung des Finanzministers, zur Klassensteuer angezogen, und von der Mahl- und Schlachtsteuer ausgeschlossen werden.

§. 14. Bäcker, Schlächter oder andere Personen, die mit Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrotetem Getreide, geschroteten Hülsenfrüchten, Brod, Backwerk, Nudeln, Stärke und Puder, oder mit Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schaafen, Ziegen und Schweinen, so wie mit Waaren, die aus solchem Fleisch und Fette zubereitet sind, als Talglichten, Schinken, Würsten u. s. w. einen Handel treiben, sollen von den Früchten, welche sie vermahlen lassen, oder vermahlen einführen, und von dem Viehe, welches sie schlachten lassen, oder geschlachtet einführen, auch dann, wenn sie nicht in der Stadt, aber in nicht größerer Entfernung als einer halben Meile von dem steuerpflichtigen Stadtbezirk an einem der Klassensteuer unterworfenen Ort sich niedergelassen haben, die Mahl- und Schlachtsteuer eben so zu entrichten schuldig sein, als wenn sie zur Stadt gehörten, ohne deshalb von der Klassensteuer ihres Wohnorts entbunden zu werden.

§. 15. a) Werden die im §. 14. benannten Gegenstände in Quantitäten von einem Sechszehntel Zentner und drüber in eine steuerpflichtige Stadt eingebracht, so müssen sie gleich bei der Ankunft dem Steueramt angemeldet und versteuert, oder es muß demselben nachgewiesen werden, entweder, daß sie aus dem Auslande eingeführt und die Steuer an der Grenze entrichtet worden, oder daß sie aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt herkommen.

b) Für das Gewicht des Sackes oder der sonstigen Umgebung, womit die Waare zur Verwiegung gelangt, wird bei der Versteuerung kein Abzug gestattet, es bleibt aber auch ein Uebergewicht, welches

nicht $\frac{1}{16}$ Zentner der auf einmal zur Verwiegung gekommenen Quantität beträgt, unberücksichtiget.

c) Die Entrichtung der Steuer von solchen Waaren wird dahin bestimmt:

aa) von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries wird das doppelte,

bb) von Mehl das Ein- und Eindrittelfache,

cc) von Schroot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert,

dd) die Fleisch- und Fettwaaren werden mit Ein und Eindrittel des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet.

d) Eine Unterlassung der Anzeige bei der Ankunft der Waaren in der Stadt, oder eine Abweichung von dem durch die Steuerbehörde vorgeschriebenen Wege, welchem der Steuerpflichtige bis zum Steueramt folgen muß, wird als eine Defraudation angesehen und geahndet.

e) Auch derjenige macht sich einer Defraudation schuldig, welcher dergleichen Waaren zum Handel in kleineren Quantitäten mittelst Wiederholung einbringt oder einbringen läßt.

§. 16. a) Müller und Schlächter müssen dem Steueramte anzeigen, welche Mühlengebäude, Schlachthäuser und andere Räume sie zum Betriebe ihres Gewerbes und zur Aufbewahrung ihrer Vorräthe benutzen.

b) Nur in den angezeigten Lokalen, die unter Aufsicht des Steueramts stehen, dürfen sie ihr Gewerbe treiben und ihre zum Gewerbebetriebe bestimmten Vorräthe aufbewahren.

c) Müller und Schlächter sind verpflichtet, dasjenige genau zu beobachten, was von der obersten Verwaltungsbehörde wegen zu führender Mahl- und Schlachtbücher, wegen des Verfahrens mit den Mahl- und Schlachtzetteln, wegen Aufbewahrung dieser Bücher und Zettel und überhaupt zur Kontrolle der Steuer entweder allgemein oder, mit Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse, besonders vorgeschrieben wird.

d) Das Müller- und Bäckergewerbe kann nur mit Erlaubniß der obersten Verwaltungsbehörde vereint betrieben werden.

§. 17. a) Defraudationen ziehen die Konfiskation der Waaren, woran solche begangen werden, sowohl

für die Gewerbetreibende als für andere Steuerpflichtige nach sich.

b) Außer der Konfiskation treten die Strafen ein, welche die Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 60—65. §§. 83 — 90. auf die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften zur Gefährdung der Steuer angedroht hat. Ueberall, wo in diesen Vorschriften von Brennern und Brauern geredet wird, findet die Anordnung auf diejenigen Gewerbetreibenden Anwendung, welche die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten schuldig sind.

c) In Ansehung des Verfahrens gegen die Kontravenienten werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. bis 95., und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar d. J. angewendet.

d) In gleicher Art sollen diejenigen Vorschriften der Steuerordnung vom 8. Februar 1819, welche die zur Kontrolle der Steuer getroffenen Maaßregeln der Steuerbehörde zum Gegenstande haben, namentlich die §§. 49. 54—59 und 72. sowohl von den Steuerbeamten als von den Steuerpflichtigen beobachtet werden.

§. 18. Die Erhebung der Steuer geschieht durch die Zoll- und Steuerämter.

§. 19. Wir übertragen dem Finanzminister die Ausführung obiger Vorschriften, welche von allen Unsern Behörden und Unterthanen gemessenst zu befolgen sind.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

54.

Gesetz wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. verordnen hierdurch, in Gemäßheit Unsers Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes erhoben werden.

Gewerbesteuer-Pflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur
der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher, und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen: A. für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuer-Pflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzeln-Handels-, Kommissions-, Speditions-, Wechselbank-, Leih-, Assekuranz-, Fabrik- und Rhedereigeschäft, das unter einer bekannt gemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäckler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleiht, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des Allg. Landr. §§. 475. und 483 — 487. Tit. 8. Th. II. ein, welche in der Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komtoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer, erhoben.

§. 5. b) Der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wiederverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aufkäufer, Krämer, Trödler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkauften Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln:

bb) wer die Milch einer Heerde, das Obst eines Gar-

tens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert, zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§. 3. bis 6) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Aufkäuferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9. a) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermiethet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10. c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränk, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garköche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiäner- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Tabagisten und dgl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist, als Fertigung der Waaren auf den Kauf, zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Backen des Brods nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hülfe weiblicher

Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13. b) Weberei und Würkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zwei Stühlen betrieben wird.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

§. 14. a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder
b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15. c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polier-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Hütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschienen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur, dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Sozietät gehören.

F. Ausnahme für das Fracht- und Lohnfuhrgewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16. a) Landwirthe, die mit ihrem Wirthschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.
b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit Einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schiffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit, einschließlich, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebs.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur Einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb

verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19. a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeschein.

§. 20. a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe ertheilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.

b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie ertheilt werden.

c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21. a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.

b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben, und zu dessen Behuf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Re-

geln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weiset die Anlage B. nach.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß

1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.)
2) die Gast-, Speise- und Schankwirthe,
3) die Bäcker,
4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

a) in den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B. enthält, bildet jedes dieser vier Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.
b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die vier Gewerbe des ganzen Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreiben Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27. a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in so weit sie bestehen, durch gegenwärtiges Gesetz etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.

b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten, und die städtische Gewerbsteuer in dem Falle zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetz wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28. a) Den Gesellschaften (§. 26.) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.

b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit fünf Abgeordnete aus ihrer Mitte.

c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Ab-

geordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.

d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.

e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesammtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29. a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Abgeordneten, und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem Allgemein. Landrecht §§. 160 — 165. Titel 6. Theil II., welche diesem Gesetze unter C. anhangsweise beigefügt sind, zu beurtheilen.

b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B. leiten die Magistrate, in der vierten die Landräthe, die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Berathungen über dieselben.

§. 30. a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Raths der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Verrichtungen der Kommunal- und Kreis-Behörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeine oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28. 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten

von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen ertheilen.

§. 33. a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für Ein Jahr zu entrichten habe.

b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Rekurs durch die aufnehmende Behörde (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzministerium offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Ersatzes die Gewerbesteuer, so weit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34. a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.

b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewewerbe betreiben wollen müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.

c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.

d) Die Gewerbesteuer (zu c) muß monatlich in den ersten acht Tagen jedes Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.

e) Bei unterbleibender Vorausbezahlung (d) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.

f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.

g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jedes Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.

h) Was der Steuer-Empfänger vorstehend (g) nicht

nachweisen kann, muß er aus eigenem Vermögen, in Stelle des Steuerschuldigen, vorschußweise, an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes, durch Schließung der Laden, und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge, bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer, verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittelung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte, der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37. a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und wo es nöthig, verbessert, ergänzt, oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.

b) Bis zur Beendigung dieser Revision, und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen werden erlassen werden, sollen auch da, wo das Gesetz über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136 — 139. des gedachten Gesetzes als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt.

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereiwaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, so wie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit andern Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39. a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleich kommt.

c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorzeigung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahres über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag vierfach, als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuergesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42. a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 §§. 91. bis 95. und der Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820 angewendet.

b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses Gesetzes entgegen gehandelt wird, werden nach §. 59. Steuerordnung vom 8. Februar 1819 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, die Vorschriften desselben treugehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 8. Abschnitt 7. von Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wechseln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern in An-

sehung der auf die Rhederei unmittelbar Bezug habenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Hausirer, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

Beilage B.

zu dem Gesetze wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betreffend, wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

1) Es werden nach Maaßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.

2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Elberfeld mit Barmen.

3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Fraustadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. H., Prenzlau, Spandau, Neu-Ruppin, Wrietzen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurth a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Züllichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. R., Demmin, Schwinemünde, Kolberg, Stolpe, Köslin, Rügenwalde, Stralsund, Greifswalde, Wolgast, Barth, Brieg, Oels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schweidnitz, Glatz, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grüneberg, Liegnitz, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quedlinburg, Burg, Aschersleben, Salzwedel, Stendal, Schönebeck, Kalbe a. d. Saale, Halle, Naumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weißenfels, Eulenburg, Erfurth, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalza,

Suhl, Heiligenstadt, Münster, Kösfeld, Wahrendorf, Bocholt, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnsberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Krefeld, Neuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lennep, Solingen, Wesel, Kleve, Duisburg, Emmerich, Koblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Wetzlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Burtscheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelnen Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung andrer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vorbenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer Königlicher Genehmigung vorbehalten.

4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche funfzehnhundert oder mehr Civil-Einwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonderes lebhaftes Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Nahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzministerii durch die Amtsblätter bekannt machen.

5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.

6) Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.

7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Oerter, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzministerium entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

8) Da, wo nach den folgenden Erhebungssätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer

aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multiplizirt. Das Ergebniß dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.

9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beitrage derjenigen gedeckt werden, welche vermöge ihres stärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelsatz zahlen können.

10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird, (Buchst. D. und E. No. 12.) bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.

11) Bei den Bäckern und Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu Antretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuersätze.

12) Die Sätze, wonach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelsatz,

aa) in der ersten Abthl. 30 Rthl. jährl. oder monatl. 2 Rthl. 12 Gr.

bb) in der zweiten Abthl. 18 Rthl. jährl. oder monatlich 1 Rthl. 12 Gr.

cc) in der dritten und vierten Abthl. 12 Rthl. jährl. oder monatl. 1 Rthl.

b) der niedrigste Satz,

aa) in der ersten Abthl. 12 Rthl. jährl. oder monatl. 1 Rthl.

bb) in der zweiten Abthl. 8 Rthl. jährl. oder monatlich 16 gr. Brandenb.
cc) in der dritten und vierten Abthl. 6 Rthl. oder monatl. 12 gr. Brandb.
c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Rthl. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelsatz,
aa) in der ersten Abthl. 8 Rthl. jährl. oder monatl. 16 gr. Brandenb.
bb) in der zweiten Abthl. 6 Rthl. jährl. oder monatl. 12 gr. Brandenb.
cc) in der dritten Abthl. 4 Rthl. jährl. oder monatl. 8 gr. Brandenb.
dd) in der vierten Abth. 2 Rthl. jährl. oder monatl. 4 gr. Brandenb.
b) der niedrigste Satz,
aa) in den drei ersten Abtheilungen 2 Rthl. oder monatlich 4 gr. Brandenb.
bb) in der vierten Abthl. 1 Rthl. oder monatl. 2 gr. Brandenb.
c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48 u. s. w. jedesmal um 12 Rthl.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft.

a) der Mittelsatz,
aa) in der ersten Abthl. 12 Rthl. jährlich oder monatlich 1 Rthl.
bb) in der zweiten Abthl. 8 Rthl. jährl. oder monatlich 16 gr. Brandenb.
cc) in der dritten Abthl. 6 Rthl. jährl. oder monatl. 12 gr. Brandenb.
dd) in der vierten Abthl. 4 Rthl. jährl. oder monatlich 8 Gr. Brandenb.
b) der niedrigste Satz,
aa) in der ersten oder zweiten Abtheilung 4 Rthl. jährlich oder monatlich 8 Gr. Brandenburgisch.
bb) in der dritten oder vierten Abtheilung 2 Rthl. jährlich oder monatlich 4 Gr. Brandenb.
c) die Sätze über 2 Rthl. steigen nach Beschaffenheit des Umfanges des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der No. 10. bemerkten Art, also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der ersten Abth. 8 Pf. Brandenb. vom Kopfe,
" zweit. Abth. 6 " " " "

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsbetrage vom Kopf, unter Genehmigung des Finanzministeriums, von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelsatz aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Rthl. jährlich,
" vierten " 4 " "

beträgt.

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Rthl. jährlich,
" vierten " 2 " "

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maaßgabe Anwendung, daß

der Mittelsatz in der dritten und vierten Abtheilung 8 Rthl. und 6 Rthl. jährlich, der niedrigste Satz in dritten und vierten Abtheilung 4 Rthl. beträgt, und die Steigerungen nach den zu B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerei und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maaßgabe des Umfanges und Ertrages entrichtet. Der Steuersatz kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Rthl. steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschroot mit 8 Gro-

schen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, in sofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelsatz,
  aa) in der ersten Abtheil. 8 Rthl. jährlich oder monatlich 16 Gr. Brandenburgisch.
  bb) in der zweiten Abtheil. 6 Rthl. jährlich oder monatlich 12 Gr. Brandenb.
  cc) in der dritten und vierten Abtheilung 4 Rthl. jährlich oder monatlich 8 Gr. Brandenb.
b) der niedrigste Satz,
  aa) in der ersten Abtheilung 4 Rthl. jährlich oder monatlich 8 Gr. Brandenb.
  bb) in der zweiten, dritten und vierten Abtheilung 2 Rthl. jährlich oder monatlich 4 Gr. Brandenb.

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Verrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruthenwelle liegt, beweglich ist, das übrige gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Paltrocken) zahlen monatlich zweidrittel Thaler oder 16 Gr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Eindrittel-Thaler oder 8 Gr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlgang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Oehlmühlen gilt jede Presse für einen Mahlgang.

In andern Stampfwerken, (außer den Oehlmühlen) gelten sechs Löcher im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Vorrichtungen, für einen Mahlgang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlgang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlgang.

Ein Mahlgang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlgang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fortdauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselsweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste, wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbsteuer von einem Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Roßmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Gr. Brandenburgisch.

K. Für die Schiffarth, das Fracht-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe.

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maaßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last, jährlich besteuert.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde Einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des Gesetzes als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. Für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Aufkauf, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Aushändigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satze von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Aufkäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Seiltänzern ꝛc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschft betrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches, oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höhern Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in

der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuersätze zu ermäßigen oder zu erlassen. Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Beilage C.

Auszug aus dem Allgemeinen Landrecht Tit. 6. Theil II.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesetzten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigung, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Enschuldigungsursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Korporation geschehene und von dem gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen: so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Untüchtigen: so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Beilage D.

Auszug aus dem Gesetze über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811.

§. 136. Hierzu gehören namentlich herumziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Markte bringen, sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumfüh-

ren, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

§. 137. Ferner herumziehende Aufkäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umherreisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrikations-Gewerbeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich geschehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umherzureisen, um in Privathäusern, Gasthöfen, oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

§. 138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferdekastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, soweit letztere nicht etwan ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

§. 139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejenigen, welche umherreisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

55.

Interimistisches Regulativ über die Besteuerung des inländischen Branntweins.

In Berücksichtigung der Beschwerden, welche die Erhebung der Steuer von inländischem Branntwein durch den Blasenzins veranlaßt hat, und aus der Betriebszeit, so wie aus der unsichern Bestimmung der Blasenzinssätze nach der Erzeugungsfähigkeit der zum schnelleren Betriebe verschiedenartig eingerichteten Brenngeräthe hervorgegangen sind, haben des Königs Majestät, nach erfordertem Gutachten des Staatsraths, durch eine allerhöchste Kabinetsordre vom 20. November c. befohlen, daß ein neues Gesetz vorgelegt werden soll, wonach die Besteuerung des Branntweins, nach dem Quartinhalt der, zur Maischfertigung benutzten Bottiche festgestellt, und bis dieses Gesetz emanirt worden, schon vorläufig nach derselben Grundlage bei der Branntweinbesteuerung verfahren werden soll.

Es sind daher folgende Bestimmungen vom 1. Januar 1821 an, zur Anwendung zu bringen.

§. 1. An Steuer ist Ein Groschen von zwanzig Quart Inhalt des Bottichs bei jeder Einmaischung Behufs der Branntweinfabrikation zu erlegen. Es wird mithin, da die Abgabe von einem Quart Branntwein 1 Gr. 3 Pf. nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 betragen soll, angenommen, daß um ein Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkohol (nach Tralles) zu erzeugen, mit Rücksicht auf das Aufsteigen der Maische bei der Gährung, 25 Quart Maischraum erforderlich sei.

§. 2. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung seinen Betriebsplan, für einen vollen Kalendermonat, oder, sofern der Betrieb zuerst während des Laufes des Monats seinen Anfang nehmen soll, bis zu Ende des Kalendermonats dem Steueramte zu erklären, und bei dem Betrieb genau und ohne alle Abweichung die Erklärung zu befolgen.

§. 3. Die Erklärung muß deutlich geschrieben, und ohne daß darin etwas abgeändert, oder ausgelöscht, zwiefach dem Steueramt übergeben werden. Beide Exemplare werden vom Amte genehmigt und vollzogen, das eine bleibt bei demselben, das andere wird dem Brennerei-Inhaber zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor dem Anfang der ersten Einmaischung, dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen der Steuerbeamte dazu auswählt, auf einer Tafel offen anzuheften, und dort, so lange der Betrieb deklarirt ist, unbeschädigt zu erhalten, damit der Aufsichtsbeamte und Jedweder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen kann. Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, wird dieses Exemplar an das Steueramt zurückgeliefert, und kann alsdann gegen das erste umgewechselt werden.

§. 4. Dem Brennerei-Inhaber ist gestattet, die Maische am dritten und vierten Tage nach der Einmaischung abzubrennen, und darnach die Deklaration einzurichten.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische, ist in der Regel nicht gestattet. Wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor dem Steueramte davon Anzeige geschehen, und dessen schriftliche Genehmigung dazu ertheilt sein. Solches kann bei

Unter-Steuerämtern nur unter Mitunterschrift des Ober-Kontrolleurs geschehen, und muß die Genehmigung ebenfalls an der Tafel in der Brennerei angeschlagen werden.

§. 5. An jedem zur Einmaischung deklarirten Tage dürfen nicht unter 600 Quart Maischraum deklarirt werden, auch werden kleinere Maischbottiche, als von 300 Quart, künftig nicht mehr zugelassen. Die Einmaischungen dürfen nur in der §. 32. der Steuerordnung vom 8. Februar 1819 bestimmten Zeit geschehen.

Dem Brennerei-Inhaber bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er deklarirt, die deklarirten Maischgefäße und Blasen benutzen will, die Benutzung der deklarirten Maischgefäße muß jedoch in einer regelmäßigen Reihefolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottich, die Einmaischung auch wieder zuerst begonnen wird. Während des Betriebs der Brennerei, darf die angezeigte Stellung der Maischgefäße in dem Brennhause nicht verändert werden. Etwanige Maischwärmer und Maischreservoirs müssen besonders deklarirt werden, und dürfen nie andere als reife Maische, auch nur während der Zeit, wo die Maischblasen in Betrieb sind, enhalten.

Sind sämmtliche deklarirte Maischgefäße nach einander abgebrannt, so kann eine neue Einmaischungsperiode, zwar erst nach einer beliebigen deklarirten Frist, wieder begonnen werden. Ist aber zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum von der Art, daß ein oder das andere Maischgefäß einen Tag oder länger dergestalt außer Gebrauch bleibt, daß an demselben Tage, wo es leer geworden, nicht wieder darin eingemaischt wird, so muß es für den Tag, oder die Tage des Nichtgebrauchs schiefgestellt, oder wenn derselbe länger als drei Tage dauert, nach Befinden der örtlichen Umstände, durch Verschluß oder Versiegelung, von Seiten des Steueramts, außer Gebrauch gesetzt werden.

§. 6. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betrieb deklarirt sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden, es müßte denn, nach dem Ermessen der Steuerbehörde, der Maischinhalt der versteuerten Maischbottiche, welche an diesem Tage abgebrannt werden sollen, in 14 Stunden nicht verarbeitet werden können, in welchem Fall der Steuerbeamte in der Deklaration zu bemerken hat, wann

und auf wie lange das Nachtbrennen nachgegeben worden ist. Ob die Blasen für den ganzen Monat der Deklaration außer Verschluß bleiben, oder während ihres Nichtgebrauchs unter Verschluß zu setzen sind, bleibt gleichfalls dem Ermessen des Steueramts, nach der Dauer des Nichtgebrauchs und den örtlichen Umständen, überlassen.

Für die Zeiträume, wo nicht deklarirt worden, können die Blasen und die Maischbottiche unter Verschluß gesetzt werden.

§. 7. Die Steuer für den deklarirten Monat muß in der Regel am letzten Tage desselben entrichtet werden. Wer aber diesen Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen, sondern muß die Steuer bei jeder fernern Deklaration vorausbezahlen.

§. 8. Eine Vergütung, oder ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn dem Inhaber der Brennerei durch einen außerordentlichen unverschuldeten Zufall, ein versteuerter unangebrochener Maischbottich gänzlich unbrauchbar geworden, und muß alsdann dem Steueramt sogleich davon Anzeige gemacht werden, um die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle zu untersuchen. Daß die Maische sauer geworden, wird jedoch als ein solcher Zufall nicht angenommen.

§. 9. In Ansehung der Branntweinsteuer solcher Gewerbtreibenden, welche neben der Branntweinfabrikation, oder auch ohne dieselbe, Branntwein über Ingredienzien abziehen, oder Branntwein aus Weinhefen, Zuckerwasser oder andern Substanzen, welche vorher keiner Zubereitung durch Einmaischen bedürfen, oder aus Weintrestern, Obst und andern nicht mehlichten Substanzen brennen, bei deren Einmaischung die Gährungszeit an keine vorher zu bestimmende zwei- oder dreitägige Frist gebunden werden kann, bleibt es einstweilen bei den bisherigen Bestimmungen.

Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderm Gebrauch, als zur Branntwein- oder Liqueurfabrikation gehalten werden, hören zwar auf, steuerpflichtig zu sein und unter der bisherigen engern Kontrolle, soweit solche für die Branntweinbrenner und Liqueurfabrikanten hiernach fortdauert, zu stehen, bleiben aber zur Verhütung etwanigen Mißbrauchs, einer allgemeinen Aufsicht von Seiten der Steuerbehörde unterworfen.

§. 10. In Folge der angeordneten Besteuerung der Maischbottiche statt des Blasenzinses, kommen aus dem Gesetze vom 8. Februar 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und der dazu gehörigen Ordnung, einstweilen folgende Paragraphen nicht mehr zur Anwendung, außer wo in den Fällen des §. 9. dieses Regulativs etwa noch Bezug darauf zu nehmen sein mögte, und zwar aus dem Gesetz die Paragraphen 2. bis 4. und 9. bis 13, aus der Ordnung die Paragraphen 1. 3. bis 13. (alles einschließlich) 15. 22. 23. und 25.

§. 11. Die hiernach ferner in Kraft bleibenden §§. der Steuerordnung, erhalten folgende zusätzliche oder abändernde Bestimmungen. Was darin von dem Destillir- oder Brenngeräthe und dessen unbefugtem Gebrauch zum Brennen gesagt worden, gilt im Allgemeinen auch von dem Maischgeräth und dessen unbefugten Gebrauch zum Maischen. Der nach §. 16. einzureichenden Nachweisung über die Räume zur Brennerei, die Brenngeräthe ꝛc., ist ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Maischgefäße befinden, und ihrer Stellung in demselben, doppelt beizufügen. Ein Exemplar vom Steueramte bescheinigt, muß in derselben Art, wie im §. 3. dieser Verordnung wegen der Deklaration bestimmt worden, in der Brennerei aufgehängt, und die darin bezeichnete Stellung während jeder Betriebszeit, so lange unverändert beibehalten werden, als etwanige Abänderungen dem Steueramte nicht mittelst Einreichung eines abgeänderten Grundrisses angezeigt worden sind. Was §. 18. und 19. wegen Vermessung der Blasen angeordnet worden, gilt auch von den Maischbottichen.

Die den Steuerbeamten im §. 50. beigelegte Revisionsbefugniß, erstreckt sich auch auf die Kontrolle der pünktlichen Beobachtung der Deklaration in allen ihren Theilen.

Zu den Fällen, wo nach §. 60. die Defraudationsstrafe eintritt, gehört auch der, wenn Gewerbshandlungen, von deren Ausübung dem Staat, nach diesem Regulativ, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht, oder unrichtig angezeigt werden.

Jede Einmaischung in anderen, als den dazu deklarirten Gefäßen oder außer den angezeigten Räumen, oder zu einer andern als der im §. 5. dieses Regulativs bestimmten Zeit, oder an andern als den für jeden

Bottich deklarirten Tagen, ohne Rücksicht auf die Größe desselben, zieht, außer der gewöhnlichen Defraudationsstrafe und der Konfiskation der Geräthe, noch die im §. 66. festgesetzte höchste Geldstrafe von 100 Rthl., welche dem Entdecker ganz zu Theil werden soll, nach sich.

Die §§. 67. und 68. ändern sich dahin, daß wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt waren, eigenmächtig zum Einmaischen benutzt worden sind, die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen soll, daß auf jeden dritten Tag von da ab, wo der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

Der §. 71. ändert sich dahin ab, daß Abweichungen von den deklarirten Stunden, wo eingemaischt oder angefangen werden soll, die Maische abzubrennen, desgleichen Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder der im §. 6. dieses Regulativs bestimmten, oder vom Steueramte weiter nachgegebenen Brennzeit, nach Analogie des §. 78. der Steuerordnung, mit 2 Rthl. und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthl. bestraft werden.

Was im §. 72. von dem Versteuerungsbuch gesagt worden, ist künftig auf die Deklaration zu beziehen.

Berlin, den 1. Dezember 1820.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

56.

Edikt, betreffend die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinal-Personen. Vom 21sten Juni 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben Wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß sie in Unsern sämmtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen Verordnungen, Gesetzeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft,

trifft, solche sowohl aus den Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren, besondere Verabredungen getroffen haben: so muß es dabei verbleiben.

I. Taxe für die praktischen Aerzte.

1. Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von 16 Gr. bis 1 Thl. 8 Gr.*)

2. Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte 8 Gr. bis 16 Gr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hierbei nichts angesetzt werden.

3. Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist, 1 bis 2 Thl.

4. Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 Gr. bis 1 Thl.

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhren zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt kontagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefähr-

---

*) Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den neuen weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden, hängt, vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten, d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen, und daher sind dort in der Regel die höhern Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niedern Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz gefordert werden; so wie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringen Vermögens-Umständen, z. B. untern Offizianten, geringen Handarbeitern, desgleichen wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren Statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

det wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.

5. Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.

6. Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.

7. Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn es der erste Besuch des Kranken ist, 2 bis 3 Thl.

8. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört, 1 bis 2 Thl.

9. Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der Besuch der erste überhaupt ist, 3 bis 4 Thl.

10. Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört, 1 Thl. 12 Gr. bis 3 Thl.

11. Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr des Abends bis Morgens um 9 Uhr gefordert wird.

12. Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefordert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich zwei Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.

13. Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche inkl. des ad 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Bleibens überhaupt nie über 3 Thl. zugebilligt werden.

14. Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept 3 bis 6 Gr.

15 Für ein dergleichen in der Nacht 6 bis 12 Gr.

16. Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte, jedem derselben 1 Thl. 12 Gr. bis 3 Thl.

17. Für jede der folgenden Konsultationen 18 Gr. bis 1 Thl.

18. Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation 1 bis 3 Thl.

19. Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft 3 bis 4 Thl.

20. Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheitsscheines 8 Gr. bis 1 Thl.

21. Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Konsilium, nachdem solches mühsam und weitläuftig ist, 5 bis 6 Thl.

22. Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 16 Gr. bis 1 Thl.

23. Bei einer Reise über Land erhält der Arzt, bei freier Fuhre, täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten 3 Thl. Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt. Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.

24. Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro Meile 1 Thl., wogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.

25. Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Hinsicht auf das Allgemeine Landrecht II. 20. §. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.

26. Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines todten Körpers 3 bis 6 Thl.

II. Taxe für die Wundärzte.

1. Für jede Operation selbst wird ein eigenes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.

2. Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für ihre wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte.

3. Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen, 8 bis 12 Thl.

4. Für die Operation einer Thränenfistel 6 bis 10 Thl.

5. Für die Operation des grauen Staars an einem Auge 8 bis 15 Thl.

An beiden Augen die Hälfte mehr.

6. Für die Exstirpation eines Auges 8 bis 12 Thl.

7. Für die Exstirpation des Lippenkrebses 4 bis 8 Thl. Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.

8. Für die Operation der Haasenscharte 4 bis 8 Thl. Wenn die Haasenscharte aber den höhern Grad eines Wolfsrachens erreichthat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.

9. Für die Operation einer Speichelfistel 4 bis 9 Thl.

10. Für die Exstirpation der Mandeln 3 bis 6 Thl.

11. Für die Ausrottung eines Rachen- oder Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur 6 bis 10 Thl.

12. Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers 2 bis 4 Thl.

13. Für die Tracheotomie 6 bis 12 Thl.

14. Für die Pharyngotomie 6 bis 12 Thl.

15. Für das Abnehmen einer Brust 8 bis 15 Thl.

16. Für die Paracentesis thoracis 5 bis 10 Thl.

17. Für die Paracentesis abdominis 2 bis 5 Thl.

18. Für die Punktion der Hydrocele 1 bis 2 Thl.

19. Für die zur Radikalkur der Hydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 Thl.

20. Für die Applikation des Katheters bei Männern 1 bis 2 Thl.

21. Für die Applikation des Katheters bei Weibern 12 Gr. bis 1 Thl.

NB. Wenn diese Applikation binnen 24 Stunden mehreremal geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.

22. Für die Circumcision 2 bis 4 Thl.

23. Für die Castration 10 bis 20 Thl.

24. Für die Reposition eines Darm- oder Netzbruchs 3 bis 5 Thl.

25. Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs 10 bis 20 Thl.

26. Für den Steinschnitt 20 bis 50 Thl.

27 Für die Zurückbringung eines Mutterscheiden- oder Mastdarm-Vorfalls 12 Gr. bis 1 Thl.

28. Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird, 12 Gr. bis 1 Thl.

29. Für die Unterbindung eines Mutterpolypen 4 bis 8 Thl.

30. Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen 2 bis 4 Thl.

31. Für die Operation der Mastdarmfistel 5 bis 10 Thl.

32. Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 bis 20 Thl.

33. Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Thl.

34. Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 10 bis 15 Thl.

35. Für die Exstirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Thl.

36. Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 2 bis 5 Thl.

37. Für die Reposition des verrenkten Oberarms 3 bis 6 Thl.

38. Für die Reposition des verrenkten Vorderarms 5 bis 10 Thl.

39. Für die Reposition der verrenkten Hand 4 bis 8 Thl.

40. Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 10 bis 20 Thl.

41. Für die Reposition der verrenkten Kniescheibe 3 bis 5 Thl.

42. Für die Reposition des verrenkten Fußes 4 bis 8 Thl.

43. Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obiger Angaben.

44. Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens 1 bis 2 Thl.

45. Für die Reposition und den ersten Verband einer oder mehrerer gebrochenen Rippen 3 bis 5 Thl.

46. Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens 2 bis 3 Thl.

47. Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 3 bis 6 Thl.

48. Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts 1 bis 2 Thl.

49. Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, so wie auch der Knochen des Fußes, 1 bis 3 Thl.

50. Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochenen Finger oder Zehen 16 Gr. bis 1 Thl.

51. Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels 8 bis 15 Thl.

52. Für die Operation des gebrochenen Oberschenkels 4 bis 8 Thl.

53. Für die Reposition der gebrochenen Kniescheibe 4 bis 8 Thl.

54. Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels 3 bis 6 Thl.

55. Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Thl.

56. Für die Operation einer Pulsadergeschwulst 6 bis 12 Thl.

57. Für das Setzen einer Fontanelle oder eines Haarseils 12 Gr. bis 1 Thl.

58. Für die Oeffnung eines Abscesses 12 Gr. bis 1 Thl.

59. Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balggeschwülste oder Scirrhen 1 bis 3 Thl.

60. Für die Ausrottung größerer oder komplizirter Balggeschwülste oder Scirrhen 4 bis 10 Thl.

61. Für jede Applikation der Schröpfmaschine 4 Gr.

62. Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfes 3 Gr.

63. Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 8 bis 12 Gr.

64. Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen 4 Gr.

65. Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf 16 Gr. bis 1 Thl.

66. Für das Setzen mehrerer Blutigel 1 bis 2 Thl.

67. Für das Setzen eines Klystiers 8 bis 12 Gr.

68. Für das Setzen eines Tabacksrauchs-Klystiers 16 Gr. bis 1 Thl.

69. Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hünerauges 6 bis 8 Gr.

Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.

70. Für das Legen eines Blasenpflasters 8 bis 16 Gr.

71. Für einen jeden der nachfolgenden Besuche 6 bis 8 Gr.

72. Für einen Besuch zur Nachtzeit 12 bis 16 Gr.

73. Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit einbegriffen, 8 bis 16 Gr.

74. Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit einbegriffen, 12 Gr. bis 1 Thl.

75. Für ein Rezept, das aus dem Hause abgeholt wird, 2 bis 4 Gr.

76. Für die Beiwohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist, 12 Gr. bis 1 Thl.

77. Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 bis 3 Thl.

78. Wenn der assistirende Wundarzt bloß Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er 8 bis 16 Gr.

79. Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache 1 bis 2 Thl.

80. Ein Gehülfe 16 Gr. bis 1 Thl.

81. Für das Impfen der Schutzblattern werden bloß die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.*)

II. Taxe für die Geburtshelfer.

1. Für eine leichte natürliche Entbindung 2 bis 5 Thl.

2. Für eine Zwillings-Entbindung 3 bis 8 Thl.

3. Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist, 4 bis 10 Thlr.

4. Für eine Fußgeburt, oder für eine doppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde, 4 bis 10 Thl.

5. Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange, 4 bis 12 Thl.

---

*) Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem fernern Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzte besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem fernern Gebrauch untüchtig und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweiset, ist berechtigt, die Erstattung des Werths derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt kontagiösen Krankheiten vorfallen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Aerzten zugebilligten Sätzen.

6. Für die Zangengeburt 4 bis 10 Thl.

7. Für die Entbindung mittelst der Perforation 4 bis 10 Thl.

8. Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied, ob das Kind noch lebe oder nicht, 10 bis 20 Thl.

9. Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen 4 bis 8 Thl.

10. Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindng) 2 bis 6 Thl.

11. Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola 1 bis 3 Thl.

12. Für die Untersuchung einer Schwangern 12 Gr. bis 2 Thl.

13. Für die Abfassung eines verlangten Berichts hierüber 12 Gr. bis 1 Thl.*)

IV. Taxe für die Zahnärzte.

1. Für das Ausziehen eines Zahns im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 Gr.

2. Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 Gr.

3. Für das Ausziehen eines Stiftes oder einer Wurzel 8 bis 16 Gr.

---

*) In Ansehung der Belohnung der Hebeammen bei der Entbindung und nachheriger Behandlung der Mutter und des Kindes, so weit solche ihres Amts ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobservanz, noch aus einer andern Lokalnorm entschieden werden kann: so giebt die vorstehende Taxe, in sofern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maaßstab für sie, jedoch in der Art, ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertheil des Satzes für den Geburtshelfer gebührt, und dieser nur, wenn es die Vermögensumstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittheil erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutigel, Schröpfköpfe, Klystire setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugebilligten Sätzen.

4. Wenn mehrere Stifte zugleich ausgenommen werden für jedes 6 bis 8 Gr.

5. Für das Ausbrennen eines Zahns 12 bis 20 Gr.

6. Für die Ausfüllung eines Zahns 12 bis 16 Gr.*)

7. Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.

8. Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahns bis zum Nerven 12 bis 16 Gr.

9. Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen, 12 bis 16 Gr.

10. Für die Reinigung sämmtlicher Zähne 1 bis 3 Thl.

11. Für das Stumpffeilen eines scharfen Zahns 8 bis 16 Gr.

Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.

12. Für das Abfeilen eines kariösen Zahnes 8 bis 16 Gr. Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.

13. Für das Durchfeilen nebeneinander stehender kariöser Zähne 16 Gr. bis 1 Thl.

14. Für das Scarifiziren des Zahnfleisches 16 Gr. bis 1 Thl.

15. Für leichte Operationen am Zahnfleisch 12 Gr. bis 1 Thl.

16. Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten 8 Gr. bis 12 Gr.

17. Für jeden nachfolgenden Besuch 6 bis 8 Gr.

18. Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes 4 bis 8 Gr.

19. Für jede folgende Untersuchung und Berathung 2 bis 4 Gr.

20. Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahns bei Kindern 12 bis 16 Gr.

21. Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.

22. Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns 2 bis 3 Thl.

23. Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und

---

*) Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.

eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.*)

24. Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Federn, wird inkl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweite- und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.

25. Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle, 8 bis 12 Gr.

26. Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe womit sie wolle, 8 bis 12 Gr.

27. Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.

28. Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten eben so wenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V. Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A. Der Physikus erhält:

1. Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 Thl.
2. Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion 2 Thl.
3. Für den Bericht darüber 1 Thl.
4. Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion 4 Thl.
5. Für den Obduktionsbericht 2 Thl.
6. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage, außer freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe, Diäten täglich von 2 Thl.

Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise füglich erfolgen kann: so kann dafür nichts oder, wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.

---

*) Das Abfeilen oder Absägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.

7. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung 16 Gr. bis 1 Thl.

8. Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann: so erhält der Physikus, mit Inbegriff des ausgestellten Attestes, 1 bis 2 Thl.

9. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:

a. wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird, 2 Thl.

b. wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, inkl. desselben 4 Thl.

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

10. Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs 3 Thl.

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstande eingereicht, so wird nur für die erste drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

11. Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände, 1 bis 2 Thl.

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub. 10. und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus die etwanigen Kosten des chemischen Prozesses inkl. der Remuneration des von ihm etwa adhibirten besondern Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

12. Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:

a. in seinem Wohnorte für jeden Visitationstag an Diäten 1 Thl. und eben so viel für den Bericht.

b. außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitationstage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage, täglich 2 Thl. Diäten und 7 Gr. Wagenmiethe, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.*)

---

*) Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 Gr. Wagenmiethe, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammen reisen, als welches, so viel es sich thun läßt, Statt finden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1½ Thlr. Diäten.

13. Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, so wie der zugezogene Chemiker, inkl. des darüber zu erstattenden Berichts, 2 bis 3 Thl., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B. Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Thl. 8 Gr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes versieht, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welche dieser letztere erhalten haben würde.

VI. Taxe für die Thierärzte.

1. Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilengebühren u. s. w. wie die Physici bei Epidemien.

2. Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter No. 1. genannten bekommen.

3. Wird ein Thierarzt von No. 1. an dem Orte gefordert, um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür 16 Gr. bis 1 Thl.

Der Thierarzt No. 2. bekommt 8 bis 16 Gr.

4. Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei No. 1. und 2. statt.

5. Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitsschein bekommt der Thierarzt No. 1. 12 Gr.

Der von No. 2. erhält 8 Gr.

6. Für eine Obduktion nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt No. 1, je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft, 1 bis 2 Thl.

Der Thierarzt No. 2. bekommt 16 Gr. bis 1 Thl.

Bei den Pferden und dem Rindvieh:

7. Für Aderlassen oder Scarifiziren 4 bis 8 Gr.

8. Für Haarseilsetzen oder Lederstecken 16 Gr. bis 1 Thl.

9. Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nachdem mehr Eisen gebraucht worden, 8 bis 16 Gr.

10. Für das Oeffnen eines Abscesses 8 bis 16 Gr.

11. Für das Setzen eines Klystirs 4 bis 7 Gr.

12. Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Räude mit Zuthat der Krätzsalbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, pro Stück 1 Thl.

Sind nur 1 bis 2 zu behandeln, pro Stück 1 Thl. 8 Gr.

13. Operation bei dem Pferde:

a) Für das Abstutzen der Ohren 1 Thl.

b) Für das Englisiren 3 bis 5 Thl.

c) Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat, 8 Gr.
Sonst wird es nicht besonders berechnet.

d) Für die Operation der Speichelfistel 1 Thl. 12 Gr. bis 2 Thl.

e) Für die Operation der Aderlaßfistel 1 bis 2 Thl.

f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule 2 bis 3 Thl.

g) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern 2 bis 3 Thl.

h) Für die Operation der Kronen- oder Huffistel 1 bis 3 Thl.

i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe 1 bis 2 Thl.

k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 2 bis 3 Thl.

l) Für das Kastriren eines Hengstes 2 bis 3 Thl.

m) Für das Kastriren eines Füllens 1 bis $1\frac{1}{2}$ Thl.

14. Operation beim Rindvieh:

a) Für den Bauchstich 12 bis 16 Gr.

b) Für das Ochsenschneiden 1 bis 2 Thl.

c) Für das Kälberschneiden 8 bis 12 Gr.

d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 1 bis 3 Thl.

15. Operationen bei Schaafen:

a) Für die Trepanation eines Drehschaafes 4 bis 8 Gr.

b) Für das Reinigen einer Heerde Schaafe von der Räude mit Zuthat der Medikamente fürs Stück 2 bis 4 Gr.

c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stück $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Gr.

16. Operationen bei den Schweinen:

a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rankkorn 4 bis 8 Gr.

b) Für das Kastriren eines jungen Schweins 3 bis 4 Gr.

c) Für das Kastriren eines Bayers oder einer Zuchtsau 12 bis 16 Gr.

17. Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher statt findet, wird entweder der Gang mit 4 Gr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medikamente.

18. Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich darnach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{8}$ Gr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medikamente im Ganzen darnach weniger leisten.

57.

Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst. Vom 3ten September 1814.

Die allgemeine Anstrengung Unsers treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege die Befreiung des Vaterlandes bewirkt; und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht haben, und deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staates bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen; denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher über die Ergänzung der Armee bestandenen ältern Gesetze werden daher hiermit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1. Jeder Eingeborne, sobald er das 20ste Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistungen und der Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2. Die bewaffnete Macht soll bestehen:

a) aus dem stehenden Heere,
b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit, ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg, und umfaßt alle wissenschaftliche Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht:
a) aus denjenigen, die sich, mit weiterer Beförderung, zum Dienste melden und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
b) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
c) aus einem Theile der jungen Mannschaft der Nation vom 20sten bis zum 25sten Jahre.

6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei den Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Falle eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie, zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen, beurlaubt werden. Nach den abgelaufenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist, bei entstehendem Kriege, zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt; sie dient, gleich diesem, im Inn- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Uebung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:
a) aus allen jungen Männern vom 20 bis 25sten Jahre, die nicht in der stehenden Armee dienen;
b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden;

c) aus der Mannschaft vom 26sten bis zurückgelegtem 32sten Jahre.

Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zweifach:

a) zu gewissen Tagen, in kleinen Abtheilungen, in der Heimath;

b) einmal des Jahres, in größern Abtheilungen, in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zwecke auf den Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20ste Jahr zum Anfange des Kriegsdienstes festgestellt: es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 17ten Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt, die Garnison oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken, oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfnisse auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als aus der Landwehr des ersten Aufgebots heraustreten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegten 39sten Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtheils aus gedienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge vom 17ten bis 20sten Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20sten Jahre eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerlichen Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzten, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn

wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besondern Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann. Er besteht aus allen Männern

a) bis zum 50sten Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingestellt sind,
b) aus allen Männern, die aus der Landwehr herausgetreten sind,
c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17ten Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein:

a) in die Bürger-Kompagnien in den großen Städten,
b) in die Land-Kompagnien, welche, nach Maaßgabe der innern Kreiseintheilung, in den mittlern, kleinen Städten und auf dem platten Lande gebildet werden.

15. Im Frieden bestimmen als Regel die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen; im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienst aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17. Wer in dem stehenden Heere nach dem Ablaufe seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf sechs Jahre, und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung; bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitern Dienst unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im ersten oder zweiten Aufgebote der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen, Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit

zu leiten, soll in einem jeden Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin den 3. September 1814.

Friedrich Wilhelm.

58.

Instruktion über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer. Zur Ausführung der in dem Edikt vom 3. September 1814 darüber enthaltenen allgemeinen Festsetzungen.

In Bezug des Gesetzes über die allgemeine Verpflichtung zum Kriegesdienst vom 3. September 1814, welches, in den §§. 5., 7. und 16. die Annahme von Freiwilligen bei dem stehenden Heere, besonders junger Leute aus den gebildeten Ständen, und §. 9. verordnet, daß die Freiwilligen vor Erreichung des gesetzlich zum Eintritt in den Militärdienst vorgeschriebenen Alters von 20 Jahren, in das stehende Heer eintreten können, wird hiemit über die Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen Folgendes festgesetzt.

Der freiwillige Eintritt in das stehende Heer kann auf eine doppelte Weise erfolgen: entweder so, daß junge Leute sich selbst bekleiden und bewaffnen, oder daß sie in der gewöhnlichen Art, sei es zum Eintritt auf weitere Beförderung, oder um die ihnen obliegende dreijährige Dienstzeit zu erfüllen, sich bei einem Regiment melden, und so wie alle andere Soldaten die Bekleidung und Bewaffnung von dem betrffenden Truppentheil erhalten. Für beide Gattungen sind schon in dem erwähnten Gesetz selbst die mit dem freiwilligen Eintritt verbundenen Vorrechte und Begünstigungen festgesetzt, und es bedarf hier nur noch über das beim Eintritt zu beobachtende Verfahren der nachstehenden Bestimmungen:

1. Alle freiwillig eintretende junge Leute sind berechtigt, die Waffengattungen und die Abtheilung der Linien-Truppen zu wählen, bei der sie dienen wollen; jedoch sind die Jäger- und Schützen-Bataillone hauptsächlich für diejenigen Freiwilligen bestimmt, die sich selbst kleiden und bewaffnen können.

2. Bei den Garde-Regimentern selbst findet, nach dem Willen Sr. Majestät des Königs, keine eigene Annahme von Freiwilligen Statt, vielmehr werden die sich

zum Dienst bei den Garden meldenden Freiwilligen ausschließlich an das Garde-Schützen-Bataillon gewiesen.

3. Eigene Jäger-Detaschements, wie solche in den letztern Kriegen Statt fanden, werden bei keiner Truppenabtheilung gebildet, sondern die Freiwilligen treten während ihrer aktiven Dienstzeit in die Kompagnien und Schwadronen derjenigen Truppenabtheilung ein, welche sie gewählt haben.

4. Diejenigen Freiwilligen, welche sich selbst ausrüsten, können solches auf eine zwiefache Weise bewirken: entweder daß sie ihre Kleidung, Waffen und sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände mitbringen, oder der Truppenabtheilung, bei der sie eintreten, eine nach dem Bedürfniß berechnete baare Geldsumme zahlen, wofür ihnen alle Gegenstände vollständig und neu verabreicht werden.

Die diesfallsigen Zahlungssätze sind im weiterhin folgenden §. 7. dieser Instruktion, nach den verschiedenen Gattungen der Waffen und der Truppentheile genau festgesetzt, und bei der Kavallerie ist darunter zugleich der Werth des Pferdes mitberechnet.

5. Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung, Waffen, Lederzeugstücke und dgl. selbst mitbringt, oder durch eigene Besorgung bei den Truppen anschafft, so geschieht dieses in so weit auf seine Gefahr, daß wenn diese Gegenstände nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollten, sie vom Regimente nicht angenommen werden dürfen.

6. Ein Freiwilliger bei der Kavallerie, welchem es seine Verhältnisse wünschenswerth machen, sein eigenes Pferd mitzubringen, muß solches der Beurtheilung unterwerfen, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist, und die nach der gewählten Gattung der Reiterei vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

7. Wenn ein Freiwilliger seine eigene Equipirung nicht durch Mitbringung der Gegenstände in Natura, sondern durch Erlegung der baaren Anschaffungskosten bewirkt, so geschieht solches nach folgenden bestimmten Sätzen:

a) Bei dem Garde-Jäger-Bataillon wird gezahlt . . .	58 Thl.	14 Gr.	10 Pf.
b) Bei jedem der übrigen Jäger-Bataillone . . .	54 =	6 =	2 =
c) Beim Garde-Schützen-Bataillon	56 =	18 =	3 =

d) Bei jedem der übrigen Schützen-Bataillone . . .	50 Thl.	7 Gr.	7 Pf.
e) Bei einem Musketier-Bataillon	43 =	3 =	8 =
f) Bei einem Füsilier-Bataillon	42 =	7 =	1 =
g) Bei der Fuß-Artillerie .	41 =	6 =	9 =
h) Bei dem Pionier-Korps .	42 =	17 =	— =
i) Bei einem Kuirassier-Regiement	214 =	13 =	9 =
k) Bei einem Dragoner-Regiment	185 =	3 =	— =
l) Bei einem Husaren-Regiment	179 =	7 =	8 =
m) Bei einem Ulanen-Regiment	178 =	18 =	5 =
und n) Bei der reitenden Artillerie	175 =	4 =	4 =

Bei diesen Zahlungssätzen ist ein Kuirassierpferd von nicht unter 5 Fuß 2 Zoll Größe, zu 110 Rthl.; ein Dragoner und Ulanenpferd, von 5 Fuß zu 100 Rthl.; so wie ein Husarenpferd, welches nicht unter 4 Fuß 11 Zoll sein darf, zu 100 Rthl. angenommen. Auch für die bei der reitenden Artillerie einzustellenden Pferde ist der Satz von 100 Rthl. bestimmt.

Unter dem bemerkten Größenmaaß, welches nach Rheinländischem Maaße angenommen ist, dürfen die einzustellenden Pferde nicht sein.

Höhere als die hier resp. bestimmten Sätze dürfen weder von den Freiwilligen gezahlt, noch von den Truppen angenommen werden.

8. Sämmtliche Ausrüstungs-Gegenstände, mit Einschluß des Dienstpferdes bei der Kavallerie, sie mögen von dem Freiwilligen in Natura mitgebracht, oder ihm für die erlegte Geldsumme verabreicht sein, bleiben ein unbestreitbares Eigenthum des Freiwilligen, und derselbe kann nach Beendigung seiner aktiven Dienstzeit willkührlich darüber disponiren.

Wenn während der Dienstzeit eines Freiwilligen, dessen Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird dafür ein anderes Dienstpferd zum Gebrauch gegeben, doch kann auf einen Ersatz kein weiterer Anspruch gemacht werden.

9. Die Annahme der Freiwilligen im Sinne der Edikts vom 3. September 1814, und die Bewilligung der ihnen darin zugesicherten Vorrechte, hat vorzüglich den Zweck: jungen Leuten aus den gebildeten Ständen, die sich den Wissenschaften und einer höhern Ausbildung widmen, eine zweckmäßige Vereinigung ihres weitern Studiums, mit ihrer zu lösenden Verpflichtung zum aktiven Militärdienst, möglich zu machen. Die bloße

Fähigkeit, seine eigene Equipirung zu bewirken, ist daher in keinem Falle zur Annahme eines sich selbst ausrüstenden Freiwilligen, und zum Genuß der selbigem zustehenden Vorrechte entscheidend, sondern er muß auch bereits einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erworben haben, der seine Fähigkeit zu einer höhern Ausbildung bekundet, und die Erreichung des Zwecks sichert, um dessentwillen der Staat ihm die Begünstigung angedeihen läßt.

Unter dem hier bedingten Grad von Bildung wird eine solche wissenschaftliche Vorbereitung verstanden, die einen jungen Mann zum Eintritt in die höheren Klassen eines Gymnasiums eignet.

Aus eben der obigen Rücksicht ist auch denjenigen Jünglingen, welche sich schon in einer der drei höhern Klassen eines Gymnasiums befinden, und die ihre Studien künftig auf der Universität fortsetzen wollen, zu ihrem eigenen Wohl und zur Beförderung einer gründlichen Kultur der Wissenschaften überhaupt, anzurathen, den Zeitpunkt zum Eintritt als Freiwillige nur so zu wählen, daß sie erst ihren Gymnasial-Kursus völlig absolvirt haben, um dann nach Beendigung ihres aktiven Militärdienstes eine Universität zu beziehen.

Da die Leistung des Dienstes in diesem Zeitraum für die künftigen Verhältnisse des sich den Wissenschaften widmenden jungen Mannes die nützlichste ist, so wird sämmtlichen Behörden die möglichste Beachtung einer diesfallsigen Mitwirkung angelegentlichst empfohlen, um so mehr als bei den meisten jungen Leuten die Beendigung ihres Gymnasial-Kursus zwischen dem 17ten und 20sten Altersjahr treffen wird, und viele von ihnen während ihres Militärdienstes in einer Stadt, wo sich eine Universität befindet, füglich die Gelegenheit benutzen können, nebenbei die wissenschaftlichen Vorlesungen abzuwarten und dadurch großen Theils in einem ununterbrochenen Studio zu bleiben.

10. Diejenigen Jünglinge, welche ihren Unterricht auf einem Gymnasio empfingen, müssen zur Beglaubigung ihrer, bis zu dem im vorhergehenden §. bezeichneten Grad gewonnenen wissenschaftlichen Ausbildung, die Zeugnisse der Schulanstalten; diejenigen jungen Leute aber, welche ihre Unterweisung auf einem andern Wege gewonnen, die Atteste ihrer Lehrer beibringen, oder sich

nach den Umständen der Prüfung eines Sachkundigen unterwerfen.

11. Bei denjenigen jungen Leuten, welche freiwillig bei den Kavallerie-Regimentern eintreten, kann in sofern einige begünstigende Nachsicht in Ansehung ihrer wissenschaftlichen Vorbereitung Statt finden, wenn der junge Mann sich durch bereits erworbene Fertigkeit im Reiten, oder wenigstens durch eine hervorstechende Anlage, sich in dieser Kunst zu vervollkommnen, auszeichnet.

12. Die Anmeldung zum freiwilligen Eintritt in den Dienst geschieht schriftlich oder persönlich bei dem Kommandeur des Regiments oder Bataillons, bei welchem der Eintritt gewünscht wird.

Dieser Meldung müssen beigefügt, oder bei der persönlichen Ansuchung überreicht werden:

a) Der Erlaubnißschein der Aeltern oder Vormünder.
b) Das Zeugniß des Gymnasiums oder der Lehrer über den wissenschaftlichen Unterricht im Sinne des §. 10. und zugleich Bescheinigungen über den dabei bewiesenen Fleiß, und sittliche Führung.
c) Eine Erklärung, in welcher Art der Freiwillige, wenn er seine eigene Equipirung bewirkt, solche zu beschaffen gedenkt.
d) Wenn eine schriftliche Meldung erfolgt, so ist zugleich ein Zeugniß eines Regiments-Chirurgus oder eines Stadt- und Kreisphysikus beizufügen, daß nicht allein der sich Meldende mit keinem körperlichen Gebrechen behaftet, sondern auch sonst von hinlänglich robustem Körperbau ist, um die Beschwerden des Militärdienstes ertragen zu können. Wer sich persönlich gestellt, und mit den zu seiner Annahme erforderlichen Ausweisungen nicht versehen ist, hat es sich selbst beizumessen, wenn er die Reise vergebens gemacht hat, oder wenigstens der Beschluß über seine Annahme bis zur Beibringnng der nöthigen Atteste ausgesetzt bleibt.

13. Sobald der Regiments- oder Bataillons-Kommandeur in die Annahme eines Freiwilligen einwilligt, so wird darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen, in welcher zugleich die Pflichten und Vorrechte des Freiwilligen, nebst dem Termine seiner Entlassung aus dem aktiven Militärdienst bemerkt werden. Das Original dieser von dem Freiwilligen eigenhändig zu unterzeichnenden Verhandlung bleibt nebst dem beigebrachten Atteste bei den Akten des Regiments oder Ba-

taillons, eine vidimirte Abschrift davon aber wird dem Freiwilligen eingehändigt.

Entstehen über die Zulässigkeit der Annahme eines Freiwilligen Zweifel, so gehören solche zur Entscheidung des kommandirenden Generals der Provinz, zu welcher sie sowohl durch den Kommandeur als auch durch den Freiwilligen selbst und dessen Angehörigen gebracht werden können.

14. Wer kein Zeuniß seiner guten Führung beizubringen vermag, wenn er auch übrigens völlig nach der Vorschrift qualifizirt wäre, oder wer wegen entehrender Verbrechen bereits Gefängnißstrafe erlitten hat, darf durchaus keine Annahme als Freiwilliger erwarten. Wenn Jemand, der sich als Freiwilliger meldet, verschweigt, daß er schon in dieser Art Strafe ausgestanden hat, und durch solches Verschweigen seine Annahme betrüglicher Weise zu bewirken sucht, so wird derselbe bei der hiernächstigen Entdeckung noch besonders zur Bestrafung dafür dem Civilgerichte übergeben.

15. Da durch das Gesetz vom 3. September 1814 der Eintritt als Freiwilliger vom 17. bis 20. Altersjahre nachgegeben ist, so bleibt die Wahl des Jahres zum Eintritt innerhalb dieses Zeitraums jedem Freiwilligen beliebig überlassen, und besonders wird es denjenigen Freiwilligen, welche sich selbst equipiren, und die daher nur ein Jahr in dem aktiven Militärdienst zubringen dürfen, von großem Vortheil für ihre Verhältnisse sein, vom 17. bis 20. Jahre, das Jahr ihres aktiven Militärdienstes wählen zu können.

16. Bei einer jeden Brigade werden Einrichtungen zu besonderm Unterricht für spezielle Militär-Dienstkenntnisse getroffen, damit diejenigen Freiwilligen, welche einst in die Lage kommen könnten, dem Vaterlande bei der Landwehr zu dienen, sich die zu einem Offizier erforderlichen Kenntnisse zu erwerben vermögen.

Ueberhaupt wird es den Regiments- und Bataillons-Kommandeuren hiemit zur Pflicht gemacht, sämmtlichen freiwillig zum aktiven Militärdienst eingetretenen jungen Leuten jeden möglichen Vorschub zur Fortsetzung ihrer künftigen Berufsbildung zu leisten, und dergleichen jungen Männern eine besonders vorsorgende Aufmerksamkeit zu widmen.

17. In der Regel kann die Aufnahme von Freiwilligen bei den Linien-Truppen nur zu der Zeit ge-

schehen, wo die Ersatzmannschaften gestellt werden; jedoch wird den Brigade-Chefs nachgelassen, in besondern Fällen auch Ausnahmen hierunter Statt zu geben, besonders gegenwärtig, wo es darauf ankömmt, die Sache in Gang zu bringen.

Berlin, den 19. Mai 1816.

Königl. Ministerium des Innern und Krieges.

v. Schuckmann. v. Boyen.

59.

Landwehr-Ordnung. Vom 21sten November 1815.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. Als der nun zum zweitenmale ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer, mit dem sie in den Provinzen Unsers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unsern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht bloß das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung sein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sei, fortdauernd zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im Gesetz vom 3. September 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht; sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege

und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Staabes bei jedem Bataillon, sind sämmtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

§. 2. Um die Uebungen sowohl, als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungs-Departement, nach Maaßgabe der Bevölkerung, einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortdauernd ergänzt wird. Die kommandirenden Generale in den Provinzen haben dem gemäß in Vereinigung mit den Ober-Präsidenten und Regierungen für die unter ihren Befehl tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst eben so in Unterbezirke für die Bataillone und Kompagnien getheilt.

§. 4. Zu diesen Abtheilungen werden so viel als möglich ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Kompagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgesonderte Ergängzungsbezirke, sondern in den Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das 2te Aufgebot sind mit denen für das 1ste ganz gleich, so daß z. B. immer eine Kompagnie des 1sten und 2ten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorschläge zu diesen Ergänzungsbezirken und ihrer Eintheilung werden von den kommandirenden Generalen an das Kriegsministerium eingesandt, und, wenn die sämmtlichen Vorschläge geordnet sind, von dem gesammten Staatsministerio zu Unserer Bestätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Staab, das Zeughaus und die Montirungskammer für dasselbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, so werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarsch gleich nach den obigen Bataillonsquartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment soll künftig bestehen aus 2 Bataillonen des 1sten Aufgebots, 2 Bataillonen

des 2ten Aufgebots, 2 Kavallerie-Schwadronen des 1sten Aufgebots, und 2 Kavallerie-Schwadronen des 2ten Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus 3 Feldbataillonen bestehen, so sollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regimente nur künftig 2 Bataillone für das 1ste Aufgebot bleiben, und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebst den bei der Reserve befindlichen, zur Bildung des 2ten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Dem gemäß bestimmen die Regimentskommandeure die beiden Bataillone, welche künftig das 1ste Aufgebot bilden sollen; das 3te zum Eingehen bestimmte Bataillon, so wie das Reservebataillon wird unter die beiden Bataillone des 1sten Aufgebots so vertheilt, daß jedes derselben vorläufig aus 8 Kompagnien oder dem halben Regimente besteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird sodann durch Austausch der nach dem Gesetz vom 3. September 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des 1sten Aufgebots von 4 Kompagnien formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des 2ten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12. vorgeschriebene Theilung des Regiments und Reservebatillons wird sogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austausch der Leute zum 1sten und 2ten Aufgebot statt finden soll; dies wird in jeder Provinz noch besonders bestimmt werden. Die Regimenter haben indeß sogleich die vorgeschriebene Formation auf dem Papiere noch vor Entlassung der Leute anzuordnen und die summarischen Berichte darüber aufs schleunigste an ihre kommandirenden Generale einzusenden.

§. 15. Eine Landwehrkompagnie des 1sten Aufgebots soll künftig bestehen aus: 1 Kapitain, 1 Premier-Lieutenat, 3 Sekonde-Lieutenants, 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere, 4 Spielleuten, 300 Landwehrmännern, 25 Artilleristen, in Summa 351 Köpfen exkl. Offiziere.

§. 16. Eine Landwehrkompagnie des 2ten Aufgebots aus 1 Kapitain, 1 Premier-Lieutenant, 3 Sekonde-Lieutenants, 21 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere, 4 Spielleuten, 300 Landwehrmännern, 25 Artilleristen, in Summa 351 Köpfen exkl. Offiziere.

§. 17. Die Kompagnien und Schwadrons sind aus

der gegenwärtig vorhandenen Mannschaft so stark als möglich zu formiren, demnächst aber jedes Jahr, außer dem Ersatz des etwanigen Abganges, durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeschriebenen Zahl zu verstärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müssen auch die Leute, die aus fremden Kreisen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollen.

§. 19. Der Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus: 1 Kommandeur, 1 Adjudanten, der auch Rechnungsführer ist, 1 Bataillons-Chirurgus, 1 Bataillons-Tambour, 1 Bataillons-Schreiber, 1 Büchsenschmidt.

§. 20. Der Staab eines Bataillons des 2ten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus: 1 Kommandeur, 1 Adjudanten.

§. 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch das 1ste Bataillon des Regiments; bei den Uebungen kann er dazu einen Kapitain bestimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des 1sten und 2ten Aufgebots soll bestehen aus: 1 Rittmeister, 1 Premier-Lieutenant, 2 Sekonde-Lieutenants, 12 Unteroffizieren, 2 Trompetern, 120 Landwehr-Reitern, 1 Fahnenschmidt, in Summa 134 Köpfen exkl. Offiziere und Fahnenschmidt.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig sein: 2 Bataillons-Kommandeure des 1sten Aufgebots, worunter der Regiments-Kommandeur, 2 Bataillons-Kommandeure des 2ten Aufgebots, Summa 4 Staabs-Offiziere; 2 Adjudanten des 1sten Aufgebots, 2 Adjudanten des 2ten Aufgebots, Summa 4 Adjudanten; 2 Bataillons-Chirurgen, 2 Bataillons-Tamboure, 2 Bataillons-Schreiber, 2 Büchsenschmiede.

§. 24. Von diesen werden im Frieden in der Regel nur besoldet: a) der §. 19. angegebene Staab eines Bataillons des 1sten Aufgebots, und von jeder Kompagnie desselben, 1 Feldwebel, 1 Kapitain d'Armes, 2 Gefreite; b) von jeder Kavallerie-Schwadron des 1sten Aufgebots, 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 3 Gefreite, 1 Trompeter.

§. 25. Vom 2ten Aufgebot wird im Frieden außer

den Uebungen niemand besoldet; die besoldeten Offiziere und Landwehrmänner des 1sten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirk liegenden 2ten Aufgebots.

§. 26. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fortdauernd besoldet werden, gehören nicht zum Korps Offiziere des Regiments, sondern sind bei demselben nur zur Dienstleistung angestellt.

§. 27. Da das Korps Offiziere der Landwehr seinem Zweck gemäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt ist, so sollen in Hinsicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziere folgende Rücksichten statt finden:

1) denjenigen Offizieren, die bereits außer den Jahren der Landwehrverpflichtung sind, bleibt es überlassen, ob sie ganz ausscheiden oder in sofern sie noch dazu fähig sind, ferner fortdienen wollen. Sind sie im Dienst invalide geworden, so werden sie nach den darüber statt findenden Vorschriften behandelt;
2) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünschen, können sogleich beurlaubt werden, und sie sollen, wenn ihr Wohnort in einen andern Regiments-Bezirk fällt, so weit es angeht, auf ihr Verlangen zu jenem Regimente versetzt werden;
3) diejenigen Offiziere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem stehenden Heere angestellt, und erhalten, nach Maaßgabe ihrer künftigen Bestimmung, entweder Traktement oder Wartegeld;
4) für die Offiziere, welche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militär getreten sind, finden folgende Bestimmungen statt:
   a) alle die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn sie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet sind, so wie die Offiziere des stehenden Heeres unter 3. behandelt;
   b) diejenigen, welche nicht das eiserne Kreuz erhalten haben und nicht verwundet wurden, müssen sich, wenn sie weiter dienen wollen und zum stehenden Heere, so fern sich Gelegenheit dazu findet, überzugehen

wünschen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

5) Alle übrige nur erst im Kriege eingetretene Offiziere treten, in sofern sie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, mit unbestimmtem Urlaub in ihre früheren Verhältnisse zurück. Sie sollen indessen in solchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, sogleich in ihre frühere Beschäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar diejenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten sind, bis auf Zwei Jahre, und die erst in diesem Feldzuge in Dienst gekommenen bis auf Ein Jahr. — Nach Maaßgabe ihrer Fähigkeit soll es ihnen auch erlaubt sein, bei den Civilbehörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzusetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Offizieren, welche fortdauernd besoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politischen und Lokalverhältnisse besonders bestimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment besoldet werden sollen; diese gehören aber jedesmal, wie schon §. 26. bestimmt ist, zum stehende Heere, und sind im Frieden nur zur Dienstleistung bei der Landwehr angestellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Corps Offiziere eines Landwehr-Regiments, mit Ausschluß der im Frieden zur Dienstleistung angestellten, bestehen aus: a) für die Infanterie, 2 Staabs-Offizieren, 16 Kapitains, 2 Adjudanten, 16 Premier-Lieutenants, 48 Sekonde-Lieutenats.

Zur Führung der Artilleristen bei den Uebungen wird hiervon per Bataillon ein Offizier kommandirt: b) für die Kavallerie, 4 Rittmeister, 4 Premier-Lieutenants, 8 Sekonde-Lieutenants (wovon indeß 2, die zur Dienstleistung angestellt sind, abgehen.)

§. 30. Wie diese Offiziere in die Kompagnien und Schwadrons vertheilt und bei dem 1sten oder 2ten Aufgebot angestellt werden, wird dem jedesmaligen Ermessen der Regiments-Kommandeure, nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und Ausschüssen, anheim gestellt.

§. 31. Das Offizier-Korps eines Landwehr-Regiments wird gegenwärtig aus allen den Offizieren for-

mirt, die nach den oben unter 2 und 5 §. 27. angegebenen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo diese nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausschüsse nach den folgenden Vorschriften die nöthigen Vorschläge zur Ergänzung.

§. 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Korps Offiziere eines Landwehr-Regiments künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, 3 Kandidaten vorschlagen, aus welchen das Korps Offiziere des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§. 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchen. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Individuen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, so wie durch ihre sonstigen Lebensverhältnisse sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus den folgenden Klassen, von den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden;

b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und nun im Kreise angestellt oder angesessen sind;

c) Unteroffiziere, in sofern sie freie Grundeigenthümer sind;

d) Eingesessene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thl. Kapitalwerth besitzen oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b, c und d angeführten Individuen treten bei ihrer Aufnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jüngsten ein.

§. 34. Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des 1sten und 2ten Aufgebots, die in einem Bezirk liegen, avanciren nach der Anciennetät untereinander.

§. 35. Bei diesem Avancement nach der Anciennetät ist es indessen erforderlich, daß bei einer Beförderung sämmtliche Staabs-Offiziere und Kapitains denjenigen, der nach seiner Aciennetät avanciren soll, zu dieser Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner wer-

den ebenfalls bis auf die, welche besoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen, wie schon früher erwähnt, zu den dortigen Bataillons und Kompagnien nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb sich die nöthigen Listen untereinander mitzutheilen.

§. 37. Von den Besoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Staabe, ebenfalls per Kompagnie der Kapitain d'Armes und 1 Gefreiter, letztere zur Aufsicht über die Waffen und Montirungsstücke. Unter den Kapitain d'Armes und den Gefreiten müssen sich per Bataillon auch ein Schneider und Schuster befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, diese sorgfältig zu schonen, damit sie bei einer nöthig werdenden Einbeorderung vollständig bekleidet erscheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsstücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden diese auf ihre Kosten anschaffen müssen.

§. 39. Gewehre, Patrontaschen, Tornister, Mäntel ꝛc. bleiben in dem Bataillons-Zeughause.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienst bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungs-Bezirk der Kompagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerst in Schwadronen, gemäß der den Bataillons zugewiesenen Ergänzungs-Bezirke, formirt und sodann nach folgenden Grundsätzen entlassen.

§. 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommunen oder Eigenthümer, die solche zum Dienst des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der ersten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreisen überlassen, die Art der Vertheilung oder Versilberung mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen anzuordnen.

§. 43. Zuerst sind, zur künftigen Einstellung in die Kavallerie-Landwehr, alle diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, die selbst oder deren Väter drei oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie sich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, sich

mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu stellen.

§. 44. Landwehrmänner, die sich als Freiwillige mit einem diensttauglichen Pferde stellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Vollzähligmachung der aus einem Bezirk zu stellenden Schwadron nach diesen beiden Klassen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde gestellt:

a) entweder sämmtliche Grundeigenthümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Gestellung der Pferde, oder
b) die jedesmaligen jüngsten Grundeigenthümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu stellen, bis ein jüngerer Grundeigenthümer in ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maaßstabe des Grundeigenthums Pferde zu stellen, so werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rücksicht nehmen.

§. 47. Außer denen, unter §. 43. und 44. angegebenen, Landwehr-Reitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleristen dazu, die nach dem Gesetz vom 3. September 1814 nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassen sind. Diese werden durch die nach den Bestimmungen des §. 45. gestellten Pferde beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehr-Reiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38. und 39. für das Fußvolk gegebenen Bestimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur und Reitzeuge bleiben in dem Zeughause zurück.

Mit Entlassung, Formation und Ergänzung der Offiziere für die Landwehr-Reiterei wird es eben so gehalten, wie es für die Infanterie vorgeschrieben ist.

§. 49. Von jeder Schwadron bleibt, wie schon §. 24. bestimmt worden ist, 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter und 3 Gefreite beritten und besoldet, die sich beim Staabe aufhalten. Unter den Gefreiten müssen sich wo möglich bei jeder Schwadron 1 Sattler und 1 Fahnenschmidt befinden.

§. 50. Eben so wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungspferde den Kreisen zurück gegeben. Die

Fahr-

Fahrzeuge, Geschirre ꝛc. bleiben aber in den Bataillons-Zeughäusern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehr-Bataillonen zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreisen nach denselben Grundsätzen wie die Reitpferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet sind, wobei jedoch alle mögliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit sorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Bestimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Staabs-Offizier als Inspekteur der beiden Aufgebote angestellt, der die Uebungen derselben nach den darüber noch zu gebenden Vorschriften, so wie alle Militär-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Oberbefehl des kommandirenden Generals der Provinz, leitet.

§. 54. Das 1ste Aufgebot wird zwei, das 2te Aufgebot jährlich eine Friedens-Uebung haben. Die erste Uebung des 1sten Aufgebots soll 3 Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung soll acht Tage dauern und ein Bataillon des 1sten Aufgebots mit einem Bataillon des 2ten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungsbezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit die Uebungen statt finden, soll noch durch besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse bestimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokalverhältnissen es möglich sein dürfte, Einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleinern Uebungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen, dies bleibt dem Ermessen der Lokalbehörden überlassen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden soll, darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§. 59. Das 2te Aufgebot der Landwehr ist in Kriegszeiten, nach dem Gesetz vom 3. September 1814, hauptsächlich zu Besatzungen und zur besondern Sicherheit der Provinzen bestimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Kompagnie

befindliche Artillerie formirt bei dem Zusammenrücken, sowohl beim 1sten als 2ten Aufgebot, per Bataillon eine Artillerie-Kompagnie von 1 Offizier, 8 Unteroffizieren und 100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des 1sten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Bestimmung, mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des 2ten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächsten Festungen.

§. 61. Außer vorgedachten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unsern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den kommandirenden General der Provinz, nach Unserer ihm deshalb ertheilten Instruktion, zusammengerufen werden. In wiefern einzelne Theile der Landwehr des 2ten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms auch im Frieden in einzelnen Fällen mitwirken sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unsern Befehl zusammen gerufen wird, tritt sie, nach den deshalb ausgefertigten Etats, in den vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden außer den Uebungen nur die vorhin angeführten bei der Landwehr zur Dienstleistung angestellten Personen besoldet, und werden die Regimenter hierüber, so wie über die Gewehr-Reparaturgelder und Kompagnie-Unkosten ꝛc., noch die besondern Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Bestimmungen statt:

Der Staabsoffizier erhält als Vergütigung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert funfzig Thaler und 2 Rationen. Die Kapitains und Rittmeister jährlich Zwei und siebenzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die subalternen Offiziere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Uebungen oder sonst im Dienst sein müssen, ihrem Gehalte angemessene Dieten.

§. 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den besoldeten Unteroffizieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauses geschieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreisen.

§. 68. Die besoldeten Unteroffiziere und Gefreiten

erhalten ihre Uniform so wie bei den Truppen des stehenden Heeres. Wie die Bekleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden soll, darüber wird noch eine ausführliche Vorschrift erfolgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Offizier-Korps und das Avancement Statt finden soll, ist bereits oben bestimmt worden. Es muß so viel wie möglich darauf gesehen werden, daß die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompagnien, zu denen sie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können außer den Uebungen auch Lieutenants die Kompagnien kommandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem Gesetz vom 3. September 1814 aus den aus der Kriegs-Reserve austretenden Soldaten jährlich ergänzt; wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Eben so wird es mit der Ergänzung des 2ten Aufgebots nach der Vorschrift des §. 9. des angeführten Gesetzes gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingestellt werden, ohne im stehenden Heere gedient zu haben, ausexerzirt werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 72. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmännern durch den Kapitain gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur bestätigt.

§. 73. Zu Artilleristen werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des stehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollzählig, so werden hauptsächlich solche Handwerker ausgewählt, die sich für den Dienst der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

§. 75. Die Landwehr-Offiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Eximirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienst-

vergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegsrechtlich erkannt werden, und können die Kriegsrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prärogativen nach sich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das 1ste und 2te Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der 2 Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitain und zwei Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Korps beizulegen, und die etwa vorfallenden Verstoße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Korps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Staabs-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegesrechtlich erkannt.

§. 78. Offiziere sowohl als Landwehrmänner, die im Dienst invalide wurden, werden eben so wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienstpflicht ihren Abschied nachsuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu können.

§. 82. Bei einem jeden Landwehr-Regiment wird eine Anzahl Gnadenthaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenthalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin. den 21. November 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

60.

Strafgesetz für Offiziere.

Seine Königliche Majestät von Preußen, eingedenk, daß hie und da die den Offizieren Höchst Ihrer Armee von ihren Vorgesetzten zuerkannten Strafen nicht immer mit der dem gesammten Offizierstande gebührenden Achtung angeordnet wurden, verordnen in Hinsicht auf diese Verfahrungsart sowohl, als die Bestrafungen der Offiziere überhaupt, hiermit folgendes:

Kein Militärvorgesetzter hat das Recht, seine untergebenen Offiziere, wie es wohl schon sonst wegen kleiner Exerzierfehler geschah, durch einen Unteroffizier und zwei Mann nach dem Arrestorte abführen zu lassen. Befindet sich ein Vorgesetzter in der Nothwendigkeit, über einen Offizier die Arreststrafe zu verhängen, so geht dieser allein, oder in Begleitung eines andern Offiziers, in seinen Arrestort, und sendet seinen Degen an seinen Vorgesetzten. Nur bei groben Verbrechen ist die Arretirung in Begleitung eines Offiziers, Unteroffiziers und zwei Mann, als Sicherheitsmaaßregel, noch fernerhin erlaubt.

Befindet sich ein Offizier im Arrest und Untersuchung, so darf er eben so wenig auf die erwähnte Art nach dem Orte des Verhörs und nach seinem Arrestorte zurückgebracht werden. Bloß ein älterer Offizier begleitet ihn hin und zurück, wobei er seinen Degen, so lange er über die Straße zu gehen hat, zurück erhält. Nur ebenfalls bei groben Verbrechen oder roher Gemüthsart des Verhafteten ist die oben angegebene Verfahrungsart, als Sicherheitsmaaßregel, noch gestattet.

Wenn ein Offizier künftighin über eine noch nicht konstatirte Beschuldigung in Untersuchung geräth, so darf diese nicht mehr damit beginnen, daß man den Offizier sogleich in Arrest setzt, sondern es ist vorher der Gang der Untersuchung abzuwarten, und dann erst im Fortschreiten oder nach Endigung derselben der Arrest, entweder als Sicherheitsmaaßregel, oder als Strafe, zu verhängen.

Seine Königliche Majestät hegen zu dem Ehrgefühl der Offiziere Höchst Ihrer Armee das Vertrauen, daß ein von den Vorgesetzten ohne Zeugen gegebener Verweis in den meisten Fällen seinen Zweck nicht verfehlen wird.

Schlägt diese mildere Bestrafung nicht an, dann mag ein Verweis bei versammeltem Offizier-Korps in ernsthaften, jedoch nicht beschimpfenden Ausdrücken folgen. Eine Zurechtweisung im Tone des unterrichtenden Vorgesetzten bei Exerzier- oder kleinen Dienstfehlern ist für keinen Verweis zu achten.

Wenn die beiden vorbenannten Bestrafungsarten ihre Wirkung verfehlt haben, oder bei bedeutendern Vergehungen, wird der Verweis in abgemessenen Worten, die zugleich die Thatsache, welche solchen nach sich gezogen hat, genau angeben, dem Parolebefehl beigefügt, und in den Parolebüchern eingetragen.

Es bleibt der Einsicht der Militärvorgesetzten überlassen, zu bestimmen, ob, je nach Maaßgabe der Größe des Vergehens, oder der roheren Gemüthsart des Bestraften, oder der öftern Wiederholung eines gleichen Vergehens bei dem Bataillon, oder dem Regiment, oder der Brigade, oder der Division bekannt zu machen, und den Parolebüchern einzuverleiben. Die Sammlung dieser Strafbefehle wird einen Maaßstab abgeben, wie weit ein Offizier-Korps in der Bildung vorgerückt ist.

Eine strengere Bestrafung ist Stubenarrest mit der an sich schon natürlichen Bestimmung, daß derjenige, welcher auf Treue und Glauben unter dieser mildern Verhaftung steht, und dennoch seinen Arrest verläßt, nicht mehr fähig sein könne, Offizier zu bleiben, da er seine Wortbrüchigkeit durch seine Arrestverlassung hinlänglich dargethan hat. Jede verhängte Arreststrafe wird den Parolebüchern einverleibt und in den Konduitenlisten bemerkt.

Eben so wenig kann ein Offizier, dem die Einsicht von seinen Pflichten so sehr mangelt, oder der eines so störrigen Karakters ist, daß er sich in die Subordinations-Verhältnisse nicht fügen will, und der sich wiederholt eines subordinationswidrigen Betragens schuldig macht, länger in seinem Posten bleiben, und Se. Majestät wollen ernstlich, daß ein solcher daraus entfernt werde.

Allerhöchst dieselben bemerken hierbei mißfällig, daß es sich besonders in den letzten Zeiten gezeigt hat, daß hie und da die jüngeren Offiziere in öffentlichen Gesellschaften, auf Bällen, Ressourcen ꝛc. ꝛc. sich der Achtung entbunden glauben, welche sie dem Range jedes ältern Offiziers schuldig sind. Ein solches unverständiges Benehmen zeigt von Mangel an Kultur und Einsicht. Derje-

nige Offizier, welcher sich ein solches Betragen erlaubt, offenbart hierdurch seine Unfähigkeit, im Dienste weiter aufzusteigen, und eben so erklärt der ältere Offizier, welcher schwach genug ist, zu gestatten, daß ein jüngerer sich gegen ihn vergißt, seine Unwürdigkeit, dem ihm verliehenen Posten vorzustehen. Beides soll in den Konduitenlisten bemerkt werden. Ueberhaupt haben die hohen Vorgesetzten, so wie die ältern Offiziere, die Verpflichtung und das Recht, die Unbedachtsamkeit der jüngern oder ungebildeten Mitglieder des gesammten Offizierstandes in Führung unschicklicher Reden und Aussprechung ungeziemender Urtheile über öffentliche Angelegenheiten oder Staatsverhältnisse, in die Schranken der Behutsamkeit zurückzuführen, so wie das vorsichtige Betragen derselben bei jeder Gelegenheit in sorgsame Obhut zu nehmen.

Se. Majestät wollen hiermit den höheren Militärbefehlshabern es aufs neue zur Pflicht machen, darüber zu wachen, daß ihre Untergebenen und besonders die jüngern Offiziere sich keine Verletzung der Bescheidenheit und Achtung gegen Personen vom Civilstande zu Schulden kommen lassen. Die Vorgesetzten sollen ihre Untergebene durch Beispiel und Lehre überzeugen, daß nur ein höfliches Betragen gegen Personen anderer Stände den Mann von Erziehung bezeichne, und ihm am gewissesten die öffentliche Achtung sichere, deren ein entgegengesetztes Benehmen unausbleiblich unwürdig macht, während solches Erbitterung herbeiführt, und die Harmonie und Eintracht stört, die zwischen Militär- und Civilbeamte eines Staats vernünftigerweise herrschen müssen.

Ein Offizier, der sich dem Trunke ergiebt, oder mit liederlichen und gemeinen Weibspersonen unanständige Verbindungen eingeht, oder mit Leuten von schlechtem Rufe Gesellschaft hegt, oder aus dem Spiel ein Gewerbe macht, oder die Subordinations-Verhältnisse in der den Offizieren höhern Ranges schuldigen Achtung nicht zu ehren versteht, oder auf andere Art eine niedere Denkungsart verräth, muß, so lange er nicht Beweise seines gebesserten Lebenswandels giebt, des Avancements für unfähig erklärt werden. Hierüber entscheidet die auf drei Viertheile der Stimmen steigende Mehrheit der Offiziere eines Regiments. Jedem Offizier steht das Recht zu, den Antrag zu einem solchen Ehrengericht zu

machen; dem Verurtheilten bleibt jedoch das Recht, im Fall er sich mit Unrecht beschuldigt glaubt, auf Untersuchung zu dringen, die dann aber in einem andern Regimente, als in dem, worin er dient, geführt wird.

Der Arrest in einer besondern Offizierarreststube verbliebe dann nur für diejenigen, welche sich oft wiederholter Vergehungen, eines groben, eine Kriminal-Untersuchung nach sich ziehenden Verbrechens schuldig gemacht haben.

Seine Majestät hegen zu der vorschreitenden Kultur der Offiziere Höchst Ihrer Armee das Vertrauen, daß der Fälle, wo Offiziere durch Bestrafung zu ihrer Pflicht angehalten werden müssen, immer weniger werden dürften. Wenn die Offiziere eines Regiments sich wechselseitig unter einander sorgsam bewachen, die ältern Offiziere ihre jüngere Kameraden bei Zeiten warnen, die pünktliche Ausführung jeder übertragenen Dienstpflicht zur Ehrensache gemacht, und der gute Ruf des ganzen Offizier-Korps, als der Antheil jedes Einzelnen angesehen wird, dessen Schmälerung nicht zu gestatten, der Ehrgeiz eines jeden Mitgliedes der des ganzes Offizier-Korps sein muß, so wird der höhere Vorgesetzte sich selten in der unangenehmen Nothwendigkeit befinden, Männer, deren Stand und Bildung sie eines äußern Antriebes zur Pflichterfüllung entheben sollten, mit Strafen belegen zu müssen.

Schließlich erklären Seine Königliche Majestät, daß es Allerhöchdenselben zum Wohlgefallen gereichen wird, wenn sich ein Offizier-Korps durch Dienstpünktlichkeit seiner Mitglieder, durch achtungsvolles Betragen unter sich und anständige Behandlung der übrigen Stände auf eine vortheilhafte Art auszeichnet, und werden Allerhöchstdieselben einem solchen Korps ihre Werthschätzung bezeigen und durch Zuwendung außerordentlicher Vortheile gern bestätigen. Königsberg den 3. August 1808.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

61.

Reglement über die Besetzung der Stellen der Portepeefähnriche und über die Wahl zum Offizier bei der Infanterie, Kavallerie und Artillerie. Vom 6ten August 1808.

Einen Anspruch auf Offizierstellen sollen von nun an in Friedenszeiten nur Kenntnisse und Bildung ge-

währen, in Kriegszeiten ausgezeichnete Tapferkeit und Ueberblick. Aus der ganzen Nation können daher alle Individuen, die diese Eigenschaften besitzen, auf die höchsten Ehrenstellen im Militär Anspruch machen. Aller bisher stattgehabte Vorzug des Standes hört beim Militär ganz auf, und jeder ohne Rücksicht auf seine Herkunft hat gleiche Pflichten und gleiche Rechte.

Bei jedem Infanterie-Regiment befinden sich 14, bei einem Kavallerie-Regimente von 8 Eskadrons 8, und von 4 Eskadrons 4 Portepeefähnriche, aus denen die Offiziere gewählt werden.

Zu diesen Portepeefähnrichsstellen kann jeder junge Mann, der das 15te Jahr vollendet, und nachdem er vorher wenigstens 3 Monate als Gemeiner gedient hat, gelangen, sobald er die gehörigen Kenntnisse besitzt, die von einer in der Hauptstadt des Armeekorps dazu niedergesetzten Kommission geprüft werden, und sobald seine Aufführung bis dahin tadellos und gut gewesen, auch solches durch glaubhafte Atteste dargethan ist.

Auch jeder Unteroffizier und Gemeine, der schon länger gedient hat, kann Portepeefähnrich werden, sobald er durch ein Examen die erforderlichen Kenntnisse darthut, und seine Aufführung gut gesittet und tadellos gewesen ist, worüber der Kapitain und Offiziere der Kompagnie ein schriftliches Attest ausstellen müssen.

Sollte die Anzahl der Portepeefähriche bei einem Regiment vollzählig sein, so müssen die sich dazu meldenden Subjekte, wenn sie schon als Unteroffiziere und Gemeine dienen, so lange in ihren Stellen fortdienen, bis eine Portepeefähnrichsstelle vakant wird, wo sie dann nach der Zeit ihrer Annahme einrangirt werden. Eben dies findet bei andern statt, die noch nicht gedient haben, doch müssen sie bei ihrer Einrangirung 3 Monate als Gemeiner dienen.

Die nach den pro Juli eingesandten Ranglisten bei den Regimentern befindlichen Portepeefähnriche bleiben in ihren Posten. Die nach dem neuen Etat nicht besetzten Stellen werden, so lange sie unbesetzt sind, als vakant berechnet.

Die bisherigen Junker aber können auf keine Weise Potepeefähriche werden, als wenn sie bereits das 17te Jahr vollendet haben. Die übrigen dienen als älteste Korporale in der Kompagnie, und behalten ihr Traktament und ihre bisherige Benennung, bis sie das 17te

Jahr erreicht, und durch die Examinations-Kommission geprüft sind.

Es werden unter keiner Bedingung in der Folge Junker bei den Regimentern angenommen.

Unter den Portepeefähnrichen findet keine Ancienneität statt, und der zuletzt Eingetretene kann eben so gut, wie jeder der Andern, zum Offizier erwählt werden.

Zum Portepeefähnrich sind folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Erträgliches Schreiben in Hinsicht der Kalligraphie und Orthographie.
2) Arithmetik, inklusive Proportionen und Brüche.
3) Ebene Geometrie, die ersten Anfangsgründe.
4) Planzeichen, verständlich, wenn gleich nicht schön.
5) Elementargeographie.
6) Allgemeine Weltgeschichte, vaterländische Geschichte.

Nicht bloß Kenntnisse und Wissenschaften sind die Erfordernisse, die einen brauchbaren Offizier bezeichnen, sondern auch Geistesgegenwart, schneller Blick, Pünktlichkeit und Ordnung im Dienste, und anständiges Betragen sind Haupteigenschaften, die jeder Offizier besitzen muß.

Folgende Art der Auswahl wird diesem Zwecke am bestimmtesten ein Genüge leisten.

Sobald eine vakante Offizierstelle besetzt werden soll, so wählen sämmtliche Premier- und Seconde-Lieutenants des Regiments, aus den 14 etatsmäßigen Portepeefähnrichen die drei vorzüglichsten heraus, die sie am würdigsten halten, in das Offizier-Korps einzutreten.

Diese drei Kandidaten werden in der Hauptstadt des Landes von einer Kommission in Hinsicht ihrer Kenntnisse geprüft, und werden sie gut befunden, so wählen aus ihnen die sämmtlichen Kapitains und Staatskapitains den vorzüglichsten heraus, der nun von dem Kommandeur und sämmtlichen Staabsoffizieren Sr. Majestät in Vorschlag gebracht wird, wobei ein verneinendes Gutachten mit Gründen begleitet, in nöthigen Fällen statt finden kann.

Im Kriege erstreckt sich die Wahl auch über alle Unteroffiziere und Gemeine, und ein jedes Individuum kann durch eine ausgezeichnete tapfere That zum Offizier erwählt werden, ohne vorher Portepeefähnrich gewesen zu sein, wenn er dabei von guter Aufführung, und die tapfere That mehr als eine gewöhnliche ist.

Bei dieser ganzen Einrichtung wird vorausgesetzt, daß die Offiziere sich um ihre Untergebenen bekümmern, und die Ausgezeichneten nicht allein kennen lernen, sondern auch durch zutraulichen Umgang immer mehr ausbilden werden.

Vorzüglich wird dies in Hinsicht der Portepeefähnriche erwartet, wo es sämmtlichen Offizieren zur Pflicht gemacht wird, dieselben zwar mit Ernst zu ihrer Pflicht anzuhalten, aber doch alles anzuwenden, um sie durch freundschaftliche Aufmunterungen und Anleitungen auszubilden, und sie ihres künftigen Postens würdig zu machen.

Zum Offizier sind in Friedenszeiten folgende Kenntnisse erforderlich:

1) Fertigkeit und Präzision in schriftlichen Aufsätzen über militärische Gegenstände.
2) Französische Sprache, so viel, daß er aus dem Französischen ins Deutsche übersetzen kann.
3) Reine Mathematik bis zu den Gleichungen vom zweiten Grade, ebene Geometrie und ebene Trigonometrie.
4) Anfangsgründe der Feldfortifikation und permanenten Fortifikation.
5) Zeichnen der Situationskarten und Plane, richtig und und verständlich ohne große Schönheit. Ausstecken einer Verschanzung, Anstellung und Berechnung der Arbeiter und Arbeiten von Verschanzungen und Aufnahme eines kleinen Bezirkes, einer Gegend, eines Postens.
6) Erweiterte Geographie und Statistik.
7) Weltgeschichte und vaterländische Geschichte.

Bei der Artillerie werden andere Kenntnisse festgesetzt werden.

Die Examinations-Kommission wird eine nähere Instruktion erhalten, worin derselben bestimmt werden wird, nichts zu fordern, was bei jungen Leuten ihrer in Lage, besonders in jetziger Zeit, nicht zu leisten möglich ist, und auf diejenigen Rücksicht zu nehmen, die die ganze Kampagne mitgemacht haben.

Uebrigens behalten sich Se. Majestät vor, den Regimentern von Zeit zu Zeit fähige Subjekte, entweder als Portepeefähnriche oder als Offiziere zuzusenden, und bestimmt vorstehende Verordnung nur die Form, unter welcher die Regimenter Allerhöchst Denenselben die Vorschläge für die vakanten Stellen zu machen haben.

Königsberg, den 6. August 1808.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

62.

Instruktion wegen Ausführung des Ediks vom 21sten Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preußischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc. haben durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwickelung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14ten Artikel der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. In der Provinz Westphalen:

1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
4) der Freiherr von Boemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
5) der Herzog von Croy, wegen der Herrschaft Dülmen;
6) der Fürst von Kaunitz-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
7) der Herzog von Looz-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;
8) der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines An-

theils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;

11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;

12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. In der Provinz Niederrhein:

1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Aemter Braunfels und Greifenstein;

2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;

3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;

4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Aemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. In der Provinz Kleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

§. 2. I. Rechtsverhältniß der Standesherren im Allgemeinen. Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainetät) als erste Standesherren unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besondern Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere Verordnung vom 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Artikel 14. der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainetät) entspringen.

§. 3. Huldigung. Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder Königlichen Regierungs-Veränderung, sondern auch bei ihrer Sukzession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Huldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standes-

herren persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Huldigung beauftragt wird, ablegen:

Ich, der unterzeichnete Königlich-Preußische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß ich Seiner Königlichen Majestät ꝛc. ꝛc. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. w.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Huldigung von denjenigen Standesherren nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

§. 4. Leistung der Lehnspflicht. Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherren auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsverhältnissen stehen.

§. 5. Unterwerfung unter die Landesgesetze. Die Standesherren sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 6. Titel und Wappen. Die Standesherren und ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbindung innegehobten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit Hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältniß zu dem deutschen Reiche, oder ihre vormalige Eigenschaft reichsständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherrn, bezeichnet ward.

§. 7. Kanzleizeremoniel. In Absicht auf das Kanzleizeremoniel, wird aus Unserm Kabinet, den Standesherren von Fürstlichen und Gräflichen Häusern, das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben und von allen Lan-

desbehörden ist sämmtlichen Standesherren und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen, die ihrer Geburt angemessene Kourtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten, diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuptern standesherrlicher Familien von Fürstlichen oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwaltenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und andern offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hofstaats- und Militärbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

§. 9. Kirchengebet. In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unsers Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

§. 10. Oeffentliche Trauer. Auch kann daselbst öffentliche Trauer statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläuts und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

§. 11. Ehrenwache. Den Häuptern der standesherrlichen Familien steht es frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militärpflicht nicht befreiet werden.

§. 12. Freie Wahl des Aufenthalts. Die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

§. 13. Exemtionen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien. Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

a) von aller Militärpflichtigkeit,

b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht

c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und au-

ßerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich andern Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Sukzessionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt finden, unbedingt, bei andern Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in sofern befreit, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

§. 14. Gerichtsstand in Civilsachen. Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien, einen privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtssachen, desgleichen in solchen, welche ihre standesherrlichen Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht kompetent ist, in dessen Gerichtssprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze, gehören.

§. 15. Standesherren sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art gesetzmäßig begründeten, mehrfachen Personal-Gerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in sofern kompetent, als diejenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

§. 17. Gerichtsstand in peinlichen Sachen: a) der Häupter der Familien. In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserm Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häupter der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren statt: a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und

wird

wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors, geführt.

b) Die ordentlichen Kriminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgericht ihres Bezirks Anzeige machen, und dieses hat innerhalb dreimal vier und zwanzig Stunden, nach erhaltener Anzeige, über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens, einen Beschluß zu fassen.

c) Von dem Augenblicke an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber die nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.

d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung, Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vier und zwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung, fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinetsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.

e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unpartheilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räthe, die Sache aktenmäßig und mit beigefügtem Rechtsgutachten vor-

tragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung, und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurthel, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.

f) Durch dieses Endurthel kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden, statt.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urthel jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letztern gleichzeitig mit der Publikation des Urthels bekannt zu machen.

h) Gegen das publizirte Urthel des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägalgerichts, den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

§. 18. b) der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien. Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtssachen betrifft, so genießen diese, Militärverbrechen ausgenommen, denselben privilegirten Gerichtsstand vor dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtshändeln. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Häupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist.

§. 19. Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien. Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherren und der Mitglieder ihrer Familien, so ist

a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirk der verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§. 15.), ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizministerium ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber, aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrigkeitswegen die Ernennung eines Vormunds geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Versiegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entsiegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherren und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.

d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

§. 20. Unterordnung in Polizeisachen. In Polizeisachen sind die Standesherren und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthalts innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den An-

ordnungen der Provinzial-Regierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

§. 21. Familienverträge der Standesherren. Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung, sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Häuser aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Jene Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unserer Genehmigung, welche Wir ihnen, auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzial-Regierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 22. II. Rechtsverhältniß der Standesherren in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte. Den Standesherren und ihre Familien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genusse herrühren.

Dahin gehört besonders, sofern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privat-Aktivlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privat-Passivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehehin einzelne Standesherren zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherren als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsafterlehen der Standesherren, Aktiv- und Passivlehen, so weit diese immittelst nicht allodifizirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

§. 23. Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke. Den Standesherren bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und

den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der obern Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

§. 24. Steuerfreiheit der Domainen. Die Standesherren genießen bei ihren Domainen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanialgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nunmehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegenen Domanialgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherren, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

Die Standesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegessteuern, verhältnißmäßig beizutragen.

§. 25. Grund- oder Patrimonialherrliche Gerechtsame. Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Naturallieferungen, bestehend in Gutsrekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universal-Zehentberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherren von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherren erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domainen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherren auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanialgefällen, wovon sie die Steuerfreihelt genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtiget sind, aus Unsern Staatskassen entschädiget werden.

§. 26. Befreiung der Wohnsitze der Standesherren von Einquartierung. Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domainen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Einquartierung.

§. 27. Erhebung direkter Steuern. Alle indirekten Steuern werden von den, durch Unsere Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation Unsers Ediks vom 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung, unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerverfassung, von den Standesherren durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hiebei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundsätze ein:

a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherren bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualifikation nachweisen und Kaution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzial-Regierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht

und Kontrolle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.

b) Das jährliche Einkommen an jenen direkten Steuern ist also zu verwenden:

1) Zuerst ist daraus die Entschädigungsrente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinandersetzung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Edikts vom 21. Juni 1815, oder der gegenwärtigen Instruktion, etwa zu fordern hat; ferner soll

2) die jährliche Verzinsung und die allmählige Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirken übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen;

3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen außer den Kosten der Steuer-Erhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, verglichen mit einem ähnlichen Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks nach einen billigen Anschlage fordert, und dieser den Standesherrn ebenfalls auf die direkten Steuern anzuweisen;

4) bleibt nach Abzug dieser Verwendungen noch ein Ueberschuß an direkten Steuern, so muß derselbe zu der Regierungs-Hauptkasse abgeführt werden; reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungs-Hauptkasse fließenden Einkünften zuzuschießen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sei, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherren Streit entsteht und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur prozessualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

§. 29. Gerichtsnutzungen. Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherren zu, sofern sie nicht nach den Grundsätzen des Allgemein. Landrechts Th. II. Tit. 17. §. 113. bis 126. dem Staate oder den Armenkassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vor-

behaltenen Nutzungen gehören die fiskalischen Strafen, besonders in Steuerkontraventionssachen.

§. 30. Genuß der Dispensations- und Konzessionsgelder. Die Standesherren beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzessionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Konsistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzessionen zu ertheilen befugt sind.

§. 31. Brücken- und Chausseegeld. Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausseegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtiget, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

§. 32. Rechte der Standesherren in Beziehung auf Kommunallasten. Es steht den Standesherren frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherren, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königlichen Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinandersetzung den Interessenten vorbehalten.

§. 33. Gemeindeabgaben, so weit sie in der Lokal-, Provinzial- oder Allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden, unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

§. 34. Dienste der standesherrlichen Untersassen. Frohnen- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in der vor Auflösung des deutschen

Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urthel, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Untersassen ihrer Standesherrschaft, Gemeindedienste den Gemeinden wozu sie gehören, Staatsdienste allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

§. 35. Rechte der Standesherren. a. in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte. In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherren zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letztern jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehn-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden, bei gleichen Pflichten, dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

§. 36. b. in Absicht ihrer Vertretung bei den darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten. In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domanialpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domanial-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenparteien gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besondern Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

§. 37. Allgemeines Verhältniß zu den standesherrlichen Untersassen. Die standesherrlichen Untersassen haben als Landesunterthanen Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Untersassen, und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Untersassen die Untersassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn, schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit,

gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

§. 38. III. Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die Standesherren. Den Standesherren steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausführung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

§. 39. 1. Standesherrliche Gerichtsbarkeit. Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königliche Beamte und alle Eximirte sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

§. 40. Gerichte zweiter Instanz. Diejenigen Standesherren, welche während der deutschen Reichsverbindung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtiget sein, wenn zu den Kosten für das Behufs der zweiten Instanz zu bestellende Kollegium, welche durch die Sporteln und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27. Litt. b. Nr. 3.) angewiesene Fond, neben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht, oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherren, die als Agnaten zu Einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten.

§. 41. Organisation der standesherrlichen Gerichte. Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Aktuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Direktor, zwei Mitgliedern, und einem Beisitzer, desgleichen aus einem verhältnißmäßigen Subalternpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

§. 42. Kompetenz der standesherrlichen Gerichte: a. in Civilsachen. Für jedes standesherrliche Gericht erster

Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, außerdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Direktors, der Räthe und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

§. 43. b. in peinlichen Sachen. In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntniß von dem standesherrlichen Obergericht abgefaßt, die zweite Instanz ist vor Unserm Oberlandesgericht. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges in allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängniß, Funfzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntniß mit den Akten an das vorgesetzte Oberlandesgericht einzusenden, welches alsdann nach der Vorschrift unserer Kriminalordnung §. 513. auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publizirt ist, zu verfahren hat.

§. 44. Aufsicht über die standesherrlichen Gerichte. Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aufsicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aufsicht Unseres Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

§. 45. 2. Standesherrliche Polizeiverwaltung. Den Standesherren steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über eximirte Personen, die niedere Polizei bis zur Grenze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

a) durch Lokal-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in Unserm Namen geschieht;

b) durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungsraths die Aufsicht und Leitung der Lokal-Polizeiämter führt und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zusteht.

c) Die Aufsicht über die Stadt- und Dorfkommunen in den standesherrlichen Bezirken, desgleichen die Konkurrenz der Standesherren bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen, muß sich innerhalb derselben Grenzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeindeordnungen Unsern Regierungen und Landräthen, in Beziehung auf die Uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden, vorschreiben.

Der unter b. gedachte Oberbeamte muß die Qualifikation eines Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherren von der Befugniß zur Anstellung eines solchen Oberbeamten wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten, keinen Gebrauch machen, so geht die demselben unter b. beigelegte Ausübung der Polizei auf Unsern Landrath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten, können von den Standesherren, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Maaße, als es im Amte Unserer denselben korrespondirenden unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

§. 49. Forstpolizei. Die Handhabung der niedern Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtsamen der Standesherren.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzial-Regierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunal-Waldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

§. 50. Verhältniß der standesherrlichen Polizeibehörden. a. zu dem Landrathe des Kreises. Der Landrath, welcher Unsere Gerechtsame verwaltet, ist nicht befugt, an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzial-Regierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann.

§. 51. b. zu der Provinzial-Regierung. Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung, steht in derselben Art unter der Leitung und Aufsicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet aber auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs Statt.

§. 52. 3. Standesherrliche Gerechtsame in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen. Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherren, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherren gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, die Aufsicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aufsicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagende Geschäfte, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

a) nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruktion v. 23. Oktober 1817 in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien, oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hiebei können dieselben nur

in Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.

b) Die Befugnisse der Standesherren und ihrer Konsistorialbehörden, beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817 der besondern Kirchen- und Schulkommission zuweiset.

c) Auch hiebei stehen sie unter Aufsicht Unserer Provinzial-Regierung und der ebengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.

d) Diese Aufsicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämmtlicher geistlichen und Schullehrerstellen, desgleichen die Bestättigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, in soweit eine und die andere den Standesherren zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Absicht der Kirchen-, Kollegial- oder Sozialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundsätze in Anwendung, welche künftig durch die Synodalordnung werden festgesetzt werden.

§. 55. Allgemeines Verhältniß der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen, in Absicht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte. Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Polizeiverwaltung und der Konsistorialgerechtsame, nach Maaßgabe der vorhergehenden Bestimmungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wiewohl für die obigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landräthlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höhern Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht. Der von Uns bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherren in dem Edikte vom 21. Juni 1815 und in der gegenwärtigen Instruktion nicht zugetheilte, und daher Uns vorbehaltene Regierungsrechte in der verfassungsmäßigen Ver-

waltungsordnung aus. Wo er einer Mitwürkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden, zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserm Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die direkten und indirekten Steuern angehen.

§. 56. Publikation der Gesetze und der Verordnungen vorgesetzter Behörden in den standesherrlichen Bezirken. Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Oberbehörden, geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter eben so für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet werden, in denselben Verhältnissen als Unsere unmittelbaren Beamten, die Gesetzsammlung und Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

§. 57. Verhältniß der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen. Die Beamten, welche die Standesherren für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

a) bedürfen sie alle mit dem Nachweise gleicher Qualifikation, auch der Bestätigung derjenigen Unserer Behörden, von welchen die Anstellung Unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kathegorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registraturdienste;

b) sie werden in ihrem Amts- oder Dienstelde auch Uns vor den Standesherren dahin verpflichtet:

daß sie Uns und allen Unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig sein, nach ihren Kräften Unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 und gegenwärtige Instruktion festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beach-

ten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldige Treue und gebührenden Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.

c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionirung, Suspension und Entsetzung, genießen sie dieselben Rechte, wie Unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.

d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei Unsern Staatsdienern.

e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen Unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Ersuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden, steht den Standesherren nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der direkten Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maaße, als Unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb förderlich ist. Gebühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagdvergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

§. 59. Aufbringung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten. So weit zur Bestreitung des Aufwands, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Besoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besondern Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27. b. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht

nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschießen.

§. 60. Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherren. Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherren aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreise der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Besorgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium, als Rentkammer oder Domainenkanzlei, zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines und des andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten, Beamten sich bedienen, so muß zur Vermeidung einer Pflichtenkollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzial-Behörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältniß der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

§. 62. IV. Veräußerung der Rechte der Standesherren und zwar a. der Eigenthumsrechte. Veräußern kann ein Standesherr seine Eigenthumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen und Privatgüter, seine Bergwerke, Hütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patrimonial-Rechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit ꝛc. alles dieses mit Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältniß und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen und Dominengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

§. 63. b. der Standesherrlichkeit. Was die Veräußerung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann

a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußeres unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaniges Lehnverhältniß und Familienverfassung gebotenen Förmlichkeiten, ebenfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber

b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen Unsere Genehmigung hinzukommen.

c) Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitgliede der Familie gleich; erfolgt sie aber

d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten Wir Uns, nach den Umständen des besondern Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch Unser Edikt vom 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vor.

§. 64. V. Auseinandersetzung mit den Standesherren, a. wegen der Schulden. In Absicht der Schulden der Standesherren und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherren, desgleichen ihre Domainen- und Kammerschulden, bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältniß.

b) Die Amts- und Gemeindeschulden haften auf den Amts- und Gemeindekassen.

c) Als Staats- oder Landesschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuerkasse hafteten. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden direkten und, bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.

d) Schulden, die durch Landeskriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine

gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirks.

e) Schulden, welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 auf Entschädigungsbesitzungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammerschulden vormaliger geistlicher reichsständischer Landesherren und geistlicher Korporationen, müssen mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputations-Schlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a — d) Grundsätzen behandelt werden.

f) Schulden des deutschen Ordens und Johanniterordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherren zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besitzen oder doch besessen, und ohne weitern Vorbehalt veräußert haben.

g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden, und findet keine gütliche Vereinigung Statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältniß nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammerschuld oder als eine Landesschuld zu betrachten sei, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

§. 65. b. wegen der Pensionen. Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

a) Personen, die wegen geleisteter Staatsdienste in den jetzo Unserer Hoheit unterworfenen standesherrlichen Bezirken, nach den von Uns erlassenen Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in Unsere Kasse fließenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domainen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.

c) Waren die Dienste des Pensionssuchenden gemischter Art, so ist mit Rücksicht auf das frühere korrespon-

dirende Gehalt nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Pension auf Unsere Staatskassen zu übernehmen.

d) Die auf dem Reichsdeputations-Schlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherrn wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen, zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen sein, müssen vom 1. November 1813 ab, nach den Grundsätzen des Reichsdeputations-Schlusses von den Standesherren an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputations-Schlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Korporation geschehen, so tragen die Standesherren nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputations-Schlusses zwischen den Pensionsberechtigtn und den Standesherren, oder zwischen diesen und Unsern Fiskus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.

e) Dieselben Grundsätze (d) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des deutschen und Johanniterordens in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherren übergegangenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen Unserm Staatsministerium hierdurch auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instruktion, die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und in den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzial-Behörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, den 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kircheisen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. v. Schöler.

63.

Bundes-Akte oder Grundvertrag des teutschen Bundes. Datirt Wien, den 8ten Juni 1815.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oestreich, und der Könige von Preußen, von Dännemark, und der Niederlande, und zwar der Kaiser von Oestreich und der König von Preußen, beide für ihre gesammten, vormals zum teutschen Reich gehörigen Besitzungen, der König von Dännemark für Holstein, der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg, vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2. Der Zweck desselben ist: Erhaltung der äußeren nnd inneren Sicherheit Teutschlands, und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3. Alle Bundesglieder haben, als solche, gleiche Rechte. Sie verpflichten sich alle gleichmäßig, die Bundes-Akte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4. Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine Bundesversammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben, durch ihre Bevollmächtigten, theils einzelne theils Gesammtstimmen folgendermaßen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1. Oestreich	1	Stimme.
2. Preußen	1	—
3. Baiern	1	—
4. Sachsen	1	—
5. Hannover	1	—
6. Würtemberg	1	—
7. Baden	1	—
8. Kurhessen	1	—
9. Großherzogthum Hessen . .	1	—
10. Dännemark, wegen Holstein .	1	—
11. Niederlande, wegen des Großherzogthums Luxemburg . . .	1	—
12. Die großherzoglich- und herzoglich sächsischen Häuser . . .	1	—
13. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz	1	—
14. Braunschweig und Nassau .	1	—

15. Holstein = Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1	Stimme.
16. Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg=Lippe, Lippe und Woldeck	1	—
17. Die freien Städte Lübeck, Frankfurt Bremen und Hamburg . .	1	—
zusammen	17	Stimmen.

Art. 5. Oestreich hat bei der Bundesversammlung den Vorsitz. Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und der Vorsitzende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6. Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesetzen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundes=Akte selbst betreffen, auf organische Bundeseinrichtungen und gemeinnützige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, in welchem jedes Bundesglied eine Stimme für sich führt; wobei jedoch, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Größe der einzelnen Bundes=Staaten, folgende Bestimmung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1. Oestreich erhält . .	4	Stimmen.
2. Preußen . . .	4	—
3. Sachsen . . .	4	—
4. Baiern . . .	4	—
5. Hannover . . .	4	—
6. Würtemberg . .	4	—
7. Baden	3	—
8. Kurhessen . . .	3	—
9. Großherzogthum Hessen	3	—
10. Holstein . . .	3	—
11. Luxemburg . . .	3	—
12. Braunschweig . .	2	—
13. Mecklenburg=Schwerin .	2	—
14. Nassau	2	—
15. Sachsen=Weimar . .	1	—
16. Sachsen=Gotha . .	1	—
17. Sachsen=Coburg . .	1	—
18. Sachsen=Meiningen .	1	—
19. Sachsen=Hildburghausen	1	—
20. Mecklenburg=Strelitz .	1	—
21. Holstein=Oldenburg .	1	—

22.	Anhalt Dessau . .	1	Stimme.
23.	Anhalt Bernburg . .	1	—
24.	Anhalt Cöthen . .	1	—
25.	Schwarzburg-Sondershausen	1	—
26.	Schwarzburg-Rudolstadt	1	—
27.	Hohenzollern-Hechingen .	1	—
28.	Lichtenstein . . .	1	—
29.	Hohenzollern-Sigmaringen	1	—
30.	Woldeck . . .	1	—
31.	Reuß, ältere Linie . .	1	—
32.	Reuß, jüngere Linie .	1	—
33.	Schaumburg-Lippe .	1	—
34.	Lippe	1	—
35.	Die freie Stadt Lübeck .	1	—
36.	= = = Frankfurt	1	—
37.	= = = Bremen	1	—
38.	= = = Hamburg	1	—
	Zusammen	69	Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Curiat-Stimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesversammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7. In wiefern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sei, wird in der engern Versammlung durch Stimmenmehrheit entschieden. Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht. Sowohl in der engern Versammlung als im Pleno, werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt; jedoch in der Art, daß in der ersteren die absolute, in dem letzteren aber nur eine auf zwei Drittheile der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der engeren Versammlung, steht dem Vorsitzenden die Entscheidung zu.

Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Versammlung, noch im Pleno, ein Beschluß durch Stimmenmehrheit gefaßt werden.

Die Bundesversammlung ist beständig, hat aber

die Befugniß, wenn die ihrer Berathung untergezogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch auf nicht länger als vier Monate, sich zu vertagen.

Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen, werden der Bundesversammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8. Die Abstimmungs-Ordnung der Bundesglieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die Bundesversammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll.

Nach Abfassung der organischen Gesetze, wird die Bundesversammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende, Stimmen-Ordnung in Berathung nehmen, und sich darin so wenig als möglich von der ehemals auf dem Reichstag, und namentlich in Gemäßheit des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803, beobachteten Ordnung entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der Bundesversammlung, keinen Einfluß ausüben.

Art. 9. Die Bundesversammlung hat ihren Sitz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10. Das erste Geschäft der Bundesversammlung nach ihrer Eröffnung, wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung, in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und inneren Verhältnisse, sein.

Art. 11. Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland als jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämmtlichen, unter dem Bunde begriffenen Besitzungen.

Bei einmal erklärtem Bundeskriege darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schließen.

Die Bundesglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Ver-

Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes, oder einzelene Bundesstaaten gerichtet wären.

Die Bundesglieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei der Bundesversammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen, und falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II. Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten, sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12. Diejenigen Bundesglieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern, oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zur Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten unter solcher Volksmenge, wo schon jetzt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofür nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich unter einander über die Errichtung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solchergestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten, soll jeder der Parteien gestattet sein, auf die Verschickung der Akten auf eine teutsche Fakultät, oder an einen Schöppenstuhl zu Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13. In allen Bundes-Staaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14. Um den im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhält-

nisse, in allen Bunndesstaaten einen gleichförmigen bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt.

b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.

c) Es sollen ihnen überhaupt, in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen, alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugestanden werden, oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höheren Regierungsrechten gehören.

Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.

2) Werden, nach den Grundsätzen der früheren teutschen Verfassung, die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachricht gebracht werden müssen. Alle bis daher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.

3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militär-Pflichtigkeit, für sich und ihre Familien.

4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besitzung groß genug ist, in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militär-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der näheren Bestimmung der angeführten Be-

fugnisse sowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten, wird zur weitern Begründung und Feststellung eines, in allen teutschen Bundesstaaten übereinstimmenden Rechtszustandes der mittelbar gewordenen Fürsten, Grafen und Herren, die in dem Betreff erlassene königlich-baiersche Verordnung vom Jahre 1807, als Basis und Norm untergelegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub No. 1. und 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandschaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei, Kirchenpatronat, und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutschland abgetretenen, und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen, werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel, diejenigen Beschränkungen statt finden, welche die dort bestehenden besondern Verhältnisse nothwendig machen.

Art. 15. Die Fortdauer der auf die Rheinschiffahrts-Oktroi angewiesenen, direkten und subsidiarischen Renten, die durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803 getroffenen Verfügungen, in Betreff des Schuldenwesens und festgesetzter Pensionen an geistliche und weltliche Individuen, werden von dem Bunde garantirt.

Die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch erwähnten Reichsdeputations-Schluß festgesetzten Pensionen, ohne Abzug, in jedem mit dem teutschen Bunde in Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen.

Die Mitglieder des teutschen Ordens werden ebenfalls nach den in dem Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 für die Domstifter festgesetzten Grundsätzen, Pensionen erhalten, in sofern sie ihnen noch nicht hinreichend bewilligt worden; und diejenigen Fürsten, welche eingezogene Besitzungen des teutschen Ordens erhalten haben, werden diese Pensionen, nach Verhältniß ihres Antheils an den ehemaligen Ordensbesitzungen bezahlen.

Die Berathung über die Regulirung der Sustentationskasse und der Pensionen für die überrheinischen Bischöfe und Geistlichen, welche Pensionen auf die Be-

sitzer des linken Rheinufers übertragen werden, ist der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 16. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann, in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes, keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie, auf eine möglichst übereinstimmende Weise, die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Teutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuß der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten.

Art. 17. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis bleibt in dem, durch den Reichsdeputations-Schluß vom 25. Februar 1803, oder spätere Verträge bestätigten Besitz und Genuß der Posten in den verschiedenen Bundesstaaten, so lange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten. In jedem Falle werden demselben, in Folge des Art. 13. des erwähnten Reichsdeputations-Hauptschlusses, seine auf Belastung der Posten, oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichsdeputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, in sofern diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesetzt ist.

Art. 18. Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1) des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2) in Civil- und Militärdienste desselben zu treten.

Beides jedoch nur, in sofern keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht. Und damit, wegen der dermal vorwaltenden Verschiedenheit der gesetzlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit, hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundesstaaten nachtheiliges, Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundesversammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsätze über diesen Gegenstand, in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) in sofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundesstaat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeitsverträge bestehen.

d) Die Bundesversammlung wird sich, bei ihrer ersten Zusammenkunft, mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit und Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19. Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundesversammlung in Frankfurt, wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundesstaaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem Kongreß zu Wien angenommenen Grundsätze, in Berathung zu treten.

Art. 20. Der gegenwärtige Vertrag wird von allen kontrahirenden Theilen ratifizirt werden, und die Ratifikationen sollen binnen der Zeit von sechs Wochen, oder wo möglich noch früher, nach Wien an die kaiserlich-östereichische Hof- und Staatskanzlei eingesandt, und bei Eröffnung des Bundes in das Archiv desselben niedergelegt werden.

Zur Urkunde dessen haben sämmtliche Bevollmächtigte den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Wappen besiegelt.

So geschehen Wien, den 8. Juni im Jahr 1815.

Nachträge zu den Ordens-Statuten.

64.

Verordnung wegen Bestrafung derjenigen, welche Orden, Ehrenzeichen und die Kriegs-Denkmünze unbefugterweise tragen. Vom 19ten Februar 1816.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Da schon mehrmals Fälle vorgekommen sind, in welchen Militär- und Civilpersonen Orden, Ehrenzeichen und die aus erobertem Geschütz geprägte Denkmünze angelegt und getragen haben, ohne dazu berechtigt zu sein, eine solche Anmaßung aber nachdrücklich geahndet zu werden verdient; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Wer sich des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen schuldig macht, soll mit Dreimonatlichem Festungsarreste bestraft werden.

§. 2. Das unbefugte Tragen der für die Kriegsjahre 1813, 1814 und 1815 aus erobertem Geschütz geprägten Denkmünze zieht Sechswöchentliches Gefängniß nach sich.

§. 3. Bei wiederholtem Vergehen nach vorgängiger Bestrafung wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Liegt dem Vergehen eine betrügliche Absicht zum Grunde, so treten die gesetzlichen Strafen des qualifizirten Betruges ein.

Wir befehlen Unsern Militär- und Civilgerichten, sich nach dieser Verordnung auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers größeren Königlichen Insiegels. Gegeben Berlin, den 19. Febr. 1816.

Friedrich Wilhelm.

65.

Bekanntmachung wegen Ertheilung der Ordens-Patente und Besitzzeugnisse.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Majestät des Königs sind für sämmtliche Inhaber des eisernen Kreuzes am schwarzen Bande, und zwar für die Offiziere Ordens-Patente, für die Unteroffiziere und Gemeinen Besitz-Zeugnisse ausgefertigt, jene von Sr. Maje-

stät, diese von der General-Ordenskommission vollzogen, und

a) den Inhabern, welche das eiserne Kreuz in einem Truppentheile erworben haben, durch den Kommandeur desselben,

b) den Inhabern, welche zur Zeit der Erwerbung des Kreuzes zu den nicht regimentirten Offizieren gehörten (den Generalen, Brigade-Kommandeuren, Offizieren des Generalstaabes, der Adjutantur ꝛc.), durch die General-Ordenskommission,

so weit der Aufenthalt derselben bekannt gewesen ist, ausgehändigt worden. In den Fällen, wo die Aushändigung der Certifikate an Inhaber des eisernen Kreuzes wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthaltes noch nicht erfolgt ist, haben sich die unter a. Begriffenen an das behörige Regiment oder Bataillon, die zu b. Erwähnten an die General-Ordenskommission zu wenden, worauf die Zufertigung des Patentes oder Besitz-Zeugnisses erfolgen wird.

Hiedurch ist Jeder in den Stand gesetzt, sich über den rechtmäßigen Besitz des eisernen Kreuzes auszuweisen; und sind nach der allerhöchsten Kabinetsordre v. 17. Aug. d. J. die Besitzer desselben, welche sich nicht mehr im aktiven Militärdienste befinden, ihre Legitimations-Atteste den ihnen vorgesetzten Behörden, sobald es verlangt wird, vorzulegen gehalten.

Durch diese Maaßregel wird das Anlegen der Dekoration von unberechtigten Personen leicht entdeckt, und durch Bestrafung solcher gesetzwidrigen Anmaßungen künftiger Mißbrauch verhütet werden.

Sollten dergleichen Atteste durch Zufall verloren gehen, so ist die Ausfertigung neuer Zeugnisse von den Besitzern bei der General-Ordenskommission nachzusuchen.

Berlin, den 21. August 1819.

Königl. Preuß. General-Ordenskommission.

66.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 19ten November 1820, die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 6. d. M. mit Ihnen ganz darin einverstanden, daß die in der Verordnung v. 19. Februar 1816 wegen des Vergehens des unbefug-

ten Tragens von Orden und Ehrenzeichen bestimmte Strafe eines dreimonatlichen Festunstarrestes, bei Personen aus den niedern Ständen als nicht angemessen erscheint, und setze daher, Ihrem Vorschlage gemäß, hierdurch fest, daß von den Gerichten, nach Beschaffenheit der zu Bestrafenden, künftig auf Festungsarrest, oder Gefängniß wegen des gedachten Vergehens, erkannt werden soll. Hiernach haben Sie das Weitere zu veranlassen.

Troppau, den 19. November 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Kircheisen und von Hake.

Berlin, gedruckt bei G. Hayn.

Inches 1 2 3 4 5 6 7 8

Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

TIFFEN® Color Control Patches

© The Tiffen Company, 2007

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black